

Außführliche

Und in Jure & facto gegründete

DEDUCTION

Wider

Die von seithen Bürgermeister und Rath
der Statt Edlen beym Kayserl. Reichs-Hoff-Rath gegen
Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Pfalz/
Dero Gülich und Bergische Rath / und Eingeseffene
Kauff-Leuthe der Freyheit Mülheim am Rhein in-
competenter eingeführte Klag / und Was dabey
vorgeschüßtes vermeintliches

Stapel-Recht.



ürgermeister und Rath der Statt

Cöllen haben unlängs hin und zwarn un-
term 6. Februar und 5. Decembris
negst-verwichen Jahren 1711. und
1713. wie auch Anfangs jetzt hinfließens-
den Jahrs 1714. dahieselbst verschiedene Verordnungen
publiciren lassen / und doren unter anderen verordnen
wollen / daß fürtershin die nicht qualificirte Bürgere
ihre Wahren und Güther auff sichere Weiß und Manier
und zwarn ahn dasise Bürgere allein / unzertheilt /
unverpackt / und unverpflissen sollen mögen verkauffen ;
auch sich enthalten ader Commissionen und Spedia-
tionen frembder Wahren und Gütheren / mithin all und
jedesmahl / wann sie gemeynt wären einige Güther in
die Statt einführen zu lassen / dieselbe förmlich specu-
ficiren und ahn Ends statt erklären // daß selbige ihnen
eigen

eigenthümlich zugehörig seyen/ dergestalt/ daß selbige selbst eingekauft/ oder durch andere auff ihre Gefahr und Kosten kauffen/ und dahin bringen lassen; darauß alleinig Verlust oder Gewinn zu gewarthen/ und also darahn kein Frembder einig Theil oder Part habe. Mehreren Inhalts der in offenen Truck außgangener und sub N^o:

N. I. 2.
& 3.

^{I^{mo} 2. & 3^{io}.} hiebey verwahrter Ahnlagen.
Gleichwie nun die daselbst wohnende Evangelisch- und Reformirte Religions-Genossen für nicht qualificirte Bürgere gehalten werden/ und denenselben schwer gedüncket/ sich vermittels solcher Verordnung ihres dem Ahngeben nach über Menschen Bedencken biß dahin ruhiglich geführten Handels ensetzet zu sehen; Also hat es unter denenselben verschiedene Bewegungen verahnlasset; und dabe dieselbe vielleicht in Erfahr bracht/ daß diese Verordnung von denen zur Zeit anßsitzenden vielen Raths-Gliedern auß Kauff-Leuthen außgewircket worden; von vielen nderen aber und zwar von denen vornehmeren Raths-Gliedern sehr bedenklich angesehen/ sie auch hin- und weder verträstet wurden/ daß deren Execution außgesetzt/ und darüber eine Remedur vielmehr erfolgen dörfte/ gestalten dann auch auff die Execution und Observanz sothaner Verordnung so gleich nicht gedrungen worden; So haben ermelte Evangelisch-Reformirte Eingessene ihren Kauff-Handel bonà fide continuiret; welchem dann auch Bürgermeister und Rath biß kurz vor der nechst erfolgter Franckfurthher Oster-Meß unbeweglich zusehen/ damahlen aber dieselbe zur Observanz sothaner Verordnung vermittels verweigerung der Spedition und anhaltung der in Commissis habender Sütheren anweisen wollen; Alldieweilen aber die Religions-Verwandten auff ihre Soutenu des alten Herkommens beständig verblieben/ und sich zu nichts einlassen noch verstehen wolten/ Bürgermeister und Rath auch vermerckten/ daß der Auff-

ent-

enthalt so vieler Kauffmans Bahren und Gütteren bey der Franckfurter Mess und aller Orthen auß- und inner dem Röm. Reich ihnen eine höchst-nachtheilige Blame und beschwerliche Verantwortung zu ziehen dörffte; Als hat derselb quasi für das mahl connivendo die gewöhnliche Spedition verstatet; deweniger aber nicht unlängst hernacher verschiedene Religions-Verwandten für sich citiren und dieselbe von denen des ends committirten Raths-Gliederen Stoessberg und Düllman constituiren lassen; ob sie vorgedachter Verordnung einfolgen wolten oder nicht? und wie mehrbesagte Religions-Verwandten darauff erklärten / daß sich darzu als einer/wie vorgedacht/ihrer Meynung nach dem alten Herkommen widerstrebender / auch ihre Nahrung und Lebens-Subsistenz hemmender Sachen nicht verstehen könten; so haben ermelte Commissarij ihnen darauff sofort den Schuß aufgefündiget / und sie mithin mit schwerer Execution herzunehmen bedröhet / auch gleich darauff denen Krähnenmeisteren scharffist befohlen und verboten / denenselben keine Bahren mehr verabsolgen zu lassen;

Dieses hat dann gedachte Religions-Verwandten / sich nicht nur bey daigem zeitlichen Kayserl. Statthalteren dem Herrn Grafen von Königs-egg / sondern auch bey dem Kayserl. und des Reichs-Cammer-Gericht zu Wezlar zu beschweren / und per modum appellationis dabeselbst plenarios processus, nec non mandatum attentatorum revocatorium zu suchen / veranlasset besag adjunct. sub N^o 4. & 5^{to}.

Indeme aber verschiedenen von ihnen dieses Appellations-Remedium wegen etwa vermutheter des Magistrats Præpotenz bedenklich geschienen / auch deren Convenienz vielleicht nicht erleiden wollen / dessen Aufschlag abzuwarten / und sich immittels aller Handlung und Nahrung privat völlig aufzuzehren / und zu ruiniren; Als seynd ihrer viele bewogen worden

N. 4.

& 5.

den

auffzugeben/ gestalten die für dieselbe eingeladene Bah-
ren und Güthere zu gedachtem Mühlheimb / als auff
einige Bahren absonderlichen constituirtem loco ex-
onerationis aufzuladen / und zu überliefferen; mithin
dhafigen dero Unterthan und Schiffman Henrichen
Freitag / so vorhin allbereits viele Jahren den Rhein
hinauff und hinunter gefahren / gnädigst zu verordnen/
fürterhin ein beständiges Bürdt- und Marck-Schiff den
Rhein hinauff zu führen / umb solcher gestalt alle ver-
driessliche Weithläuffigkeit mit Bürgermeister und Rath
zu evitiren / dero Lands Unterthanen bey ihrem Handel
zu erhalten / und das / mehrentheils / durch von vorbesagten
Bürgermeister und Rath von Zeith zu Zeith unterneh-
mende Newerungen fast zu Grund gerathenes Com-
mercium Publicum auffm Rhein-Strohm wieder zu
herstellen / und zu befürderen; auch dhac Ihre Churfl.
Durchl. ehedessen zu etwaiger Consolation dero / durch
die so lang und zwar inmerhin in dero Landen gewehrte
beschwehrliche Kriegs Unruhen / zumahlen ruinirter
sowohl Pfälzisch-als Büllich- und Bergischen Untertha-
nen / auß dero Chur-Pfals nacher dero Herzogthumb
Berg & vice versa einen dem gemeinen Weesen nicht
weniger auch möglichem Eysen-Handel veranlasset / zu
verfügen / daß in dessen Befürderung zu gedacht. Mühl-
heimb als gelegentem Handels-Platz ein Krahr auffge-
richtet würde: ohne daß sonst ein einiger Mensch wäre
bekümmert / gepfändet / oder angehalten worden; in-
massen vielmehr erweißlich / daß gewissem Jan v. Leven/
und Wittiben Anthonen Koberß / welche sich der Churfl.
Verordnung widersetzen / und nicht fortfahren wollen / die
hinauffahrt unter bedröhung. 100. Goltgl. Straff am
17. Augusti negsthin seye aufferlegt worden / lauth De-
creti sub N. 8. und all dasjenige / was ferner weith in
dem von der Statt Cöllen beyra Kayserl. Reichs-Hoff-
Rath

also unbehinderlich versenden lassen; gestalten dann auch ein solches annoch vor wenigen Jahren / als derselb den demahlen auß Rülheimb auff Franckfurth fahrenden Post-Wagen auß der Statt Cöllen gefahren / niemahlen verweigert / sondern allzeit erlaubt gewesen / alles was nur F. Ar hat fortgebracht werden können und wollen / ohne unterscheid der Wahren und Güther auffzuladen / und forth zu führen; dannenhero demahlen diesen und anderen Göllich-und Bergischen Unterthanen ein so herbrachtes freyes Commercium zu beschrencken und zu verschmäleren / mithin deren zur versendung auff das Rhein-Uffer bringende Wahren und Güthere zu verenthalten / und dieselbe zur kostbahrer und verzüglicher Spedition / vermittels denen angeordneten Spediteurs zu zwingen / vielmehr zu einer offenkündiger Animöser Thätlichkeit als Rechtlicher Befügnuß hinauß lauffen will.

Es haben jedannoeh Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz allen diesen attentirten impertinenten Zumühungen und so schimpff-als schädlichen Arresten in gnädiger Gedult zugesehen / und dieselbe lieber in gütthe als sonsten durch andere unfreundliche Mittel abgestellt wissen mögen; haben auch darüber ferneshin unterm 27. und 31. Julij Bürgermeister und Rath gnädigst freund- und nachtrücklichst zugeschrieben / welches aber lauth deren darauff unterm 11. nechst erfolgten Monaths Augusti ertheilten Antwort-Schreiben wenig oder nichts fruchten mögen / also und dergestalt / daß dabe die Gütlichkeit und Rechtliche Billigkeit nicht versangen wollen / Ihre Churfürstl. Durchl. zu Conservation dero Lands Unterthanen sich unumbgänglichen gemüssiget gesehen / denen auß Holland mit für dero zu Rülheimb wohnenden Kauff-Leuthen beladenen Schiffen kommenden Schiff-Leuthen bey dero Residenz-Statt Düsseldorf

E

auff.

oder sonst wider ihren Willen wegen des Abzugs = Pfennings was seye entrichtet worden; und dergleichen was denenselben auch darumb nicht zugemuthet werden kan noch mag / daß Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz in dero Göllich- und Bergischen Landen denen Statt Cöllnischen Eingefessenen nicht nur eine freye Nutz- Niessung und Disposition ihrer daselbst besitzender Erb- Gütheren / sonderen auch ein absolut freyen Handel und Wandel verstaten / und dahero Ihre und ihren Lands- Unterthanen wider alle Rechtliche Billigkeit diese beschwerliche Newerung nicht hat zugemuthet werden können. Absonderlich aber dahe

5¹⁰. Die zwischen Ihrer Churfstl. Durchl. zu Pfalz Herren Vorfahren / Herzogen zu Göllich und Berg / und der Statt Cöllen vor etliche Hundert Jahren ex Iure reciproco errichtete Verträge ab Anno 1497. und folgenden Zeiten außtrücklich verordnen und statuiren / daß denen Göllich- und Bergischen Unterthanen in der Statt Cöllen gleich freyer Handel und Wandel dann dahigen Bürgeren selbst verstatet seyn solle und müsse; inmassen dann auch nie erhört worden / noch erweislich dargethan werden kan / daß jemahlen denen Göllich- und Bergischen Unterthanen in der Statt Cöllen mit Früchten / Wein / und Wahren ein- und außzufahren / zu verkauffen und zu versenden jemahlen seye verbotten gewesen; Ja gar Notorii und incontestabilen Facti ist / daß / zu geschweigen von anderen Göllich- und Bergischen Unterthanen / der dormalen mit zwey Ballen arrestirter Mühlheimer Eingefessener Henrich v. Aussen und dessen Vatter von Zeit an / daß dieselbe auß Cöllen abgewichen seynd / so vor mehr dann 30. Jahren allbereits geschehen seyn mag / beständighin ihre Wahren und Gütere nacher Cöllen auff das Rhein = Warff geschickt / von darab in Ober- und Niederländische Schiff einladen /
und

ligions, Verwandten dem Statt- Magistrat mit keinen
Bürgerlichen Pflichten zugethan / noch sonst mit Erb-
Gütheren anseßig gewesen / weder auch verpflichtet oder
anseßig haben gemacht werden wollen. Forth

3^{to} Bürgermeister und Rath dieselbe de facto zu ab-
stattung eines angemasten Abzugs-Pfennings zwingen
wollen / dabe gleichwohlen bekant / daß derselb / abn Ort
und Plätzen / wo er wohl herbracht ist / so aber dem Statt
Magistrat zu Cöllen als ein biß dahin unjustificir-
tes und siets hin contradicirtes Anmassen zu vordriß zu
erweisen / obliegen wil; observantia & consuetudine
teste, von keinen anderen als liegenden und unbeweg-
lichen Erb-Gütheren genohmen wird, und das zwar
anderer gestalt nicht / als wann die Emigration frey-
willig und ungedrungen geschicht; dahero dann die über-
förmene Religions-Verwandten als / dem vorgeben nach
notorie zur Emigration gezwungen und getungen/
mit solchem wider-Rechlich abgefordereten Außzugs-
Pfennig nicht beschwehrt werden mögen.

Prout in specie tradit & multis authorita-
tibus comprobat, supra Alleg. Myler. loc.

cit. n. 6. und zwar umdesto weniger / als mehr

4.^{to} Von Ihre Churfürstl. Durchl. und Dero Hn.
Vorfahren / von Ihren Gülich- und Bergischen Eingese-
ssenen und Unterthanen dergleichen Abzugs-Pfennig
zu fordern / beständighin ist contradicirt / und von
Bürgermeister und Rath dieselbe hierunter zu verschö-
nen / mehrmahlen / und zwar absonderlich in der Anno
1608. von demselben darüber veranlaßter Conferenz
außdrücklich ist zugesagt worden; auch niemahlen er-
weißlich wird dargethan werden können / daß von jeman-
den der Gülich- oder Bergischen Unterthanen wegen der
in der Statt Cöllen ererbten beweg- und unbeweglichen
Gütheren mit vortwissen eines zeitlichen Lands-Fürsten
oder

N. 6.
& 7.

restiren. Ja gar was nicht woeniger ärgerlich als ein-
fältig ist / jetzt ~~zu~~werlich ihren eigenen Bürgeren zu ver-
biethen / daß keiner von ihnen für denen Bergischen Un-
terthanen zu Mühlheimb arbeiten / oder auch denenselben
mehr Wechsel machen solle: besag sub N. 6. & 7. an-
liegender des Magistrats Verordnungen.

Daß nun aber S. Churs. Durchl. zu Pfalz höchst
befügt gewesen / so präcipitantes und in allen Reichs-
Constitutionen höchst verbottenes thätliches Verfah-
ren / mit gleicher Thätlichkeit zu ressentiren / und zu
anden; ein solches ist nicht nur durch das natürliche
Defensions-Recht / sonderen auch die Josephinische
und Carolinische Kayserl. Wahl-Capitulation klahr
ausgemacht / als worinnen Art. 20. & respective 8.
ausstrucklich circa hanc materiam Telonii, stapulæ
& desuper introducendarum novationum sta-
ruirt wird. daß ein jeden Chur- und Fürsten des Reichs/
wo er wider Recht und Billigkeit mit Thätlichkeiten und
neuen Usurpationen beschwehrt und beleidiget werden
wolte / frey- und bevorstehen soll / sich solcher Beschweh-
rung / so gi th er kan / selbst zu entheben. umb destomehr
dann in præsentî, dabe contra omnia jura natura-
lia, gentium & civilia die von ihnen Bürgermeistern
und Rath vorerwehnter Massen gleichfals proprio
facto veranlaste Emigration, welche jedoch vorer-
innerter Massen / nach Anordnung der Reichs-Con-
stitutionen und gemeinen Rechten / keinem freyen Einge-
sessenen verweigert werden mag / hat behindert und be-
schwehr gemacht werden wollen. Pro 1. mo und zwaren
2. do. Auß einer ärgerlicher Animosität und Passion,
in deme anderen / und absonderlich dem / dem Magistrat
so viele Unruhen verursachtem und der Evangel. Reli-
gion zugethanem elteren Stock dieselbe unbehinderlich
und fast ohnentgeltlich verstattet worden; Auch diese Re-
ligions.

So haben dieselbe sich gleichwohlen nicht entblödet/ diesen Ihrer Chursfl. Durchl. Bergischen Unterthanen ihre sowohl äigene/ als frembde committirte Bahren und Güttere auffzuhalten/ und dardurch/ wie auch ein unmäßiges forderen des also genannten Abzugs Prensings/ die Emigration allerdings beschwer zu machen;

Und obwohlen auch mehr höchstged. S. Chursfürstl. Durchl. zu Pfalz oft besagte Bürgermeister und Rath von diesem unbefügten Auffenthalt mehrmahlen so schrift-als mündlich durch dero des endts absonderlich hii-committirten Geheimben Rathen Reiner in aller Gütthe gnädigst dehortiren/ die verpflichtung sothaner Religions-Verwandten/ als dero würcklichen Lands-Unterthanen notificiren/ und dahero umb denenselben gleich anderen dero Süllich- und Bergischen Unterthanen in gefolg der Reichs- Constitutionen/ und der zwischen dero Herren Vorfahren und der Statt Eülen besonders errichteten Verträgen das freye Commercium zu verstaten/ nachtrücklich belangen lassen;

So hat dannoch dieses alles bey denenselben fernert nicht verfangen/ noch in Regard genohmen werden wollen/ als bloßhin daß gedachter Emigranten vor den 4. Julij dabeselbst angelangte Kauffmans Güttere/ jedoch auch nicht ohne vieles chicaniren/ verabsolget worden; wider die fernershin aber ankommende Bahren und Güttere ungeschewt Arrestando verfahrende; haben auch keinen Entsiht getragen in Anwesenheit vorberührten Ihrer Chursfürstl. Durchl. Geheimben Rathes Reiner verschiedene auß dem Herzogthumb Berg gekommene und mit Bahren und Güttere beladene Karriken/ wie auch absonderlich zwen von dem zu gedacht. Müllheimb wohnenden Kauffhandleren und Fabricanten Henrichen v. Aussen zur Spedition auff das Statt Rhein-Barff zu Eülen geschickte Ballen thätlich zu ar-

den zu emigriren / und anderwerthen Schut zu suchen; inmassen deren einige sich nacher Franckfurth und anderwerthshin begeben haben; andere aber und zwaren Andrée, Muhling, Custer, Noël, Stock, Platzman, Viebahn, de Haan, und Gebrüdere Bruckelman, denen noch ein- und anderer nachgefolget / haben sich zu Ihrer Churfürstl. Durcht zu Pfaltz hingewendet / und dero hohen Schut und Protection unterthänigst gebetten: welche darin jetzt höchstgedachte S. Churfürstl. Durchl. der Billigkeit nach gern gewillfabret in Gnaden aufgenohmen / und denenselben sich in Dero Bergische Freyheit Mühlheim am Rhein Häußlich niederzulassen gnädigst verstatet / auch zu ihrer besserer Subsistenz nebst verliehang eines freyen Handels und Wandels en gros sowohl / als mit Maasz und Gewicht eine fünf und zwanzig Jährige Freyheit von allen Personal-Lasten gnädigst und mildest zugelegt haben.

Nachdemahlen nun vorbes. Bürgermeister und Rath diesen und anderen Religions-Verwandten den Schut selbst auffgefündiget / und vorerinnerter Massen die Emigration, wo nicht positivè auffgelegt / jedoch wenigst freygestellt haben / auch vermög der Reichs Constitutionen und fundbahren gemeinen Rechten nicht verweigeren können noch sollen.

L. 71. §. 2. ff. de condit. & demonstr.
Mylerus de Principibus & statibus
Imp. part. 2. cap. 63. N. 4. & seq. ibiq;
DDres.

Also, dasz nichts billigers hätte seyn können noch müssen / als denen sich Ihrer Churfst. Durchl. hohem Schut untergebenen Religions-Verwandten / und würcklich verpflichteten Bergischen Unterthanen den freyen Auszug zu verstaten:

Rath übergebenem Libello von Haffen / Warff und
anderen Bawen narrirt wird / unjustificirliche und dem
untrieglichen Augenschein widerstrebende Abgebungen
seynd.

Gleichwie nun nicht zu zweiffeln / sondern Reichs-
kündig ist / daß Ihre Churfürstl. Durchleucht zu Pfalz /
nicht weniger dann auch andere dero Herren Mit-
Chur = Fürsten und Stände des Reichs am Rhein be-
rechtiget seyen / sowohl dergleichen Marck = Schiff anzu-
stellen / als auch auff dero Grund und Boden einen Krahs-
nen auffbawen zu lassen / absonderlich aber dabe dabey
keine zwangbahre Niederlag / noch sonst was arges
intendiret / sondern ein jeden so ein = als Außländischen
eine absolute Freyheit gelassen und verstattet wird / und
ein = so anderes zum mercklichen Vortheil des Com-
merci] Publici, auch Vermehrung der Hn. Zoll = Benach-
bahrten Zoll = Regalis gereichet ; Also haben auch die-
selbe sich keines anderen versehen gehabt / als oftgedachte
Bürgermeister und Rath würden sie bey diese dero
wohlbefügte Unternehmungen ruhiglich belassen / und
dero so großmüthig gebrauchte Gedult anerkennt / mithin
sich in gezimmender Ruhe gehalten haben.

Es seynd aber Bürgermeister und Rath nach vor-
hin erzehleten so vielen schmechlichen Tätlichkeiten zu der
vermesseneit gerathen / Ihre Churfl. Durchl. zu Pfalz /
dero Rätthe und vorbenannte eingeseffene Kauff - Leuthe
zu Rülheim beynt Kayserl. Reichs - Hoff - Rath mit
allerhand falschen und unerweißlichen Narratis zu be-
klagen und vorzustellen

1^{mo} Ob wäre ein Reichs-ja Welt-kündige Sach/das
sie sich in einer von undencklichen Jahren herrührender
Possession vel quasi des Juris Stapulae Geranij ex-
onerationis und der Niederlag befinden thäten / auch
2^{do} Das dieser Jurium zuzolg alle von unten hin-
auff

auff- und oben hinunterkommende Schiff dahieselbst an-
landen/ aufladen/ und ihre Wahren/ zufolge der auff
diese Jura gerichteter Ordnung in andere Schiff/ nach-
deme sie mit denen Stapel-Wahren die gewöhnliche
Stapel- und Markt-Täg gehabt/ umbschlagen müsten/
keines wegs aber als viel die von unten hinauff kom-
mende Schiff belangte/ ihre Ladung unter Beegs an-
brechen/ mit denen eingeladenen Wahren Kauff- und
Markt halten mögten/ sonderen mit ohnangebrochener
Ladung auff einem Boden in Cöllen anlanden/ und von
ihrer Ladung an dem Lager-Orth/ wohe sie ihre Ladung
eingenohmen/ eine glaubhaffte Obrigkeitliche Certifi-
cation mitbringen/ und darüber daß dieser Certifi-
cation zufolge die Ladung ganz unverbrochen dahin
gebracht/ einen Act ablegen müsten; gestalten

3^{to}. Sie Klägere nicht nur in Kundbahren Besitz
vel quasi sich dessen befandeten/ auch die Contrave-
nienten immerhin nach Beschaffenheit der Sachen ent-
weder gar abgewiesen/ die Ladung an denen Krahn
untersagt/ und sonsten mit anderen Gelt- Straffen be-
legt/ sonderen auch dieser an sich selbst. kündiger Ju-
rium Kayserl. Confirmationes, Privilegia und ver-
schiedene Begnadungen/ auch titulo onerosissimo er-
langt hätten/ inmassen die Anlage sub Lit. A. bewehrte/
daß diese Concessiones von denen Kayseren Fride-
rico III. und Maximiliano wegen der zum Bur-
gundischen Krieg/ und also in rem & utilitatem Im-
perij verschossener $\frac{m}{100}$ Gglden. ertheilt wären; und
hätten

4^{to}. Ihre Churfl. Durchl. zu Pfalz selbst dieses der
Statt Recht in dem Anno 1705. den 8. und 13. Aug.
mit Thro errichtetem concordato agnoscirt/ und
mit der Statt paciscirt/ daß außserhalb dessen/ so vor
Dero Hoff-Lager destinirt/ in Holland in einer abson-
derlichen

derlichen so genannten Fustagie eingepackt / und bey
dero Residenz Statt Düsseldorf außgeladen werden
mögte; übrigen aber mit ohnerbrochene Ladung nach
erwehntem Cöllen gebracht werden solten / mehreren In-
halts beygelegten Concordati sub Lit. B. daß nun aber
5^{to}. Ihro Churfürst. Durchl. diese Rechten violirt/
und erstlich die von unten hinauffkommende Schiff-Leuthe
an dero Zoll zu Düsseldorf anhalten und bedeuten lassen/
daß sie an sichere zu Cöllen annoch sich auffhaltende ohn-
qualificirte Einwöhner vorgem. Andree, Muhling,
Custer, Stock, Noël, Viebahn, de Haan, und Ge-
brüdere Brockelman, destinierte Wahren zu besagtem
Mülheim außzuladen hätten / ein solches thäte des im-
mittels angelangten Schiffman Engelen Engels / wie auch
mit 6. Pferden auff 14. Tag angehaltenen Schiffman
Johann Dietherichen von Leven abgelegte Deposition
sub Lit. C. und daß dem Schiffman Claessen zugefer-
tigtes Mandat sub Lit. D. des mehreren bewehren.
Wodurch aber die Statt bey dermahligen Frieden / all-
wo sie nach langwierigen Krieg was zu respiriren ver-
hofft / weith arger als im Krieg selbst zu grund gerichtet
würde. Es wäre aber

6^{to}. Dabey nicht verblieben / sondern hätte der Mül-
heimber eingefessener Henrich von Nussen zu völligem
umbsturz ihnen Klägeren zukommender Jurium zu er-
meltem Mülheim gleich in conspectu civitatis ei-
nen Krabnen auffgerichtet / auch einen Haven und
Warff daselbst zu erbawen angefangen / inhalts Abrißes
sub Lit. E. Ja gar

7^{mo}. Am 14. Augusti bey hellem Tag mit einigen
zu erwehntem Mülheim außgeladenen Stapel-Wahren
nullo hactenus, ut falso asseritur, exemplo et-
nige Schiff daselbst beladen / und damit / mit Ihrer Chur-
fürstl. Durchl. Flaggen und hintengesetzten Mülheimber
D Wappen

Wappen auff die Deutzer oder Bergische Seith / unan-
gesehen / die Stapel-Statt fürbey / und herauff gefah-
ren. Und obwohlen

8^{vo}. Sie Burgermeister und Rath wider solchen
Krahnen-Baw per Notarium & testes hätten pro-
testiren / und den unzulässigen Baw verbiethen lassen /
inhalts instrumenti sub Lit. F. so würde dannoch
damit je länger je stärker fortgefahren. Belangend aber

9^{no}. Die vorbey-Fahrt / ob gleich sie Klägere über
diese That-Handlung und unleidentliche Infractio*n* ih-
rer gerechtsamben umb so mehr mit dergleichen Thätlich-
keiten zu verfahren befügt und gekönt hätten / daß solche
non sine metu commotionis publicæ gang nahe
bey der Statt unterm Canon vorgangen / so hätten sie
dannoch zu bezeugung ihres Ihrer Ehrl. Durchl. zu tra-
genden Respects vor dasmahl davon abgestanden / und
bloßhin vermittels sub Lit. G. anliegender Protestation
ihre gerechtsambe verwahrt / der Hoffnung / Ihre Kayf.
Majest. würden ihnen nicht ungnädigst nehmen / wann
sie bey künfftiger tentirung dergleicher Gewalt selbige
mit Gewalt abkehrten / und das Schiff durch des Canon
anzwingeten. Wie nun aber

10^{mo}. Vermög denen Reichs-Constitutionen / ja
aller Welt-Rechten / ein jeder bey seiner von undenklichen
Zeithen herbrachter Possession vel quasi, und denen
darüber errichteten Mandatis umb so mehr zu manutes-
niren wäre / daß vermög des im Jahr 1648. errichte-
ten Westphälischen Frieden-Schluß Art. 8. §. 4. alle
Reichs-Stätte bey ihren herbrachten Juribus und Bes-
sen / in deren Besitz sie longo usu & ante illos motus
gewesen / manutenirt / alles was dagegen widriges vor-
genohmen / und vorgehomen werde könte / cassirt / und
pro illicitis & attentatis declarirt worden; sonst
auch auf der geringster verweilung solche üble folgerungen
ersisten

ersisten / die zu zerstörung innerlichen Ruhe / fernerem
höchst-schädlichen und ärgerlichen Collisionen / ja zur
Land-verderblicher Sperrung aller Commercien / folg-
lich zu bewegung benachbahrter See-Potentien Anlaß
geben mögten / und also præsentissimum in morâ
periculum wäre / so Ihre Kayserl. Majest. propter
notoriam immedietatem Ihrer Churf. Durchl. als
Herzogen zu Süllich und Berg / quam etiam propter
causam in factis omni jure prohibitis & illicitis
consistentem per Mandata S. C. abzustellen / von
tragenden allerhöchsten Ober-Richterlichen Ambts
schuldig wären.

Als hatten Ihre Kayserl. Majest. allergnädigst ge-
ruhen mögten hierunter ein Mandatum respectivè
de manutendo, non contraveniendo Privile-
gijs & concordatis, nec non de demoliendo cum
inhibitione S. C. annexa citatione solitâ zu erken-
nen / alles mehreren Inhalts dessen hiebey verwahrten
Klag-Libelli sub N. 9. Haben auch gewüst darauff N. 9.
sogleich bey oberwehntem Kayf. Reichs-Hoff-Rath das
gebettene Mandatum S. C. am 28. jüngeren Monaths
Augusti zu erschleichen / lauth Anlagen sub N. 10. und N. 10.
solches am 5. jüngsthin gelegten Monaths Octob. dahier
bey Ihrer Churf. Durchl. Süllich- und Bergischer Hoff-
Canzleyen insinuiren / mithin folgendes dasselb in der
Stadt Cöllen hin- und wieder in offenen Truck pu-
blicè affigiren lassen.

Daß nun aber diese Vorwendungen / und absonder-
lich all dasjenige / was da de prætenso Jure Stapulæ
& ejus per allegatas non autem probatas conces-
siones Imperatorum acquisitione, nec non quasi
possessione vorgerucket worden / auff ein zumahlen
grundloses Fundament beruhe / zu dessen Rechtlicher an-
erkändnuß / ist

Ex §. 1. & 2. Instit. de rer. divis. *in* præadvers
tiren / quod omnia flumina publica sicut &
ipsum mare de suâ naturâ omnibus popu-
lis sint communia, & olim nemo perhiberi
potuerit iis liberè uti & frui nec non in iis
navigare & piscare.

tot. tit. ff. ut in flum. publ. navig. lic.
hæcque usus libertas, quamvis accrescente
Republ. Romanâ per institutionem vectis-
galium paululum fuit diminuta, nihilo-
minus tamen eo in statu semper perman-
sit, ut nemo paganus eidem novando dero-
gare ausus fuerit, relato inter Regalia Im-
peratoris Jure instituendi vectigalia, Stapu-
las, monopolia & multa alia hujusmodi Ju-
ribus passim adæquata.

Schutzen de statu rei Romanæ lib. 1. ex-
ercit. 4. Thes. 12. Lit. B. & DDres. passim.

Inmassen annoch zu heutigen Zeithen es also un-
veränderlich gehalten wird / daß / wer / er seye auch ein
immediat = oder mediat = Reichsstand sich dergleichen
Zoll / Stapel = Niederlag oder sonst anderen dergleichen
Gerechtigkeiten inner dem Röm. Reich anmassen wolle /
glaubhafft und Recht = beständig darthun müsse / ein sol-
ches gerechtsamb per specialem concessionem Cæ-
saream herbracht zu haben.

Reichs = Abschied de Anno 1576. §. dardurch dann
Cap. Josef. Artic. 20. & seqq. nec non Cap.
Carl VI. modo gloriosissime regnantis Imp.
Art. 8.

Und das zwarn von Regierungs Zeiten Beyland
Kaysers Caroli V. gloriwürd. Gedächtnuß mit Rath/
Vorwissen / und Einwilligung des Churfürstl. Colles-
gij vermög jetzt höchstgedachter Kayserlicher Majestät
Wahl = Capit. Artic. 18.

Also daß wenigstens die mehriste Hn. Churfürsten
darzu haben müssen consentiren; so nunmehr aber
Per Capit. Leopold. Artic. 21. Joseph
Art. 20. & seq. nec non Caroli VI. mo-
do gl^{mè}. regnantis Imperatoris Art. 8.

Auff der gesambten Reichs-Churfürsten einmüthige Ein-
willigung extendirt / und respectivè restringirt
worden.

Jedoch wird bey diesen gleich allen anderen Privilegien
und Concessionen vor allem tanquam conditio sine
quâ non essentialiter erfordert / daß dieselbe nicht ei-
nem dritten an seinen würcklich wohl herbrachten ge-
rechtsamben / sonderlich aber denen jenigen / welche Juris
Publici seynd / als der Freyheit des Commercij zum
Schaden und Nachtheil gereichen.

L. 4. C. de mancip. lib. L. 1. §. 10. & 16.
ff. ne quid in loc. Publ. V Vachman. de
Privil. 13. Gail. 2. Obs. 18. n. 14. vid.
Europ. Herold. Tom. 1. p. 529. & Acta
Publica, wegen des vom König in Dänne-
marck prætendirt-von denen des Ober- und
Niedersächsischen Craißes-Ständen aber ver-
weigerten Zolls.

Struv. in Synt. Juris Publ. Dissert. 12.
§. 25.

Gestalten dann in dessen Rechtlicher Erwegung /
und zu sonderbarer Conservation, und Præeminenz
der Churfürstl. Privilegien / und hoher gerechtsamben
Weyland Kayser Carl IV.

tit. 13. Aur. Bullæ.

Allergerechts verordnet: Daß alle und jede Privile-
gien / Mandfest und Brieff so jemandes / was Stands
und Weesens er seyn mögte / entweder in Stätten, Flecken
E
Dörffes

Höflichen/ oder Gemeinden/ über Recht/ Gnad/Freyheit/ Gewonheit/ oder in andere wege auß eigener Bewegung/ und gutem Willen/ von Ihro oder anderen Röm. Kayseren oder Königen/ wes Lauths und Inhalts dieselbe verliehen/ und gegeben wären/ oder noch von Ihro und dero Nachkommen als Röm. Kayseren oder Königen ins künfftig verliehen und gegeben würden/ den Freyheiten/ Rechten/ Bürden/ und Ehren/ Botmäßigkeiten und Herrschafften der Churfürsten des Reichs/ Sie seyen Geist-oder Weltlich/ oder Ihrer einem in keinerley Weiß was benehmen/ vielweniger schädlich oder nachtheilig seyn sollen; wann schon in denselben außdrücklich gesetzt/ daß man zu künfftigen Zeiten dasjenige/ so darinn begriffen/ und einverleibt/ keines wegs widerrufen/ es seye dann in solcher Widerrufung dessen eigentlich gedacht/ und besondere Meldung davon geschehen. Im fall nun ernante Handfeste und Brieff vorangeregten Freyheiten/ und dergleichen obgedachter Churfürsten Recht und Gerechtigkeiten schädlich und zuwider wär/ daß wollen Sie in denselben Stücken als Recht-wissentlich widerrufen/ vernichtigen/ und ganz abgeschafft haben/ und solches auß Vollkommenheit Ihres Kayserl. Majest. Gewalts.

Haben nun aber/ wie Reichs-kündig/ die vier Hn. Churfürsten des Reichs am Rhein viele Hundert Jahren allbereiths vor dieser Constitution der güldenen Bull das Dominium auff denen/ dero Landen durch- und vorbey-fließenden Wasser-Ströymen herbracht/ werden Sie auch annoch würcklichen und insonderheit die
Chur-

Churfürsten zu Pfalz mit dem Neckar- und Rhein-
Strom sambt darab dependirenden Emolumentis
belehnet; So läst man aller Welt-Richterem unpar-
theyischer judicatur zu erkennen anheimb gestellt seyn/ob/
und mit was Bestand Rechts die Statt Cöllen je-
mahlen einigen Schatten des abnmassenden Stapel-
Rechts habe überkommen können / oder mögen; son-
derbahr aber dabe dasselbe nach dessen von derselben
dermahlen usurpirender Extension sowohl auff
Churfürstl. als anderer immediat- und mediat-Reichs-
Ständen / auch Ausländischer Potentien und Kauff-
Leuthen den Rhein-Strom auf- und abführende Schiff-
Wahren / und Güthere / und das zwar ohne unter-
scheid / ob es Reichs- und Lands- oder aber Ausländische
Crescens und Fabriquen seyen / verstanden werden
will; und solcher gestalt nicht nur vorgedachte Churfürstl.
hohe gerechtsamben zumahlen vernichtiget / sonderen auch
das so höchst privilegirtes freyes commercium
Publicum zumahlen gehemmet / betrübet / und mit ei-
nem Worth völlig untertrucket wird.

Sintemahlen nach anleithung vor-præmittirter
Rechts- und Reichs-Sagungen in keines Kayfers Mäch-
ten jemahlen gestanden hat / einem privato dergleichen
universal, und dem gemeinen Weesen höchst-schädli-
ches Privilegium quod tam exteros quam incol-
las comprehendit, & unius folius commodum
respicit, caterorum autem omnium salutem
utilitatemque publicam destruit, zu verliesen / und
allensals dergleichen was von vormahligen Kayseren
per sub- & obreptitias preces erschliechen wäre / es
sene auch vor- oder nach obangezogener Constitution
der guldenen Bull, so käme doch solches / als ein denen
Churfürstl. gerechtsamben schädliches Untwesen / dardurch
utpote sanctionem præteritis & futuris tempo-
ribus

ribus latam notoriè zu cessiren; inmassen man Stat
Edllicher seiths allzeit geschewet hat / die vorgeschükte
Kaysrl. Concessionen zu produciren / ungehindert /
auch Magistratus darüber von denen Herren Chur-
fürsten und Ständen des Reichs am Rhein oft und viel-
mahlen sowohl judicialiter als extra-judicialiter bey
gemeinsamben Zoll = Capituls = Tügen ist constituir
worden; wohlwissend / daß es entweder bloße in non
ente bestehende Allegata seyen / oder jedoch darumb
also bewandt / daß sie ihrer unerheblichkeit halber nicht
bestehen könten; Dannenhero auch noch als vor nicht
geglaubt / sondern pro commento gehalten wird /
was da von einigen vom Kaysler Friderico und Maxi-
miliano I. erhaltenen Concessionen angeregt wor-
den; Indeme quoad I^{mum.} es ein bloßes Assertum
ist / und quoad 2^{dum.} der beygelegter illegaler Extract
keinen Rechtlichen Beweis constituiren kan / auch
darumb de fallo suspect ist / daß vermög der Ahn-
lagen sub N. II. jetzt höchst-erwehnter Kaysler Maxi-
milianus die ahn seithen der Statt Edlen von sei-
nem Vatter Kayslern Friderico und ihme dabevorn
erhaltene Concessionen cum expressâ clausulâ de-
rogatoria pro præteritis & futuris temporibus
im Jahr 1495. den 4. Aprilis allbereits aufgehoben
und cassiret hat / und daher aller wahrscheinlichkeit
widerstreben will / daß dieser Kaysler sothaner außdruck-
licher Revocation inner so wenigen Jahren Zeith ver-
gessend deme zu wider im Jahr 1500. und also auff
frischer That ein anderes und zwarn extensius Pri-
vilegium ertheilt haben solte / zu geschweigen / wann
auch dergleichen was sub = & obreptitiè erschliechen
seyn solte / dasselb dannoch & ob propriam & ob
anteecessoris sui, scilicet Caroli IV. expressam
derogatoriam constitutionem præteritis & fu-
turi

N. II.

turis temporibus latam, nec non exinde emanans immensum præjudicium, contra Jura Elector. Principum Imperij ahn sich selbst zumahlen Null und nichtig wäre;

Sonderbahr aber dabe man Statt Cöllnischer seiths sich dabevorn auch bey mehr höchstged. Kayser Carolo IV. umb dergleichen Concession angemeldet / und dem glaubhafften vernehmen nach würcklichen im Jahr 1349. erschliechen gehabt; dieser Kayser vermög einige Jahr hernacher und zwarn Anno 1356. heraus gegebenere gerechtigster / auch von sämbtlichen Churfürsten des Reichs mit unterzeichneter Erklärung öffentlich bekant habe / weilen der Erg-Bischoff und Churfürst zu Cöllen das utile Dominium und die Superiorität über diese Statt authoritate Imperialium largitionum & concessionum erhalten / und der von der Statt Cöllen anmassender Zoll- und Stapel dem ganzen Reich / auch dessen Chur- und Fürsten ahn Thren herbrachten gerechtsamben schäd- und nachtheilig seye / daß obangezogenes und alle andere der Statt ertheilte Privilegia dem Churfürsten zu Cöllen / und anderen Reichs-Ständen an ihren Rechten unnachtheilig seyn sollen / gestalten dann auch ermelter Kayser im Jahr 1375. durch ein wiederhohlttes Rechtliches Rescriptum darauff unveränderlich bestanden / und der Statt Cöllen den Zoll zu erheben / auch alle andere dergleichen Auflagen / wie sie gestalt seyn oder Nahmen haben mögen / gänzlich verboten / Urkunt sub N. 12. 13. & 14. hiebey gehender Kayserl. Erklärungen; Und verfolglichen weder der Maximilianus weder ein anderer nachfolgender Kayser dieselbe mit einem so vielen Chur- und Fürsten des Reichs præjudicirlichen Privilegio hat begnädigen können oder mögen / und zwarn umb so viel dewaniger / als mehr man Chur- und Fürstl. seiths diesem

Statt Cöllnischen Abnmassen beständighin contradicirt hat; auch wie die Statt Cölln auff den Anno 1521. zu Coblenz gehaltenen Probations=Tag den Stapel allein auff die so genannte Vent=Güthere als Salz/ Haring/ Bücking/ Stockfisch/ Schollen/ und andere dergleichen gefalzene See=Fisch ansuchen wollen/ besag

N. 15.

Abnlage sub N. 15. derselben dannoch dieses Petitem von damahls zusammen getrettenen vier Hn. Churfürsten des Reichs am Rhein abgeschlagen worden.

Gestalten dann ferner in facto wahr/ und die bey der Kayserl. Reichs=Cammer annoch vorhandene Acta, absonderlich aber das von der Statt Cölln selbst Anno 1590 wider damahligen Herren Churfürsten zu Pfalz/ und Herren Land=Graffen zu Hessen in offenen Truck außgefertigtes vermeintliches beschwerungs=Manifest sub N. 16. hiebey verwahrt/ kundbahrlich bewehren/ daß man Chur=und Fürstl. seiths sich immerhin diesem ungegründtem Statt Cöllnischen Stapel=Recht/ obwoh= len dasselb damahlen ganz gelind/ und bloßhin auff gewisse wenige Sorten von Wahren/ wie auß vorange= zogenem Producto sub N. 15. erhellet/ hat in übung gebracht werden wollen/ stets hin efferigst und mit scharffer Gewalt widersezt gehabt; also daß man Statt Cöllnischer seiths sich endlichen umb der usurpirender Thätlichkeit etwa anschein zugeben/ sich gemüßiget ge= sehen/ wider die vier Hn. Churfürsten des Reichs am Rhein/ als prätenlos perturbatores iniquè usurpati juris zu anfang negst hingelegten Sæculi bey der Kayserl. Reichs=Cammer eine Ladung außzuwürcken; womit weilen man aber der kundbahrer Unerheblichkeit halber ihres unbefügten Klagens/ und dawider an seithen der wiewohlen incompetenter abgeladener Hn. Chur= Fürsten Rechtlicher Opposition der Sachen nicht ge= holfen gesehen; hat man sich endlichen Anno 1635.

Wie

wie jedoch vielmahlen geschehen/der betrüb- und verwirr-
ten Kriegs-läufften bedienet / und wie alles inner- und
auffer Reichs in höchst gefährlichen Unruhen verwickelt/
zum Kayserl. Hoff / und damahls Regierende Kayserl.
Majest Beyland Ferdinando II. clam & subdole
hingewendet/und gleich wie vormahlen/in der geschwinde
am 3. Aprilis selbigen Jahrs das Præten sum confir-
matorium sub N. 17. heraus geschnellet;

N. 17

So bald man aber an seithen eines zeitlichen Herrn
Ehurfürsten zu Cöllen/ und dero Hn. Mit-Ehurfürsten
darab Nachricht erhalten / hat sich nicht nur derselb und
die vier vereinte Hn. Ehurfürsten des Reichs am Rhein/
sondern auch gesambte Hn. Ehurfürsten dawider feyr-
lichst beschwehrt / inhalts der Anlagen sub N. 18. & 19.
und die Sache endlichen dahin befördert / daß sie von
allerhöchstged. Sr. Kayserl. Majest Nachfolgeren Kayse-
ren Ferdinando III. augustissimæ memoriæ
Anno 1641. zum Ehurfürstl. Collegio, als eine in
gefolg der Kayserl. Wahl-Capitulation dahin gehörige
Sach / remittirt worden; besag Resolut. Cæsar. sub
N. 20.

N. 18.
& 19.

N. 20.

Inmassen dann auch Urkund Memmorialis sub N. 21. Bürgermeister und Rath der Statt Eöllen dabey Supplicando einkommen seynd / aber mit ihrem ungerechtem gesuch ab- und hinverwiesen worden / ohne daß dieselbe hierunter ferner weith einige Instanz gemacht / oder auch wider dieses alles / welches jedoch ohn seithen eines zeitlichen Hn. Ehrfürsten zu Eöllen bey der Anno 1699. dahieselbst gehaltenen general Zoll- Conferenz publicè verhandlet / und dahero seyrlichst protestirt worden / sich mit der Statt Eöllen des anmassenden Stapels in keine Handlung oder temperament einzulassen / inhalts der Anlagen sub N. 22. & 23. das mindeste obmovirt / oder sonsten verfügt hätten;

hätten ; verfolglichen aber hierauff als Acta Publica & confessata Rechtlich gegründet werden mag.

Welchem allem nach dahe nun hell und klar zu Tag lieget / daß dieses prætenfum Jus Stapulæ und die darüber dem angeben nach erhaltene Kayserl. Concessiones niemahlen Rechts beständig erwiesen worden / und was darab etwa anscheinlich mögte vorgebracht werden können / ein solches ob summum præjudicium tot Principum, Elect. cæterorumq; statuum, utpote sub & obreptitium quid an sich selbst Null und nichtig seye / auch per ipsam primam & fundamentalem sanctionem Imperij scilicet imperatoriâ & omnium Electorum statuumque Imperij auctoritate, voluntate, animo & Votis conditam nec non inviolabili usu & observantiâ Homologatam Auream Bullam, aliasque Cæsareas & Ppum. Electorum Consilio & assensu conditas Constitutiones cum expressis Clausulis derogatorijs pro nunc & in perpetuum völlig cassirt / aufgehoben / und vernichtiget / mithin dessen thätlicher Usurpation stets hin contradicirt worden ; so läst man aller Ehrbahrer Welt unwarthenscher Dijudicatur zu erkennen anheimb gestellt seyn / ob dieses von der Statt Cöllen anmassendes Stapel-Recht im mindesten fundirt seye / oder auch jemahlen tam quoad petitorium quam possessorium habe fundirt werden können oder mögen.

Und umb dieses letztere nemblichen den Unfug des angerühmbten prætensi possessorii als worauff man Cöllnischer seiths ob notoriam causæ Principalis injustitiam sein einziges Heyl zu bawen scheinet / desto klährlicher ex Jure & facto anzuweisen ; dahe ist vor erst auß allen gemeinen Geist- und Weltlichen Rechten bekant / quod nulla possit inchoari aut fundari
posses

possessio vel præscriptio absque Justo titulo
& bonâ fide;

Tot. tit. ff. & C. de usucap. & præscript. item Cap. fin. X. de præscript. & DDres. passim.

Hat nun aber prout ex prædeductis patet die Statt Cöllen niemahlen einigen Titulum des anmassenden Stapel-Rechts haben können noch mögen; ist auch per universales Imperatorum & Electorum constitutiones cassatorias nunc & in perpetuum valituras all dasjenige / was man Statt Cöllnischer seiths jemahlen hierunter zum Vorthheil erschlichen / und was sie sich dessen attentando arrogiren / oder sonst thätlich usurpiren würde / per expressum aufgehoben / cassirt / und vor Null nichtig erkläret / auch dawider & verbis & factis von Zeit zu Zeit protestirt worden; so ergibt sich von selbst / daß dieses ahnmassendes Possessorium utpote carens primis Juris fundamentis ebenfals gleich wie das Petitorium keinen Bestand haben könne noch möge;

Und mag vors 2.te derselben hierunter auch kein Cursus temporis etiamsi mille annorum foret behülflich seyn / siquidem cursus temporis per se de Jure notorio nemini jus constituit nisi concurrente præsumptione Juris possessionem justo titulo & bonâ fide inchoatam esse.

Dict. Cap. fin. & Capit. vigilantibus 5. X. de præscript. Covar. ad Cap. Poss. p. 2. §. N. 5. Ant. Fab. in C. lib. 7. tit. 13. defin. Carpz. p. 2. Const. 1. defin. 7. N. 11. ibique cit. DDres.

Daß aber ebenfals dergleichen Rechtliche Præsumption niemahlen aliquot initium hat haben können / ein solches ist auß deme evident, daß angewiesener
massen

massen vor 3. 400. Jahren allbereiths wider das ahn-
massende Jus Stapulæ & Telonij seye protestirt/
und all dasjenige / wessen sich die Statt Cöllen hierun-
ter würde anmassen / als Null nichtig & merum at-
tentatum cassirt worden / verfolglichen seynd alle
Actus etiamsi infiniti allegari possent inhabi-
les ad constituendum verum & legale possesso-
rium, und zwar umb soviel demehr / daß von gesamb-
ten Reichs Churfürsten / und Ständen am Rhein dawid-
er stets hin ins gesambt sowohl / als besonders & ver-
bis & factis, judicialiter & extra judicialiter ist
protestirt worden / inmassen darab allen nöthigen fals
ganze Registraturen voll Urfunden beybracht werden
können. Und daher nicht weniger auch das 3.tium
Juris requisitum scilicet continuatio temporis &
possessionis zu deficijren kombt.

Zu geschweigen daß der Sachen auß dem Grund
der gemeinen Rechten etwa genauer nach zudencken / in
præsenti kein Cursus temporis, noch auch actus
qualiscunque ad fundandum possessorium suf-
ficient seye / sondern specialis actus inhibitionis ex
una, & patientia nec non acquiescentia ex altera
parte erfordert werde; indeme man Statt Cöllnischer
seiths contra libertatem publicam ein Jus negati-
vum, daß nemlichen keinem den Rhein hinauff- oder
hinab die Statt Cöllen vordrey zu fahren erlaubt sein solle/
behauptet werden will / quod de Jure notorio non
nisi per inhibitionem unius, & patientiam nec
non acquiescentiam alterius partis sive quo ad
possessorium sive quoad petitorium fundatur
aut acquiritur.

L. qui luminibus ff. de Servitut. Urb. præd.

L. I. C. de Servit. & aqua.

Covar. Cap. cum possessor. p. 2. §. 4. infine.

Gail.

Gail Obl. 69. N. 13. V Velenb. Conf. 67.

N. 19. Rolent. de Regal. Cap. 5. Concl. 25.

Daß nun aber man ahn seithen des Statt Cöllni-
schen Magistrats jemahlen Ihrer Churfürsil. Durchl.
oder dero Unterthanen vorbeÿ zufahren inhibirt / die-
selbe darauff acquiescirt und niemahlen mehr vorbeÿ
gefahren haben; ein solches ist nicht nur unerweißlich/
sondern auch widerstrebend dem Täglichen untrieblichem
Augenschein / und wird das Gegentheil der hieruntige
Verfolg mit mehrerem bewehren.

Jedoch bedarff es hierunter keines so genawen un-
tersuchens / sondern ist genug / daß der Statt Cölln ihre
selbst eigene coram publico Electorali confessu ge-
thane Erklärung de Anno 1521. vor allegirt / im
Bege stehe / und anweise / daß ihr anmassendes Sta-
pel-Recht bloß und allein auff die so genannte Vent-
Güter herbracht sein solte / quo posito est inconcesso
will ja gar impertinent seyn / dasselb nunmehr zu
zumahliger untertrückung der Churfürsil. und übriger
Reichs-Ständen am Rhein wohl herbrachter Privile-
gien und beeinträchtigung der Freyheit des Commercij
Publici, universaliter auff alle Wahren zu exten-
diren / und gar denenselben die freye Schifffahrt auffm
Rhein-Strohm zu inhibiren / dessen Eigenthumb de-
nenselben jedoch ex ipsis investiturarum literis pri-
vative zukommt / und worauff die Statt Cölln sich nicht
das mindeste Recht zueignen kan noch darff: also daß das
anmassende Stapel-Recht si quod contra omnem
Juris dispositionem & apparentiam haberet fun-
damentum, nicht universale sondern bloßhin par-
ticulare wäre / welches einzig und allein etwa den
Verstand haben mögte / daß diejenige Vent-Güter /
welche daheselbst hingebracht / und gelöst werden / zu vor-
drift besichtiget und examiniret werden müßten / ob sie
tüchtig

tüchtig und liefferbahre seyen / ehe sie von darab weither ins Reich verschickt werden mögen; gestalten ein solches auch die von der Statt bey dem Zoll-Capituls-Tag der vier vereinten Herrn Churfürsten Anno 1527. zu Ober-Wesel gehalten / gethane selbst eigene Vorstellungen und darüber gepflogene Acta notorium constituentia bewehren; und hat man Statt Cöllnischer seiths was mehr ist / in einem unterm 16. Februarij Jahrs hernacher ahn Weyland Churfürsten zu Pfalz Ludwigen / und ferner in einem am 16. Septembris 1604. ahn die vier vereinte Hn. Churfürsten erlassenen Bitt-Schreiben in specie mit benennung der Vent-Güter gebetten / ihr der Statt bloßhin darauff das usurpirte Stapel-Recht zu gestatten / so aber abgeschlagen worden; also daß es weith von deme seye / daß diese und andere Gütere so dahieselbst nicht gelöst werden / nicht solten mögen vorbey gefahren werden / inmassen dann von denen Publicisten das Jus Stapulæ absonderlich in universale & particulare distinguirt / und demselben nicht allerhand Chymerische von der Statt Cölln erdräumte qualitates zugeeignet werden / und daher aufgemachten Rechtens ist / daß wer sich hierunter was besonders attribuiren will / auch solches absonderlich hergebracht zu haben / Rechts-beständig erweisen müsse. Vorab biß dahin noch niemahlen was vor das Tag-Licht kommen.

Nebst diesem allem aber ist höchst zu verwunderen / daß man ahn seithen der Statt Cölln Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz / und dero Gülich- und Bergische Unterthanen mit diesem unbegründten Stapel-Recht zu inquietiren / und unter dessen Vorwand denenselben das freye commercium und die freye vorbey-Fahrt zu Wasser und Land ab-zudisputiren sich unterstehen dörfte / dabe gleichwohlen præseindendo von Kayserl. Privilegijs und anderen Stättlichen gerechtsamben / welche

welche dero geehrte Vorfahren Herzogen zu Gütlich und Berg & ob bene merita erga Romanum Imperium & titulo oneroso vom Kayser Ludovico und dessen Nachfolgeren acquirirt haben / offtermelten Bürgermeister und Rath nicht unbekant sein kan / was vor höchst-verbindliche Verträge und Pacta in denen Jahren 1289. 1467. 1476. 1497. und folgendes zwischen ihren Vorfahren und denen Graffen nachgehends Herzogen zu Gütlich und Berg errichtet / denenselben und deren Untertthanen dabey nicht nur das freye Commercium in- und auß der Statt Cöllen / sondern auch die offenhaltung ihrer Ströymen und Strassen / und sie zu Wasser und Land zu schützen und zu schirmen / ist stipulirt worden / idque sub expressâ clausulâ derogatoria, daß kein alt- noch new Gesetz / Verordnung / Gewohnheit / oder sonsten was wie es Nahmen haben kan oder mag sie von dieser so hochfeyrlich gethaner Stipulation befreien und entbinden solle noch könne / wie ein solches der lib N. 24. anliegender Vertrag de Anno N. 24. 1497. utpote confirmatorium priorum mit mehrerem beweiset / und deren zu folgenden Zeiten unter gleichmäßiger verbind- und feyrlichkeit gestiftt / mehr andere beybracht werden können / welche man aber dermahlen zu produciren überflüssig erachtet;

Nachdemahlen Land- und Rivier kündig / auch die Tägliche Erfahrung untrieglich bezeuget / ja gar von der Statt Cöllen selbst offemahlen nachgegeben worden / und annoch nachgegeben werden muß facti Manifesti zu seyn / daß sowohl mit Niederländischen / als auch Oberländischen Schiffen dahige Statt immerhin seye vorbegegahren worden / und annoch Täglich vorbegegahren werde. Und obwohlen dieses von der Geschicht selbst also bekant / daß es keines Beweises bedürffe juxta illud, quod illa quæ sunt notoria, probatione non

egeant, so hat man dannoch Churpfälzischer seiths citra
onus superflui und bloßhin zu unterrichtung der un=
wissender Welt nicht umbhin seyn mögen / diese wenige
Exempla zu allegiren / daß man von dahiesiger dero
Hoff= Cammer auff die vorbeu= Fahrt und hinauff=
schiffung zur Franckfuhrter Meß und sonsten vor mehr
dann etliche Hundert Jahren besondere Concessiones
ertheilt habe / und annoch Täglich ertheile / manifesto
argumento daß man sich von der Statt Cöllen darahn
niemahlen habe behinderen lassen / vielweniger aber daß
derselben dergleichen was solte seyn zugestanden worden.

Und bezeugen die solchergestalt privilegirte Bergi=
sche Eingeseffene Schiffleuth zu Ronheimb / Wißdorff /
Hittdorff / und Rheindorff bey ihren des Ends außge=
schwohrnen leiblichen Andt / daß sie allezeit dahige Statt
frey=und unbehindert seyen vorbeu gefahren / Urkunde
examinis sub N. 25.

N. 25.

Nicht weniger auch bezeugen der Residenz Statt
Düsseldorff Kauffleuthe / Weinhändlerere und Schiff=
leuthe / daß sie und ihre Vorfahren von Zeit zu Zeit ihre
zu Franckfurth auff der Meß und sonsten im Reich / im
Kingaw und auff der Mosell erkauffte Güttere und
Wein ebenfals die Statt Cöllen frey und unbehindert
vorbeu haben nacher gedacht. Düßeldorff und so ferner in
Holland hineinführen lassen / besag examinis sub N. 26.

N. 26.

Ingleichen ist facti Manifesti & notorij, daß
von Zeit ahn Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfalz und
dero vielgeliebten Herren Vatteren Churfürstl. Durchl.
gottseeligster Gedächtniß die Chur= Pfälzische Landen
überkommen / zu Heidelberg und Manheimb verschiedene
dergleichen Bürd= und Marckschiff seyen ahngeordnet ge=
wesen / welche stets hin und annoch würcklich mit aller=
hand Wahren und Gütteren beladen / den Rhein hinun=
ter biß auff gedachte Residenz Düßeldorff / und von darab

wie=

wiederumb hinauff in die Pfalz frey- und ungehindert
fahren; zu geschweigen daß ahn seithen anderer Chur-
und Fürsten des Reichs am Rhein / absonderlich aber der
Hn. Churfürsten zu Cöllen und des Königs in Preussen
Majest. Respectu deren am mittleren und unteren Rhein
gelegener respective Erz-Stift Cöllnischer und Clevis-
schen Landen dergleichen Notoria facta tota die
practicata nec unquam contradicta viele Tausenden
ferner beygebracht werden können / und zwar solche / wo
Magistratus der Statt Cöllen gegen ein- oder anderen
Schiffman der vorbeih-Fahrt / und außladung halber et-
was attentiren wollen / sobald aber darüber bey der
Lands-Herrschaft geklagt worden / nicht nur sofort nach-
gegeben / und die thätlich angehaltene Schiffeleut relaxirt /
sondern auch denenselben allen verursachten Schaden
und Kosten hat gut machen müssen / attestante præ cæ-
teris illo ipso ab Exo. allegato cum sua Serenitate
Electoralis Anno 1705. inito concordato, in-
halts dessen Magistratus wegen des damahligen von
Ihre Churfürstl. Durchl. privilegirten Nimwegi-
schen Marckschifferen Schackel auferlegten Arrests
und dadurch verursachter schad- und Kosten 2000. Rthr.
zugestanden / und ahn ihren im Herzogthumb Göllich-
und Berg zu erheben habenden aber reciproce ver-
arrestirten Rhenten und Gefällen hat einbehalten lassen /
welche ihre selbst eigene Schuld-Bekändnuß und zahlte
Emenda zur Gnüge an Tag legt / was vor ein elendes
Possessorium man derseiths tuirt habe / gestalten ahn
seithen Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfalz darauff beständig
gehalten wird / daß Magistratus keinen einzigen auff ein
Göllich- oder Bergisch- oder auch ein anderes für Bergische
Unterthanen mit Wein- oder anderen Wahren und Güt-
teren beladenes und vorbeigefahrenes Schiff angelegten
Arrest oder sonst dawider verahnlaste Thätlichkeit wird

giren können / wogegen nicht / so darüber der Landts-
Herrschaft oder dero hinterlassener Regierung was kläg-
liches anbracht / sey protektirt / und Magistratus viel-
mahlen zur empfindlicher Satisfactions-leistung abge-
wiesen worden.

Nun will man zwar beyweniger nicht auß sothanem
Concordato anmaßlich inferiren / ob hätten Ihre
Churfürst. Durchl. der Statt Cölln das vermeyntliches
Stapel-Recht wenigst quoad possessorium zugestan-
den / wie ungeraumt aber dieses mit dessen Inhalt
quadrire / kan ein halb witziger Mensch anerkennen / in-
demer Ihre Churf. Durchl. dem anmassenden Statt Cöll-
nischen Stapel-Recht dabey per expressum widerspre-
chen / Ihre und ihren Landts Eingefessenen die freye
Exoneration der für sie von Hollandischen und mit
der Statt Cölln in besondern Verbindlichkeiten stehen-
den Schiffleuthen so NB. nachher Cölln fahren einge-
ladener Wahren und Gütheren per expressum auß-
bedingen / anderer Schiffleuthen aber / welche mit der
Statt Cölln in keine Verbindlichkeit stehen / oder auch
dahin nicht fahren / in mindesten gedacht wird / gestalten
Ihrer Churf. Durchl. gnädigste Intention dabey haubt-
sächlich dahin ziehet / wie auch der klare Inhalt zur
Genüge denotiret / umb wie vorgedacht diejenige Schiff-
leuthe welche wegen hinbringung einer völliger und un-
zerbrochener Ladung sich mit dem Statt Cöllnischen
Magistrat etwa verbindlich engagirt haben mögten.
davon in so weit frey und loß zu machen / daß sie solchen
Engagements ungehindert für Ihre Churf. Durchl.
und Dero Landts-Eingefessene in Holland Wahren ein-
laden / und unter Weegs wiederum außladen mögen ;
Und wann schon übrighens dabey vermeldet wird / daß
man Statt Cöllnischer seiths sonst nicht gehalten seyn
solte / die unter Weegs außgebrochene Wahren und Gü-
there

there anzunehmen / so haben auch Ihre Churfl. Durchl. für sich und ihre Lands-Untertthanen dahingegen außbedungen / daß dieselbe reciprocc ebensals nicht gehalten seyn sollen / die zu Cöllen angebrochene Güttere zu acceptiren ; welche in mero reciproco bestehende Bedingnuß keinem Theil was besonders geben noch nehmen kan / nach demahlen Ihre Churfürstl. Durchl. unlängst hernacher nemblichen im Jahr 1710. concurrenter mit Ihre Königl. Majest. in Preussen per Specialem Commissionem den Magistrat zu Cöllen zur Edition ihrer wegen des anmassenden Stapel-Rechts etwa habenden gerechtsamben constituiren / und wie er damit nicht auffkommen können / sich dessen gänglichen zu enthalten / nachdrücklichst haben vermahnen lassen ; welches allensals deren beym angeräumten Concordato geführte gnädigste Intention und Meynung / daß sie nemblich der Statt Cöllen an dem anmassenden Stapel-Recht das mindiste nicht einzuwilligen gedacht haben / zur Gnüge manifestiret.

Vorausß dann ferner wegen des in libello, als eine Thätlichkeit inculpirten Facti, daß nemblichen Ihre Churfürstl. Durchl. die dabey benahmbste Schiffleuthe zur Ausladung zu Mülheim der für die daselbst wohnende Kauffleuth eingeladener Wahren und Gütteren haben anweisen lassen / von selbst erfolgt / daß dieselbe darzu allerdingst berechtiget und befüget gewesen und annoch seyen / sonderbaher aber dashe man Statt Cöllnischer seits contra omnem Juris æquitatem & tot pacta & concordata denen Bergischen Mülheimer Eingeseffenen in der Statt Cöllen das liberum Commercium hat verweigeren / und ihre daselbst liegen habende Wahren und Güttere auf- und anhalten wollen ; ab welcher vermessener Thätlichkeit sich dann Ihre Churfl. Durchl. zu Pfalz die gezimmende Satisfaction annoch am zierlichsten vorbehalten und außbedungen.

Nebst diesem allem kombt lezlichen und zwaren haupt-
sächlichlichen zu erwegen / daß das anmassendes Stapel-
Recht forthan so übermäßig extendirt werden wolle /
daß wann es auch / wie jedoch noch als vor außstrük-
lich diffirt wird / etwa Fundament haben solte / länger
nicht zu gedulden seye / gestalten dadurch nicht nur alle Jura
Principum merklich beeinträchtigt / sondern auch de-
nen benachbarten Landen alles Commercium entzogen
und selbiges durch die immerhin gewehrt- und annoch
wehrende Statt Cöllnische Newerungen völlig unter-
drückt / mithin zu allgemeinen Reichs Schaden abwen-
dig gemacht worden / und annoch mehr und mehr ab-
wendig gemacht wird.

Also ist ab antepriore Sæculo bekent und be-
dauret es annoch Täglich der leydige Verlust / wie daß
zu selbigen Zeiten ein der vornembsten Handlungen aufm
oberen / mittleren / und niederen Rhein-Strohm gewesen
seye / daß damahls florirtes Negotium so von Portu-
gal und benachbarten Landen der mittel-Ländischen See
auß gang Italien und der Schweiz den Rhein hinunter
biß in denen Nieder-Landen auff Antwerpen / und so fer-
ner biß in Engeland seinen beständigen Cours und Res-
cours gehabt / und vermittels verschiedenen von selbigen
Nationalen zu Cölln errichteten considerabelen
comptoirs manutentirt gewesen / durch eine vom Ma-
gistrat gang unbefügt und unbesonnen beschehene Auf-
lag des hundersten Pfennings und anderen introdu-
cirten beschwehrlichen Imposten seye abwendig und so-
thane Comptoirs vertrieben worden / und zwaren der-
gestalt / daß wie man sich auch an seithen der vereinten
Hn. Churfürsten hat angelegen seyn lassen / dasselb wie-
derumb zu herstellen / alles dannoch biß dahin seye ver-
geblich und umbsonst gewesen : dann als ermelte Ne-
gotianten vermerckten daß die Churfl. Dehortatoria
und

und würcklich vorgenommene Manutencens und re-
spective andungs-Mittelen bey dem Magistrat nicht ver-
fangen wolten / sondern derselb vermittels einer bey dem
Kaysrl. und des Reichs Cammergericht außgeschnellter
Ladung wider höchstgedachte vier vereinte Hn. Chur-
fürsten bey seinem schädlichen Unsug unterstütz wurde/
haben sie soforth sothane Comptoirs auff- und ander-
wärts hin verschoben / und die sonst den Rhein hinunter
und hinauff geführte reiche Wahren und Güthere zu Land
F. Ar fortbringen lassen / inmassen von dergleichen Wah-
ren wenig oder nichts mehr aufm Rhein-Strom kombt/
sondern alles F. Ar versührt wird. Mehreren Urkunde
alles dessen / was der Statt Cöllnischer Mit-Bürger-
meister von Beywegh ungezweifelt mit gutem Vor-
wissen übriger Raths-Verwandten unlängst hin bey
gesambten Chur- und Fürsten des Reichs ahm Rhein
sonderbar aber bey denen jüngeren Zoll-Conferentien
im Jahr 1699. und 1703. derentwegen öffentlich vor-
gestellt und negotiirt hat / und das zwar unter
der hin- und wieder bey denen versambleten Ministris
zu verstehen gegebener gesambten Magistrats Erklä-
rung / daß man ex parte Magistratus auf deferirungs-
fall der von denenselben angesuchter general Admo-
diation der Rhein-Zöllen denen auff- und abfahrenden
Schiffen zu ihrer desto schleuniger Befürderung die freye
vorbey-Fahrt daselbst verstaten wolte / manifesto in-
dicio daß durch die anmassende Sperrung der freyer
Schiff-Fahrt das commercium Publicum gewalt-
tig beeinträchtigt werde / absonderlich dabe die häufige
Klagen der Schiffleuthen und Tägliche Augenschein un-
trüglich bezeugen / daß die ankommende Schiff zuweilen
3. ad 4. auch noch als mehr Wochen dahieselbst liegen
müssen / ehe sie zur Aufladung kommen / zu geschweigen
wiederumb fortfahren können.

Also

Also ist auch leyder allzubekant daß Magistratus zu höchst-schädlichem Abbruch des Commercij Publici und der Hn. benachbarten Zoll-Regalis daheselbst nach und nach solche beschwerliche Neuerungen introducirt habe / daß fast kein Kauff-oder Schiffman mehr bestehen könne; und daher die Holländische Kauffleuthe umb dieser unleidentlicher Chicanen ohne zu werden genöthiget worden / die feine Wahren alle F. Ar zu Land / die grobe und schwehre Wahren aber auff Hamburg / und soforth die Weiser hinauff ins Reich verführen zu lassen. Was kan dem Commercio Publico und denen benachbahrten schädlicher auch unbilliger seyn / als dem Auß-und Einländischen Kauff-oder Schiffman zu inhibiren / daß er dem benachbahrten nichts zu bringen oder verkauffen / sondern einem allein als nemblichen der anmassender Statt Cöllen eine völlige Ladung zuführen und lossen solle. vor eins. und daß zwarn vors

2.te Unter andlicher Declaration, ohne daß der Kauffman selbige frey und besten Nutzens verkauffen und veräußern möge; sondern.

3.tens Gezwungen seye / selbige einem daigen Bürgeren nicht aber einem anderen Eingefessenen oder benachbahrten zu überlassen. Ohne auch

4.tens / daß er selbige ehender feil biethen oder bekant machen darff / biß daß sie völlig außgeladen wären; so dann aber

5.tens Sich deren inner so geringer Zeith als da seynd die so ganannte 3. Stapel Tage / deren jedoch vorhin 6. gewesen seyn solten / ohne zu machen / daß es fast unmöglich seye / jedoch auch

6.tens Unter dem obligo, daß die anbrachte Wahren zu vordrist mit grossen Speesen ahn gewisse Orth und Plätz hingebracht werden müssen / welche Unkosten nach inhalt der den^o 16. Junij 1699. bey damahliger general

neral Zoll-Conferenz übergebene Specification
sub N. 27. hiebey verwahrt sich so hoch belausen / daß^{N.27.}
es fast unerträglich seye / und solchem nechst ferner

7.tens Gebunden zu seyn sothane Wahren wann sie
inner so bestimbter Zeit nicht verkauft worden / der Dis-
cretion eines unbekanten und vielmahlen unangesesse-
nen Factoren zu accreditiren / und demselben nebst
langwierigem nachlauffen umb die Zahlung zu haben/
darab 6. pro Cento zu geben; und was dergleichen
mehr bey erwöhnter und folgender Zoll-Conferenz de
Anno 1703. wider den Statt Cöllnischen Magistrat
gravirt worden / inhalts Anlagen sub N. 28. & 29.

Wonebst dahe nunmehr ganz newlicher und nie^{N.28.}
erhörter Ding introducirt werden will / daß keiner der^{& 29.}
unqualificirter Bürger oder auch der benachbahrten
ichts was solle mögen von darab versenden oder verschif-
fen / sondern schuldig und gehalten sein die Spedition
durch die darzu verordnete Factoren verrichten zu las-
sen; welches aber / dahe man auch die freye vorbey-Fahrt
abdisputiren will / anders nichts heischet / als ein
höchst-verbottenes Monopolium einzuführen / und
darzu nicht nur auß- und einländische Kauffleuthe / son-
deren auch die benachbahrte freye immediat Reichs-
Stände zu zwingen / mithin dieselbe und dero Landen
aller Negotien zu entsetzen; so ergibt sich ja aller natür-
licher Billigkeit nach von selbst / daß diesem Unwesen län-
ger nicht zugesehen werden kan / noch mag; und seynd auch
Ihre Churfl. Durchl. zu Pfalz demselben ferner nachzu-
sehen umb so weniger gemeynnt / daß von Ihren geehrten
Vorfahren und anderen hohen Herren Benachbahrten
jest attentirter Newerung ebenfalls vor vielen Jahren
allbereits ist widersprochen worden / gestalten wie Anno
1621. vom Magistrat zu Cölln dahieselbst eine Verord-
nung hat promulgirt werden wollen / daß fürters-

hin von denen auff Cöllen fahrenden Schiffeleuthen keine
Wahren noch Güttere besonders aber kein Eysenwerck
zu Deuß/ Mühlheimb und in anderen benachbahrten
Dertheren mehr ab=oder auffgeladen / geschiffet noch ein=
genommen werden solle / es wäre dann zu Cöllen in die
Kauff=Häusser eingeführt / und veracciset ; so haben
zeitlicher Erzbischoff zu Cöllen und Ihrer Churfürstl.
Durchl. Groß=Herr Barter Wolfgang Wilhelm gott=
seel. Gedächtnuß sich deme sogleich widersetzet / und so=
thaner anmaßlicher Ordonnanz nicht nur durch das

N. 30. offene Edict vom 29 Martij 1624. sub N. 30. wider=
sprochen / sondern auch allen ihren Lands=Eingefessenen/
und Unterthanen alles ernst und scharffist verboten /
deme keines wegs einzufolgen / sonderen sich bey dem alten
herkommen unveränderlich zu halten / und hat Magistratus
inhalts Extract. sub N. 31. hierauff unterm 24. Julij

N. 31. 1624. per deputatos contestando die Erklärung ge=
geben / daß seine Meynung nie gewesen / auch noch nicht seye
jemanden mit seinem Eysen in die Stadt zu zwingen /
von anderen Dertheren abzuhalten / vielweniger einige
frembde und deren Factoren zum verkauffen zu nöthi=
gen / sondern stünde einem jeden frey dasselbe ahn den
offenen Marek in die Stadt zu bringen / oder auch
unverkauft gegen verrichtung der Gebühr
auß=und durchzuführen. Inmassen die sub N.

N. 32. 32. 33. 34. 35. & 36. nachfolgende und von verschie=
33. 34. denen Bergischen Beampten erstattete Berichtere beweh=
35 & 36. ren / daß zur Zeith abgehörte Lands = Unterthanen und
Eingefessene auff besonderes Abfragen ahn Eyds statt
behalten haben / daß dergleichen Zwang niemahlen seye
zugemuhdet worden / sonderen ihnen vielmehr all=und
jedesmahlen frey und ungehindert erlaubt gewesen /
ihre

ihre Wahren und Güthere zu gedachtem Cöllen auff's
Uffer / so dann zu Deutz / Rülheimb / Rheindorff /
Hittvorff / und sonsten nieder zu legen / und in denen ab-
und anfahrenden Schiffen einzuladen / also und derges-
talt / daß die zu Cöllen gelegene Schiffleuthe mit kleinen
Schiffen über kommen wären / und dahieselbst die nieder-
gelegte Wahren eingeladen hätten / ohne von jemanden
darüber gestöhrt oder behindert zu werden ; welches dann
aber und abermahlen gang hell und klar zu Tag leget / daß
dasjenige was man an seithen des Magistrats zu Cöllen
jest ~~in~~ wärlich zu Hemmung der freyer Spedition
der Wahren / und freyer vorbeys-Fahrt einführen wollen /
anders nichts als wider Rechtliche / verbottene / und nie
erhörte Attentata seyen.

Obwohlen nun auß so vorangeführter und theils
in offenkündiger Notoreität bestehender / theils aber
durch glaubhafft- und unwidersprechlichen Documentis
justificirter Deductio zumahlen evident ist / daß
man Statt Cöllnischer seiths wegen des ahnmassenden
Stapel-Rechts niemahlen eine Rechts-beständige Kay-
serl. Concession erhalten / noch erhalten können / viel
weniger aber bisz dahin producirt habe / daß auch all
demjenigen / was man ahn seithen ermelter Statt Cöllen
sich darunter attentando oder sonst clam & subdole
de facto arrogiren wollen / beständighin / und zwarn
Urkund der Anlagen sub N. 18. & 19. von gesambten
Herren Reichs Ehurfürsten seye widersprochen worden ;
forth daß das anmassende Stapel-Recht wider die Na-
tur / Billigkeit / und alle Rechten in immensum gleich-
fals extendirt werden wolle ; und daß durch solches
unmäßiges übernehmen nicht nur die per Auream
Bullam homologata Electorum & Principum
Imperij Jura & Privilegia zumahlen verschmälert
und vernichtiget / sonderen auch deren und des Com-
mercij

Commercij Publici inviolabile Freyheit / und die darab verhängte gemeine Wohlfahrt völigg beeinträchtigt und unterdrücktet werden / dahero dann nicht nur aller Rechtlicher Billigkeit und denen kundbaren Reichs-Constitutionen / sondern auch denen von Ihre Kayserl. Majest. und deren glorwürdig. Vorfahren so hoch feyrl. beschwohrnen Wahl-Capitulationen allerdings widerstreben will / so widerrechtliche als schädliche Anmassungen im mindesten Hand zu biethen / zu geschweigen zu dessen fürdersamer unterstützung darunter wider Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz als einem vornehmen Reichs-Mit-Glied sogleich mit Mandatis poenalis S. C. zu verfahren / absonderlichen in Sachen gleich wie diese / welche die gemeine Reichs-Wohlfahrt und gesambter Chur- und Fürsten des Reichs hohe gerechtsamben betreffen / worinnen vermög der Reichs-Sagungen / ohne deren Rath / Wissen / und Einwilligung von keinem Reichs-Dicasterio was verhengt oder statuirt werden mag / und zwar umb so viel dweniger in præsentis, daß nicht nur gesambte Reichs-Churfürsten sich ehedessen dieser Sachen angenommen / und denen Statt Cöllnischen Stapel-Abnmassungen per expressum widersprochen / sondern auch dadurch deren Chur-Rheinischen Zoll-Herrschaften hohen gerechtsamben und wohl herbrachter Cognition unleidentlich eingegriffen / und deren gemeinsamblich gegen und wider diese Statt Cöllnische Abnmassungen errichtete Zoll-Abschiede und Conclusa zumahlen vernichtigt / auffgehoben / und gleichfals de facto cassirt werden:

N. 37. Obwohlen nun auch höchstged. Se. Churfl. Durchl. zu Pfalz dieses alles lauth der Abnlagen sub N. 37. bey dem Kayserl. Reichs-Hoff-Rath gebührend remonstriren / und dahero dahin anrufen lassen / daß die Sach entweder zu denen negsteren Zoll-Capituls-Tagen oder

oder in gefolg Kayfers Ferdinandi III. Erkenntniß zum Churfl. Collegio hinremittirt werden mögte, sofern aber hierunter wider besseres verhoffen etwa Anstand seyn solte / ihro wenigstens eine zulängliche Frist umb in gefolg der Chur-Verein mit dero Herren Mit-Chur-Fürsten und Zoll-Benachbarten darüber zu communiciren / verstattet werden wolte;

So hat jedannoch dieses alles bey obbesagtem Kayf. Reichs-Hoff-Rath nicht versangen wollen / sondern ist man gang voreylich mit dessen præcipitirlicher verwerffung ferner Mandando & Decretando forthgefahren / besag Proth. sub N. 38.

N. 38

Und obwohlen nicht weniger auch Ihrer Churfürstl. Durchl. ab diesem sehr widrigen Concluso weither nichts nachrichtliches zukommen / und gleichwohlen entschlossen seynd umb die Sach als viel ahn Ihro ist / in integro zu erhalten / dawider die sub N. 39. hiebey verwarhte außführlichere Exceptions-Schrifft verhandelen zu lassen;

N. 39.

So seynd Sie dannoch äusserlich glaubhaft benachrichtiget worden / daß in gefolg obberührten Prothocolli die incompetenter decretirte Mandata & Rescripta würcklichen außgefertiget seyn solten / und die Sach sonsten bey mehrgemeitem Reichs-Hoff-Rath contra Jura Statuum so widrig angesehen würde / daß in so fern dieselbe dasiger Cognition untergeben verbleiben solte / darab wenig oder nichts vortheilhaftes zu verhoffen seyn dörffte.

Wann nun aber dardurch der ahn seithen der Hn. Churfürsten vornemblich in diesen und dergleichen die gemeine Reichs-Bohlfahrt betreffenden Sachen üblich herbrachter / auch in denen Reichs-Constitutionen und Wahl-Capitulationen wohlgegründeter Cognition ein immerwehrendes Præjudicium anerwachsen:

die Statt Cöllen in ihrem ungebühr gesteiſſet / und ver-
ſolgtlichen aller benachbahrter Landen Commercia von
ihr der Statt Cöllen gleichſals allein dependent ge-
macht / mithin derſelben der edle Rhein = Strohm völlig
zugeeignet werden wolle ; welches dan nebst anderen auff
vielen bösen Folgerungen erſitzenden Bedencklichkeiten
umb ſo weniger verſtattet werden kan noch mag / als man
ahn ſeithen dero Herren Mit-Churfürſten und Zoll-Be-
nachbahrten zu Conservation und Auffnahm des ſo
hoch ſchätzbahren Commercij Publici auffm Rhein-
Strohm einen dritten Theil an denen gebührenden Zoll-
Regalien nachzulassen erbiethig gewesen ; und daher
dero hohem Ahnſehen errichteten Zoll-Capituls-Ab-
ſchieden und Conclulis faſt all zu nahe gehen will / dieſe
und viele andere für das gemeine Beſten errichtete heyl-
ſambe Verordnungen durch eine einſige Statt die jedoch
auffm Rhein-Strohm bekäntlich nicht das mindiſte
gerechtfamb herbracht hat / gänzlich vernichtiget zu
ſehen ; ſonderbahr aber dahe daſiger Magiſtrat von
dieſen fugloſen und höchſt-ſchädlichen Anmaſſungen zu
deſiſtiren ſo oft- und manchmahl ernſt- und nachdruck-
lichſt iſt vermahnet worden / und man nicht nur deſſen
ohngeacht attentata attentatis cum mulando darauff
perſiſtiren wollen / ſondern auch dermahlen ſich höchſt
ſermeffentlich unterſtehen dörfſſen deme zu wider dieſen
ſeinen Unfug vermittels eines intentirten Litigij
zu behaupten / ja gar pendentibus hiſce motibus
darunter mehr als jemahlen zu graviren / Urkund ſub
N. 40. nebenhender und von ſämtlichen Nieder-
Rheinischen Schifflerthen bey ſeiner Churfürſt. Durchl.
annoeh jüngerer Tagen eingeführter Klag.

Als haben mehr höchſtgedachte Ihre Churfürſt.
Durchl. zu Pfals nicht umbhin ſeyn mögen / haben ſich
auch in gefolg der Chur-Verein allerdings verbunden
erachtet /

erachtet / dero Herren Mit-Churfürsten und gesambten
Hochlöbl. Ständen des Reichs diese ab der Sachen
eigentliche Bewandnuß errichtete außführliche De-
duction hiemit nachrichtlich zu communiciren / zu
dieselbe ins gesambt / besonders aber zu dero vereinte Hn.
Mit-Churfürsten und Zoll-Benachbahrte des Reichs
ahm Rhein der tröstlicher Zuversicht lebend / versehen sich
dessen auch gänglichen / dieselbe werden oberwehnte der
Statt Cöllen so widerrechtlicher als höchst-schädlicher un-
ternehmungen / und das zu dessen Favor vom Kayserl.
Reichs-Hoff-Rath begunnenes voreyliches / auch h. f.
Null-nichtiges verfahren mißfälligst ansehen / und umb
dessen allen fürdersamer Andung und abschaffung Ihre
Kayserl. Majest. behörlich zu belangen allerdingz geneigt
seyn.

Dachdem einige nicht Bürgerlich N. Imo.
qualificirte Eingeseffene und Schutz-
Verwandten sich in ihren unterm 6. Julii und
5. Decembris nechst vorigen Jahrs übergeben
nen unterthänigen Vorstellungen über das am 6. Febr. 1711.
publicirtes Edictum umb des willen beschwärt / daß dabey
§. 5to. denen nicht Bürgerlich qualificirten ihre Wahren auff
sichere Weiß und Manier / und zwar an hiesige Bürgere
allein unzertheilt / unverpact / und unversplissen zu verkauf-
fen verordnet / da sie von Alters herd immerhin in widriger
Possession vel quasi gewesen zu seyn vorgeben / und dann bey
Nachsehung aller desfalls von Alters gemachter und viel-
fältig verneuerter Verordnungen / absonderlich der am 16.
Septembris Jahrs 1616. sich von selbst ergibt / daß sie we-
gen Abgang benöthigter und von alters erforderter Quali-
fication, anderst nicht als für Unqualificirte und Bensassen
geachtet / folg samb ihre Handlung als Grossier zu treiben
allein befügt / als wird es dabey auch allerdings jedoch
mit der in vorgeml. Ordnung vom Jahr 1616. §. finali der
Grossier halber gemachter Erklärung und sonsten ohne Auf-
bruch was der Stapel-Wahren halber / wie auch des Wein-
Handels bekenntlich verordnet / mit dem Anhang gelassen/
daß zu folg der am 16. May 1603. und 1623. den 16. Junii
und davor vielfältig ergangenen Verordnungen die ver-
kauffte Wahren auff die Liefer-Waag bey denen in vorge-
melten Registraturen enthaltenen Straffen zu liefern / noch
mit andern als qualificirten Bürgern zu handeln / befügt / und
respectivè gehalten seyn sollen.

Und dazu nicht wenigem Abbruch des gemeinen Stadt-
Wesens und völligem Umsturz des regulirten gemeinen Han-
dels hiesiger Stadt gegen Eines Hochweisen Raths jährlichs
publicirte Morgen-Sprach / und verschiedentlich außgelaß-
sene hoch verpönte Edicten und sonsten gegen alle Policey-
und Qualifications-Ordnung sich eine Zeithero verschiedene
sowohl Catholisch- als Uncatholische dahier ohne Vorwissen
vorgemelten Raths niedergeschlagen / ihr Gewer / Hand-
lung und Commercica gleichs denen veränderten Bürgern und

qualificirten Handels-Leuthen auff Cammern sitzend treiben/
allerhand Commissionen und Speditionen sich neuerlich
zu mercklichem Nachtheil der Bürgerlich qualificirten Un-
ternehmen / als wird mit Inhærirung der im Jahr 1638.
den 13. Augusti und dabevor vielfältig ergangener und of-
fentlich angeschlagener verpönter Edicten allen denjenigen/
so Catholischen = als anderwerten Religions-Verwandten / so
dahier sich auffhalten / und einig Gewerb zu treiben gemeint/
alles Ernstes auffgeben und anbefohlen / innerhalb Monats
Frist von dato dieses anzurechnen / und zwarals viel die
Catholische nicht Bürgerlich beändete anlangt / der Gebühr
nach sich Bürgerlich zubeändigen / und zu qualificiren / denen
Religions-Verwandten aber / so sich dahier häußlich niederge-
lassen / oder auff Cammern wohnen / ohne Unterscheid sich
bey denen Herren Præsidenten und Commissariis der Kauff-
Häuser anzugeben / ihres Vorhaben / wie und welcher ge-
stalten sich dahier ernähren / und was für Handthierung trei-
ben wollen / zu expliciren / und demnechst von ermelter Com-
missionis wegen / zu vernehmen / wie sich bey ihrer Beywoh-
nung und Handlung auffzuführen / und zu verhalten / und
über die ihnen desfalls vorhaltende Beysassen = Ordnung der
in allem getreulich nachzukommen / mit Hand = Gelübd zu
sichern / und dieser gestalten zur Handlung und respective
Beywohnung zugelassen werden / daß die jenige / so sich
innerhalb vorgemelter Monaths Frist bey denen Herren Præ-
sidenten und Commissariis nicht angeben würden / davon
außgeschlossen seyn sollen. Ita Conclusum in Senatu den
21. Decembris 1713.

Alt = erneuerte Beysassen = Ordnung des Heiligen Römischen Reichs freyer Stadt Cöllen am Rhein.

Nachdem bey deme unterm 21. Decembr. jüngst- N. 2^{do}
abgeflossenen Jahrs unter anderen zeitlichen Herren
Präsidenten und Commissariis der Kauff- Häuser
auffgeben/ niemand zu hiesiger Stadt- Beywohnung
zuzulassen/ er habe dann zuvor vor ihnen gesichert/
der vorgehaltener Beysassen = Ordnung nachzukom-
men/ als hat Ein Ehrsammer Hochweiser Rath solche aus denen vor
und nach heilsamlich erlassenen auch verpöntten Edictis verassen las-
sen/ und zwar das erstlichen diejenige/ so als Beysassen sich dahier
zu ernehren/ oder zu wohnen/ Wohlgemeldten Herren Präsidenten
und Commissariis mit einem leiblichen Eyd sicheren sollen/ Einem
Ehrsammen Hochweisen Rath Zeit ihrer Beywohnung treu und hold
zu seyn/ gleichs hiesigen Bürgeren vor denen Stadt- Cöllnischen Ge-
richteren bey vorfallenden Streit- Sachen Recht zu geben/ und zu
nehmen/ niemand aber von denen Stadt- Cöllnischen Bürgeren und
Eingefessenen/ an auswändige Gerichteren/ als denen bey hiesiger
Stadt Gerichts- Reformation, und sonst bey denen gemeinen Rech-
ten erlaubten Fällen zu evociren und zu ziehen.

Zum andern/ das sich zuvor bey mehrgemeldten Herren Com-
missariis zu expliciren/ wie und welcher gestalten/ und mit was Hand-
lung sich zu ernehren gemeint/ und das letzteren Falls/ wann nem-
lich dahier Kummer schafft und Handlung zu treiben gemeint/ sie
solches nicht auff Cammeren zu thun/ sondern wenigstens innerhalb
eines halben Jahrs Zeit eine Haus haltung anzustellen/ und folgsam
sich keiner Bürgerlicher Lasten zu entziehen.

Drittens/ das sich bey ihrer Handlung eines aufrichtigen und
redlichen Handels befeihigen/ der jährlich öffentlich publicirter
Morgensprach/ und anderen vielfältig erlassenen hochverpöntten Edi-
ctis, absonderlich des vom 21. Decembris jüngst- verfloffenen Jahrs
allerdings bequemen sollen.

Vierdtens/ das als viel die Ventgüther und Stapel- Wahren/
wie auch Wein- Handlung belangt/ in allem der Fisch- Kauff- Haus-
Ordnung/ Weinrollen/ und anderen desfalls ergangenen Rath-
Schlüssen und Edictis getreulich nachkommen/ und nichts dargegen
unter denen dabey benennnten Straffen bey Verliehrung des Beysassen
Rechts vornehmen sollen.

Fünfftens/ das bey anderen Handlungen sich anders nicht/ als
Grossirer auff- führen/ kein Elle/ Maaß noch Gewicht brauchen/
sondern was von Leinen und Wöllenen Wahren dahin bringen/ an-
ders nicht als mit Stücken/ zufolge der Tuchhallen- und Leinen-
Kauff- Hauses- Ordnung/ verkauffen/ andere trockene Wahren aber/
als Zucker/ Specereyen/ Farb- Stoffen und, Drogues, in behörli-
cher

cher Fustagie auff die Lieffer- Waag underpacht und ohnversplissen bringen sollen/ jedoch mit dem Unterscheid/ daß die grobste Sorten anders nicht/ als mit ganzen und halben Fässern/ die feinere von hier unbekannter Fustagie aber in Kisten/ und Colli von 25. Pfund wenigstens/ raue Senden aber mit ganzen/ halben/ oder wenigstens Quart- Balgens verkauffen mögen.

Sechstens/ als viel aber die gefarbte Senden belangt/ wie vor Alters mit ganzen/ und halben Karten/ die Ultramarine, Mosches, Ambre, und dergleichen feinere Wahren mit ganzen Oncen verkauffen/ und was die Wahren angehet/ von der Obligation die verkauffte Wahren auff die Lieffer- Waag zu bringen/ dispensirt seyn sollen.

Siebtens/ daß sich aller Commissionen und Speditionen frembder Wahren enthalten sollen.

Daß zeitliche Herren Præsidenten und Commissarii des Kauff- Hausß Gurtzenich versorgen sollen/ daß niemand/ der sich nicht vermög letzteren Edicti zur Besassenschaft/ als vorgemeldet/ qualificirt/ und sich innerhalb Monaths- Frist bey ihnen angegeben/ einig Krahen- oder anderes Kauff- Hausß- Zeichen gefolgt werde/ dieß auch und daß daran seyn sollen/ damitten dieser Ordnung in allem fleißig nachgelebt werde/ und dargegen vor sich heimlich oder öffentlich den geringsten Vorschub nicht geben/ noch gestatten sollen/ denen Kauff- Hausß- und Krahen- Bedienten unter Straff der Cassation ernstlich einzubinden/ mithin über diejenige/ so sich zur Besassenschaft/ als vorgemeldet qualificiren/ ein ordentliches Buch zur Nachricht halten/ wie auch die vor Alters im Brauch gewesene Zettulen/ und deren Unterschrift über die frembde oder eigenthümliche Güter wieder einzuführen/ oder sich desfalls nach Gutbefinden der Fisch- Kauff- Hausß- Ordnung zu bequemen/ welches alles dann in Druck zu verfassen/ und zu Jedermanns Nachricht zu communiciren befohlen. Ita Conclusum in Senatu, den 8. Januarii 1714.

P. W. Tils Dr. Secr.



3^{tio}. Ich zu End Unterschriebener bekenne hiemit an End- statt/ daß die hierunten specificirte Wahren/ welche ich Vorhabens bin in die Stadt einführen zu lassen/ mir allein eigenthümlich zugehörig seyn/ dergestalt/ daß solche selbst eingekauft/ oder durch andere auff meine Gefahr und Kosten kaufen/ und hiehin bringen lassen: Daraus alleinig Verlust oder Gewinn zu gewarten/ und also daran kein Frembder einig Theil oder Part habe.

Zu Urkund der Warheit habe Gegenwärtiges mit eigener Hand unterschrieben/ und bengedrücktem Pittschafft bekräftiget. Cölln/ den

Hoch

An des Kayserl. Herrn Plenipotentiarü
Graffen von Königseck Bischöfl. Excell. &c.

Höchst-abgedrungene unterthänige und wehmüthige

Vorstellung und Bitt/

samt Beylag/

Deren

Hiesiger Reichs-freyer Stadt Tollen sich verhal-
tenden Kauff-Leuten von der Evangelischen Religion.

Hoch-Würdigster Bischoff/ Hoch-Bebohrner
Reichs-Graff! Röm. Kayserl. Majest. Bevollmächtigter
hoher Minister, &c.

Gnädiger Herr!



W. Bischöfl. Excellenz ist bereits in Gnaden
bekannt/ wie hart/ befrembd und neuerlich von kur-
zer Zeit her denen in hiesiger Reichs-freyer Stadt
sich verhaltenden Einwohnern von der Evangelischen
Religion zugesetzt werde/ und daß dieselbe aus der
von undenklichen Zeiten her/ auch vor- und nach dem
Münsterischen/ in denen darnach gefolgten Nimweg, Kyfwick, und
Kastattischen bestätigten Friedens Schluß ruhig geübter freyer Kun-
merschaft/ weniger nicht gehabte Commission und Specirungen
frembder ihren Personen und Glauben anvertrauten Wahren auffein-
mahl verdrungen und entsetzt/ mithin in völliges Verderb und Unter-
gang dadurch gestürcket werden wollen; Wie nun besagte Eingeseffene
von der Evangelischer Religion ihre desfalls habende höchst-befugte
Beschwerden mit aller erforderter Ehrerbiethung dem Hoch-Löblichen
Magistrat etliche mahl vorgestellt/ und gleichwohl das in Unterthä-
nigkeit verhofftes rechtliches Gehör noch nicht erhalten/ haben selbige
nicht entübriget seyn können/ an das Preyslichstes Kayserliches und
Reichs-Cammer-Gericht zu Wehlar durch den im ganzen Römischen
Reich üblich- und eingeführten Weg der würcklich interponirter Ap-
pellation sich hinzuwenden/ solche auch hocherwehntem Magistrat
durch einen immatriculirten Notarium gebührend verkünden zu lassen/
zugleich aber gehorsambst zu bitten/ daß solches in Gnaden verstattet/
und mit aller wiedriger weiterer Erkänntnuß und Verfahren einge-
halten werden möchte;

Wir müssen aber leyder und mit höchster Bestürzung in der
That erfahren/ daß solches allen Reichs-Einwohnern verstattetes/
auch

auch in allen Völkern und gemeinen Rechten weniger nicht denen bekannten Reichs Grund Gesetzen und Abscheiden fest gegründetes Mittel uns nicht zugestanden/ sondern wir aus bengelegter beglaubter Relation des Insinuanten Notarii gnädig zu ersehen/ uns im Fall der fortsetzender Appellation mit Aufseindigung des in dieser Stadt habenden Gelynds/ als wann eine straffbare Missethat durch den an Ihro Kayserl. Majestät und das allerhöchste Reichs Ober Haupt oder Dero angeordnetes höheres Cammer Gericht genommenen Recursum begangen hätten/ bestremblich bedrohet werden wollen; Inmassen verschiedenen von besagten Evangelischen bey ihrer von etlichen Tagen her beschehener persönlicher Vorbescheid und Erscheinung solches ebenmäßig durch den Herrn Commissarium Dülmann ist bedeutet worden/ mit dem merckwürdigen Zusatz/ daß man in 8. Tagen Zeit Handtästlich angeloben sollte/ des Hochlöbl. Magistrats erlassenen jüngeren Verordnungen gehörige Folge zu leisten/ im widrigen aber es bey der anbedrohetem Aufseindigung des Gelynds sein unfehlbarlich Verbleiben haben/ und solche in 8. Tagen Zeit vollzogen werden soll.

Wie nun wir hierdurch nicht allein in der bisheriger ruhiger zeitlicher Nahrung/ sondern auch an Glimpff und Ehren unerseßlich betrübt werden müssen/ im ganzen Römischen Reich es auch eine wenig erhörte Sache ist/ da in gewöhnlichen Weg Rechtens unsere Befugnüß und von undencklichen Zeiten her ruhig getriebene freye Kummerschafft/ auch gehabte Commission- und Speditionen frembder Wahren/ bey Ihro Kayserl. Majestät und Dero Ober Gerichtlichen allerunterthänigst vorbringen und der Obrigkeitlicher Erkenntnüß das Verck lediglich anheim stellen wollen/ daß aus solcher Ursachen des durch den gemeinen Religions und Münsterischen/ auch darnacher gefolgte öffentliche Friedens Schlüsse/ weniger nicht bey denen in hiesiger Reichs freyer Stadt vorgangenen verschiedenen Kayserl. Huldigungen uns zugestanden und bestätigten Juris incolatus & domicilii verlustiget seyn/ mithin das im ganzen Römischen Reich per pacta publica denen Evangelischen zugelegtes Gelynd uns auffgekündet und benommen werden solle/ zumahlen viel zu kundbaren Rechtens ist/ quod privilegium appellationis partim in litigantium favorem, præcipuè verò in recognitionem superioritatis Imperialis introductum sit, quæ à statu inferiore attingi non debet.

Mylerus de Principibus & statibus Imperii, part. 2. cap. 42. §. 10.

Reincking. de Regimine Seculari & Eccles. lib. 1. cl. 4. cap. 19. n. 126.

Rumelinus ad auream Bullam Dissertat. 2. th. 1.

Wegen Sr. Kayserl. Majestät wiederfahrenden schweren Vorgriff auch mehr andern daraus besorglich entstehenden schädlichen Folgenen Ew. Bischöfl. Excell. nicht gern werden zugeben wollen.

Dahero haben dieselbe bey jetziger andringender äußerster Noth in Unterthänigkeit hiemit zu bitten uns bemüßiget befunden/ daß nicht allein bey dem Hochlöbl. Magistrat dieser Reichs freyer Stadt ins Mittel gnädig zu treten/ und von obbesagten/ salvò per omnia ejus respectu & honore, wiederrechtliches Verfahren denselben wohlmentlich

meynentlich und gewichtig abzurathen / sondern auch nach Gutbefunden dieses weit ausschendes Werck an Ihro Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät beweglich gelangen zu lassen / und Dero allergnädigste Verordnung einzuhohlen / von uns aber gesichert zu glauben / daß geruhen wollen / daß in denen Schrancken der unser hoher Großgebiethender Obrigkeit gebührender Submission und Respects, sodann in dem nach denen Reichs Grund-Gesetzen vorgeschriebenen Weg rechtens mit aller Bescheidenheit uns halten / Ew. Bischöfl. Excell. aber vor die uns hieben erweisende grosse Gnade eine ewige Verbindlichkeit zutragen werden. Daran 2c.

Ew. Bischöfl. Excell.

Unterthänig-Gehorsamste

Eingeseffene von der Reformirten Religion
hier zu Cöllen.



Libellus Gravaminum summarius cum æquissima petitione,
sämt Beylagen sub N. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. und 10.

In Appellations-Sachen /

Anwalds deren in des Heil. Röm. Reichs freyer Stadt
Stadt Cöllen wohnender Kauff-Leuten von der Evangelischen Religion.

Contra

Dem Hochlöbl. jetzigen Magistrat daselbst.

Hoch- und Wohl-Gebührner Frey-Herr / Römisch-Kayserl.
Majestät Cammer-Richters / Ambts-Berweser.
Gnädiger Herr.



W. Excell. kan Anwald deren in des H. Röm. Reichs freyer Stadt Cöllen häufiglich sich verhaltenden Einwohneren von der Evangelischen Religion gehorsamst anzuzeigen nicht entübrigt seyn / was massen verschiedene von ihren Vor- Anich- und Groß-Eltern her daselbst nicht allein domiciliirt / sondern auch besagte dero Vor-Elteren in der Bürgerschaft und Zünfften oder Gaffelen gewesen / auch noch der davon de facto beschehener Vertrinng denenselben gleichwohl und Anwalds jetzigen Herrn Principalen die freye Kammerschaft in dem bisanhero ruhig-geübten Stand / sämmt denen gehaltenen Commission- und Spedirungen frembder Wahren /

N. 5^{ten}

von undenklichen Zeiten her ohne Widerrede und unweigerlich biß hiehin zugestanden und zugelassen worden seye / weilen aus dem Welt-berühmten Exempel deren benachbarten Potenzen und vieler fürtrefflicher / auch im Römischen Reich gelegener Handels-Städten / weniger nicht der lang-jähriger und täglicher Erfahrung überflüssig bekant ist / daß die freye unbeschränckte Kunnerschafft das Blut und Leben / oder aber auch das fünffte Element einer wohlbestellter Bürgerschafft / Stadt und Republic von allen Zeiten her gewesen und noch seye / wie solches

Klockius de Arario Principum lib. 2. cap. 25. n. 21.

Petrus Gregorius Tholos. de Republic. lib. 4. cap. 1. n. 1. & seq.

Knipschild de Juribus & Privileg. Civit. Imp. lib. 5. cap. 22. n. 1. 2. 3.

Anfaldus de Commercio & mercatura discurs. generali, n. 4. & 5.

fürtrefflich anführen / deswegen dann auch das commercium oder treibender Handel der Kunnerschafft / als ein von natürlichen und aller Völcker Rechten eingeführtes nützlich und hochnöthiges Werck / juxta Leg. 5. ff. de Just. & Jure.

Fritsch. in Tract. de Monopoliis, cap. 1. n. 1. 2. 3. 43. & Scaviam in Tract. de Commerciis, §. 1. quæst. 6. n. 4. 5.

weniger nicht aus dieser und mehr anderen wichtigen Ursachen deren Käuff-Leuten und Commercianten habende / oder von alten Zeiten her geübte gute Gewohnheiten / Privilegia und Rechten / ja gar an etlichen Derteren unter sich hergebrachte Jurisdiction mit allem Fleiß und Vorsichtigkeit vielmehr zu handhaben / und sorgfältig zu erhalten / als verderblich zu schmähleren / und zu beschrencken / seynd secundum

Pet. Greg. Tholos. dicto loco n. 22. & 23.

Knichen in opere politico lib. 2. part. 1. de Administ. & Conserv. Reipubl. Thef. 6. §. 1.

N. 1. erfolgreich es eine recht befrembdliche Sache ist / daß der jetho in des H. Röm. Reichs-freyer Stadt Cölln regierender Hochlöbl. Magistrat wider das alte ihm selbst und der ganzer Bürgerschafft wohlbekanntes Herbringen sich gleichwohl dahin bewegen lassen / verinög eines unterm 6. Februar. 1711. oder sage ohne die geringste vorhergehende Anhörung deren Evangelischen Käuff-Leuten / gefaßt und in Druck ausgegebenen / denenselben aber nicht verkündigten sub Num. 1. angelegten Schlusses §. 5. zu verordnen / daß die nicht Bürgerlich-qualificirte ihre Wahren durch sich oder die ihrige / in keine frembde / sondern an hiesige qualificirte Bürger mit ganzen Ballen oder Fässern unverpackt und unverspießten verkauffen / und unter Straff der würcklicher Confiscation zu Buch setzen lassen sollen / weshalben besagte Käuff-Leute nach davon erlangter äußerlicher Nachricht ihren ab immemorabili tempore hergebrachten ruhigen Besitz des freyen Handels / Commission und Spedirungen mit gebührender Submission vorzustellen / nicht ermangelt / und sich die zuverlässige Hoffnung gemacht / daß gegen solche vim tituli in allen Rechten gebührende Possession weiter nicht würden einbeschränckt und betrübt werden; Dieselbe haben aber so befrembd als wehmüthig in Erfahrung gebracht / daß hochberührter Stadt-Cöllnischer Magistrat, verinög des anderwertigen unterm 21. Decembris nächst-vorigen Jahrs begriffenen Schlusses sub

sub Num. 2. bey der voriger gefasster widrig, und beschwerlicher Reso- N. 2.
lution bestehen wollen/ darauff auch unterm 8. Januarii dieses lauffen-
den Jahrs die sub Num. 3. verfasst und also genannte alt, erneuerte N. 3.
Benfassen-Ordnung in Druck heraus gegeben/ das ermeldte Kauff-
Leute von der Evangelischer Religion nach der davon wiederum aus-
serlich erlangter Kundschaft unumgänglich benöthiget worden/ nicht
allein ihr in *immemorabili quiete in conspectu tam laudabilissimi*
Magistratus, quam totius Civitatis omnium Civium ac incolarum
publicè Continuata possessione gegründetes/ sondern auch in Instru-
mento Pacis Monasteriensis Cæsareo Suevicæ §. 35. ausdrücklich bese-
stigttes Recht dem Preißlichsten Magistrat, unterm 9. und 21. Martii
dieses Jahrs/ vermög deren Anlagen sub Num. 4. und 5. etwas weit, N. 4. &
läufftiger und mit mehrerem Nachdruck/ jedoch aber auch in gezie- 5.
mender Ehrerbietung anzuzeigen/ an statt der vermuthlicher rechtli-
cher Erhörung aber haben die Evangelische Kauff-Leute sehr betrübt
und schmerzlich in der That erfahren/ das die nachtheilige Registra-
tur sub Num. 6. unterm 21. Martii dieses lauffenden Jahrs verfasst/ N. 6.
und ihnen etliche Tage darnacher ausgefolgte/ mithin dardurch deren
eingewendete in gemeinen Rechten und verbindlichen Frieden-Schluss
festgegründete Reden und Exceptionen verworffen worden seyn/ von
welcher dann dieselbe als höchst und unversetzlich beschwert intra cur-
rens decendii tempus vor dazu beruffenen Notarien und Gezeugen
an die höhere Reichs-Gerichter zu appelliren/ und vermög des bey der
supplica pro decernendis gratiosissimè plenariis ac publici instru-
menti zu allen/ von Rechts-wegen oder sonsten vermög etwa obhan-
dener Privilegien erfordereten Solemnitäten sich öffentlich zu erbiethen/
nicht umhin seyn können/ gleichwohl aber bey gewöhnlicher durch ei-
nen Kayserl. an hiesigem höchsten Reichs-Gericht immatriculirten
Notarium bewürckter Verkündung solcher Appellation, zu Bezeigung
ihres der hoher und gebietender Obrigkeit zutragenden unveränderli-
chen Respects, nicht ermangelt/ die sub Num. 7. bemerkte gehorsam, N. 7.
ste Anzeig und Bitt mit in versamleten Hochlöbl. Rath zu überge-
ben/ weniger nicht durch eingetretene höhere Vermittelung beweglich
remonstriren zu lassen/ was hieraus vor schädliche Folgerungen zum
ungezweiffelten Verderb und Untergang deren sämptlichen Evangeli-
schen in Cöllen sich verhaltenden Familien/ auch zum gewissen Nach-
*theil und mercklicher Schmäherung des *Ararii publici*, und vielleicht*
gar des gemeinen Wesens entstehen könnten/ welches alles jedoch den
vermutheten Eingang nicht gefunden/ sondern ist unterm 23. Aprilis
die sub Num. 8. verfasste scharffe Registratur heraus kommen/ worin N. 8.
der Appellation um deswillen nicht deferirt werden wollen/ das ab
ordinationibus publicum regimen & œconomiam Civitatis Concer-
nentibus keine Appellation statthafft seye/ worüber so wenig aus des-
nen gemeinen Rechten und Reichs-Satzungen / als aus denen von
zeitlichen Kayserl. Majest. der freyer Reichs-Stadt Cöllen ertheilten/
*von dem *Limnæo enucleato ex pandectis Juris publici Imperii Ro-**
mano Germanici Lib. 4. §. 10. 11. 12. 13. und 14. angeführten Privile-
giis etwas mit rechtlichem Bestand anzuweisen ist/ und in gegenwärt-
igem

tigent Fall dardurch dergleichen Registraturen/ Beschlüsse und Bescheider des Hochlöbl. Magistrats aller und jeder Einwohneren von der Evangelischen Religion bisheriger freyer Handel und Wandel/ beständig getriebene Kammerschaft/ auch Commission und Spedirungen frembder Wahren auff einmahl neuer und unleidentlich beschränckt und vielmehr ganz ungeworffen/ und niedergelegten/ mithin so vielen von etlichen Sæculis, oder doch von undencklichen Jahren her in der Stadt gewesen ansehent und ehrlichen Familien gehabte ruhige Nahrung völlig entzogen/ fort deren Verderben und Untergang befördert wird/ solcher angezogener Vorwand bey unpræoccupirten Gemüthern und höheren Reichs-Gerichtern nicht wird bestehen/ noch auch darauff hoffentlich reflectirt werden können; Inmassen dann auch die Evangelische Rauff-Leute aus täglich anwachsenden Beschwär sich gemüthiget befinden/ von letzt-bemerckter Registratur und dardurch attentative vermehrten Beschwär abermahl vor Notario und Zeugen intradecendum zu appelliren/ solche interponirte Appellation auch dem Hochlöbl. Magistrat wiederum insinuiren/ und darüber das zwenstes bey der Supplic. pro obtinendis processibus & mandato attentatorum revocatorio erfindliches Notarial-Instrumentum fertigen zu lassen/ dessen Inhalt dann hiehin um die täglich vermehrende Beschwerden anzuweisen/ hiemit utiliter wiederholt/ daneben gehorsamst gebetten wird/ wohlbedachtlich zu verlesen und erwegen/ wie wunderlich dem insinuirenden Kayserlichen Notario begegnet worden/ auch was vor eine befrembd und widerrechtliche Erklärung und (honore & respectu Laudabilissimi Magistratus per omnia & ubique salvo) darauff erfolgt/ auch wie die eingewendete Appellation mit Ungnaden empfunden/ deren keine mehr verstattet/ noch auch die fernere Insinuation angenommen/ und gar das Blatt auffgekündiget/ fort die Evangelische Einwohner/ als wann durch den an die höhere Kayserl. und Reichs-Gerichter eingewendeten recursum eine Missethat begangen/ auch des Juris incolatus & domicilii sich verlustig gemacht hätten/ mit Schimpff und Schand aus der Stadt weggewiesen werden wollen/ da gleichwohl vermög aller Reichs-Rechten und Satzungen/ das heylsames Appellations-Mittel verstattet ist/ und kein Reichs-Stand/ wann von Jhro Kayserl. Majestät desfalls mit keinem sonderlichen Privilegio begnadiget zu seyn anweist/ solches verhindern kan.

Mylerus de Princip & Statibus Imperii part. 2. cap. 2. §. 42. ex adducta ratione, quod privilegium appellationis partim in Litigantium favorem. præcipue vero in recognitionem superioritatis introductum sit, quæ à Statu Inferiore attingi non debet; per cap. Inferior 16. & de Majo. & obedien. Reincking de Regimine sæculari & Ecclesiastico Lib. 2. cl. 4. cap. 19. n. 126. Rumelin. ad aur. Bullam dissert. 2. th. 1. Ideoque Camera Imperialis contra similia Decreta subditos Statuum Imperii Mandatis poenalibus defendit, juxta ordinat. Camer. part. 2. tit. 28. in princ. & §. 1. Gail. lib. 1. obs. 72. n. 3. Bender. de revif. concl. 29. n. 19.

Welches dann in diesem Fall um so mehr wird Platz finden müssen/ indeme das denen sämtlichen Evangelischen Cöllnischen Einwohneren bereits zugesügt und ferners besorgendes auch würcklich anbedrohetes

Beschwer aus denen schon gehorsamst angezeigten offenbar zu Tage liegt / und aus der sub Num. 9. hierbey gelegter Specialer Anmerckung N. 9. mit mehrerem zu ersehen ist / in wievielen Punkten dieselbe durch vorangeführter Rathsch. Schlüsse / Registraturen und Bescheider / h. l. widerrechtlich beschwert / gedruckt / und auffer Stand gesetzt wird / ihre bisherige frey und ruhig getriebene Kammerschafft / auch gehabte Commission und Speditionen frembder Wahren / continuirend / mithin sich und ihre Familien ferner unterhalten zu können / da gleichwohl alle denen Bürgere zu Cöllen aufliegende Lasten / wie die immer Nahmen haben mögen / unweigerlich getragen / und davon sich niemahlen entzogen / sondern bey deren Abführung jederzeit ganz willig bezeigt / mithin vermög vorhandener gemeiner Stadt. Registeren / Renth. Bücher und Rechnungen / das Ararium publicum mit vielen tausend Reichsthaleren jährlich vermehret haben / auch nachdeme durch den Passauischen Vertrag und Münsterischen Frieden / die 3. darin benannte Religions. Verwandten im ganzen Römischen Reich / den darbey vorbedungenen öffentlichen Schutz / Schirm und Manuteneß kundbarlich erlangt haben / & in Commerciis aliisque Juribus paricum concivibus Jure habendi sint, æquali Justitia protectioneque tuti juxta supra allegat. instrum. Pacis Cæsareo Suecicæ art. 5. §. 35. welcher nach seinen ganzen Litterlichen Inhalt in denen darnacher gefolgten Nimweg. Ryßwicz. und Rastattischen Frieden wiederholt und bestätigt / ja gar in oberwehnten Münsterischen Friedens. Schluß art. 9. §. 2. ausbedungen und verordnet worden / quod Magistratus contra injustas oppressiones & violentias exteros Mercatores absque differentia Religionis in Imperio instar propriorum subditorum defendere & protegere teneatur, wie vielmehr würden dann die in der freyer Stadt Cöllen sich verhaltende Evangelische Kauff. Leute / welche per reiteratas publicas Conventiones im ganzen Römischen Reich den Schutz und Protection von Ihro Kayserl. Majest. & per contrahentes utrimque potentias gesichert überkommen haben / auch pro civibus & subditis augustissimi Imperatoris & Imperii auffgenommen und geachtet werden müssen / in Cöllen bey ihrer bisheriger getriebener Nahrung / Handel / Kammerschafft und Speditionen / ohne fernere Beschränckung zu handhaben seyn / da dieselbe bey jedesmahliger zu Cöllen vorgangener Kayserl. Huldigung / gleich anderen dasigen Bürgere den Homagial. Andt abgelegt und die ebenmäßige gesicherte Zusag bekommen / das bey ihrem Jure domicili & incolatus in urbe Coloniensi auch sonst habenden Freyheiten / gerechtfamen und führenden Gewerb von allerhöchster Reichs. Obrigkeit wegen kräftigst geschützt und erhalten / davon aber ohne höchster erwehnter Kayserl. Majestät Obrigkeitliche Erkenntnuß und Decision nicht vertrungen werden sollen / immassen in dem ganzen Heil. Römischen Reich die profitirende Evangelische Religion keine rechtmäßige Ursach geben kan | das derjeniger / so selbiger zugethan zu seyn sich befindet / geringere Freyheiten in seinem treibenden auffrichtigen Handel und Kammerschafft haben und genießen solle / als diejenige / welche eine andere Religion profitiren / bevorab wann derselbe

von 20. 30. 50. 100. und mehr Jahren / mithin vor und nach dem Münsterischen in denen darnach gefolgten Nimweg, Rnswick, und Rastattischen ausdrücklich bestätigten Friedens-Schluss sich in ruhigen Besitz des treibenden Commercii, Commission und Spedirungen frembder Wahren sich befunden / gleich die Evangelische zu Eillen sich desfalls auff die Gemeine dieser Reichs-freyer Stadt bey denen öffentli- chen Kauff-Häusern von jetzt-erwehnten Jahren geführte Registra und jährlichs bey dem Hochlöbl. Magistrat ablegende Rechnungen ungescheuet beruffen / auch aus ihren eigenen alten unverwerfflichen Kauff- Büchern und Anmerkungen solches unwidersprechlich bewehren können / und sich dazu nöthigen Fals hiemit erbietten / dasz bey solcher der Sachen Wahren Beschaffenheit / vielmehr darin der recht und redlicher Manutentz die Evangelisch- und getreue Einwöhner sich versehen / als die herbe Enthörung gemuthmasset hätten / bevorab da viele vornehme und sehr bewehrte Deutsche Rechts-Gelehrte bewehren / quod in causis commerciorum, quæ sunt Juris gentium extra necessitatem, aut utilitatem publicam nihil immutari aut tolli possit

Klock. de Contrib. cap. 1. n. 371. & Consil. 10. n. 861. Mœvius part. 2. Decif. 279. n. 2. 5. 6. Vasquius de Successionibus §. 29. & illust. Controv. cap. 5. n. 15. & seq. Knipschild de Jurib. & Privileg. Civit. Mp. Lib. 5. cap. 22. n. 53. 54. 57. 58. Peregrinus de Jure fisci lib. 1. tit. 1. n. 12.

Welche gemeine Noth und Vorthail dermahlen obhanden zu seyn / noch zur Zeit gar nicht zu vermercken / sondern vielmehr anscheinlich ist / dasz die vorhabende Veränderung zu alleinigem Nachtheil und gantzlicher Unterdrückung deren Evangelischen Einwohnern / und etwa vorbildeter Beförderung einigen Catholischen Kauff-Leuten oder Factoren ziele / und angesehen sene / qualia Decreta & ordinationes in præjudicium & æmulationem alterius vergentia invalida esse & non subsistere posse tradit

Klock. de Contribut. dicto loco n. 372. Cacheran. decif. pedemont. 17. n. 13. 14. Knipschild supra dicto loco n. 63. 64. Camillus Borellus de Magist. Edict. lib. 2. cap. 7. per tot: signanter 60. n. 8. & seq.

Und wird solches um so mehr in gegenwärtigem Casu Platz greiffen müssen / da mehrangezogene des Hochlöbl. Eöllnischen Magistrats erslassene gedruckte Schlüsse / Registratur und Bescheidern bereits angeführter massen dem Münsterischen im gefolgten Nimweg, Rnswick, und Rastattischen bestätigten öffentlichen Friedens-Schluss gerad widerstreben / und aus deren sämtlichen Inhalt / absonderlich aber ex Artic. 17. Pacis Monaster. Cælareo Suevicæ §. 1. 2. 3. 4. 5. bekannt ist / auff was Weise die allerhöchste und transigirende Theile mit gesamtten Reichs-Ständen zu deren fester Beobachtung sich verbunden haben / über welches ferner beliebig nachgesehen werden kan:

Decker. Consult. forens. de Pace Civili Religioni Germ. Monasterii data part. 1. cap. 48. per tot.

Woraus dann der rechtlicher Schluss erfolgen muß / dasz weilen denen Evangelischen Eöllnischen Kauff-Leuten durch vorerzehltes Verfahren des Hochlöblichen Magistrats ihre alt auch bis an diese Zeit versuchte Neuerung / getriebene Kammerschaft und Freyheit / auch gehabte Commission und Spedirung frembder Wahren benommen werden will /

will, das dieselbe davon das in gemeinen Rechten und Reichs-Satzungen verstattetes Appellationis beneficium in alle Wege ergreifen/ und sich dessen bedienen können/

Molinæus in Consuet. pacis §. 76. Glpff. 1. n. 21. & Knipschild de Civit. Imper. Lib. 5. cap. 22. n. 68. 69. 70. 71. 72.

Ubi ulterius sustinet etiamsi lapsam esset appellandi tempus, quod tamen in Camera Imperiali mandata sine clausula peti & impetrari possint, per L. qui gravatus L. 5. Cot. de censibus. Klock. tom. 1. conf. 48. n. 50. & seq.

Wann nun über dieses ferner die von Anwalden Principalen denen Cöllnischen Rauff-Leuten Evangelischer Religion punctatim begrieffene Beschwerden bedachtsamlich nachgesehen werden/ wird daraus zu bemercken seyn/ das besagte Evangelische in verschiedenen Beschwernissen & oneribus denen Stadt-Cöllnischen Bürgeren gleich/ in vielen aber weit härter und beschwerlich/ ja ärger dann alle Fremde gehalten/ belasset und eingeschränckt/ auch diesen zugestanden/ erlaubt und nachgesehen werde/ was denen Cöllnischen/ den Bürgerlichen/ und alle andere Lasten tragenden Eingewesenen von der Evangelischer Religion nicht verstattet wird/ welches eine höchst schädliche und nachtheilige/ auch sehr widerrechtliche Sache zu seyn;

Bodinus de Repluc. Lib. 6. cap. 2. pag. 1022. angewiesen/ cum tamen

Magistratus parentis vicem incolis se exhibere, Lib. in Defensoribus

4. Cod. de Defensoribus Civitarum & secundum, quod possibile est

omnium commodis prospicere debeat, l. si quis filium 34. vers. sed

nos, qui omnes subjectos nostros 34. Cod. de iust. testamento.

Mævius Conf. 63. n. 49.

Wie es dann auch gegen die natürliche Billigkeit streitet/ denen Evangelischen alle gemeine in der Stadt Cölln gewöhnliche Bürger-Lasten/ ja noch weit mehrern als denen Catholischen/ aufzubürden/ den Nutzen aber und freye Kammerschaft/ auch Commission und Spedirung frembder Wahren/ welche denen erlaubten dreien Religionen im ganzen Römischen Reich durch den Religions- und Münsterischen/ auch darnach gefolgte öffentliche Friedens-Schlüsse/ ja gar ex Jure Gentium (wie Grotius de Jure Belli & Pacis, Lib. 2. c. 2. n. 5. & 22. bewehret) verstattet ist/ neuerlich zu entziehen/ oder aber solchen gegen altes und von undenklichen Jahren vorhandenes öffentliches Herbringen zum Verderb deren Evangelischen einzuschräncken.

Contra Leg. secundum naturam 10. ff. de Reg. Jur.

Mævius Conf. 19. n. 24. & 26.

Das diesennach deren Evangelischen Cöllnischen Einwohnern obhandenes sehr empfindlich und höchst-schädliches Beschwer ganz dargethan und erwiesen/ erfolgreich die von denenselben desfalls eingewendet/ und wiederholte Appellation befugt und gegründet/ mithin es sehr befremd und wunderlich ist/ das der davon beschehener gebührender Insinuation ungeachtet mit weiterem widerrechtlichen Verfahren honore & respectu Amplissimi Magistratus salvo, attentative ist fortgeschritten deren Evangelischen von auswendig her an die Stadt ankommen/ und gebrachte eigene Wahren und Güther an denen Krähnen und Rauff-Häusern angehalten/ auch allen bisherigen gethanen Vorstellungen und Supplicirens ungeachtet/ nicht ausgefolgt/

mithin

mithin dadurch offenkündigen Anlaß zu gewissen Fallissementen und mehr anderen nachtheiligen Folgerungen gegeben / über dieses ferner denen Evangelischen zugemuthet worden / an ihre correspondirende Kauff-Leute zu schreiben / die auff Cöllen spedirende Wahren nicht mehr an sie / sondern an Catholische Factoren zu übersenden / ob schon solches in ihrer Gewalt nicht / sondern in libero arbitro deren Holländischen und anderen auswändigen Kauff-Leuten stehet / welche bis hichin fidem & Industriam ihrer in Cöllen sich verhaltender Correspondenten gefolgt seynd / und an andere unbekante sich nicht werden hinweisen lassen / deswegen sich es dann ehebald nothwendig erzeuhen und zeigen wird / wann die Holländische und auswändige Kauff-Leute von der Stadt Cöllen ihre bishero dahin dirigirte Wahren abziehen / und anderwärtig hin cum evidenti damno Aerarii publici Communitatis & commerciorum richten und dirigiren werden / welche wichtige Bedencklichkeiten jezo nicht mehr geachtet / sondern nach besagter Verlage sub Num. 10. denen Evangelischen zugemuthet werden will / sich zu Verwohnung / welche dieselbe à Saeculis & immemoriali tempore bereits hergebracht / und festiglich besitzen / auffß neu zu bequemen / auch obigen widrig und verderblichen Verordnungen völlig zu untergeben / mithin ihr eigenes Verderb und Untergang jurato zu versprechen; Wie aber solches lautere attentata und honore & respectu s. in keinen Rechten / auch im Römischen Reich nicht zu verantworten / sondern alsobald propter continuum gravamen & exorbitans præjudicium nachdrückt und völliglich abzustellen seynd ic.

Dahero thut mehrbesagter Anwald deren Cöllnischen Einwohnern von der Evangelischen Religion gehorsamst und flehentlichst bitten / nicht allein plenarios appellationis processus und mandatum attentatorum revocatorium ob præsentissimum in mora periculum unverlangt zu erkennen / sondern auch in Rechten zu sprechen / daß die von dem Hochlöbl. Cöllnischen Magistrat neuerliche Verordnungen / Schlüsse und Bescheider nicht bestehen können / vielmehr aber zu cassiren und aufzubeheben / mithin die Evangelische Kauff-Leute / bey ihrem von alten Zeiten her / vor und nach dem Münsterischen / durch die 3. gefolgte bestätigte Friedens-Schlüsse getriebener freyen Commercio, Commission und Spedirungen frembder Wahren gegen die abstattende bisherige gewöhnliche Gebühruß zu handhaben / darin aber ferner nicht zu beeinträchtigen seyen / alles mit Abtrag deren bereits verursacht und ferner verursachenden Schadens und Unkosten / oder aber sonsten omni meliori modo Jus & Justitiam zu administriren. Daran

Erw. Hoch- und Wohlgebohrne Excell.

Unterthänig-Gehorsamste
Evangelisch-Reformirte Kauff-Leute und
Eingesessene der freyen Reichs-
Stadt Cöllen.

Veneris, 7. Septembris, 1714.

Auff verlesenes Guttachten Löblicher Schickung wird dem Sup-N. 6^{to}.
plicanten Banner Herrn Seuras committirt / hiesigen Werck-
Leuthen unter der Hand zu bedeuten / das sie sich allinger Ar-
beit zu Mülheim enthalten / und müßigen sollen.



Mercurii, 31. Octobris, 1714.

Auff vorgefallnes Gespräch / das zu Beförderung der zu Mül- N. 7^{mo}.
heim unternehmender / und durch Ibro Kaiserl. Majestät
höchstverbottener Wercker / sich einige Meistere von hiesi-
ger Stadt Zunftten gebrauchen lassen dorffen / wird allen
und jeden hiemit bey Verlust ihrer Ampts-Gerechtigkait und anderer
Straffen wohl ernstlich anbefohlen / zu besagtem Mülheim allingen
Gebäues / es seye auch was es innier wolle / sich zänztlich zu ent-
halten zc.



An Zoll-Beambte dahier.

J. W. C.

Ehrsam Liebe Getreue. Demnach uns mißfällig N. 8^{vo}.
lig zu vernehmen vorkommen / daß der vor einigen Tagen
dahier angelangter Schiffmann / Johann Diederich von
Löwen / mit seinem beladenen Schiff annoch allhier still
liege / und dann unseren Mülheimischen Kauff-Lenten und Untertha-
nen Stock und Köster mercklich daran gelegen / daß sie bey jetztmah-
len herannahender Franckfurter Messe deren vor sie darin geladener
Wahren und Güteren ohnverlängt haabhafft und mächtig werden;
als ist unser gnädigst- und ernstlicher Befelch hiemit / daß ihr dem-
selben unter Straff 100. Goldgülden nachdrücklichst einbindet / ge-
stalten sofort von hier abzufahren / und ermeldtem Stock und Köster
die für dieselbe eingeladene Wahren zu Mülheim am Rhein behörend
zu überlieffern; Warab uns ihr den Erfolg inner den nächsten dreyen
Tagen nach Empfahung dieses gehorsamst zu berichten. Düssel-
dorff / den 17. Augusti, 1714.

Vid. Frey-Herr von Hettermann.

J. P. Douven.

Allerdurchlauchtigst= Großmächtigst= und Un=
überwindlichster Römischer Kayser/ in Germanien/
zu Hispanien/ Hungarn und Böhheimb König 2c.

Allergnädigster Kayser/ König und Herr 2c.

N. 9^{no}.



Uer Kayserl. Majestät gibt Anwald/ Bürger=
meister und Rath/ Dero und der Reichs= freyer Stadt
Cölln allerunterthänigst abgenöthigt zu erkennen/
und ist an sich selbst eine Reichs= ja Welt= kundige
Sache/ was gestalten dieselbe in einer unerdenkli=
cher/ ja von vielen Sæculis herrührender Possession
vel quasi des Juris Stapulæ, Geranii Exonerationis und der Nieder=
lag seyen/ und daß dieser herbrachter Jurium zusolg von unten hin=
auff/ und von oben herunter kommende Schiffe dahier anlanden/ aus=
laden/ und ihre Wahren/ zusolg der auff diese Jura gerichteter Ord=
nung/ in andere Schiffe/ nachdem mit denen Stapel= Wahren die
gewöhnliche Stapel= und Marck= Tag gehabt/ überschlagen müssen/
keineswegs aber/ als viel die von unten hinauff kommende Schiffe
belangt/ ihre Ladung unter Wegs aubrechen/ mit denen eingela=
denen Wahren Kauff oder Marckt halten mögen/ sondern mit unan=
gebrochener Ladung auff einem Boden in Cölln anlanden/ und von
ihrer Ladung von dem Lager= Ort/ wo sie ihre Ladung eingenom=
men/ eine beglaubte Obrigkeitliche Certification mitbringen/ und
darüber/ daß dieser Certification zusolg die Ladung ganz unerbros=
chen als vorgemeldet dahin gebracht/ den gewöhnlichen Awdt ablegen
müssen/ gestalten dann erwehnte Anwalds Principalen dessen nicht
nur in kundbarem Besitz vel quasi sich befinden/ auch die Contra=
venienten immerhin nach Beschaffenheit der Sachen entweder gar
abweisen/ die Ladung an denen Krabnen untersagt/ und sonst mit
anderen Geld= Straffen belegt/ sondern auch dieser an sich selbst
Reichs= kundiger Jurium Kayserl. Confirmationes, Privilegia und
verschiedene Begnadungen/ auch titulo onerosissimo erlangt/ und
ohnschwer anzuweisen wäre/ was gestalten die von Kayser Friderico
Tertio und Maximiliano, Glorwürdigsten Andenckens/ davon die
Lit. A. Copia in Clausula concernente hieby sub Lit. A. gehet/ disfalls be=
schehene Begnadigungen/ wegen zu dem Burgundischen= oder Neus=
ser= Krieg/ und also in rem & utilitatem Imperii verschossenen 800000.
Goldgülden ertheilet/ wann nicht Ihro Churfürstl. Durchleucht zu
Pfalz/ dieses der Stadt Recht/ indeme im Jahr 1705. den 8. und
und 13. Augusti mit Deroselben errichtetem Concordato selbst
agnoscirt/ und mit der Stadt pacificirt/ daß aufferhalb dessen/ so
vor Dero Hoff= Lager destinirt/ in Holland in einer absonderlicher
Fustagie eingepackt/ und bey Dero Residentz= Stadt Düsseldorf
ausgeladen werden möchte/ übrigens mit unangebrochener Ladung
nach erwehntem Cölln gebracht werden solle/ gestalten hieby sub
Lit.

Lit. B. angelegtes Concordatum allerunterthänigst aufweistet ; Wie Lit. B.
nun hochgemelte Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz diese kundtbahre
Stadt rechten ohnleidentlich involirt / und ersülichen die von unten
hinauff kommende Schiff-Leuth an dero Zoll zu Düsseldorf anhal-
ten / und bedeuten lassen / das an sichere zu Cölln annoch sich auff-
haltende unqualificirte Einwohner / bekandtlich Christophel Andrea /
Gottardt Meuling / Dietherich Köster / Stock / Junior, Daniel Noel /
Johann Friedrich Vieban / Johann Dietherich de Haen / und beyde
Gebrüdere Brückelmann / so sich unter Chur-Pfalsische Protection
begeben / und nach Mülheim ihr Domicilium zu transferiren vor-
habens / destindirte Wahren zu besagtem Mülheim auffzuladen hät-
ten / gestalten solches sub Lit. C. eingelegte Deposition des unmit- Lit. C.
telst angekommenen Schifferen Engelen Engels des mehreren bewehr-
ret / nachgehends und in specie Johann Deithrichen von Levenmit sechs
Pferden allda angehalten und zur Andlicher Verbindung / das er-
meldter Leuthen ihre Wahren zu mehrgemeldtem Mülheim ausladen
wollen / vermittels sothanen Arrests annöthigen wollen / und in die
14. Tag daselbsten zu seyn des Schiffmanns eigenem Ruin , und der
interessirter Kauff-Leuthen unwiederbringlichen Schaden annoch de
facto mit dem Schiff angehalten wird / alles mehreren Inhalts des
Adjuncti sub Lit. C. woben es aber noch nicht geblieben / sondern es
haben Ihr. Churfürstl. Durchl. Violando immemoriam à seagnit-
tam Possessionem , vel quasi Jurium Civitatis desuperque erectum
concordatum noch ferners zu gefahren / und vermittels Bedrewung
der Confiscation des Schiffs und Wahren / dem Schiffmann Hen-
richen Claesen de facto Inhalts adjuncti sub Lit. D. angendthigt zu Lit. D.
erwehntem Mülheim die Wahren auffzuladen / und als mit unter-
brochener Ladung in Cölln anzulanden / und obgleich dieses alles
Sachen seynd / so salvis Juribus & Privilegiis Civitatis unmöglich
zusammen stehen können / und die gute Stadt Cölln bey demahlen
vorsenden Frieden / woben nach so langwürigem Krieg demahlen
etwas zu respiriren verhafft / weit ärger als im Krieg auffeinmahl
zu grund gerichtet wird / so hat es dannoch die Temerität des in
Mülheim wohnenden Henrichen Aussen / und dessen Anhängern /
absonderlich vor erwehnt. Religions-Verwandten dabey nicht belas-
sen / sondern zu völligem Umsturz Unwalts Principalen zukommen-
der Jurium , zu ermeltem Mülheim gleichs in Conspectu Civitatis
einen Krahen auffzurichten / auch einen Haaven und Wärf daselb-
sten zu erbauen angefangen gleichs der darvon genommener sub Lit. Lit. E.
E. angelegter Abrieff mit mehrerem bezeuget / gar zu der Berges-
senheit zu lezt gelanget / das am 14ten dieses bey hellem Tag mit
einigen zu erwehntem Mülheim aufgeladenen Stapel-Wahren nullo
hactenus audito exemplo , einige Schiff zu ermeltem Mülheim
beladen / und darmitten mit Churfürstl. Flaggen / und hintergesetz-
tem Mülheimer Waapen auff der Deuzer- oder Bergischer Seithen
unangefahren / die Stapel-Stadt vorbey und hinauff fahren / ob
nun wohl als viel den Krahen-Waw belangt / als Principalen dar-
gegen per Notarium & testes protestiren / und in opere præsent

Lit. F.

novum opus nuntiiren/ und an sich unzulässig und widerrechtlichen Bau verbiethen lassen/ mehreren Inhalts sub Lit. F. angelegten Instrumenti notarialis, so werde dennoch damitten je länger je mehr/ und mit stärkerer Bereitschaft verfahren/ also daß allem Ansehen dieser Krähnen-Bau in aller Eyl zu der Principalen unersetzlichen Schaden verfertiget werden wolle;

Lit. G.

Als viel aber die Vorbeyfahrt belangt/ obgleich Anwalds Principalen diese Tadt-Handlung und unleidlicher infraction Jhret gerechtfam um so mehr mit dergleichen Tadtlichkeit zu wehren befugt und gekönnnet hätten/ daß solche non sine metu commotionis publicæ, & maximo scandalo commotionis ganz nahe bey der Stadt untrem Canon vorgangen/ so haben dennoch dieselbe zu Bezeigung ihres gegen Hochgemeldte Jhro Churfürstl. Durchl. tragenden unterthänigsten Respects und brauchender Moderation, vor dismahlen darvon abgestanden/ und vermittelst sub Lit. G. anliegender Protestation zu Verbehaltung Jhrer kundbahrer Jurium sich gegen alles præjudicium bewahret/ in allerunterthänigster Hoffnung Ew. Kaiserl. Majestät ihnen ungnädigst nicht nehmen werden/ wann bey künfftiger Tentirung dergleichen Thätlichkeiten Gewalt mit Gewalt abkehren/ und selbige durchs Canon anzingen werden; Gleichs nun Allergnädigster Kaiser und Herr/ vermög denen Reichs-Constitutionen/ ja aller Welt Rechten/ ein jeder bey seiner von undenklichen Zeiten herbrachter Possession vel quasi, denen darüber errichteten Concordatis kräftig zu manutreniren/ und was dargegen vorgekommen wird/ nur unzulässige That-Handlungen/ und in præsentiarum offenbare Bergewaldungen eines Potentioris status contra Inferiorem seynd/ so im Heil. Römischen Reich inter Concives Imperii um so weniger zu gestatten/ daß vermög der im Jahr 48. vorigen Sæculi errichteten Westphälischen Friedens-Schluss art. 8. §. 4. alle Reichs-Städte bey ihren hergebrachten Juribus und Weesen sie longo usu ante illos motus in Besiß vel quasi gewesen/ manutrenirt/ alles was dargegen widriges vorgekommen/ und künfftig vorgekommen werden könte/ casirt/ und pro illicitis attentatis declarirt worden/ sonst auch auff die geringste Verweilung solche facheuse Suiten ersitzen/ die zur Zersöhörung innerlicher Ruhe/ ferneren höchstschädlichen und ärgerlichen Collisionen/ ja zu Land verderblicher Sperrung aller Commercien/ folglich zur Bewegung benachbarter Puissancen und See-Machten Anlaß geben möchten/ und also præsentissimum in omni mora periculum ist/ so Ew. Kaiserl. Majestät tam propter notoriam immediatam Jhrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz/ als Herzog zu Gütlich und Berg/ quam etiam propter causam in factis omni Jure prohibitis & illicitis consistentem, per mandata sine Clausula & præcepta abzustellen tragenden allerhöchsten Ober-Richterlichen Ambtswegen befugt und schuldig seynd;

Als gelanget zu Ew. Kaiserl. Majestät Anwalds/ Bürgermeister und Rath allerunterthänigste Bitt/ Dieselbe allergnädigst geruhen wollen/ ermeldte seine Principalen bey ihren herbrachten Juribus allergnädigst handhaben/ was dargegen thätlich vorgekommen/ als

als attentata, absonderlich aber die unternommene Vorbeyfahrt profuturo abstellen/ und den prohibirten Krahen- Bau niederlegen/ und disfalls gegen hochgemeldte Ihre Churfürstl. Durchl. deren Räthe/ den Aulsem zu Mülheim und Adharenten zulängliche Mandata respectivè de manutenedo, non contraveniendo privilegiis & concordatis, sodann de demoliendo cum inhibitione S. C. sub gravi pœna, wie auch Dero allerhöchstes Protectorium gegen alle Gewalt/ absonderlich wegen der annoch im Göllich- und Bergischen anhaltender Arresten allergnädigst förderlichst zu erkennen zc.

Desuper nobilissimum

Supremi Judicis officium pro largissima Juris & Justitiæ administratione omni meliori modo implorando

Sw. Kayserl. Majestät

Allerunterthänigste Treu-gehorsamster

Stadt-Cöllnischer Anwald P. J. von Klerff.

Cavens de rato & mandato. ¶

A.

Privilegium der Stapel-Gerechtigkeit zu Cöllen.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden/
Römischer Kayser/ Mehrer des Reichs/ zu
Hungarn zc.

Das die Gedachte von Cöllen nun hinführo zu ewigen Zeiten demselben Stapel und Aufschlag auff dem Rhein bey und vor ihrer Stadt auffrichten/ halten und gebrauchen sollen und mögen/ von Jedermänniglichen ungehindert/ nemlich also/ daß kein Niederländisch Schiff/ sie seynd Eichen off Dannen/ den Rhein hinauff für der Stadt Cöllen mit einigerley Kauffmannschafft-oder Gütheren fahren sollen noch mögen/ sie haben dänn zuvor erst daselbst Stapel gehalten/ und die Güther und Wahren auffgeschlagen/ und alsdenn von einem Boden auff den andern verschaffen lassen/ und wer sich darüber freventlichen unterstanden/ Auf- oder Nieder-Fahrt zu fahren/ und diese Unsere Königl. Gnade/ Gabe und Freyheit verachten oder verbrechen würden/ den oder dieselben mögen die Genannte von Cöllen angreifen/ und die Güther also verwürct und verfallen annehmen und

und behalten/ und darzu die Zuz hernachfolgend in Unserem und
Ihrem Nahmen einfordern und nehmen/ und niemand darinnen
verschonen; Und wir gebieten auch hierauff allen und jeglichen
Churfürsten zc. zc.

Mit Urkund dieses Brieffs besiegelt mit Unseren Königlichen
anhangenden Inseigel zu Mechelen/ am 18ten. Tag des Monaths
Septemb. nach Christi Geburth 15. und im Fünfften unseres Reichs/
des Römischen im Zwanzigsten/ und des Hungarischen im Fünff-
zehenden Jahren.

B.

Nachdeme zwischen Ihrer Churfl. Durchl. zu Pfalz/
als Herzogen zu Göllich und Berg zc. sodann Bürgermei-
stern und Rath der Stadt Cöllen/ wegen den von diesen
von Alters hergebracht zu haben prætendirt/ von Höchst-
gemeldter Ihrer Churfürstl. Durchl. aber und Dero Herren Vorsah-
ren/ Christfeeligster Gedächtniß/ nicht gestanden/ sondern jederzeit
ausdrücklich widersprochenen und noch widersprechenden Stapel-
Rechtens/ und die Ausladung deren aus Holland den Rhein hinauff
kommenden Wahren hieselbst betreffend/ einige Mißhelligkeit entstan-
den/ Als haben höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. auff unter-
thänigst. inständigstes Ansuchen gedachter Bürgermeistern und Rath/
und sonsten aus mehr andern Sr. Churfürstl. Durchl. darzu bewegen-
den Ursachen sich dahin mit denen desfalls anhero abgeordneten Stadt-
Cöllnischen Bürgermeistern von Krufft und Syndico Büllingen gnä-
digst gütlich verstanden/ daß hinführo/ jedoch Bendersseits unnach-
theilig/ die aus Holland nach Cöllen fahrende Schiff-Leute/ alle
diejenige Wahren/ welche in Holland zu Behuff Ihrer Churfürstl.
Durchl. Hoffstatt/ oder auch zu hiesiger Dero Residentz Stadt Düs-
seldorff eingeseßener Bürgeren eigener Consumption und sonstiger
Nothdurfft bestellt und eingekauft worden/ in besagtem Holland ab-
sonderlich emballiren/ auch mit particuliren Zeichen bemerken/ von
denen übrigen separirten nacher Cöllen destinirten Wahren separiren/
und selbige alsdann/ so viel dessen auff Düsselдорff gehig/ bey der
Anlandung hieselbst sofort ohne einige Reservation aus- und abladen/
und was dessen allhier an Wahren abgeladen und erbrochen worden/
solches gedachte Bürgermeistere und Rath zu Cöllen durch die Schiff-
Leute anzunehmen nicht schuldig seyn; Wie dann ebenmäßig Ihre
Churfürstl. Durchl. und Eingeseßene Dero Residentz Stadt Düssel-
dorff auch nicht schuldig oder gehalten seyn sollen/ dergleichen zu Cöl-
len aufgebrochene Wahren anzunehmen/ die übrige aber nach ge-
meldtem Cöllen destinirt und eingeschiffte Wahren/ bey solcher An-
landung hieselbst in integro und unauffgebrochen in selbigem Schiff
lassen/ und also ungeänderten Schiff-Bodens nacher Cöllen liefern/
respectivè sollen und mögen/ die Schiff-Leute aber auch zu Verhüt-
tung allen schädlichen Verschlags schuldig seyn/ jedesmahlen ein be-
glaubtes Certificat von denen Güttheren/ welche sie aus Holland
ver-

verlangt / allhier zu Düsseldorf ausgeladen / von hiesigem Zoll-Ambt sich ertheilen zu lassen / und dasselbe in Cöllen vorzuzeigen / gestalts ten Ihre Churfürstl. Durchl. Dero allhiesigen Zoll-Beamten zu diesem Ende expresse, und mit besonderlichem Nachdruck anhalten lassen wollen wie dann mehr-höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. die auff der Stadt Cöllnischen Magistrats-Personen und übrige Eingefessene in hiesigen Gülich- und Bergischen Landen habende Rhen-ten und Pfacht-Gefälle / provisionaliter angelegte prohibiciones & sequestra, wie auch die eine Zeithero gesperrte Kohl-Fahrt / nunmehr Kraft dieses in Gnaden völlig wieder auffgehoben haben / mit der gnädigster Erklärung / die zu solcher Aufhebung erforderliche General-Berordnungen alsofort auch ins Land abgehen / mithin gedachten Bürgermeisteren und Rath die daraus einbrachte Gelder / auffer zwen Tausend Reichshaler / wiederum erstatten zu lassen.

Dessen zu Urkund ist gegenwärtiger Vergleich *salvâ ratificatione* in duplo ausgefertigt / und Beyderseits hierzu bevollmächtigten Commissarien und respective Deputirten / als Höchst-gedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. Geheimbden Rath und Obrist-Hoff-Cammer-Præsidenten / Frey-Herrn von Schaesberg / sodann von Seiten der Stadt Cöllen derselben allhier gegenwärtigen Bürgermeisteren von Krufft und Stadt-Syndico Büllingen unterschrieben / und gegen einander ausgewechselt worden / dergestalt jedoch / daß gemeldte Ratification inner Zeit von acht Tagen längstens von Ihrer Churfürstl. Durchl. sowohl / als Bürgermeister und Rath gemelter Stadt Cöllen beygebracht werden solle &c. Düsseldorf / den 8. Aug. 1705.

(L.S.) Johann Friederich Frey-Herr von Schaesberg.

(L.S.) P. Krufft.

(L.S.) H. J. Büllingen.

Serenissimus Elector.

Nachdeme Ihre Churfürstl. Durchl. gegenwärtigen unter Dero gnädigster Ratification geschlossenen Vergleich in allen und jeden Punkten und Clausulen gnädigst ratificirt und genehm gehalten / massen sie hiemit und Krafft dieses ratificiren und genehm halten; Als thuen Dieselbe solches unter Dero eigenhändiger Unterschrift und aufgedrucktem Geheimen Cammer-Cantzeley-Insigel hiemit beurfunden. So geschehen Düsseldorf / den 13. Aug. 1705.

(L. S.) Johann Wilhelm Churfürst.

Vt. L. Frey-Herr von Hondhumb.

In Gottes Nahmen Amen. Kund und zu wissen seye hiemit Jedermänniglich / denen dieses nächstfolgendes Instrumentum informative gethaner Anfrag und respective eingenommener Kundschaft zu lesen / sehen oder hören lesen vor kommen wird / was gestalt im Jahr nach der heylsamer Gebuhrt unsers einzigen Erlösers und Seeligmachers Jesu Christi / des Ein Tausend / Sieben Hundert und Bierzehen / in der siebender Römer Zinszahl / zu Latein Indictio genannt / bey Hersch und Regierung des Allerdurchlauchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn CAROLI des Sechsten dieses Nahmens / Römischen Kayserß und König in Hispanien 2c. 2c. Tit. Tit. Unseres Allergnädigsten Herrns 2c. Auff Sambstag / so war der Vierdte dieses Monaths Augusti, Nachmittags ungesehr 4. Uhren / auß Ordre und auff sonderbahres Begehren eines Hochweisen Magistrats dieser der freyer Reichsstadt Cölln am Rhein / Ich Notarius nach bemeldt ersücht seye worden / über sonderlich ja niemahlen erhörtes neuerliches Vornehmen / welches dann durch etliche der Stadt Cölln respective inwohnend / jedoch unqualificirten Kauff Leuten sowohl / als eben etlichen Schiff Leuten attentirt / auch denselben gegen alt und von undencklichen Jahren übliches Herkommen sowohl als habenden Gerechtsamkeit respectivè will zugemuthet werden / ein und andern von den Schiff Leuten in forma juris abzu hören / deren Aussag ad notam zu nehmen / darüber ein ordentliches Prothocollum zu formiren / zu instrumentiren / und für die Gebühr / um sich dessen gehörigen Orths bedienen zu können / allergnädigste Andung aller unterthänigst zu suchen zu communiciren.

Welchemnach zu folge dann Ich Notarius Nachmittags ein wenig nach 4. Uhren / in dem der Reichsstadt Cölln also genannten Fisch Kauff Haus / mit zweyen hierzu sonderlich beruffen und gebetteten Zeugen auff Erfordern mich eingefunden / und ist also vor mich Notario und Zeugen der Ehr und Achtbarer Engel Engels Schiffmann erschienen / also erscheinend / auff vorheriges Begehren in Wahrheit ausgesagt / daß er etliche Kauffmanns Wahren zu Rotterdam eingeladen / ihme aber bey dem Einschiffen dieser / unwissend (gestalt den Fracht Brieff ehender nicht / als nach beschehener Einladung) wohin solten spedirt und ausgeladen werden / jedoch der gantzlicher Meynung nach und zu Cölln / solchen empfangend gelesene / in adresse auff Mülheim zu seyn / hätte er sich alsobald widersetzet / und weilien die adresse und Ausladung auff Mülheim dirigirt / absolut nicht annehmen wollen / wohlwissend / ihme solche Ausladung in Mülheim nicht permittirt zu seyn / weshalb er Schiffmann dann zu Rotterdam auff in Stadt Haus vor einen Scheyffen citirt erscheinen müssen / und dann selbst nach einem harten debate ihme bedeutet worden / er müste diesen Fracht Brieff absolutement gesetzter massen annehmen / und mit der Condition die Wahren zu Mülheim ausladen und liefern / er genöthiget werden wäre / solche anzunehmen!

nehmen; Welchemnach zu Düsseldorf arrivirend/ als auff dem
 Zoll sich klar gemacht/ und sein Schiff auff der andern Seiten des
 Rheins ungetehr eine Stunde hoch avancirt/ hat demselben wollen
 zugemuthet werden/ sich positive zu erklären/ daß obgemeldte nach
 Mülheim destinierte Wahren daselbsten lassen solle und wolle; wor-
 über er unterm Vorwand einigen Abstands/ tacite über Rhein und
 seinem Schiff/ ohne weiteres Anhören/ nachgeschifft/ also zu Mül-
 heim nichts ausgeladen/ sondern zu Cöllen arrivirend/ sich Ord-
 nungsweise verhalten/ sein Loßzeichen bekommen; Jedoch über
 obigen Umstand sich bey Herrn Commissario von Caspars/ sowohl
 als eben bey dem Herrn Bürgermeistern von Krufft informative an-
 geben/ welchem zufohl an Platz bescheiden worden; Demnachst ga-
 be weiters obgedachter Schiffmann deutlich an/ ihm die Lieferung
 nimmermehr also auff Mülheim incumbire/ und ob ihm also der
 Factor Meuser zu solchem Ende zu gestatten wäre/ jedoch zum Ant-
 wort empfangen/ könte sich deshalb gehöriger Orthten angeben.

Eodem die quo supra circa quintam pomeridianam auff Er-
 fordern erschienen/ in eodem loco, quo supra Johann Dietrich von
 Löven/ wiederkehrend seinen bey dem Herru Bürgermeistern von
 Krufft und Herrn Commissario von Caspars selbigen Morgens ge-
 thane Aussage und Anfrage klar bedeutend/ nachdem er zu Düffel-
 dorf mit seinem Schiff/ und mit allerhand auff Cöllen destinierte
 Wahren arrivirt/ und mit seiner Ladung also passiren wollen/ wäre
 ihm zugemuthet worden/ eine Handschrift zu geben/ oder Mittel-
 Andt zu verklären/ solche Güter ohne Unterscheid/ welche an denen
 Kauff-Händlern Stock und Köster nacher Cöllen waren adressirt/
 jedoch ehe und bevor er auff Cöllen kommen/ zu Mülheim zu lassen/
 worauff gemelder Schiffmann sich excusirend/ daß vor dißmal/
 Urkund aller Kauff-Händler zu Amsterdam auff der Börß anderster
 nicht/ als auff Cöllen laden können noch wollen; gleich dann zu des-
 sen Bezeugung einen unter Wegs empfangenen Fracht-Brieff von
 drey Fässer Wahren auff Mülheim adressirt/ gleich remittirt/ und
 gegen solche eingewilligte adresse protekirt; worauff demselben sein
 Schiff zu Düsseldorf ohne obigen Zumuthungs-Effect nicht hat pas-
 sirt werden wollen/ thäte sich also gleichfals informative angeben/ des-
 selben einigen Bescheids zu gewärtigen/ dieses also geschehen/ gemelter
 massen angeben/ gefragt ad notam genommen/ bey den obgemeldten
 Schiff-Leuten/ und waren einem jeden das Seinige absonderlich vor-
 gelesen/ und darüber instrumentirt worden/ in Gegenwart/ Anhören
 und Zusehen zweyer hierzu sonderlich beruffen und glaubwürdigsten
 Zeugen/ benennlich Bernarden Krappol und Johann Michaelen
 beyde Bürger in Cölln/ Jahr/ Monath/ Tag/ Stund/ Orth und
 Platz wie oben.



In fidem ac veritatis testimonium omnium & singulorum
 præmissorum publicum hoc instrumentum per allatum descri-
 ptum confecti; Subscripti & Notariatus mei signeto munivi.
 JOANNES PETRUS Bey/ Notarius Publicus, & in Camera
 Imperiali immatriculatus ad id requisitus manu & signeto.

In Gottes Nahmen Amen. Kund und zu wissen
 seye hiemit Jedermänniglich / welchergestalt nach der heyl-
 samen Gebühr unsers Erlösers / im Jahr des Ein Tausend /
 Sieben Hundert und Bierzeihen / auff Befehl Eines Hoch-
 Weisen Magistrats der freyer Reichs-Stadt Cöllen beschehener Re-
 quisition auff Donnerstag / so war der sechzehender Tag dieses Mo-
 naths Augusti, Nachmittags ungefehr 5. Uhren / den also genann-
 ten Holländischen Schiffmann Henrichen Clasen / über ein und an-
 deren gegen der Stadt Cöllen gerad zielenden Privilegien und jeder
 Zeit continuirter Observanz beschehenen Erneuerungen / wie dann
 diß beyliegendes von Ihrer Chursl. Durchl. zu Pfaltz Regierungs-
 Rath ausgefertigtes Decretum mit mehrerem nach sich führet / an-
 noch deme uneracht in forma Juris abzuhören / und darüber was und
 wie derselbe ahn Ands-statt referirt formliches Documentum vor
 die Gebühr mitzutheilen; Welchem zufoig dann Ich Notarius mich
 zwischen 4. und 5. Uhren in dem sogenannten Fisch-Haus ein-
 gefunden / den obgemeldten Schiffmann vor mich kommen lassen /
 solchem alles und jedes vorgehalten / worüber derselbe ahn Ands-statt
 bekennet / daß ihme / den 9. Augusti zu Düsseldorf arrivirend / nicht
 allein obgemeldtes Decretum eingehändiget / sondern ihme auch münd-
 lich dabeneben zugemuthet worden / er solle / dem eingehändigten De-
 creto gemäß / die Handlassung alle und jede nacher Mülheim adres-
 sirte Wahren daselbsten zu lösen verrichten / und festiglich angeloben /
 im widrigem solle er nicht demittirt / sondern daselbsten arrestirt /
 und dem Befehl gemäß verfahren werden; worüber er Schiffmann
 replicirt / solches dörrfte er keineswegs unternehmen; woben dann
 ihme abermahlen härter bedeutet / diesem also unwidersprechlich
 nachzukommen / im widrigen dessen / wie vorhin gemeldt / zu ge-
 wartigen / wäre er Schiffmann also gezwungen worden / die Hand-
 Lastung und die Lossung zu Mülheim zu leisten und zu verrichten /
 welchemnach demittirt / jedoch unter Weges nach seiner Gelegenheit /
 die sonst auf Mülheim adressirte Wahren in einem Neben-Nachen
 ausgeladen / und solche vorher auff Mülheim anfahren lassen / mit
 seinem Schiff aber directe auff Cöllen / wie in Holland eingeladen /
 angeländet. Ita depositum & actum Cöllen am Rhein / in Gegen-
 wart zwener hierzu sonderlich beruff- und glaubwürdigen Zeugen /
 benennentlich Berneren Crapoll und Johann Henrichen Zaun / Jahr /
 Monath / Tag / Orth und Platz als oben.



In fidem omnium & singularum ac Veritatis testimonium
 publicum hoc documentum per me ipsum confectum
 subscripsi. & expedivi, nec non Notariatüs mei signeto
 munivi ad id debite requisitus.

JOANNES PETRUS Bey / Notarius Publicus, & in
 Camera Imperiali immatriculatus.

Dennach bey hiesigem Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz etc. Geheimbden Rath vorkommen / daß der heut an- gelangter Schiffmann / Henrich Clasen / einige Wahren und Gütere für die Mülheimische Kauff- Leute Küster und Stock in seinem führenden Schiff geladen habe ; Als wird demsel- ben hiemit bey Confiscation seines Schiffs aufferlegt und alles Ern- stens anbefohlen / sothane Wahren und Güter zu gedachtem Mülheim zu lossen / und solchemnächst nach Belieben fortzufahren. Düsseldorf / den 9. Augusti, 1714.

Aus höchstgemeldter Ihrer Churfürstl. Durchl. sonderbahrem gnädigstem Befelch.

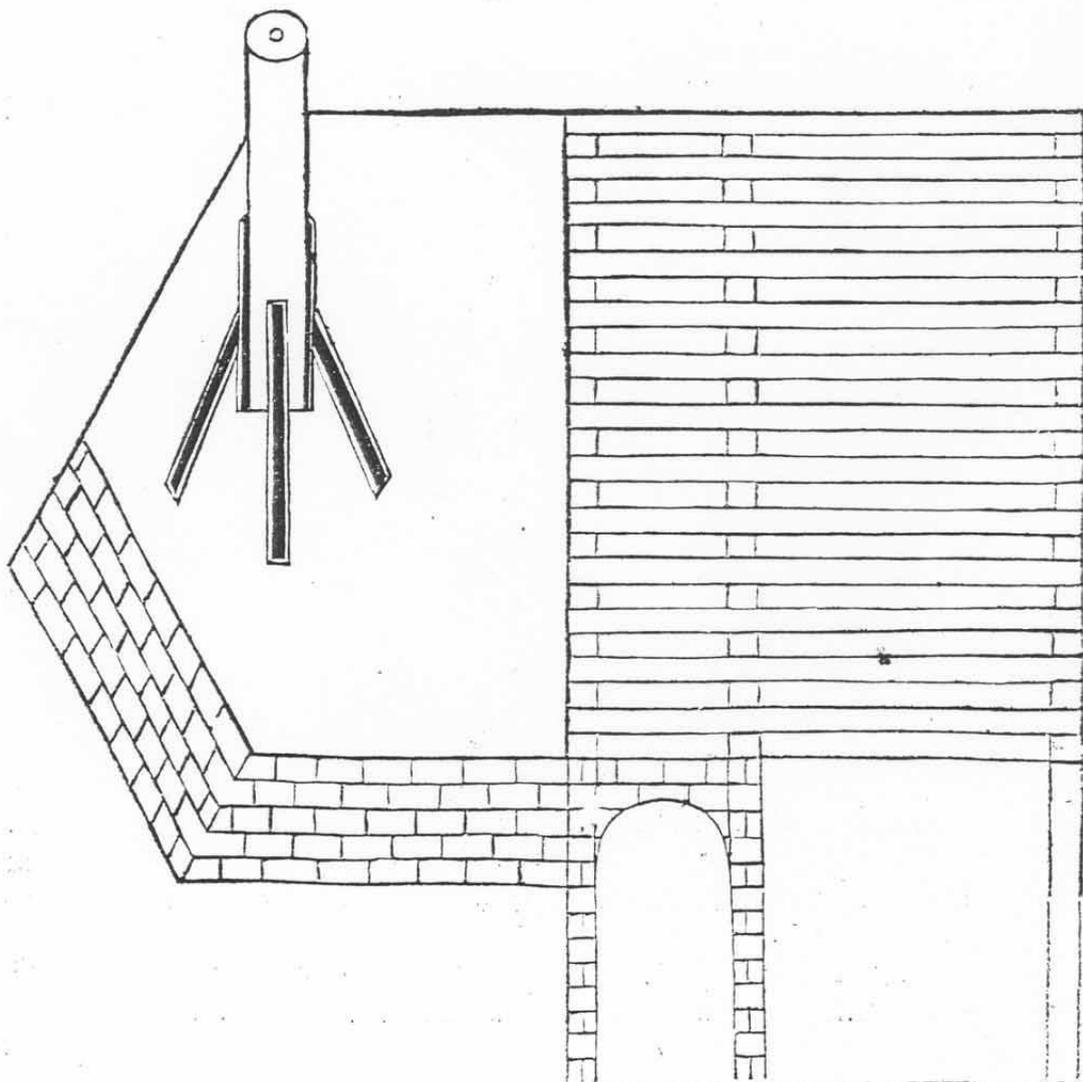


Pro Copia Originali consona & collacionata subscripsi
JOANNES PETRUS Bay/
Notar. qui supra.

Vt. Palmer.

P. W. von Aachen.

E.



Invocatio.

In Gottes Nahmen Amen. Kund und zu wissen seye hiemit Jedermänniglich / deme dieses offenes Instrumentum denunciacionis, novi operis, protestationis ac insinuacionis zu lesen / sehen oder hören lesen vorkommen wird / was gestalt im Jahr nach der heylsamer Gebuhrt unsers einzigen Erlösers und Seligmachers Jesu Christi / des Ein Tausend / Sieben Hundert und Bierzechen / in der siebender Römer Zins / Zahl / zu Latein Indictio genant / bey Hersch / und Regierung des Allerdurchlauchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn CAROLI des Sechsten dieses Nahmens / Römisch. Kaisers 2c. zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / Hispanien / Ungarn / Böhheim / Dalmatien und Croatien / auch Slavonien Königs 2c. Erz / Herzogen zu Oesterreich / Herzogen zu Burgund / Steyer / Carndten / Crayn und Württemberg 2c. Unseres Allergnädigsten Kaisers / Königs und Herrns. Auff Frentag / so war der Zehende dieses Monaths Augusti, Morgens ungefehr 11. Uhren / ist mir Ends / bemeldtem bey der Kaiserl. Cammer zu Weßlar immatriculirten Notario, von Einem Hochweisen Magistrat der freyer Reichs / Stadt Cöllen / in meines Notarii Wohn / Behausung auff dem Thumb / Hoff im Wildemann genant / nächst / folgende scedula requisitionis übergeben worden / mit dem inständigen Begehren / das auß bey demselben gemelten Ursachen und motiven / das neuerlicher Weise angefangenes Werck eines neuen Rhein / Krahnes zu denuntiiiren von der angefangener Arbeit abzustehen / zu bedeuten / und dagegen am zierlichsten zu protestiren; demnächst aber darüber wie eines und anderes in forma Juris beschehen / ein ordentliches Instrumentum für die Gebühr in forma probante zu communiciren Beliebens tragen wolle. Weilen nun aber ich Ends / benannt in der Kaiserlichen Cammer zu Weßlar immatriculirter Notarius in licitis & honestis zu eines jeden Diensten tanquam persona publica Autoritate Cæsareæ Majestatis bereit und willig seyn und stehen muß. So habe nicht ermanglen können noch sollen / mich zu gemeldten Begehren zu bequemen / und habe diesem zusolg den Scedulam zu Handen genommen / und wie folgt diesem Instrumento von Wort zu Wort gleich lautend einverleibet / als folget:

Domine Notarie.

Tenor
Scedulæ.

Nachdemahlen Bürgermeister und Rath der freyer Reichs / Stadt Cöllen in außserliche jedoch sicherliche Erfahrung kommen / ob solte gerad unter hiesiger Stadt im Bergischen Territorio gelegenen Flecken Mülheim genant / am Ufer des Rheins ein Krahn neuerlich auffgerichtet werden wollen / und dann allsolcher neuerlicher Bau zum höchsten Nachtheil und Præjudiß novum opus förmlich denuntiiiren zu lassen.

Als ersuchen Euch hiemit denuntiationem hanc, novi operis scilicet mit Zuziehung zweyer Zeugen denen Rechten und Gewohnheiten

heiten gemäß/ ohne Zeit-Verlierung gehörigen Orts zu verrichten/
und uns darab zur Nachricht und gehöriger Bescheinigung/ daß selb-
biges förmlich geschehen und vollenzogen seye/ Documentum seu Do-
cumenta für die Gebühr mitzutheilen.

De mandato benememorati Amplissimi senatus.

P. W. Tils Dr. Secr.

Melchemnächst am Fülfften dieses vorgemeldten Monaths Mor-
gens zwischen acht und neun Uhren/ auch mit zweyen glaub-
hafft/ und darzu sonderlich erfordernten Gezeugen zu Schiff nach Mühl-
heim begeben/ daselbsten arrivirend/ bin gerad ad locum novi ope-
ris é regione gegen des Herrn Aussem's seines Garten Anfangs am
Rhein angelegten Fundamenten und Posten des neuen Krahnens
gangen/ daselbsten etwa stillstehend das neue Werck examinando zu
besichtigen/ ist der Herr Aussem selbst/ als des neuen Operis An-
fänger/ wie er selbst/ mir referirt/ daß er solchen Krahn für seine
Wahren und Nothdurfft zu bauen/ auffzurichten/ vnd zu perfectio-
niren Sinnens wäre/ auch indigitando, da liege bereits ein Schiff/
welches daselbsten würde und müste lassen durch den kleinen bereits
daselbsten stehenden Hand-Krahn; worüber ich Notarius remon-
strirte/ aber daselbst theils auszuladen/ und den Rest auff Cöllen zu
führen/ könnte nicht wissen/ wie dieses angenommen würde werden/
antwortete derselbe: Sie zu Cöllen müsten also wohl den Rest anneh-
men/ und die Schiff-Leute/ wie er gehört/ müsten so gar zu Düffel-
dorff Juramentum außschwören/ oder würden keine passirt/ zu Mühl-
heim die dorthin destimirte Wahren zu lossen/ also ich weiters über
den Bau und Anstos des Wassers mit ihme Aussem raisonirte/ seynd
zwey unbekante Herren darzu kommen/ und ich Notarius den Hrn.
Aussem quitirt; Demnächst hin und her mit meinen beywesenden
Zeugen spazirend/ habe die Gelegenheit (um alle Ungelegenheit zu
verhüten/ in Obacht und endlich abgesehen/ ein wenig unter dem
neuen Krahn abwärts einen Arbeits-Mann/ Johann von Fursels/
welcher dann/ von altem Gemauers die abgebrochene und ausgehau-
ne Steine/ um solche zum neuen Bau zu gebrauchen/ mit seiner
Schub-Karre beyführte/ welchen dann zu mir geruffen/ examini-
rend/ welcher solchen Bau des neuen Krahnens thäte auffrichten/ und
wer ihme und den übrigen Arbeits-Leuten seinen Lohn thäte geben/
antwortete derselbe: Herr Aussem, und liesse dieser den Krahn
bauen/ aber weilien die Reformirte und Religions-Genossen in Cölln
sich dorthin begeben würden/ solten diese sich selbigen Krahnens mit
bedienen/ dann deren würden viele dorthin wohnen kommen; Wor-
auff ich Notarius gleich geantwortet: Dagegen thuet die freye Reichs-
Stadt Cölln und ich in deren Nahmen am zierlichsten protestiren/
und die Denunciation durch ein Würff eines Stein des neuen Wercks
hiemit ihme nicht allein bedeuten und die Arbeit widersagen/ sondern
bitten und begehren/ er möchte so gütig seyn/ gegen ein Trinc-
Geld/ diesen durch einen grossen Umschlag in quarto zugemachten

Brieff dem Herrn Außern alsobald überreichen / auch alles was ge-
redet bedeuten / wie er dann nach Empfang des Trinck-Gelds getreu-
lich versprochen und gethan.

Welchemnächst Ich Notarius abgangen / und meine Testes dem-
selben Arbeiter nachgangen / und gesehen / daß dieser Arbeits-Mann
dem Außern selbst in seinem Garten / mit vorgedachten Herren
spazirend / solches überreicht / denselben eröffnet / und in Zusehen
von weitem meiner nach bemeldten Zeugen / in Beywesen obaner-
wehnter zweyer Herren gelesen / und reserirt / also verrichtet und als
les geschehen in Gegenwart und Zuhör zweyer hierzu sonderlich be-
ruffen und glaubwürdigen Zeugen / benennlich Joannis Georgii Gohr,
Præsbiteri, & Joannis Petri Bey / S. S. Theologiæ Auditoris, & Vi-
cartii S. Castoris in Coblent; Jahr / Monath / respectivè Tag /
Stund / Ort und Platz nächst an dem neuen Krahen / respectivè
Cölln und Mülheim zc.



In fidem ac veritatis testimonium omnium & singulorum
præmissorum publicum hoc instrumentum per alium descri-
ptum confeci. expedi vi & subscripsi, nec non Notariatus
mei signeto muni vi ad id debite requisitus.

JOANNES PETRUS Bey / Notarius Publicus, & in Camera
Imperiali immatriculatus.

G.

In Nahmen des Allerhöchsten Amen. Kund und zu
wissen seye hiemit Jedermänniglich / was gestalt im Jahr
nach der heylsamer Geburt unseres Erlösers und Seeligma-
chers Jesu Christi der Ein Tausend / Sieben Hundert und
Vierzeihen / in der siebenden Römer Zins-Zahl / zu Latein Indictio
genannt / bey Herrsch und Regierung des Allerdurchlauchtig Groß-
mächtigst und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn CA-
ROLI des Sechsten dieses Nahmens / Römischen Kaisers / zc. zc.
Unsers Allergnädigsten Herrns. Auf Donnerstag / so war der
Sechzehende dieses Monaths Augusti, Nachmittags ungefehr Vier
Uhren / mit Notario nachbenennet dieser Eines Hochweisen Magistrats
der freyer Reichs-Stadt Cölln Rath-Schluss überlieffert worden / mit
dem inständigen Begehren / daß solchen Schluss denen hiesigen In-
wohnern N. Küster und Stock zu insinuiren / und den Inhalt münd-
lich zu repetiren / und zu wiederhohlen Beliebens tragen wolle;
Welchem zufolge ich solchen Schluss / wie hiebey gehet / angenommen
und diesem documento adjungirt zc.

Diesemnächst aber aus Befehl Eines Hochweisen Magistrats mit
mündlich beschehener Requisition mich mit zweyen hierzu sonderlich
requirirt und glaubhaften Zeugen zu des dabey gemelten N. Stock
seine Behausung begeben / und daselbsten in seinem grossen Salatz-
Garten warths in personam das injunctum nicht allein insinuirt
per consonam Copiam, sondern auch alle und jede Contenta repe-
tirt und protestirt / mit sonderlicher Reservation. Welches gemelter
N. Stock

N. Stock zuhörend / aber den Beschlusß nicht acceptiren wollen / vermeldend alles und jedes dessen / was dabey gemeldt / er kein Ursach zu seyn / was aber sein gnädigster Herr dabey gnädigst verordnet und befohlen / solches thäte ihnen nicht concerniren / also ich Copiam an die Fenster niedergelegt / still mit Nahmen Zeug aus dem Saal abgehend ist der / sonst in diesem Eines Hochweisen Rathes / Schluß gedachter N. Küster an der Hauß / Thür begegnet / welchem Ich Notarius recedendo in des Stocks seinem Vor / Hauß ein gleich lautende Copen des vorgemeldt insinuiert omnia & singula reperendo & reservando erstens vorgelesen / und die Copen überreicht / wie dieser dann solche gern empfangen / mit den formalibus: Alles und jedes / was dabey gemeldt / ihnen nicht concernirte / viel weniger er dessen Inhalts sich pflichtig erkannte. Ita actum presentibus Testibus fide dignis, & ad id debitè requisitis, benemütlich Johann Henrichen Zaun und Cornelij Kramer / beyde Bürger in Eöllen. Jahr / Monath / Tag / Orth und Platz quibus supra.



In fidem ac Veritatis testimonium omnium & singulorum præmissorum publicum hoc documentum à me confectum pe alium verò descriptum, expedivi, subscripsi. & Notariatüs mei signeto munivi ad id debitè requisitus.

JOANNES PETRUS Bey / Notarius Publicus, & in Camera Imperiali immatriculatus.

Mercurii, den 15. Augusti, 1714.

Nachdem Ehrsamem / Hochweisen Rath dieser des Heil. Römischen Reichs / freyer Stadt Eöllen des Mehren referirt worden; was gestalten Henrich Aussem zu Mülheim / zu vorsehlicher Verkleinerung der Stadt Eölln besizlich hergebracht / und von verschiedenen Kayseren confirmirt / auch titulo onerosissimo acquirirten Stapel / Rechtens sich neuerlich unterstanden / gestrigen Tags am Bierzehenden annoch lauffenden Monaths Augusti ein Schiff zu Mülheim dem äusserlichen Vernehmten nach mit Stapel / Wahren zu beladen / und damit beyim hellen Tag die Stadt unangefahren / vorbei zu fahren / und obwohlen Magistratus befugt gewesen wäre / dieses ganz neuerliches Unternehmen und unverantwortliche Thate Handlung mit gleichmäßiger Thätlichkeit zu steuren / so hat dannoch derselbe für dißmahlen zu Bezeugung des gegen Seine Churfürstl. Durchl. tragenden unterthänigsten Respects cum reservatione Juris davon ablosen / und vermittelst gegenwärtiger Protestation und Reservation sich gegen alles Nachtheil und üble Folgerung bestmöglichst bewahren / auch vorbedingen wollen / daß sich aller daraus folgender Weiterung und zustoßenden Schadens halber an denen ohnmäßlichen emigranten signanter

Johannem Stock und Dietrichen Küster als Caufanten erhohlen wol-
le/ und wird diese Protestation und Reservation per requisitum No-
tarium gehörigen Orts intimiren zu lassen/ denen Herren Stümme-
Meistern committirt zc.

Pro Copia Originali consona &
collacionata subscripsi.
JOANNES PETRUS Bey/
Notarius qui supra.

De Mandato Amplissimi
Senatus.

P. W. Tils, Dr. Secr.



N. 10.

NUR DER SECHSTE/
von Gottes Gnaden Erwählter
Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehre-
rern des Reichs/ in Germanien/ zu Hispa-
nien/ Hungarn/ Böhemb/ Dalmatien/ Croatien und
Sclavonien König/ Erz-Hertzog in Oesterreich/ Hertzog
zu Burgund/ Steyr/ Kärndten/ Crain und Württemberg/
Graff zu Tyrol zc.

Entbiethen dem Durchleuchtigsten Johann Wilhelmen/
Pfaltz-Grafen bey Rhein/ Hertzogen in Bayern/ Grafen zu Vel-
dents und Sponheim/ des H. Römischen Reichs Erz-Truchsessin/
Unserem lieben Betteren und Churfürsten/ wie auch Sr. Liebden
Räthen/ dann Henrichen Aussem und Consorten/ Unseren respec-
tive freund-Betterlichen Willen/ Kayserl. Huld/ Gnad und alles
Gutes. Durchläuchtigster lieber Better und Churfürst/ auch Ehr-
same/ Gelährte/ liebe Getreue. Uns haben Bürgermeistere und
Rath Unserer und des Heil. Reichs Stadt Cöllen allerunterthänigst
klagend zu vernehmen gegeben/ daß eine Reichs- ja Welt-kündige
Sache seye/ was gestalten sich in einer von unsürdencklichen Jahren/
ja von vielen Sæculis herrührender Possession vel quasi des Juris
Stapulæ, Geranti, Exonerationis und der Niederlag wären/ auch
daß dieser herbrachter Jurium zusolg von unten hinauff und von oben
hierunter kommende Schiff daselbsten anlanden/ ausladen/ und ihre
Wahren/ zusolg der auff diese Jura gerichteter Ordnung/ in andere
Schiffe/ nachdeme sie mit denen Stapel-Wahren die gewöhnliche
Stapel und Marck-Läge gehabt/ überschlagen müsten/ keineswegs
aber als viel die von unten hinauff kommende Schiffe be angt/ ihre
Ladung unter Wegs anbrechen/ mit denen eingeladenen Wahren
Kauff oder Marck halten mögen/ sondern mit ohnangebrochener La-
dung auff einem Boden in Cöllen anlanden/ und von ihrer Ladung
an

an dem Läger-Ort / wo sie ihre Ladung eingenommen / eine beglaubte
Übrigkeitliche Certification mitbringen / und darüber / daß dieser
Certification zufolge die Ladung ganz unerbrochen als vorgemelt da-
hin gebracht / den gewöhnlichen And ablegen müssen / gestalten dann
sie Kläger dessen nicht nur in kundbahrem Besitz vel quasi sich befind-
eten / auch die Contravenienten immerhin nach Beschaffenheit der
Sachen entweder gar abgewiesen / die Ladung an deren Krähnen
untersagt / und sonst mit anderen Geld-Straffen belegt / sondern
auch dieser an sich selbst Reichs-kündiger Jurium, Kayserl. Confir-
mationes, Privilegia, und verschiedene Begnadungen / auch titulo
onerosissimo erlangt hätten / und ohnschwer anzuweisen / was ge-
stalten die vom Kayser Friderico Tertio, und Maximiliano, Glor-
würdigsten Andenkens / davon die Copia in Clausula concernente
hieben sub Lit. A. gienge / dißfalls beschehene Begnadungen wegen
der zu dem Burgundischer- oder Neusser-Krieg / und also in rem &
utilitatem Imperii vorgeschossenen Acht Hundert tausend Goldgülden
ertheilet sene; wann nicht Ewer Liebden dieses der Stadt-Recht in
deme im Jahr 1705. den 8ten und 13. Augusti mit Jhro errichtetem
Concordato selbst agnoscirt / und mit der Stadt pacificirt hätten /
daß ausserhalb dessen / so vor Dero Hoff-Lager destinirt / in Holland
in einer absonderlichen so genannten Fustagie eingepackt / und bey
Dero Residentz-Stadt Düsseldorf ausgeladen werden möchte / übrigs-
gens mit ohnangebrochener Ladung nach erwehntem Cölln ge-
bracht werden solten / gestalten hieben sub Lit. B. angelegtes Con-
cordatum ausweist; wie nun Ew. Liebden diese kundbahre Stadt-
Rechten ohnleidentlich violirt / und erstlich die von unten hinauff
kommende Schiff-Leute an Dero Zoll zu Düsseldorf anhalten / und
bedeuten lassen / daß sie die an sichere in Cölln annoch sich auff-
haltende unqualificirte Einwohner / benennntlich Christophel An-
dreæ, Goddard Meuling, Dietrich Köster / Stock junior, Daniel
Noel, Johann Friderich Vieban, Johann Dietrich de Hahn, und
bende Gebrüdere Bruckelmann / so sich unter Ew. Liebden Protection
begeben / und nach Mülheim ihr Domicilium zu transferiren Vor-
habens destinirte Wahren zu besagtem Mülheim auszuladen hätten /
gestalten sub Lit. C angelegte Deposition des unmittelbar angekom-
menen Schifferen Engelen Engels / des mehreren bewehrte nach-
gehends und in specie Johann Dietrich von Lewen mit 6. Pferden
allda angehalten / und zur andlicher Verbindung erwehnter Leuten
ihre Wahren zu mehrgemeldetem Mülheim auszuladen / vermittelt
sothanen Arrests annöthigen wollen / und in den 14. Tagen daselbst
zu sein des Schiffers eigenen Ruin / und der interessirten Kauff-Leuten
ohnwiederbringlichen Schaden annoch de facto mit dem Schiff
angehalten werde / alles mehreren Inhalts des Adjuncti sub Lit. C.
Wobey es aber noch nicht geblieben / sondern es hätten Ew. Liebden
violando immemoriam à se agnitam Possessionem vel quasi jurium
Civitatis, desuperque erectum Concordatum, noch ferners zuge-
fahren / und vermittels Bedrohung der Confiscation des Schiffs und
Wahren den Schiffmann Henrichen Claessen de facto Inhalts Ad-
juncti

juncti sub Lit. D. angenöthiget / zu erwehntem Mülheim die Wahr-
ren auszuladen / und also mit unterbrochener Ladung in Cölln an-
zulanden / und obgleich dieses alles Sachen wären / so salvis juribus
& Privilegiis Civitatis unmöglich zusammen stehen könnten / und die
gute Stadt Cölln bey demahlen vorsehenden Frieden / wobey nach
so langwierigem Krieg demahlen etwas zu respiriren verhofft / weit
ärger als im Krieg auff einmahl zu Grund gerichtet würde / so hät-
te es dannoch deine des Henrichen Außem und deiner Anhänger Te-
merität / absonderlich vorerwehnter Religions-Verwandter / dabey
nicht belassen / sondern du hättest zu völligem Umsturz ihnen Kläge-
ren zukommender Jurium, zu ermeltem Mülheim gleich in Conspectu
Civitatis einen Krahlen auffzurichten / auch einen Haven und Warff
dieselbst zu erbauen / angefangen / gleich der davon genommene sub
Lit. E. angelegter Abriß mit mehreren bezeigete / ja zu der Verges-
senheit zuletzt gelangt / daß am 14. dieses bey hellen Tag / mit einigen
zu erwehntem Mülheim ausgeladenen Stapel-Wahren nullo haec-
enus audito exemplo einige Schiffe zu erwehntem Mülheim beladen /
und darmit mit Ew. Liebden Flagge und hinten gesetztem Mülhei-
mischen Wappen auff die Deuffer oder Bergischen Seiten unange-
fahren die Stapel-Stadt vorbey und herauff gefahren / ob nun wohl
als viel den Krahlen-Bau belangt / sie Kläger dargegen per Nota-
rium & testes protestiren / und den an sich unzulässig und wider-
rechtlichen Bau verbiethen lassen / mehreren Inhalts sub Lit. F. an-
gelegten Instrumenti Notarialis, so wurde dannoch damit je länger
je mehr mit stärkerer Bereitschaft verfahren / also daß allem Anse-
hen nach dieser Krahlen-Bau in aller Eyl zu ihren der Kläger uner-
setzlichen Schaden verfertigt werden wolte; Als viel aber die Vor-
bey-Fahrt belangte / obgleich sie Klägere über diese That-Handlung
und unleidentliche Infraction ihrer Gerechtsame um so mehr mit der-
gleichen Thätlichkeiten zu wehren befugt und gekönt hätten / daß sol-
che non sine metu commotionis publicæ & maximo scandalo com-
motionis ganz nahe bey der Stadt unterm Canon vorgangen / so
hätten dannoch sie zu Bezeugung ihres gegen Ew. Liebden tragens-
den Respects und brauchender moderation vor dismahl davon abge-
standen / und vermittels sub Lit. G. anliegender Protestation zu Beh-
behaltung ihrer kundbahren Jurium sich gegen alles Præjudicium
bewahret / in Hoffnung / daß Wir ihnen nicht ungnädigst nehmen
würden / wann sie bey künfftiger Tentirung dergleichen Thätlichei-
ten Gewalt mit Gewalt abkehren / und selbige durchs Canon anzwün-
gen würden; wie nun vermög allen Reichs-Constitutionen / ja al-
ler Welt Rechten ein jeder bey seiner von unfürdencklichen Zeiten
hergebrachter Possession vel quasi denen darüber errichteten Concor-
datis kräftig zu manuteniren / und was dargegen vorgenommen
würde / nur unzulässige That-Handlungen und in præsentiarum of-
fenbahre Bergewaltigungen eines potentioris status contra inferior-
rem wären / so im H. Röm. Reich inter Concives Imper. i um so we-
niger zu gestatten / daß vermög des im Jahr 48. vorigen Sæculi er-
richteten Westphälischen Friedens-Schluß Art. 8. §. 4. alle Reichs-
Städte

Städte bey ihren hergebrachten iuribus, und wessen sie longo usu & ante illos motus in Besiß vel quasi gewesen / manutenirt / alles was dargegen widriges vorgenommen und künfftig vorgenommen werden könte / cassirt / und pro illicitis & attentatis declarirt worden / sonst auch auff der geringste Verweilung solche übele Folge erßien / die zu Zersthörung innerlichen Ruhe / ferneren höchstschädlichen und ärgerlichen Collisionen / ja zu Landverderblicher Sperrung aller Commercien / folglich zu Bewegung benachbarter Potenszien und SeeMachten Anlaß geben möchten / und also præsentissimum in mora periculum wäre / so Wir tam propter notoriam immedietatem Ew. Liebden als Herzogen zu Göllich und Berg quam etiam propter causam in factis omni jure prohibitis & illicitis consistentem per Mandata S. C. & præcepta abzustellen / tragenden allerhöchsten OberRichterlichen Ampts wegen befugt und schuldig wären / als bitteten Uns sie Kläger allerunterthänigst / Wir hierunter ein Mandatum respectivè de manutendo non contraveniendo Privilegiis & Concordatis, ut & demoliendo, cum inhibitione S. C. annexâ Citatone solitâ zu erkennen gnädigst geruhen wolten / massen auch erlangt / daß ein Mandatum de non turbando, nec contraveniendo Privilegiis, uti & demoliendo novo opere S. C. cum petita citatione nach reiffer der Sachen Erwegung heut dato zu Recht erkent worden. Gebieten demnach Ew. Liebden und euch von Röm. Kayserl. Macht bey Pœn. 20. Marcklöthigen Golds halb in unsere Kayserl. Cammer / und den anderen halben Theil Klägeren unnachlässlich zu bezahlen / hiemit ernstlich und wollen / daß sie nach Insinuir. und Verkündigung dieß unsers Kayserl. Mandati Klägerer in ihren wohlhergebrachten iuribus weiter nicht turbiren / bekümmern oder beleidigen / noch auch ihren Privilegiis zugegen handeln / sondern die unternommene VorbeyFahrt abstellen / und dann den angefangenen KrabnenBau demoliren und niederlegen / deme allem also und zuwider nicht handeln / noch hierin säumnig oder ungehorsam seyn / als lieb Ew. Liebden und euch ist obbestimmte Pœn zu vermenden / das meynen Wir ernstlich. Wir heischen und laden Ew. Liebden und euch auch von obberührter Kayserl. Macht / auch Gericht und Rechtswegen hiemit / und wollen / daß sie innerhalb 2. Monathen / den nächsten nach Insinuir. oder Verkündigung dieß unsers Kayserl. Mandati, so Wir ihnen für den ersten / anderten / dritten letzten und endlichen GerichtsTag setzen und benennen peremptorie, oder / ob derselbe kein GerichtsTag seyn würde / den nächsten GerichtsTag hernach selbst oder durch ihren gevollmächtigten Anwald an unserem Kayserl. Hoff / welcher Orten derselbe alsdann seyn wird / erscheinen / glaubliche Anzeig und Beweis zu thun / daß dießem unserem Kayserl. Mandato all seines Inhalts gehorsam nachgelebt worden sene / wo nicht / alsdann zu sehen und zu hören / daß sie um ihres Ungehorsams willen in obgedachte Pœn gefallen / mit Urtheil und Recht zu sprechen / zu erkennen / und zu erklären / oder aber erhebliche und in Rechten beständige Ursachen / dafern sie einige hätten / warum solche Erkänntnuß und Erklärung nicht geschehen solle / dargegen in Rechten fürzubringen / und endli-

then Entscheid und Erkenntniß zu erwarten. Wann Ew. Liebden
und ihr nun kommen und erscheinen alsdann also oder nicht/ so wird
nichts desto weniger auff des gehorsamsten Theils oder dessen Anwalts
ferner unterthänigstes Anruff/ und Bitten mit gemeldtem Erkennt-
niß/ Erklärung und anderen hierin ferner in Rechten gehandelt
und procedirt werden/ wie sich das seiner Ordnung nach ehngnet und
gehührt/ darnach wissen Ew. Liebden und ihr sich allerseits zu rich-
ten. Geben in unserer Stadt Wien den 28. Augusti, Anno 1714.
Unserer Reiche des Römischen im Dritten/ des Hispanischen im
Eylfften/ des Hungarisch/ und Böhemischen im Vierdten.

CARL m. p.

Vt. Friederich Carl G.
von Schönborn.



Ad mandatum Sacrae Cæsa-
reæ Majestatis proprium.
Franz Willrich von
Menshengen.

Insaulet durch mich Johann Georg Emmerich/ des Hochlöbl.
Kaiserlichen Cammer-Gerichts geschwornen Bott/ mit den ver-
schlossenen Beylagen/ den 5ten Tag Octobr. 1714.





No. II. Maximiliani Romanorum Regis revocatio Privilegii Civitati
Colon. concessi. Anno 1495.



Wir Maximilian von Gottes Gnaden Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / zu Hungarn / Dalmatien / Croatiaen ꝛ. König / Erb-Herzog zu Oesterreich / ꝛ. ꝛ. (Tit: Tit.) Bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thun kund allemänniglichem / als wir in kürz erschienen Tagen den Ehrsamem Unserem und des Reichs lieben getreuen Bürgermeistern und Rath Dero Stadt Cölln ihre Privilegia, Gnad und Freyheiten ihnen von Beyland Unserer Vorfahren am Reich Römischer Kayser und Königen Löbl. Gedächtnuß gegeben / mit samit ihrem alten Herkommen und guten Gewohnheiten erneuert / confirmirt und bestättiget haben / Innhalt Unsers Königlichem Brieffs darüber Ausgangen / und von Wort zu Wort also lautend:

Maximilianus Divina favente clementiâ Romanorum Rex semper Augustus, Hungariæ, Dalmatiæ &c. Rex, ad perpetuam rei memoriam &c. Si regniæ benignitatis generosa sublimitas universos & singulos subditos & fideles quos ambit; Imperium sacrum ex innata sibi clementia pro favore prosequitur ad illos tamen uberius gratiæ incrementa speciali quadam prærogativa præterdit, qui circa Romani Sacri Imperii honores & commoda circa privilegii & obsequiorum continuationem sollicitè fidei quoque & legalitatis industriâ constantibus animis claruerunt, cum itaque Magistri, Consules, *Cives nobilis civitatis Colon. Nostri* & Sacri Imperii fideles dilecti regniæ nostræ Majestati humiliter duxerunt supplicandum & ipsis omnia sua privilegia literas gratias concessiones ordinationes & indulta, quæ & quas à Divis Romanorum Imperatoribus sive Regibus prædecessoribus nostris à Sacro Romano Imperio à Divæ memoriæ Frederico Romanorum Imperatore Patre nostro super quibuscunque juribus, libertatibus, consuetudinibus & honoribus obtinuisse noscuntur approbare, ratificare, innovare, confirmare & de novo concedere de Regali Nostræ Celsitudinis gratiâ dignemur, nos igitur præfatorum prædecessorum nostrorum vestigiis inhærere volentes nostræ considerationis oculis attentæ pensavimus dictam Civitatem præ cæteris allemanniæ partium *civitatibus nobilibus*, fore fundatam & ipsam multivariis libertatibus honoribus super omnibus multipliciter insignitam grataque & probitatis monita & indefessio fidei constantiam & varia fidelique servitia, quibus dicti cives & eorum Civitas nos & Sacrum Romanum Imperium flagrantibus animis solertibus Studiis frequentius honorarunt, præsertim cum multiplicatio prædicta è fonte rationis emanet & cum justa petentibus non est denegandus assensus animo deliberato & ex mero libertatis arbitrio universa & singula, privilegia & literas quæ & quas super quibuscunque suis & dictæ Civitatis juribus, libertatibus, honoribus, possessionibus, proprietatibus, assertionibus, consuetudinibus banno urbis vanni levia quæ vulgariter **Bürgban** & *bannile nuncupante* judiciis, *telsonis nundinarum constitutionibus*, & privilegiorum ad easdem concessionibus vectigalibus conductibus monetis obventionibus censibus proventibus, redditibus &

aliis quibuscunque pertinentiis rebus utilitatis & quibusve emolumentis, quibuscunque etiam specialibus designentur vocabulis à Divis Romanorum Imperatoribus sive Regibus prædecessoribus Nostris à Sacro Romano Imperio & præsertim à Divæ memoriæ Frederico Patre nostro præmentionato ab Archi-Épiscopis Colon. obtinuerunt hæctenus in omnibus suis tenoribus, articulis, punctis & clausulis de verbo ad verbum prout scripta seu scriptæ sunt, ac si tenores omnium forent inserti præsentibus etiamsi de iis jure & consuetudine deberet fieri mentio specialis autoritate Romana Regia approbamus, ratificamus, innovamus & de novo concedimus & de singulari nostra benignitatis gratia & Romanæ Regiæ potestatis plenitudine tenore præsentium confirmamus, nulli ergo omniuma hominum liceat hanc nostræ approbationis ratificationis, innovationis, concessionis & confirmationis paginam infringere, vel ei ausu temerario contraire, si quis autem hoc tentare præsumserit indignationem nostram gravissimam & pœnam centum Marcarum auri purissimi, quarum medietatem in ærario sive Fisco nostro Regali residuam verò partem Civibus Coloniensibus prædictis persolvendas decernimus, se noverit remissibiliter incursum præsentium sub nostri Regalis Sigilli; Anno Domini 1495. 10. Martii, Regnorum Nostrorum Romano 10. Hungariæ verò 5^{to} annis:

Und wann wir dann eigentlich wissen haben / daß in weyland Caroli des IV. Unseres Vorfahren am Reich Löbl. Guldene Bullen unter anderen mit ausgedruckten Worten gesetzt und begriffen stehet / daß alle Privilegia und Briefe / so einige Personen / von was Würden oder Stand die wären / oder auch steter Befestigung oder Gemeinden von weyland unseren Vorfahren am Reich Römischen Kaysern oder Königen Löbl. Gedächtniß über einige Rechten / Gnaden / Freyheiten oder Gewohnheiten / oder andere Ding aus eigener Bewegniß oder sonst gegeben wären / oder die nachmahlen gegeben würden / Unseren und des H. Reichs Churfürsten Geist- und Weltlichen an ihren Privilegien / Freyheiten / Gerichten / Rechten / ihren Geschäften nicht schädlich seyn sollen noch mögen / wie dann das die Puncten und Articul in des genannten Unseres Vorfahren Kayser's Carls Guldene Bull vorberührt besagen / daß auch Dieselbe Unsere Vorfahren am Reich die Erzbischoffen und Stifft Colllen mit besonder Versicherung und Briefen versehen / die Wir / als ob sie von Worten zu Worten hiehin geschrieben / angezogen und gemeldet haben; Demnach setzen und wollen wir von Römisch. Kayserl. Macht ernstlich mit diesem Brieff / daß die genannte unsere Confirmation

und

und Bestätigung der Ehgenannter von Cölln als Vorsteher
gegeben/ und auch bis ihnen vormahls von unseren Vorfahren ge-
geben seynd/ oder von Unseren Nachkommen am Reich hernachmahls
gegeben würden/ dem Ehrwürdigen Hermann, Erzbischoff zu
Cölln/ des Heil. Römischen Reichs zu Italien Erzbischoff/ Un-
sern lieben Nesen und Churfürsten seinem Stiff/ Nachkom-
men und Pfaffheit zu Cölln an ihren Rechten/ Privilegien/
Freyheiten oder Brieffen keinen Schaden oder Hinderniß brin-
gen/ noch die in einigen Punkten schwächen oder kräncken/ sondern
alle und jede des obgedachten Bischoffs seiner Vorfahren und Stiffs
Cölln Privilegien/ Freyheiten/ Recht/ Brieff/ wie sie oder die
Pfaffheit vorgenannt/ von Unseren Vorfahren obberührt oder Uns
haben behalten/ oder sonst rechtlich hergebracht/ in ihren vollkomme-
nen ganzen Kräfften und Mächten bleiben und seyn sollen/ als die
Wahren auff die Zeit/ als die ihnen erst gegeben würden/ und als
ihme die auff dato dieses Brieffs erst gegeben wäre/ und von Wort
zu Worten in diesen Brieff geschrieben stünden/ halten auch die ehe-
genannte Unsere Vorfahren am Reich der obgedachten Bürgermeis-
tern und Rath und gemeinlich zu Cölln/ oder andere Fürsten/ Her-
ren/ Städte oder einige andere Personen/ in welchem Standt oder
Würden die wären/ einige Freyheit/ Recht/ Brieff oder Gnad ge-
geben/ die der vorgenannten Erzbischoffen zu Cölln/ seinem
Stiff und desselben Privilegien/ Pfaffheit oder Untersassen gemein-
lich noch sonderlich an ihren Privilegien/ Rechten/ Freyheiten/ Brie-
fen/ Herkommen und guten Gewohnheiten schädlich wären/ unter
was Worten und Formen die ausgegangen seynd/ oder hernachmahls
von Uns gegeben würden/ ob sie wohl inhalten/ das sie nicht wider-
ruffen oder vernichtiget solten werden/ sondern in ihrer Macht blei-
ben/ es geschehe darvon besondere Meldung von Wort zu Worten/
und unter anderen Clausulen/ die absonderlich solches oder noch in-
halten/ die sollen keine Krafft noch Macht haben in keine Wei-
se/ sondern jeho als dann/ und dann als jeho gänzlich und zumah-
len Macht-loß/ todt und nichtig seyn/ thun die auch vernichten/ und
versprechen sie auch Krafft und Macht-loß von vorgedachter Unserer
Königlichen Macht in Krafft dieses Brieffs; Des zu Urkund mit
Unserem Königlichen anhangenden Insiegel besiegelt und geben ist
zu Worms am vierdten dieses Monaths Aprilis nach Christi Ge-
buhrt 1495. Unsers Reichs des Römischen im Zehnden/ des Hun-
garischen im Fünfften Jahre.

R. Sixtus **Abhande.**

Ad Mandatum Domini Regis in Concilio
Bartholdus Archi-Episcopus Mogunt.
Archi-Cancellarius B.

Privilegium Caroli Quarti Wilhelmo Archi-
Episcopo concessum de Anno 1356.

*In Nomine sanctæ & individuæ Trinitatis
feliciter, Amen!*

No. 12.

CAROLUS Quartus Romanorum Imperator semper Augustus & Bohemiæ Rex, Venerabili Wilhelmo Archi-Episcopo Colon. Principi & devoto suo dilecto gratiam suam & omne bonum tua & prædecessorum tuorum devotionis obsequia erga nos & Divinorum Imperatorum Romanorum nostrorum Prædecessorum & Sacri Imperii excellentium exhibita & experta hæcenus meruerunt, quod tuam Colon. Ecclesiam divinæ quippe insigniis super nostras Ecclesias exornatam diversarum donationum largitionum Privilegiorum Imperialium & Regalium gratis decorarunt & nos in voto ut nostræ tua eadem Ecclesia dum res exegerit liberalitatis gratiam sentiat, & effectum ea propter quia aliis diebus de veterum nostrorum subjectorum Consulium, Scabinorum, Majorum & Universitatis Colon. Serenitati Nostræ exhibita supplicatio continebat quatenus ut Nundinas in Civitate ipsa Colon. annuas certis temporibus prout leges ipsas admittendas statuerunt ordinare & facere valerent perpetuò duraturas sub certa formâ Privilegiorum ab ipsis in sua Supplicatione expressâ gratiosè concedere dignaremur nos benigno animo recolentes privatæ tuæ Ecclesiæ ac tuo de hac specialiter interessè, eo quod tu & tui prædecessores utile Dominium & superioritatem auctoritate Imperialium largitionum & concessionum hujusmodi Civitatis dignosceris obtinere & ab hoc ne, si quando nostra munificentia Imperialis & ipsorum Consulium, Scabinorum, Majorum & Universitatis Supplicationis hujusmodi seu quoscunque alias admittendas si forsân dignaretur tibi & præfata tua Ecclesia in suis & in tuis juribus Privilegiis confirmationibus & concessionibus aliquod præjudicium nasceretur, volumus & auctoritate Imperiali ex certa nostra scientia motuque proprio statuimus, & tuæ tibi que Ecclesiæ prædictæ concedimus, quod per quæcunque Privilegia, Confirmationes & Concessiones super præmissis Consulium, Scabinorum, Majorum ac Universitatis ipsorum seu super quæcunque alia ab ipsis sublimitati nostræ porrectis seu in antea porrigendis supplicationibus & petitionibus à nobis seu etiam à Divis nostris prædecessoribus, Imperatoribus seu Regibus concessis hæcenus etiam motu proprio & à nobis in antea concedendis sub verborum formâ generali vel speciali etiam si in eis continentur, seu contineri contigerit hanc clausulam aut similem scilicet, quod hujusmodi privilegia seu confirmationes ipsis concessa vel concessæ, concedenda seu concedendæ revocari non possent, seu quod deberent in suo robore permanere nisi de eis fieret expressâ ac de verbo ad verbum mentio specialis seu quæcunque alia clausula, quæ magis posset & specialiter hoc inferre
& per

& per quæ tuis tuæque Ecclesiæ Juribus, Privilegiis & Confirmationibus aut Concessionibus per te & per tuos Prædecessores à Nobis seu Nostris Prædecessoribus Romanorum Imperatoribus, seu Regibus impetratis seu impetrandis posset aliquale præjudicium generari nullum quantum ad hujusmodi habere vel haberi penitus debere roboris firmitatem anthoritatè Imperiali ex certa nostra scientia decernenda hujusmodi Privilegia Confirmationes & Concessionibus pro ipsis Consulibus, Scabinis, Majoribus ac Universitate qualitercunque & quandocunque à Nobis seu Nostris Prædecessoribus Imperatoribus seu Regibus Romanorum impetrata seu impetranda, impetratas seu impetrandas, concessas seu etiam motu proprio concedendas in quibuscunque tuis & tuæ Ecclesiæ Colon. Juribus, Privilegiis & Concessionibus privatis possent partem vel totum tollerare, aut etiam immutare quantum ad tale præjudicium irrita atque nulla ipsaque tua & tuæ Ecclesiæ prædicta Jura, Privilegia, Concessionibus & Confirmationes præsentia & futura præsentis & futuræ non in eo minus valebunt, & debebunt in suo robore perpetuò integrè permanere quàm obstantibus quibuscunque Privilegiis sub quacunque forma verborum etiam motu proprio prædictis Consulibus, Scabinis, Majoribus ac Universitati Imperiali seu Regia concessis seu concedendis ac juribus seu legibus & specialiter imminetibus rei, quæ non est Privilegium & Confirmationem concedi non possit & quibuscunque per quæ effectus impediri valeat quomodolibet vel differri, quæ omnia supra dicta dudum præfatæ Ecclesiæ tuæ in Personam Walrami quondam Colon. Ecclesiæ Archi-Episcopi sub titulo Romano Regio nos meminimus concessisse, ne ergo hominum liceat hanc nostræ Imperialis Celsitudinis, Privilegii, Concessionis Voluntatis & Decreti paginam infringere, vel ei ausu temerario contra ire, si quis autem hoc attentare præsumpserit indignationem Nostræ Imperialis Civitatis se noverit incursum signum Serenissimi Principis & Domini D. Caroli Romanorum Imperatoris Inviçitissimi & NB. R. G. Gloriosissimi Bohemiæ Regis testes sunt Venerabilis Gerlajus, Archi-Episcopus Moguntinensis, φ. X. L. Sacri Imperii per Germaniam Archi-Cancellarius, Bemundus Archi-Episcopus Trevirensis ejus Imperii per Galliam Archi-Cancellarius C. R. Majest. nec non Illustres Robertus Senior Comes Palatinus Rheni ipsius Imperii Archidapifer & Dux Bavarix Rudolphus fide digni præsentium sub aurea Bulla Zipario Nostræ Majestatis Imperialis impressa testimonio litterarum Anno Nativitatis Domini 1356. indiçt. 9. Jan. Regnorum Nostrorum Anno 10. Imperii verò Imo. Ego Joannes Dei Gratiâ **Lohnholischer** Episcopus Sacræ Imperialis Aulæ Cancellarius vitæ Reti in Xto Patris D. Gerlaci Moguntinensis Archi-Episcopi Imperii per Germaniam Archi-Cancellarii recognovi. 1356.

Caroli IV. Imperatoris Revocatio. Privilegii

Civitati Colon. concessi de Anno 1356. d. 9. Jan.

*In nomine Sanctæ & individua Trinitatis
feliciter, Amen!*

No. 13. **C**AROLUS IV. divina favente clementiâ Romanorum Imperator semper Augustus & Bohemiæ Rex ad perpetuam rei memoriam recordari singulorum & in multis Negotiis errores committere non sustinet humanæ fragilitatis incertum, ideoque merito sensit, vetus authoritas errores corrigere & quod improvidè sui negligentem gestum fuerit emendationis vitio reparare, verum quia nostræ cogitationis ambitus dum variis Sancti Romani Imperii negotiis hinc inde distrahitur evenit & ut sæpe consoluit occurrere, quod propter importunitatem petentium oblivionem vel ignorantiam nonnulla Privilegia & indulgentias diversis personis seu communicationibus inadvertenter nostra Celsitudo concessit, quæ sunt & esse possunt imposterum in multorum Sacri Imperii fidelium præjudicium & jacturam considerantes igitur & imperialis deliberationis studio frequentius, quod cum Venerabilis Wilhelmus Colon. Archi-Episcopus Sacri Imperii per Italiam Archi-Episcopus Sacri Imperii per Italiam Archi-Cancellarius Princeps & devotus noster dilectus & sui prædecessores Colon. Archi-Episcopi Utile Dominium Civitatis Coloniensis virtutum largitione Imperialium dudum obtinuisse noscuntur & obtinent in præsentem & si ad audientiam Nostræ Majestatis adductum qualiter dilectis nobis civibus Colon. ac Nostris Imperii Sacri fidelibus quædam privilegia & litteras obligando seu certo sigillo sub titulo Romano Regio, quo tunc utebantur & demum sub aurea Bulla Zipario Nostræ Imperialis Majestatis impressâ sub Cæsareo Majestatis titulo invocando & de novo concedendo dederimus, per quæ seu quas sunt plurimorum assertione comperimus apparet eidem Coloniensi, Archi-Episcopo, Ecclesiæ & successoribus suis & aliis Electoribus & etiam communibus Principibus tam Ecclesiasticis quam singularibus non modicum imò signanter notabile præjudicium generari in quibus præter cætera caveri dicitur, quod Nostra Imperialis Celsitudo eisdem civibus & civitati in privilegium concesserit, quod ipsi cives & aliquis eorum super debitis contractibus vel quasi possessionibus hæreditatibus rebus & bonis quocunque nomine censeantur nec non actionibus, juribus & causis quibuscunque ad Judicium Romani Regni vel Imperii aut alterius jurisdictionis cujuscunque ordinariæ vel delegatæ extra muros Civitatis Colon. nullatenus evocentur aut citentur vel evocetur vel citetur, quod vulgariter dicitur *aushey-schen / ausladen* dummodo requirenti aut conquirenti Justitiæ dictæ Civitatis non denegetur quodque Civitas ipsa & Cives Colon. nunquam poterunt, vel debent communitè vel divisim in personis

ejus aut rebus vel bonis, pro promissione debita excessu sive facto sive delicto sui concivis vel concivium, aut etiam Civitatis impeti impignorari invadi vel quomodolibet aggravari, nisi civitas & iudices Civitatis antea super eo pluries & legitime requisiti, & super facienda justitia secundum mores Civitatis Colon. instanter petiti antea justitiam suam denegassent vel neglexissent, quodque eisdem Civibus concesserimus, quod ipsi accisias, contributiones, Thalias & exactiones statuere & imponere potuerunt, & antea positas, statutas & consuetas nostra Imperiali auctoritate mutare & augmentare & de novo facere quoties & prout iis visum fuerit expedire & nundinas in ipsa Civitate Colon. sive forum generale semel & pluries in anno observandas & observandum in perpetuum ad tempus assumere & indicere sumtas & indictas mutare venientesque ad nundinas & forum hujusmodi conductum habere & eis conferre & nihilominus eisdem Civibus & Civitati Conlon. illam consuetudinem, qua quondam libertatem, qua dicitur **Burgbahn** & bannile habuisse & habere ut dicitur dignoscuntur, confirmaverimus & de novo concesserimus hujusmodi libertatem **Burgbahn** jus habendi Banleucam, qua dicitur bannile circum circa Civitatem predictam & quod possent in violentias committentes & delinquentes & alias circa hac excedentes ipsam Banleucam animadvertere & ipsos punire in ipsa Civitate & extra infra Banleucam punire, statuere poenis & multis vallare & facta jam statuta mutare & de novo statuere toties quoties voluerint, & quod in praemissis per eos statuta ordinata & mutata plenum robur obtineant, ac si in singulis & quoties fieret nostrum adhiberimus expressum consensum, & quod iidem cives & muros Civitatis predictae & in locis publicis ejusdem Civitatis possent tures & aedificia publica & privata constituere, & constructa habere, tenere & murare & quod eisdem civitati & civibus concesserimus, ut personae res & bona eorum in quibuscunque mercibus consistant & nullo telonio per praedecessores nostros Imperatores & Reges Romanos aut nostra vel cujuscunque alterius auctoritate indicto statuto vel indicendo seu quomodolibet alias consueto telonium solvere minimè teneantur, nec pro eo graventur & quod personae res & bona per terram & per aquam ubilibet ascendendo vel descendendo liberè transeant sine telonio novo vel antiquo & sine morâ absolvantur, & quod ductor & vector bonorum rerum seu mercium Civium Colon. si coram ipsis teloniis argueretur, quod bona & res duceret alienas, ipse vector civè Colon. absente super hoc se proprio manus juramento poterit excusare & debeat sine dilatione dimitti, & quod concesserimus eisdem civibus, civibus **Stapel** / quod nullus mercatorum de Hungaria, Bohemia, Polonia, Bavaria, Suevia, Saxonia, Thuringia, Hassia & quibuscunque aliis orientalibus partibus cum mercibus quibuscunque ad Rhenum veniens extra atque ultra Civitatem Colon. sola peregrinationis causa excepta procedere debeat, neque etiam Flamingus vel Brabantinus aut alter alius quicumque de ultra Mosam vel aliarum partium inferiorum secundum consuetudinem,

ſuetudinem, ut dicunt antiquam cauſam mercandi alterius, quam in Co-
loniam & non trans Rhenum neque verſus ſuperiores partes ultra villam
Rodentirchen procedere debeant, ut ſimiliter nullus mercatorum de ſu-
perioribus partibus extra Colonienſem Diocœſin exiſtens ultra inferiorem tur-
rim Civitatis Colon. i vel ſaltem ultra villam nomine **Niell** cauſa mercandi
deſcendendo procedere debeant & poſſint, & ſi quis mercatorum ſecus
fecerit vel feciſſe depræhenſus fuerit ab antiquo à cive Colon. poterit licité
arreſtari & puniri more antiquo ut dicunt, qui **ſauſe** vocatur, qui ſicut di-
citur fieri conſuevit, quod Civis Colon. mercatorem in tali exceſſu à ſe de-
prehenſum Calamo vel Junco, vel aliquo, conſimili ligamento ligabit, quod
vinculum ſi talis mercator præter ipſius civis voluntatem ſolverit vel ruperit
pro tali exceſſu tam in corpore quam in rebus in poteſtatem civis eum ſic
deprehendentis & ligantis incidat, & ſi violentia reſiſtentis hoc expoſcerit
Archi-Epiſcopus Colon. pro tempore vel quilibet iudex loco requiſitus à
diſto cive diſto modo exequi haberet, & quod nullus mercator advena
undecunque fuerit ultra ſex ſeptimanas continuas in civitate Colon.
cauſa emendi vel vendendi morari poſſit, ad hoc in quolibet anno non
plus quam tribus temporibus cum uſtatis & conſuetis in ſervitiis temporis
facere, unicuique mercatorum liceret nec ut etiam per ſolium vel nuncium
facere poſſit. Contrarium verò faciens poſſet ſecundum jus civitatis præ-
dictæ pœnâ debitâ & conſuetâ puniri, quas conſuetudines & jura prætenſa
prædicta dicimur diſtis civibus in Civitate Colon. autoritate Imperiali con-
firmâſſe, & ut eis gaudere & uti poſſint conceſſiſſe, & quod is qui contra
præmiſſa fecerit & ipſos cives & ipſam Civitatem Colon. in & ſuper præ-
miſſis & eorum occaſione gravaverit à gratia noſtra Imperiali alienus eſſe
debeat & amotus, ipſiq; cives & generaliter & ſingulariter contra eos in
præmiſſis excedentes ex noſtra autoritate & licentia deperdita & ex acta
expenſas & damna uſque ad ſatiſfactionem integram propriâ autoritate
poſſe voluerint recuperare, prout ſic plus vel minus in diſtis privilegiis ad
quæ ſe noſtra ſerenitas dicitur contineri. Verum quia in uno præcedentium
articulorum noſtra conſideravit celſitudo, qualiter diſti cives Colon. per no-
ſtram Serenitatem privilegiati dicuntur, quod non poſſint extra mu-
ros Civitatis Colonienſis, ad alia vocari judicia quæcunque & ſu-
per quibuſcunque dependentibus ab eadem quæ ſuperius exprimitur mate-
ria, favemus eis de jure ſuo, dum tamen nobis & Imperio Archi-Epiſcopo
Colon. pro tempore & aliis Sacri Imperii Principibus in noſtris & eorum
juribus nullum diſpendium generetur, in articulo vero  loquitur de
Nundiniis Civitatis prædictæ multa quidem damnoſa & manifeſtum
comminantia præjudicium peregrinis advenis & univerſaliter omnibus &
ſpecialiter Sacro Imperio & diſtæ Colon. Eccleſiæ advertenter colligimus,
& ſignanter cum pœna quas ipſi cives nimium improvidè infligentes for-
ſan decernerent in tantum poſſent excreſcere, quod etiam non valerent
quovis modo ſuſtineri & cum privilegium ipſorum, quod de Banleuca ſatis
apparet liquidè Sacro Imperio, Eccleſiæ Colon. & aliis Principibus ſub
quorum juridiſtione diſta Banleuca conſiſtit manifeſtum præjudicium gene-
rari,

rari, in art. verò, qui dicit qualiter supra dicti cives Colon. jura municipalia secundum approbatam laudabilem & præscriptam consuetudinem loci condere possint id absque præjudicio Sacri Imperii ac Colon. Ecclesiæ, & etiam aliorum Principum quorumcunque favemus eisdem tum tamen rationabilia & juri communi non obviant, & de & super re fiant ad eos, pertinente nec nobis, Colon. Ecclesiæ aut aliis Principibus non præjudicent ut præfertur, ubi verò de turribus & aliis ædificiis dicitur non ambigimus quin ex hoc jura nostra & Colon. Ecclesia debilitari valerent, & etiam publica utilitas impediri, nec non ubi de absoluteione Teloniorum agitur & ubi mercatoribus transitus per Coloniam supra citra infra & ultra prohibetur ac etiam certum demorationis tempus indicitur luce clarius est per hoc Sacrum Imperium Colon. Ecclesiam, universos Principes & rempublicam notabiliter aggravari, ideoque præmissis omnibus diligenter inspectis & in examen providæ discussionis adductis animo deliberato & sano omnium Electorum Sacri Imperii, nec non aliorum Principum in Celebratione Imperialis curiæ nostræ in **Nürnberg** Communicato nobis consilio nec alicujus instantia, sed motu proprio & de Imperiali potestatis Plenitudine ac ex certa scientia privilegia prædicta, concessionem libertates largitiones, immunitates & gratias tam Regali quam Imperiali authoritate per nos dictæ Civitati Colon. & civibus prædictis datas aut quascunque alias clausulas etiam derogatorias verborum continentia seu continentes sub quacunque data concessa vel concessas, quas clausulas & tenorem & datum seu datas dictorum privilegiorum libertatem & gratiarum prædictarum hujusmodi pro insertis & de verbo ad verbum haberi volumus præsentibus proinde pro expressis ac si ea omnia & singula de verbo ad verbum præsentibus inserta forent & inscripta ut hujusmodi nostris & aliorum manifestis, dispendiis obviamus juxta formam & modum determinamus declarationis & distinctionis nostrarum quæ exprimentur superius revocamus, cassamus & annullamus ac decernimus ea & eas viribus non debite subsistere firmitatis non obstante, si forsan in litteris sic prædictis Privilegiis & largitionibus per nos concessis hujusmodi conficis caveatur expressè, quod ex Regali seu Imperiali authoritate per nos aut Successores nostros Reges aut Romanorum Imperatores alia quæcunque revocari vel eis detrahi aut præjudicari per quascunque Regias seu Imperiales literas non posset nisi in iis de toto tempore ipsorum privilegiorum, concessionum aut gratiarum hujusmodi dictæ Civitati & Civibus Colon. concessorum seu concessarum, facienda esset de verbo ad verbum mentio specialis, seu quod quævis alia clausula verborum derogatoria, quæ id expressius & efficacius inferre posset in dictis Privilegiis & Concessionibus forsitan sit expressa, nulli ergò hominum liceat hanc nostræ revocationis, cassationis, annullationis & decreti paginam infringere vel ei ausu temerario contraire, si quis autem hoc attentare præsumserit, Nostræ Imperialis Celsitudinis indignationem invasurum se noverit & offensam. Signum Serenissimi Principis ac D. Domini Caroli IV. Romanorum Imperatoris invictissimi, & Gloriosissimi Bohemiæ L. B. R. C. Regis testes sunt hujus Venerabilis Gerlajus S. O. Archi-Episcopus Mogunt. Ecclesiæ, Sacri

Imperii per Germaniam Archi-Cancellarius, & Boemundus Ecclesiæ P. XII.
Trevirensis Archi-Episcopus ejusdem imperii per Galliam Q. D. Archi-
Cancellarius, nec non Illustris Rubertus Senior R. M. F. Comes Palatinus
Rheni ipsius Imperii Archidapifer Bavariæ Dux. Rudolphus Dux Saxoniz
Sacri Imperii Archi-Marchallus, & Ludovicus dict. Rom. Marchio-Branden-
burgicus ejusdem Imperii Archi-Camerarius & alii fide digni, præsentium
sub Bulla aurea Zipario nostræ Majestatis impressa testimonio literarum.
Datum in **Nürnberg** Anno Nat. 1356. indict. 9. Jan. Regim. Nostrorum
An. 10. Imperii verò 1. Ego Joannes D. G. **Leichonischer** Episcopus Im-
perialis Aulæ Cancellarius vice Reverendi in Xto Patris D. Gerlai Mogunt.
Archi-Episcopi Sacri Imperii per Germaniam Archi-Cancellarii reco-
gnovi, &c.





Privilegium Caroli Quarti Archi-Episcopo
Colonienſi conceſſum de Anno 1375.

Super revocatione quarumcunque Collectarum à Civitate
Colon. factarum & imposterum faciendarum.

CAROLUS IV. divina favente clementiâ
Romanorum Imperator ſemper Auguſtus & Bohe-
miæ Rex notum facimus tenore præſentium univerſis. Inter mul-
tiplices ſollicitudinum curas quibus Cæſareus animus hinc inde pro ſubdito-
rum quiete diſtrahitur, dignum reputat Imperialis Serenitas provida mente
perquirere, qualiter inſignes Eccleſiæ & Sacri Romani Imperii Principeſ Ele-
ctores & membra præcipua in ſuis libertatibus & juribus conſerventur, &
in eorum diſtriçtibus placidæ tranquillitatis paretur amœnitas & Republica
feliciter augeatur; ſane Venerabilis Friderici Colon. Eccleſiæ Archi-Epiſco-
pi Sacri Imperii Archi-Cancellarii Principis & conſanguinei Noſtri Chariffi-
mi relatione nobis innotuit qualiter Magiſtri Civium Conſules Majores,
communes & Universitas Colon. cujus Civitas Dominium, Superioritas
merum & mixtum Imperium & omnimoda juridiçtio ad Archi-Epiſcopum
Colon. pro tempore ad ejus Eccleſiam ex munificentia largitionum Impe-
rialium dudum etiam à tempore cujus memoria non extat, pertinuerunt &
dignoſcuntur pertinere infra Civitatem eandem, Telonia, Thalia Anga-
rias, perangarias Pedagia, Collectas & exactiões quam plurima impoſue-
runt indixerunt imponere indicere jam aliquo tempore temeritate propria
præſumpſerunt, per quas tam cives quam incolas dictæ civitatis ipſiusque
Archi-Epiſcopi ſubditos, quam etiam alios univerſos civitatem frequentan-
tes eandem Talias Exactiões eas & ſibi ſuis uſibus pro lubitu voluntatis in
præjudicium Archi-Epiſcopi & ſuæ Eccleſiæ contra Romanum Impe-
rium

rium & rempublicam applicantes, nos igitur volentes præfata Colon. Eccle-
siæ & totius Reip. indemnitati consulere & super præmissis opportuno re-
medio providere rationabiliter attendentes, quod hujusmodi Thaliarum
Angariarum per Angariarum Accisiarum & Pedagogiorum, collectarum &
exactionum quarumcunque impositio vel indictio temporalis à superioritate
dependeat & procedant, quam quidem jurisdictionem non ipsi cives sed
Archi-Episcopi Colon. pro tempore nomine suæ Ecclesiæ in eadem civita-
te solus & in solidum ab Imperio noscitur obtinere animo deliberato haud
improvidè sed sano Principum Procerum Comitum & Baronum nostrorum
& Imperii Sacri fidelium communicato consilio de certa nostra scientia de-
cernimus & declaramus Magistris facultatem & Potestatem Telonium, Ta-
lias, Accisas, Pedagia, Collectas & exactiones civibus incolis civitatis ejus-
dem seu aliis quibuscunque eorum mercibus, reb us possessionibus seu bo-
nis imponendi indicendi vel ab aliis exigendi levandi non competiisse nec
competere quovismodo hætenus indicatas factas impositas seu levatas tan-
quàm exactiones illicitas indebitas & injustas tanquàm in præjudicium Ar-
chi-Episcopi Colon. pro tempore ad quem nomine suæ Ecclesiæ pertinet &
contra rem temerè de facto præsumtas attentatas & injustas de jure non
potuisse nec posse subsistere nec valere inhibentes nihilominus Magistris
Civium Consulibus Majoribus omnibus prædictis ac deinceps teloniorum
taliarum angariarum per angariarum, accisiarum, pedagogiorum, collecta-
rum & exactionum quarumcunque impositiones & inductiones faciant,
nec imposterum inductionum vel impositionum hujusmodi jam factarum
vel faciendarum vigore quicquam à quoquam petant, levant & exigant
per se, alium vel alios quocunque etiam colore vel ad inventionem quasi-
tis quinimò ab impositionibus inductionibus exactionibus teloniorum Tha-
liarum angariarum per angariarum Pedagogiorum, accisiarum collectarum
& exactionum hujusmodi quibuscunque nominentur vocabulis cessent pe-
nitus, quæ & quas eo qui in Archi-Episcopi Colon. Principis Elect. Impe-
rii & suæ Ecclesiæ Sacri Romani Imperii & totius Reipublicæ notoriè ver-
gent dispendium & contemtum de plenitudine potestatis Cæsareæ revoca-
mus cassamus, irritamus & annullamus ac cassatas irritas atque nullas nun-
ciamus decernentes, nihilominus omnes & singulas merces pecunias res
& bona occasione impositionum & exactionum hætenus perceptas levatas
& exactas à quocunque & si quæ, quod absit, per eos in futurum imponi,
induci, exigi vel levari contigerit manean t injustè & illicitè percepta, levata
& exacta petendi, levandi & exigendi suo nomine plenimodam potesta-
tem non obstantibus quibuscunque privilegiis libertatibus gratiis & indul-
tis & imperiali vel alia quavis auctoritate, sub quacunque etiam verborum
forma concessis vel imposterum concedendis cujuscunque tenoris existant,
nisi de iis de verbo ad verbum fieret mentio specialis, & clausulas quas-
cunque in se derogatorias continerent consuetudinibus & Statutis quibus-
cunque contrariis quæ Magistris Civium, Consulibus, Majoribus, Com-
muni & Universitati prædictis possent in præmissis vel contra ea quomo-
dolibet suffragari, quas & quæ tanquàm Ecclesiæ Colon. totique Reipubl.

præjudiciales damnosæ & contraria decernimus cassatas & irritas atque nullas ipsasque & ipsa de certa nostra scientia perpetuò cassamus irritamus & annullamus, & eis etiam volumus ac si de verbo ad verbum inserta essent, decernentes irritum & inane quidque contra præmissa per quemcunque fuerit attentatum, nullus ergo omnino hominum hanc Imperialis Decreti voluntatis inhibitionis & revocationis paginam infringere vel ei quovis ausu temerario contraire se pœnam indignationis nostræ gravissimæ & 100. Marcarum auri purissimi quæ quilibet contra veniens toties quoties contra fecerit eo ipso noverit incurrisse voluerit immutare, quarum medietatem Imperiali arario Fisco nostro, residuam vero partem Archi-Episcopo Colon. pro tempore & Ecclesiæ Colon. usibus volumus applicari cujus quidem pœnæ & receptionem & exactionem præmissorum plenariam eidem Archi-Episcopo Colon. pro tempore auctoritatè Cæsarea & de certa scientia nostra committimus faciendam præsentium sub Imperiali Nostræ Majestatis Sigillo testimonio literarum. Datum Pragæ Anno Domini 1375. Die 5. May. Regnorum nostrorum Anno 29. Imperii 21.



Stadt=Cöllnisch. Bericht wegen der Vent-Güter de An. 1521. auff den Probations=Tag zu Coblenz.

Wandelung zu Coblenz der Vier Churfürsten
Räthen mit den Gesandten der Stadt Cölln/ die Stapel
dasselbst betreffend/ auff den Probations=Tag nach
Michaelis, Anno 1521.

Stadt Cölln. Antwort folget hernach.

N^o. 15.



Nachdem unserer gnädiger Herren der Vier Churfürsten am Rhein verordnete Räthe den Bericht des Stapels in der Stadt Cölln über die Vent-Güter und die unter dem Nahmen der Vent-Güter stehen/ so wir die Gesandte der Stadt Cölln in die Längde mündlich gethan in Schrifften zu verfassen/ woben der Bericht eines Verstandes vorgetragen und behalten mögen werden/ gütlich erfordert haben/ geben diesen nachfolgenden Bericht:

Zum Ersten vom Saltz/ daß in Niederland viererley Saltz gesotten wird/ deren dann zwen tauglich/ und die andere zwen ganz betrüglich und untauglich gefunden werden/ ist darum vor gut/ zu Nutz und Wohlfahrt der ganzen Gemeinde/ Obern und Beneden/ und das taugliche Saltz bey sich selbst bleibe/ und mit dem untauglichen Saltz oder sonsten mit Sand und andern Materien vermischet werde/ verordnet worden/ auch also über Menschen=Gedencken und noch an allen Niederländischen Stapelen und zu Cölln gehalten ist/ daß also Schiff= und Rauff=Leute/ so Saltz kauffen und laden/ und

Neus und andere zu thun unterfangen haben/ wird ihnen/ so man das gewahr wird/ und mit Ursach wie oben/ nicht gestattet/ wann das so gestattet und nicht vorkommen/ würde allenthalben das Oberland mit bösen Gütern gespeiset werden/ wie zu Mayntz/ Pingen/ und andern dergleichen Städten hiebevorn befunden ist/ und derhalb etliche geringe nicht unbillige Straffe empfangen.

Und nachdem solcher mercklicher Mißbrauch und Betrug wider alle gute Ordnung erfunden ist/ haben sich das die Oberländische Städte eins Tags vorgenommen/ solchem hinfürter her vorzukommen/ daß Bürgermeister und Rath zu Cölln zu Nuß und Wohlfahrt aller Landen unverbrochen gehalten.

Aus denselbigen zu Hülff hat Bürgermeister und Rath zu Cölln mit nicht geringen Kosten mehr dan zu einer Zeit die vier Kantender vier Niederländischen Landen/ als nemlich Holland/ Seeland/ Braband und Flandern/ da die Vent-Güter anfänglich herauff kommen/ angesucht/ die sich mit samt anderen Städten mit Wissen ihrer Obrigkeit vertragen/ wie die Ordnung derhalb auffgerichtet/ vermachet/ so daß die Vent-Güter auff dem Rhein auffrichtig zu Stapelen kommen möchten. Weiter sodann die verordnete Unserer Herren der vier Churfürsten Rätze unter anderen vortragen lassen haben/ daß andere und nicht Vent Güter zu Cölln an Land getrungen/ die allda nach Gefallen verkauffen müssen. Geben die Geschickte vier gürtlich Bericht/ daß niemand mit Güteren/ so von oben herab kommen/ zu Cölln angetrungen/ sondern vorhin frey unverlezt fahren mögen.

Aber so jemand zu Cölln am Marckt fahren wolle/ und so man dann innen wird/ daß sie etlichen Frembden auff dem Rheinstrohm eines Theils ihre Weine und andere Güter verkaufft haben/ und das verkauffte also zu Cölln gelieffert/ und das überentzige zu Cölln verkauffen wollen/ das wird ihnen nicht zugelassen/ sondern mögen mit denen allingen Gütern vorhin Cölln fahren. Wer aber mit seinen Gütern nach der Ordnung auffrecht zu Marckt und an Stapel kömmt/ wird nicht anders/ dann nach alter Gewohnheit/ wie die Taffel vor langen Jahren derhalb auffgerichtet/ gehalten/ wie das gnugsam mündlich angezeigt ist. Nachdem dann gesagt möchte werden: daß Bürgermeister und Rath der Stadt Cölln etwas vornommen/ daß zu Abbruch unserer gnädiger Herren der Churfürsten und Schmäherung des Rheinstrohms erschiessen solte. Sagen die Geschickte/ daß Bürgermeister und Rath ungerne dermassen etwas vorwenden solten/ daß solche Schmäherung und Abbruch des Rheinstrohms/ so durch die Elfasische und auch Rheinische Weine/ so vormahls den Rhein ab zu Cölln zu kommen pflegten/ die nur bey Neben-Strassen gesucht und gebraucht/ geben die Geschickte mit Gnaden zu bedencken/ und womit Bürgermeister und Rath der Stadt Cölln unseren gnädigen Herren und Churfürsten und gemeinem Rheinstrohm zu Nuß erscheinen möchten/ wird man sich geneigt und gutwillig befinden/ wie dann alles nach der Längde mündlich angezogen ist.

zu Cölln bringen an den Ort / da sie das gekauft und geladen haben / Certification bringen müssen / daß solches Saltz vom Saltz gesotten / und mit den zweyen untauglichen Saltzen nicht vermischet seye / laut dieser vorbegelegter Certification mit Lit. A. verzeichnet / ohne das muß derselbige Schiff oder Kauffmann zu Cölln vor den Bürgermeistern erscheinen / zu Gott und den Heiligen schwehren / daß solches Saltz / inmassen er das mit der Certification empfangen lassen / und nicht vertauscht hat / mit einigen Motiven / wie das alles über Menschen-Gedencken herbracht und in guter Übung ist.

Zum Andern von Haring / und wann der Haring / so vor St. Jacobs-Tag in See gefangen / und der menschlichen Natur schädlich ist / zum gemeinen Nutzen / wie oben angezogen / vorgetragen / und dermassen über Menschen-Gedencken und noch also gehalten / daß alle Schiff und Rauff-Leute den Haring zu Cölln mit Certification bringen müssen / daß solche Haring nach St. Jacobs-Tag und nicht dafür in See gefangen / auch vor der Sonnen Aufgang mit den zweyen tauglichen Saltzen / ein Saltz von Saltzen gesotten / gesalzen seye / Inhalt der vorbegelegter Certification mit Lit B. verzeichnet / beneben derselben Certification werden solche Haringe zu Cölln durch verordnete Diener und Unterkäufer nachmahls von einer Tonnen zur andern besichtigt / und die Tonnen gemessen / und die aufrichtige werden mit der Stadt Wappen gebrandt und bezeichnet / aber so einiger Mangel befunden würde / der Haring mit der Stadt Wappen nicht gebrandt noch verzeichnet / sondern so der dann angeht / verderbt / und so die Tonnen zu klein und ungebührlich Mangel hätten / werden dieselbe ohne einige Mittel zu Asche verbrandt und vertilget / wie öffentlich zu Cölln alle Jahr gnugsam gesehen wird.

Betreffend den Bücking / ist / wie oben angezeigt / von Alters her geübt und gebraucht / daß dann die Bücking mit Certification zu Cölln gleichermaßen bracht wird / daß derselbe zu rechter Zeit / als nemlich Purificationis und nicht eher in See gefangen / und mit gutem Rauch nach alter Manier geraucht ist / laut der gewöhnlichen Certification mit Lit. C. gezeichnet. Über das werden solche Bückinge durch die verordnete Diener besichtigt und recht gezehlet / und so die aufrichtig befunden werden / zum Verkauf zugelassen / anders verdammt und verwüßt.

Desgleichen wird es mit Stockfischen / Schollen und dergleichen gefangenen Fischen / so wie die genannt seynd / gehalten.

Und so ehegedachte Vent Güter in Cölln zu Wasser und zu Land sonder Certification oder anders dann auff den Niederländischen Stapel geladen / gebracht werden / ist der Gebrauch und also gehalten / daß der Kauffmann die wieder zurück und hinauff führen muß / daß auch allen Rauff-Leuten dermassen bewusst zu halten.

Und ob etliche wegen ihres eigenen Gewinns und Nutzens wider solche alte löbliche herbrachte Gebräuche / die Vent-Güter sonder Certification oder Stapelung vorbey Cölln auff verführen / oder bey Nacht oder Nebel oder sonst die Vent-Güter sonder Certification und unbesichtigt aus einem in das ander setzen wolte / als etliche von



Dem Allerdurchluchtigsten Fürstlichen und Herren Herrn Maximilian von Gott Gnaden Römischen Könige / auch zu Hungarn und Boheim Königen / Erzherzogen zu Oesterreich / Herzogen zu Burgundien &c. unserem allergnädigsten liefftesten Herren / Den Erwürdigsten Durchluchtigen Hohenbornen Erwürdigten Hohenbornen Edelen Wailgeborenen Würdigen Strengen Besten Frommen und Erberen / des heiligen Rychs Churfürsten Fürsten und Herren geistlichen und werentlichen Prelaten Herzogen Marckgrauen Lantgrauen Freyen Herren Ritteren vnd Knechten Heufftluden Amptluden Baigden Burgermeistern und Redden aller freyen und Rychs ouch aller anderrer Steide Schoultissen vnd Scheffenen / und vort int gemeyne allen und necklichen denghen die diese offen Schrift sient offhoerent lesen / Vntbieden wir Burgermeistere Rait und ganze geweynde der Steide Coelne / Vnse oitmoedige underdenige schuldige guetwillige fruntliche bereide dienste vnd fruntliche gruesse eyne vnderen nae syner wyrde stæde und gebuer / Vnd geuen vweren Majestäten Wyrden Gnaden Edelheiden Erksamheiden und Lieffden clegelich zo kennen / doch vngemeynt nemandz hiemit syner hoeheit wurden und eren zo streiffen oder zo sinehen Sunder vnse recht gerechticheit und billicheit mitsampt dem ghenen gegen vns vnguetlicher ongnediger vnd vnuerschulder wyse vurgendomen vnd gehandelt worden is / vnd wirt / vns der noitturfft offensbair zo machen / Duch dye ghene / dye unser gerechticheit und gesegenhent des handels anders dan sich der in sich selffs heldt / underricht weren / der gruntlicher wairheit zo berichten. Dat wie wailland vnse allergnädichste Herren der Römischen Keyser vur etlichen vergangen Jaren. So loeulicher gedechtnisse / der durchluchtige hohgeboren Fürst Herzouch Karll van Burgundien &c. sich mit macht in den stift Coelne gelegert hatte / In meynungen den vnd dae vns den ganzen Rynstrom in syn gewalt zo brengen / Vnd darchdurch vortan ganze Dunsche nation anzofechten / Dem wyr vns gebode vnd schuldiger gehoirsamheit beyder heuffder der cristenheit / Nemlich vnser allerheilichsten vader des paess. vnd vnser allergnädichsten Herren des Römischen Keyser / mit vnser guetwilliger vnuerdrossenre miraclicher cost mone arbeyt vnd darstreckungen vnser luer vnd guedere / vmb dat heilige Römische Rych vur sulchem geweltlichem vurnemen zo helffen redder / Vnd ganze dunsche nation by eren vnd wurden zo behalden / troestlich und menlich wederstunden / vns vnd vnse Stat vur eyne vergeldunge sulcher miraclicher waildait vnd ergetlichkeit vnser trefflicher vnsgeuen / vur allen anderen gedain / und erleden Schadens / des wyr doch langer / dan by hudiger mynschen leuen in gheneyne wyse erholen moegen / mit eyne Zolle vp dem Rhyne vur der seluer vnser Stat / vns eygenre beweigniss vnd rechter wissenheit ouch wailbedachtem moede / guedem Zydigen raide syner Keyser. Majestät des heiligen Römischen Rychs Churfürsten / Fürsten / Grauen und Herren / doe zomail in miraclichem gehale by der Keyserl. Majestät

versamelt/ begiffiget/ begunadet vnd darup allen vnd weelichen Churfürsten/ Fürsten/ Herren geistlichen und werentlichen Prelaten/ vnd sust nedermann intgemeyne by Keyserlicher vngnaden/ darzo ennerpenen van hondert marcken loedichs goldes geboden hatte dye Stat Coelne by sulchen Zolle zo helfen hanthauen behalden/ und Sy dae an nyet zo irren oder zo hinderen/ Vns ouch den seluen Zoll darnae. So wyr des etlige Jaire in restligem fredelicheim besesse vnd oeuongem gewest/ ouch daean durch etliche unser Herreu der Churfürsten/ Fürsten/ Herren geistliche und werentliche Prelaten des heiligen Rychs frye vnd Rychs stette erkannt waren/ van nuwes vns Roimischer vollkomenre Keyserlicher gewalt mit wailbedachtem moide vns rechter wissenheit vnd by guedem zydigen Raide syner Keyserlicher Maj. vnd des heiligen Rychs Churfürsten vnd Fürsten/ Grauen und Herren/ so dozomail by der Roimischer Konnynglicher Kuer zu Franckfort ouch in mircklicher zale versamelt waren/ den obgemelten Zoll vnsich vnd syner Keyserlicher Maj. naekomen am heiligen Roimischen Ryche vnunderoifflich hynfür zo ewigen dagen verimutet confirmiert vnd bestediget hait/ allet Innehalt syner Kayserl. Maj. Briue vnd Siegele vns darouer guedenlich verleent/ ouch wie wailand syne Kayserl. Maj. darnae/ so wyr durch die Cirwirdichste Hogeboeren Fürsten vnd Herren/ die drye Churfürsten Mentz Trier vnd Paltz durch Jre gnaden geschickden muntlich vnd ouch schriftlich ersoicht ind erfordert wurden/ sulchen vnseren Zoll vallen zo laissen/ mit anziehungen vns erleden schadens/ vns doch so wir der Keyserl. Maj. die mit dae an gerechtiget is hulden vnd ende haluen zogedain vnd verwant syu/ in gheyne wyse zemde oder geburde. Die gedachten vnser Herren Churfürsten mit syner Keyserl. Maj. offen versiegelten Mandaten dede ersunderen ersoichen vnd yren gnaden mit ermanungen vnd erclerungen syns Kayserlichen gemuedts vnd billicher vrsachen syne Kayserl. Maj. bewegende/ vns mit sulchem Zoll benaidt zo hauen ganz ernstlich vnd vestlich gebieden Sulchen yre vurnemen affzustellen/ vnd vns by sulcherem Zolle so wir den wall verdient hetten vngehendert blyuen zo laissen mit langeren vnd forderen vyssgedruckten worden van wem dye Rynzolle alle herffiessende/ vns wat vrsachen die verleint vnd wem die zo verlienen geboerende. Deshaluen wyr wall verhofft gewest weren/ man vns vns vurbestimabter vrsachen/ onch der Kayserl. Maj. gerechticheit/ geburlicher eren vnd deuericheit nae/ by sulchem Zolle nyet allenne restlich fredelich vnd vnuerhindert gelaiissen/ sinder ouch dae by billichen behalden beschrympt vnd gehanthafft seulde hauen. So hauen doch vnser Herren dry Churfürsten obgemelt/ den Hogeboeren Fürsten und Herrn Herrn Wilhelm den Jungern Landgrauen zo Hessen hie Inne mit zo sich ziende Eyne mit dem seluen vns vrsachen yre genaden as Sy vermenent/ Doch dye Kayserl. Maj. vnd dat gemeyn beschreuen recht ouer all niet bewegende/ Keyserliche gerechticheit gewalt ouerricheit gebot vnd verbot allet vnangesien. In vrsten/ so wir Jrem furnemen/ dat vns buyssen die Kayserl. Maj. vndoentlich/ ouch verderffniss haluen vnlydlich was/ nyet anhoerich waren/ yre vngnade by vns geworffen/ vns vnd den vnseren darumb yre

vñre gewoynliche troestunge vnd geleide / so wir sulchs gewoynlicher
vnd altherkomelicher wyse an vren gnaden liessen gesynnen / durch irre
gnaden furstendome vnd gebiede zo wasser vnd zo lande geweigert /
deshaluen dyē vnserer Irre gewoynlicher myssen vnd merke im Kouff-
mans handele bis her haint moessen ontberen / zo vrem ouch vnser
Stat myrcklichem schaden / vnd darzo vp vns vnd dyē vnserer an irre
gnaden Zollen / etlige nütze vngewoynliche bestweiernissen / mit eynden
geloiffden vnd anders / weder vns vnd die vnseren dienende / ingesacht
verhengt vnd gestadt / allet zo vnserem vnd der vnserer groissem sinne
schaden vnd achterdeile Vns dae mit megnende zo dryngen vnseren
Zoll vallen zo laissen / vnd as wir sulchen vnuer schulde vngenade ver-
mirckden / dae Inne ouch nyet gerne mit vnseren Herren Churfursten
ind Fursten gestanden hetten / Snn wir am vñsten an den Hoichwir-
dichsten Hogeboren Fursten vnd Herrn Herrn Herman Arzbischoff zo
Coelne ꝛ. vnseren besunderen lieuen Herren / bewantheit haluen ouch
gunstlicher vnd fruntlicher naeberschaft nae / sich tuschen synen gna-
den vnd vns haltende. Vnd darne so wir vermirckden / syne gnaden
dae Inne vngehoirt waeren / an den Alledurchsichtigsten Groisnech-
tichsten Fursten vnd Herrn Herrn Maximilian Roynschen Konynck
vnseren allergnedigsten Herren obgemelt gefallen / vnd hain vren
Majestat vnd gnaden / diese groisse vngnade vnser Herren der Chur-
fursten mit allerfuechlichkeit zo kernen gegeben / vns ouch daeby / so
wes vnse Herren die Churfursten Sprachten vnd vorderungen / des
vurgetoirren vnserer Zolls haluen / zo vns vermernten im rechten oder
in der guetlichkeit / an irre beider Majestaten vnd gnaden sementlich
oder besunder zo verbluuen erboden / des vertrauwens / so die Roim-
sche Kayserliche Maj. by vren worden vnd gnaden nyet angesien off
gehört / as wir doch meonten Sy billichen angesien vnd gehoirt ge-
weist weren Irre beider Majestaten vnd gnaden des vmbers by vn-
seren Herren den Churfursten / den vñre gnaden vnserer bedunckens
sulchs ouch nae aller geleigenheit moegelich gehöir gegeneu hetten /
angesien vnd gehoirt seuden syn geweist. Vnd wiewail irre beider
Majestaten vnd Gnaden den wir des sementlich vnd besunder mit al-
ler vnderdenicheit hoichlich vnd flyslich hain zo dancken / diss handels
haluen manchfeldigen truwen flys more vnd arbent / vñst zu Ober-
Wesel / vnd darnae vp dem jungst gehaltenen Kayserlichem vnd Ro-
ynnglichem dage zo Francfort by vnseren Herren den Churfursten
haint voin fürwenden / die Koninckliche wurde ouch in engentre perso-
nen vurgewant hait in verhoffnungen vnserer Herren die Churfursten
obgemelt darzo zo bewegen / sulchen iren vngnedigen willen gegen
vns vallen / vnd vns by sulcherem vnserem Zolle zo laissen / vp etlige
voechliche zemliche middelvege / der wir vns ouch by consente vnd be-
lieuonge vnserer allergnedichsten Herren des Roynschen Keyfers off
wir den hetten mogen erlangen. So wir deshaluen buissen syne
Kayserl. Majest. niet hauen willen noch mogen handelen zo vnserem
nircklichen grossen schade vnd achterdeile hetten laissen vnderrichten.
Haint sich doch vnse Herren die Churfursten deshaluen zo genner
juetlichkeit willen ergeuen / Wir entweren dann schlechtlich / in mey-
nongen /

nongen/ solchen vnseren Zoll. sunder eynich middel vallen/ vnd als
dan vñ coste vñ schaden vñ gnaden deshalben zo vñs vermerken/
tuschen vñren gnaden vñd vñs guetlichen zolassen handelen/ des wir
doch als vñren gnaden bewust is/ buissen die Keyserl. Majest. Die sich
vñd dem heiligen Roche Jailschs ein miraclich an vñd vñs demseluen
vñserem Zolle behalden hait onnechtich waren. Vñd so sich die guet-
lichheit tuschen beiden deilen dasselffs also niet hait willen treffen/
hait die Kononigliche Maj. die sulchen vñgnädigen willen vñd zwey-
schelichheit tuschen beiden deilen gerne geflegen/ hingelacht/ gefrediget/
vñd niet gerne gesien hätte/ die selue angefangen guetlichkeit/ so die
zo dem meile niet getroffen mocht werden/ also mit eynanderen zer-
schlagen/ sunder in hangender Sachen verfast vñd beheftet were wor-
den. Tuschen den obgemelten vnseren Herren den Churfürsten vñd
vñs eine guetliche fruntlige abrede mit beider denle wist doint berag-
nen/ in schriften laissen setzen/ vñd vñderem denle/ der seluer erne/
vñd seiner Kononcklicher Maj. Secrete doint ouerlieuereu/ vñter an-
deren vñssgedruckten worden cleierlich inhaldende/ dat binnen mid-
deser zyt/ dat is van der zyt sulcher obgemelter abreden/ bis zo dem
nuden dage/ beiden denlen van der Kononcklicher Majest. bestimbt
wurde/ als ouch darnae in macht sulcher guetlicher abreden/ dach
vñd mailstat beiden deilen bestimpt worden is/ beide parthden in
maissen/ wie Sy doe stonden der sachen haluen still stain vñd anders
niet vurnemen seulden/ in geine wise/ dae Inne wir vñs als billich
vñd behoerlich is/ guetwillich vñd gehoirmsamlich gehalden hain/ in
verhoffnungen vñse Herren die Churfürsten Sich des ouch also gehal-
den seulden hauen. Wie sich auer ire gnaden darnae an vñs vñd
den vnseren in vñgnaden haint laissen vernemen. Wes ouch den
vnseren dairnae an einsdeils irre gnaden Zollen vñd binnen irre gna-
den furstendomen vñd gebiede/ weder die guetlichkeit obgemelt mit
beschedongen/ beroumongen/ anferdongen/ gefenncknissen/ vñd an-
ders schimplichs vñd versmelichs. Besunder vnlangts am Zolle zo
Bacherach weder freunveliche zucht vñd ere/ schentlich vñeirlich vñd
vñhoeuelich wederfaren/ is genouichsam vñr dem dage/ ouch van vñs
guetlich geduldet/ allet in verhoffnuengen/ vñse gedoult vñd miraclich
schade/ zosampt vñser groisser gerechticheit vñd ouerflussigen Rechts-
geboderen/ durch irre gnaden gnedenclich angestien seulden son wor-
den/ vñs gerne vordere swericheit oder vñgnade zozofuegen/ sunder
sich der bis vñ die Kononckliche Maj. dem dae Inne guetlich zo han-
delen van beiden deilen wie obgemelt vergonnet was/ gnedenclich
zo verhalten. Haint vñre gnaden sulchs allet vnangestien vñre vñgnade
vorder zo beherden vñd zo vermeren/ niet alleine vñs vñd den vnseren
sunder dem gemennen nütze vñd wailsart zo schaden vñd achterdeile/
den Rynstrom doint fliesen/ andere Fursten/ Herren vñd Stede vñs
damit vñgnedig vñd wederwerdich zo machen. Douch vñderstanden
so vill vñren gnaden mugelich gewest is esliche vñsere Herren Fursten/
die vñs mit gunstlicher naeberschaft vñd anders verwant sont an sich
zo trecken/ vñd sich mit vñren gnaden etlicher nuwer vislege vñd vñ-
gewoinlicher hostraffen/ vñmb vñs vñse gerechticheit vñd loffs narungen

zo vnzien / vnd vns daemit verderfflich zo machen zo verdragen / vnd
darzo dat nyet vnbillich zo befremden is / vns engentre gewalt / weder
Keyserlich gemuedt / obericheit / gebot vnd verbot / vnerfordert des
Rechten ehligen Fursten / Herren und Steden doin schryuen / ouch
in Irre offenbairre schrift doin vpslayn vnd verkunden / wie yre gnaden
des vereyniget weren. Vns noch anderen die vns zo oder aff
voertten / oder mit vns haanttierunge gewerff deill oder gemeyn het-
ten / in yren furstendomen vnd gebieden / geyne sicherheit troistunge
noch gleide zo geuen / vnd darzo vns vnd dat vnse wae dat betreden
wurde anzogriffen vnd hinzofueren nyemandz zo weren. Duch zo
gestaden wyder gegen vns vnd anderen / die mit vns handelden / deile
oder gemeyn hetten / zo trachten vnse lyuere vnd gudere / wae die bes-
treden wurden / anzonemen vnd so lange durch die vnd andere wege /
dermaissen handelen laissen / bis dat sulcher vnser zoll affgestalt vnd
yren gnaden zemliche affdracht / yrs vermeyntten erleden schadens
gedain wurde / vns damit bunssen alle gemeynschafft der lude / ges-
lychs den offenbairren echteren vnd oberechteren / so vill in yre gnaden
vermogenheit geweist is / zu sliessen / des wir doch nyet wissen
vmb dat heilige Roinsche Ryck oder die Keyserliche Maj. der allenne
vnd nyemandz anders / furbehalden doch vnsm allerheiligsten vater
dem paese syner gerechticheit. Sulchen ouericheit gebot vnd verbot
as vnse Herren die Thurfursten ouer vns gedain haint / vns Keyser-
licher gewalt zoge / hoirt / noch ouch umb yre gnaden. So wir dens
selben des nye gheyne vrsache gegeuen oder ouch ye verschuldt. Noch
ouch yren gnaden eynichen schaden vnserz wissens zogefuegt / sunder
vns aller fruntschafft gegen yre gnaden allezyt geflissen hauen. Wer
sich auer van beiden deilen schadens billicher hette zu beclagen / wirt
sich nyet allenne / vns vnserem gruntlichem Rechten / sunder ouch
vns mannichfeldigem erbieden / wir darvp an den obgemelten vnser
allerheiligsten vaiden den Paess / vnser allergnedichsten ouch vnser
besundere lieue Herren Roinschen Keyser vnd Konynck Arzbischof-
fen zo Coelne vffgemelt / den Hogeboeren Fursten vnd Herrn / Herrn
Wilhelm Hertougen zo Gynlge vnd dem Berge ic. vnd anderen dae
an beiden Herren van Coelne Gynlge und dem Berge beduchten /
wir vns billichen erbieden seulden / vp guetligen gehalten dagen vnd
sust anders mannichfeldencklichen gedain hain / im erkentnisse des
rechten oder sust anders vngetwysfelt wail ersynnen. Wir hain vns
noch darnae / so wir mit vnseren Herren den Thurfursten / vmbers
nyet gerne in vnwillen gestanden / sunder vns zo vnserem mircklichen
schaden vnd achterdeile gerne guetlich / tghain yre gnaden gehalten /
vnd in der billicheit hetten laissen synnen / am virsten vp guetlich
versoeck / der obgemelter vnser Herren Arzbischoffs zo Coelne / vnd
Hertougen zo Gynlge vnd dem Berge ic. Duch des Hogeboeren Fur-
sten vnd Herrn Herrn Johansen Hertougen zo Beneren vnd Grae-
uen zo Spaenheim ic. vnser besunderen lieuen Herren / die dese din-
gen in der guetlicheit gerne geflegen vnd hingelacht gesien hetten / die
sich ouch zo yre mircklicher cost moye vnd arbeit in engentre personen
vnd ouch durch yre gnaden treffliche Reede vnd frunde vp mannich-
feldigen

recht vnd gerechticheit allen gemeldt/ an vnseren allerheilichsten Väter den paes. Vnsere allergnedigste Herren Roimischen Keyser vnd Konynck/ die obgemelten vnser Herrren van Eoelne Burgke vnd dem Berge 2. oder an wen off wem yre gnaden beduchten/ wjr des billichen blyuen soulden/ im rechten oder in der guetlicheit zo verblouen allezit erboden hain/ vnd sulchs doch vns allet van yren gnaden affgesslagen vnd veracht worden is/ hain wir vns geburlichen redetichen vnd zemlichen verursachen/ so wir vns ghepuer fruntschafft noch troistz van yren gnaden vorder vermoiden mochten/ vnd wir vns ouch beduncken liessen/ nyemands ouer rechtlich erbidien billich vergeweldiget werden sullen/ zosucht gehadt/ als wjr ouch plichten hulden vnd eyden haluen/ dae mit wir dem heiligen Roimischen Riche verwandt syn schuldich waren/ zo vnserem allergnädichsten Herren dem Roimischen Keisere obgeschreuen/ als der obgemelter vnser Herrren Churfursten Fursten vnd vnserem rechten natürlichen Herrn/ vns des Majest. vnd ouericheit/ vns ouch sulchen gnade vnd vrberit vnserz Zolls wie vorgemelt hergeschlossen is/ Souer Keyserl. Majest. sulchen vngnade handels der Sachen doin berichten. Der dan vns eygener bewegnisse zo bestedungen vnd hanthawungen des gemelten vnserz Zolls etzlige treffliche mandaten gegen die obgemelten vnser Herrren Churfursten/ ouch andere Fursten Herrren Stede vns vnd anderen hait lassen vnyssigain/ dae vns eynem wederen as wir des nyet Zyuuels dragen seit Keyserliche gemuet vnd wille waill zo wissen vnd offenbair werden fall/ Son vnr dem nae einss queden vertruuens gheyn vnderdain getruwe lieffhauer vnd furderer der Keyserl. Maj. vnd des heiligen Roimischen Ruchs/ wille sulchem vngnedigen willen vnd geweltlichem vurnemen vnser Herrren der Churfursten vnd Fursten in achterdeill vnd widerwerdichent/ ouch gegen ouericheit stat ere vnd willen der Keyserl. Maj. vnd des heiligen Roimischen Ruchs vurgerwant/ vnd bis noch weder Keyserl. gemuet beherdt hulff troist vnd zosandt doin/ sunder ein neder sülle sulchs vngnedigen handels gegen vns/ ouer vnse gotlige vnd billige gerechticheit vnd oberflüssige Rechts gebodere durch vns gedain eny truwe mithyden zo vns hauen/ vnd vns by Keyserl. gaueu Rechte vnd Reden geflissen syn zo hanthauen vnd zo behalden/ sich ouch synen plichten hulden vnd eyden nae/ sa truwelich vnd gehoirsamlich darinne zo erzeigen ben bunssen Keyserl. vngnaden/ des ouch sunder vorderunge/ sprache vnd schaden/ blyue/ dan wurde darenbouen nyemands deshaluen in crafft der obgerurter Keyserl. mandaten/ enyich schade zoge fuegt/ geschege vns Keyserl. gebode/ wir enhetten ouch des nyemants/ Rede antworde noch wederkerunge zo geuen oder zo doin. Sulchs verkundigen wir hiemit eny nederen/ vmb sich in besten darnae wissen zoricthen/ vnd synen schaden zo verhueden. Dan wae mit wir vueren Maj. wurden gnaden Edelheiden Ertzsaunheiden vnd lieffen/ nderem nae syner gelegenheit vnd wesen gehoirsamheit/ dienst willen vnd geuallen/ vnserz verimogens erkeigen mochten/ weren wir vnderdenenlich/ dienstlich gunstlich vnd fruntlich vns queden herken waill geneygt/ kenne Got/ der dieseluen serientlich vnd besunder in seligem regimente vnd frölicher waillsart zo lange ynde gefrist. Gegeuen vnder vnserem Sieael ad Causas her vnden gedruckt vff Mainz-dach nae sent Gereonys dach/ Anno dñi 2c. lxxxij.

Selbigen guetlichen gehalten dagen zo Eueuelent zo Sunne vnd zo
Engers gemact vnd gearbeidet hant. Vnd darnae vperfurderen der
geschickten vnser allerghnedichsten Herren Romyischen Konyncks / die
ouch vren trauen sijn inoye vnd arbeit dae Junne niet gespart hant /
mit Redden vnd frunden vnser Herren der Dryer Churfursten abge-
melt zo mannichselbigen guetlichen dagen vnd handelungen ergeren /
aller in verhoffnungen durch villerleue guetliche middellewege beiden
deilen daeselffs vurgeflagen / wilsche vns dach wan die Keyserl. Majest.
dieselue as sich dat zompt vnd geburt verwilliget hetten / zo vnserem
vnd vnser Stat myrellichen beswer vnd schaden erschossen hetten / die
guetlichkeit zo beiden deilen daeselffs getroffen seulde sijn worden / sint
doch alle sulchen guetliche middellewege / zosamt vnserem ouerflusi-
gen erbidien / wie vur da van gemelt is / durch vnse Herren Chur-
fursten obgemelt vnd yre gnaden geschickten genblich affgeflagen.
Hetten vnr auer vnseren Zoll slechtlich vnd sunder enyich middel wil-
ken laissen vallen. Als sulchs vpon allen dagen van weigen vnser Her-
ren der Churfursten an vns gesunnen wart. So woulden yre gna-
den am yrtten beiden vnser Herren van Coelne Gurge vnd Berge /
vnd darnae ouch der Romyischer Konyncklicher Maj. ferrer dan an-
deren guetlicher dadingen / tuschen yren gnaden vnd vns / vpon sulchen
cost vnd schaden / yre gnaden zo vns verimeynt vergonnet haben / vns
doch in geyne wyse vns vurgemelter vnd anderen myrellichen vrsachen
aimemich oder doinlich was. Vnr hetten ouch wail verhofft gewest
so als vnser allerghnedichster Herr Romyischer Keyser den obgemelten
vnseren Herren Churfursten vnd Fursten Mentz Trier Pals vnd
Hessen enyich vnd vns anderdeils Ennen entlichen dach peremptorie
nemlich den lesten dach Julii nyest vergangen / vnr vnr syner Keyserl.
Maj. durch sich selffs oder beider deste vollmechtigen Anwalt zo er-
schynen / dae die Keyserliche Maj. den handell tuschen yren gnaden
vnd vns in grunde verhoeren woude / vns des guetlich zo verdragen /
oder waer des nyet son mochte / verrer na geburlichkeit dae Junne zo
handelen gesact / yren gnaden dach / daebj ernstlich vnd veselich ge-
boden hatte / sulchen vurbestuurden yren geweltlichen handel gegen
vns affzustellen / den Rynstrom vns vnd nederen zo offenen vnd zo
froyen. Die obgenannten vnseren Herren Churfursten vnd Fursten /
dae Junne der Keyserl. Majest. gehorsamlich vnd vnierechtlich ersche-
nen sijn / vns ouch vnser gehorsamheit / die wnr vff vnse sware cost
samt vnd arbeit / deshaluen syner Keyserlicher Majest. erzeigt hauen.
Besunder so wnr vpon der seluer syner Keyserlicher Majest. erfurderen /
vnseren Zoll inzonemen / dar vpon hant laissen beresten / seunden hauen
laissen genessen. Hant vns doch sulchs alles zom rechten noch zo der
guetlichkeit gegen vnseren Herren Churfursten vnd Fursten nyet mo-
gen verstanden. Dae vns yre Majest. wurden gnaden Edelheiten Er-
samheiden vnd lieften offentlig affnemen vnd vermyrcken mogen
genuer billichkeit Rechts noch guetlichkeit bruch ye an vns erschynen sy.
Angesien dan wnr vns sulchs vngnedigen willens vnser Herren der
Churfursten vnd wes yre gnaden des vutgenannten vnseres Zolls hal-
uen / oder fast sprachen zo vns verimeynt / bouen vnse guetliche
recht

Kaysers FERDINANDI II. Confirmatorium
des Stapels der Stadt Cölln.

No. 17.



Nur Ferdinand der Ander bekennen
öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund
männiglich / daß Uns die Ehrsame unsere des
Reichs liebe getreue Bürgermeistere und Rath der
Stadt Cölln / vermittelst ihres an Unseren Kay-
serlich abgeordneten Syndici Gerwin Meinershagen / der Rechten
Doctor, gehorsamst zu erkennen gegeben / was massen ermeldte
Stadt Cölln von undencklichen Jahren hero auff den Rhein bey und
vor der Stadt Cölln eine Stapel-Gerechtigkeit hergebracht / und von
unseren hochgeehrten Vorfahren am Reich / benennentlich Kayser Carl
dem Vierdten Anno 1349. und Kayser Maximilian dem Ersten / bey
den Christfeel. Andenckens / Anno 1505. dergestalt confirmirt / daß
keine Niederländische Schiffe / sie seyen Eichen oder Dännen / den
Rhein hinab vor der Stadt Cölln mit einigerley Rauffmannschafft-
ten oder Gütern fahren sollen noch mögen / sie haben dann zuvorerst
zu Cölln daselbst Stapel gehalten / und die Güter und Wahren auff-
geschlagen / und alsdann von einem Boden auff den andern verschif-
fen lassen / oder aber da sich darwider auff oder nieder zu fahren frey-
ventlich unterstehen würde / den oder dieselbe sollen die von Cölln
angreifen / und die Güter und Wahren als verwürckt und verfallen
annehmen und behalten / alles mehreren Inhalts ermeldten Kayser
Maximiliani Begnädigungs-Brieff / welche Stapel-Gerechtigkeit
die Stadt Cölln von solcher Zeit an bis auff heutige Stunde sowohl
mit den Schiffern als zu Land ankommenden Karren in steter Übung
erhalten und continuirt hätte. Wann uns jeso ermeldte Bürger-
meistere und Rath der Stadt Cölln weiter gehorsamst angelangt und
gebeten / ihnen ermeldtes uhralt herbrachtes und bisshero continuir-
tes Stapel-Recht gleichgestalt in Gnaden zu confirmiren / und
auch dahin zu extendiren / daß hinführo alle und jede den Rhein von
oben herab oder unten herauff angebrachte oder zu Land auff Karren
ankommende Rauffmanns-Wahren und Güter / ob sie gleich nicht
alda zu Cölln verkaufft oder verhandelt / sondern überschlagen und
durchgeföhret würden / vor das alte Stapel-Recht etwas mehrers /
jedoch nicht über einen Goldgülden von jedwedern schlechten Fuder
Wein / und anderen Wahren und Gütern gleiches zahlen solten / und
von der Stadt nach bester Ordnung eingefordert und eingennommen
werden möge / sich auch beneben anerbietthen / die Schuldigkeit und
Pfflichten nach Beschaffenheit der Wahren und was ein jeder auff das
leidlichste tragen kan / dermassen anzuziehen und zu mäßigen / damit
der Rheinstrom (so ohne das hoch belästiget) nicht verlassen / viel-
weniger aber die Handlung und Nahrung von der Stadt auff fremb-
de Dertther getrieben würde / also haben wir zuvörderst angesehen /
wahrgenommen und betrachtet / die gehorsamste schuldige Treu und
Devo-

Devotion, sonderlich aber auff die unterthänigste nutz- und erspriess-
liche Dienste/ so uns und dem Heil. Reich/ auch dem gemeinen Wesen
zum besten mehroftgedachte Bürgermeistere und Rath zu Cölln in
viel unterschiedlichen Wegen/ sonderlich aber bey gegenwärtigen em-
pörlischen Kriegs-Unruhen in treuester Beständigkeit und mit nicht
wenigen die Zeit herum ausgestandenen Beschwernüssen/ auch Zeit-
hin Anno 1631. zu Erhaltung kostbahren Guarnisonen und Kriegs-
Volk und Anstellung starcke Fortification auffgewendeten grossen
Spesen erzeigt und erwiesen/ solches noch stetig thun und hinführo
zu leisten gehorsamst erbiethig seyn/ und darum mit wohlbedachten
Muth/ gutem Rath und rechten Wissen mehrgemeldte Bürger-
meistere und Rath Unser und des Heil. Röm. Reichs freyer Stadt
Cölln zu etwas ihrer Ergötslichkeit und Wiederauffhelfung/ diese
besondere Gnad gethan/ und ihnen obbemeldte Freyheit und Stapel-
Gerechtigkeit/ wie sie dieselbe bishero rechtmässig hergebracht und
continuiret/ nicht allein gnädigst bestättiget und confirmiret/ son-
dern auch gegen obbemeldtes ihrem Anerbiethen/ doch allein auff
gnädigstes Wohlgefallen und so lang Uns belieben werde/ dergestalt
extendiret/ erweitert und erstreckt/ und vielgemeldten Bürgermeis-
stern und Rath daselbst vergönt und zugelassen/ thun das confir-
miren/ bestättigen/ extendiren/ erweitern und erstrecken/ ihnen die
Freyheit vergönnen und zulassen/ ihnen auch hiemit von Römisch.
Kaysrl. Majestät Vollkommenheit wissentlich in Krafft dieses Brieffs
also und dergestalt/ das vielgemeldte von Cölln nun hinführo/ so lang
es Uns gnädigst gefällig seyn wird/ von allen und jeden den Rhein
von oben herab oder unten herauff angebrachten oder zu Land ankün-
nenden Rauffinannis-Wahren und Güthern/ ob sie gleich zu Cölln
verkauft oder verhandelt/ sondern überschlagen und durchgeföhret
werden/ für das alte Stapel-Recht etwas mehrers/ jedoch aber nicht
über einen Goldgülden von jedem schlechten Fuder Wein und ande-
ren Wahren und Güthern/ derentwegen Uns Bürgermeistere und
Rath zu Cölln eine ordentliche Zoll-Rolle einzuschicken schuldig seyn
solle/ mit der angebotener moderation, das solche Erhöhung auff das
leidentlichste gerichtet/ und der Rheinstrom desto weniger belästiget
werde/ erfordern und einnehmen/ und dessen genieessen und gebrau-
chen können und mögen/ also das obbemeldter massen ungestalt die
auff unser erfolgende gnädigste Resolution erhöhete Zoll-Rolle mit
sich bringen wird/ denen von Cölln unverweigerlich gereicht und
gegeben/ und zu solchem Ende dem herbrachten und von Unse-
ren Hochgeehrten Vorfahren und Uns jetho bestättiget/ Stapel-
Recht gemas die Visitation und Besichtigung der Schiffe und Wah-
ren verstattet werden solte von männiglich unverbindert/ doch Uns
und dem Heil. Reich und männiglich an seinem Recht und Ge-
rechtigkeiten unvorgreiffen und unschädlich/ da auch einer oder andere
gegen diese Unsere Kaysrl. Begnadig- und Erhöhung der Stadt
Cölln alten Stapel-Gerechtigkeit freventlich handeln würde/ den
oder dieselbe mögen und sollen vielgemeldte von Cölln/ nach In-
halt vorgedachten Kaysers Maximiliani Concession angreiffen/

und die Güter als verwürckt und verfallen annehmen und behalten.
 Das meinen wir ernstlich und gebieten darauff allen und jeden Chur-
 fürsten / geistl. und weltlichen Prælaten / Grafen / Frey Herren / Rit-
 tern / Knechten / Land Marchallen / Land Rauff Leuten / Land-
 Vögten / Haupt Leuten / Bisdömmen / Vögten / Pflegeren / Ver-
 weseren / Ambt Leuten / Land Richtern / Schultheissen / Bürger-
 meistere / Richtere / Rath und Gemeinen / und sonst allen ande-
 ren Unseren und des H. Reichs Unterthanen und Getreuen / was
 Würden / Standes oder Wesen sie seynd / ernstlich und festiglich mit
 diesem Brieff / und wollen / das die vielgemeldte Bürgermeistere
 und Rath der Stadt Cölln und ihre Nachkommen an obbemeldter
 jetzt wieder erneueter Stapel-Gerechtigkeit und weiter bewilligter
 Erhöhung auch Einnehmung derselben nicht hindern noch irren / son-
 deren sie deren also obbegriffen stehet geruhiglich gebrauchen und ge-
 niessen lassen / hierwider nicht thun / noch das jemand anders zu thun
 gestatten in keine Weise noch Wege / als lieb einem jeden sey Unsere
 und des Reichs Ungnad und Straff / und dazu die in mehrgedachten
 Kaisers Maximiliani Privilegio aufgesetzte poen der ein hundert
 Mark löthigen Golds zu vermeyden / die ein jeder / so oft er frevent-
 lich hierwider thäte / Uns halb in Unsere und des Reichs Cammer /
 und den anderen halben Theil vor offgedachte von Cölln und ihre
 Nachkommen unnachlässig zu bezahlen / verfallen seyn sollen. Mit
 Urkund dieses Brieffs besiegelt mit Unserem Kaiserl. anhangenden
 Inseigel / der geben ist in unser Stadt Wien den 3. April. 1635.



An die Römische Kaiserl. Majestät /

Von

Den Vier Churfürsten am Rhein abgangen den
 17. Novembr. 1635. mit Beylagen A. und B.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

N^o. 18.



W. Kaiserl. Majestät erinnern Sich Zweifels-
 ohne allergnädigt / als vor diesem bey der Stadt
 Cölln ein neuer Zoll angeleget werden wollen / aus
 was für erheblichen Ursachen sich dessen das ganze
 Churfürstl. Collegium, insonderheit aber die Vier
 Churfürsten am Rhein / als welche dabey fürnemlich
 interessiret / zum höchsten beschweret: Ob nun wohl es eine Zeitlang
 dabey verblieben / so werden wir dannoch anjeho berichtet / das er-
 meldte Stadt / was sie dergestalt durchzubringen nicht getrauet / nun-
 mehro unterim Nahmen einer Stapel-Gerechtigkeit und deren gesuch-
 ter Erhöhung zu erlangen sich einbzig beflissen / und deren intention
 dahin

dahin gerichtet / daß alle daseibsten auch aus der Nähe ankommende
Wahren die Stapel-Gerechtigkeit leisten / und vom Fuder Weins
einen Goldgülden / von einem halben trockenen Wahren 2. Rthlr.
und also fortan von allen anderen Gütern ein merkliches bezahlet
werden solle / gestalt man allbereit auff Anstellung eines Einnehmers
der Stapel-Gefälle bedacht / und zu Einrichtung dieses Wercks un-
terschiedliche Zoll-Rollen bey die Hand bringen lassen / auch beson-
dere Commissarii verordnet. Nun erachten wir unmöthig Euer
Kaiserl. Majestät der goldenen Bull / geschwornen Capitulation des
Reichs-Abscheid und den Churfürsten von deroelben gnugsam bekannt
und dikkals klare Maas geben / zu erinnern / zunahlen wir der un-
terthänigsten ungezweifelten Zuversicht leben / es werden Dieselbe
Ihrem hochberühmten Edlen und Christlichem Gewissen nach dabey
steiff und fest zu halten / und uns allergnädigst zu handhaben gar
nicht gemeint seyn / dargegen einige präjudicirliche Neuerungen
auffdringen zu lassen: Alldieweil über dieses alles nicht ohne /
daß man vörlängst / als das Reich noch in besseren und Friedens-Stand
begrieffen / gemüthiget worden / wann man anders die Commercica
auff den Rheinstrohm behalten wollen / den alten tax der Zoll-Rollen
auff den dritten Theil zu vergeringern / und dabey in Vorsorge ste-
hen / und es gleichsam vor Augen sehen / wann man die reducirte
Zoll-Gebühr / so uns gleichwohl wann es nur wahrlich getrieben
in Einführung / unerhörter auch nicht practicirter Neuerungen zu
unsern und des ganzen Reichs höchsten Nachtheil ein Vortheil zu
suchen sich untersehen wollen / und können wir über dieses alles Ewr.
Kaiserl. Majest. unterthänigst nicht verhalten / was massen des Chur-
fürsten zu Eöllen Liebden ihres absonderlichen Interesse halber noch
andere unterschiedliche Motiva zu erkennen gegeben / welche wir der
Erheblichkeit befunden / daß wir darentwegen allein befugte Ursachen
gehabt in Krafft der Churfürstl. Verein uns dieser Sachen anzuneh-
men / sintemahlen man der Stadt gar keiner Stapel-Gerechtigkeit
oder ichtwas dergleichen an / oder auff dem Rhein-Strohm geständig /
wie dann solches ihr Liebden von Ewr. Kaiserl. Majestät und dem
Reich tragenden Regalien schnurstracks zuwider / deren Sie und das
Ertz-Stift bis annoch von so vielen hundert Jahren hero in ruhiger
Possession geblieben / dergestalt / daß die Stadt / wie viele andere
wieder-rechtliche auch jederzeit widersprochene Attentata innerhalb
der Mauren vorzunehmen de facto sich unterfangen dörfen / dannoch
auff gemeltem Rheinstrohm Ihr Liebden und Dero Ertz-Stift Re-
galia selbst erkennt / und alle davon dependirende Jurisdictionalia und
Gerechtigkeiten der Schuldigkeit nach ihren Gang gelassen / und was für
einem oder anderen thätlich vorgenommen werden wolle auff verspühr-
te Abndung gänzlich abgeschafft / auch dabey Ihr Liebden und Dero
Ertz-Stift nicht allein verinög gemeiner beschriebener Rechten und
habender Regalien / sondern auch zum Ueberflus ertheilter Kaiserlich-
chen Privilegien diesem suchen zu widersprechen / auch Ambts- und
Gewissens halber schuldig / inmassen Sie dann unter anderen ein
Privilegium Carols IV. vom Jahr 1375. sub Lit. A. beylegen lassen /

Daraussen zu sehen / daß die Stadt alle dergleichen Auflagen wie sie auch gestalt oder Nahmen haben mögen / gänzlich verbotten / dem Erz. Stifft aber alleine alle Gerechtigkeiten in- und außserhalb der Stadt zugewiesen / und noch ein anders Maximiliani I. de Anno 1495. den 4. Aprilis sub Lit. B. darzu alle Concessionen so der Statt geschehen / insonderheit aber alle Zoll und dergleichen Gerechtigkeiten gänzlich cassiret und vernichtiget / welche Privilegia von allen nach einander folgenden Römischen Kayseren / auch Jhro Kayserl. Majest. selbst confirmiret / wann dann dieses Suchen und Beginnen einem anschnlichen Zoll gleich sein wolle / welchen die Stadt hierdurch per indirectum practicirlich bey so grossen aufgestandenen unermesslichen Schaden billig zu gönnen / auch gebühren wolle / wiederum solte vor die Hand genohmen werden / es dörfte der Rhein. Strohm ganz innavigabel gemacht und alle Hantierung so ohne daß mercklich abgenommen / gänzlich auffgehobet werden / welches um so viel mehrers sicherlich erfolgen würde / wann noch dazu jemand anders so auff den Rhein. Strohm im geringsten nicht berechtiget / einige neue Imposten verstattet werden solten / wie es dann die Erfahrung geben / daß die Mercalores oder Kauff. Leuthe / welche ihren meisten und nächsten Vorthail suchen / Wege und Mittel gefunden ihre Waaren zu Land und auff der Ar mit geringeren Unkosten / wohin sie gewillt / überzubringen / und dardurch ihre Negotiationes nicht allein vor dem Rhein. Strohm / sondern gar auß dem Reich an anderen Derteren gleichsam transferiret werden wollen / und noch vor ungefehr 20. Jahren sich zugetragen / als denen auß Welsch. Brabant / Artois und anderen Derteren ankommende und durch die Stadt gehende Waaren / wann die Staaalen eröffnet und geendert worden / ein gewisses aufferlegt werden wollen / die Kauff. Leuthe den Rhein würcklich verlassen / und ihre Waaren über die Ar den hohen Weg durch Kayserlauter / Wallersfang und der auß Strassburg und Basel führen lassen / auch die Stadt Cöllen auß eben dessen Ursachen als vor diesem der Churfürst zu Trier wegen vorbegebenen Kriegs. Anlagen einige neuere Steigerung der Imposten auß den Wein und andere Consumptiones geschlagen / und deswegen sich auß erlangte Kayserl. Patenten beruffen bey denen am Rhein wegen der Zoll gehaltenen Capituls. Tagen zum höchsten beschweret / und was sie jeth selbst begehret vor unbillig und den Commerciem und sich selbstenschädlich gehalten / und haben Ewr. Kayserl. Majest. alletgnädigst zu ermeszen / wie tieff es uns billig zu Gemüth gehen werde / wann wir / die gesammte Chur. Fürsten welche bey diesen lang. Jährigen Kriegs. Empörungen mit Auffezung alles Vermögens detoselben so getreulich assistiret und dadurch in verderblichen Schaden gerathen / so gar zurück gesezet und an Statt der verhofften und wohlverdienten Ergösklichkeit Unsere auß dem Rhein. Strohm habende Regalia und Zoll. Gerechtigkeiten / so denen löblichen Vorfahren / vornehmlich zu Unterhaltung des Churfürstl. hohen Standes und schwere Regierung vergünstiget / in gänzlichen Abgang und die Commerciem von dem edelen und weit berühmten Rhein. Strohm abgebracht werden sollen /

hingegen aber andere / welche in gutem Wohlstand verblieben / und
 zwaren des gemeinen Catholischen Defensions Wesen mit genossen /
 aber von den Kriegs- und anderen Anlagen befrehet gewesen / und
 ihre Commercia gantz widerrechtlicher Weise an sich zu bringen ge-
 dencket / und durch obbemeldte Fundamenta deroselben Annassung
 aus dem Grund gänzlich niedergeleget / dieß auch Sachen sind / so
 vor eine Collegial-Versammlung der gesämmtlichen Churfürsten ge-
 hörig / und billig anders nicht als Collegialiter tractiret werden kön-
 nen oder sollen; So tragen wir die unterthänigste Hoffnung / es
 werden Euer Kayserl. Majestät Will und Meynung nicht seyn / uns
 den gehorsamen Churfürsten zum höchsten Präjudi / Verhinderung
 und gänzlichen Niederlegung der Commerci der Stadt Cölln in
 ihren unbegründeten Gesinnen einigen Beyfall oder Vorschub zu lei-
 stendirte aber gantz unbefugte und an sich selbst in practicirliche An-
 richtung eines Stapels / und in Ansehung dessen gesuchten Aufsatzes
 oder Erhöhung / auch dergleichen andere Imposten oder aus voran-
 gezogen Ursachen und Bedencken die Stadt Cölln gänzlich abzu-
 schlagen / und ernstlich zu inhibiren / und da Sie vielleicht über Zu-
 versicht etwas per sub- & obreptionem erhalten haben solte / dassel-
 be gänzlich zu cassiren und aufzuheben / oder zum wenigsten das
 Werck zu der Churfürsil. Collegial-Versammlung zu verweisen.
 Den 17. Novembr. 1635.



An die Römische Kayserl. Majestät /

Im Nahmen

Des gesämmten Churfürstlichen Collegii zu
 Regenspurg / Anno 1636.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.



W. Kayserl. Majst. geben wir allerunterthänigst N^o. 19.
 zu erkennen / was massen des Herrn Churfürsten zu
 Cölln Liebden und Durchl. ꝛc. bey Unserem Collegio
 vermittelß Einlieferung eines schriftlichen Memo-
 morialis Freund- Brüder- und gnädiglich eingekom-
 men / und wider Bürgermeistere und Rath der
 Stadt Cölln in deme zum höchsten beschweret / daß ermeldte Stadt
 unter ein- und anderm nichtigem unerfindlichem Schein einer Sta-
 pel- Gerechtigkeit und dessen Erhöhung sub- & obreptie Seiner
 Liebden und Durchl. unerhört / auch ohne Unserm und Unseres Col-
 legii Consens ausgewürcket / und darauff alsobald einen Stapel oder
 Zoll-Rolle auffgerichtet / und von allen in- und aus- durch- und neben
 ermeldter

ermeldter Stadt zu Wasser und Land hin- und zuführenden Bah-
ren durch gewisse hierzu verordnete Commissarios die vermeynte
Stapels-Gerechtigkeit/ welche einem hohen angestellten Zoll fast
gleich wäre/ ja in vielen übersteigen thäte/ thätlich anzuzwingen sich
hätte gelüsten lassen; mit dem ferneren Freund- Brüdern und gnä-
diglichen Gesinnen/ daß bey Euer Majestät Wir durch Unseres ge-
samntes thätliches Gutachten dießfalls einzukommen/ und um Cas-
sation und Aufhebung jehz angezogenen vermeyntlich und übel aus-
gewürckten Stapels-Privilegii, als welches Unseres Gesandten und
in specie Unser der Bier Churfürsten am Rhein/ und sein des Herrn
Churfürsten zu Cölln Liebden und Durchl. / von Euer Kayserl. Ma-
jestät und dem Reich zum Lehn tragenden hohen Regalien/ Recht
und Gerechtigkeit directè unterstünde/ unterthänigst anzuhalten ge-
ruhen wolten.

Nun werden Euer Kayserl. Majestät verhoffentlich sich erin-
nern/ was Wir an Dieselbe die Churfürsten am Rhein/ vermög der
auffgerichteten Vereinigung/ sowohl Unsers insamt hierunter/ als
auch wohlgeneldten Herrn Churfürsten zu Cölln Liebden und Durchl.
ihres privat-versirenden interesse halber am 17. Novembr. und 1ten
Decemb. im Jahr 1635. allerunterthänigst schriftlich gelanget und
gebeten/ der tröstlichen und unterthänigsten Zuversicht Euer Kayserl.
Majestät solche Unsere wohlmeynende Erinnerung in Kayserl. Gna-
den wohl auffgenommen/ und die dabey eingeführte gründliche mo-
tiven und beständige rationes ihrer Wichtigkeit nach also ponderiren
und anwegen haben lassen/ daß eines ferneren Erinnern dießfalls un-
vonnöthen/ sondern Euer Kayserl. Majestät Ihrem hochberühmten
Eyser und Christlichen Gewissen nach Uns/ vermög der güldenen
Bull/ geschwornen Capirulation und des Reichs Abscheiden gemäß/
bey Unseren von Euer Kayserl. Majestät und dem Reich zu Wasser
und Land/ absonderlich aber auff dem edlen Rhein-Strom zu Lehn
hohen tragenden Regalien steiff und fest zu halten und allergnädigst
zu handhaben geneigt seyn werden.

Alldieweilen gleichwohl noch über diesen allen mehrwohlermeld-
ten Churfürsten zu Cölln Liebden noch ferner beständiglich vorbracht/
und vermittels übergebenen Documenten erwiesen/ was massen Die-
selbe der Stadt Cölln/ zumahlen keine Stapel-Gerechtigkeit vor die-
sem Werck auch wohl in Achtung zu nehmen/ daß es nicht auff diese
bis dato ungestandene und jeder Zeit widersprochene Stapel-Gerech-
tigkeit allein angesehen/ auch dieselbe auff einen Zwang und Gehor-
sam ein Monopolium in deme extendiret werden wolle/ daß man
alle Commercias an sich nöthigen/ und keinen Thur- noch Fürsten
oder Dero Diener und Beambten ichtwas an Wein oder andere
Nothdurfft auff den Weg nacher Cölln einzukauffen verstaten wol-
len/ massen dann bereits etliche Schiff-Leute von besagtem Cölln oh-
ne einige habende Jurisdiction der Ursachen halber mit ansehentlichen
Geld-Straffen beleset worden wären/ daß sie einige Weine/ ehe
und bevor sie zu besagtem Cölln angelangt/ unter Weges ausgelad-
en und anderen kaufflich überlassen haben solten/ wie gleichfals das
unter

unter dem Nahmen solchen vermeinten Stapels ein neuformirter Zoll allgemach / zum höchsten Beschwer der auff- und abfahrenden Commerciën eingeführet und stabiliret werden wolle / wie solches aus der in mehrermeldter sub- & obreptitie erhaltenem Privilegio erlaubten Visitation der auff den Rhein haltenden Schiffen Confiscation deren Güter / so die Stapels-Gerechtigkeit nicht geleistet / und dann endlich aus der auffgerichteten und Euer Kayserl. Majest. eingeschickten Rolle gnugsam abzunehmen.

Und dann dieses Sachen sind / welche der güldenen Bull / geschwornen Capitulation, denen Reichs-Abscheiden und Unsere / wie vorgedacht / von Euer Kayserl. Majestät und dem Reich tragenden hohen Regalien schnurstracks zuwider / auch zu Abbruch Unserer hohen Regalien / Privilegien / Freyheiten gerechtigt / und darben die allgemeine Commerciën zum höchsten interesiret / ja der Edle Rhein-Strom / so ohnedem vorhin gnugsam beschweret / und deswegen wir den alten tax der Zoll-Rollen / da das Reich in besseren Stand und Frieden dann jetho begriffen gewesen / auff den dritten Theil ringeren und reduciren müssen / hierdurch wohl gar innavigabel gemacht und alle Rauffmannschaften / Trafiquen und Handlungen gemacht / und anderswohin aufferhalb des H. Reichs Bortmäßigkeit geleit und geführet / seine des Herrn Churfürsten zu Cölln Liebden und Durchl. auch an Dero habenden absonderlichen Regalien und wohlherlangten von allen Römischen Kayseren confirmirten und cum clausulis derogatorijs bekräftigten Privilegijs hoch und mercklich graviret werden müste.

Als haben obwohlgemeldten Churfürstens zu Cölln Liebden und Durchl. beschehenes Freund-Brüder- und gnädigliches Suchen und Erinnern anjetho insgesamt weniger nicht dann vor diesem von Uns die Rheinische Churfürsten absonderlich geschehen / vor recht / billig und erheblich achten / und dießfals Euer Kayserl. Majestät mit dieser Unserer dem gemeinen Wesen und denen im Reich fast ganz erliegenden Commerciën zum besten / sodann zu Handhab- und Manutenirung Unserer Regalien / Recht und Gerechtigkeiten wohlge-
meinten treuen Erinnerung allerunthänigst zu behelligen / keinen Umgang nehmen mögen / der unterhänigsten Hoffnung / weilten Thro Kayserl. Majestät in Ertheilung des übel erlangten Privilegii fast behutsam gangen / und der Stadt Cölln solches anders nicht dann limitative auff allergnädigste Widerrufung eingeräumt / dieselbe werden demnach auß diesen und vorigen Unseren hochwichtigen und so klar dargethane Subreption zu Wiederauffbringung der im Reich zu des gemeinen Unsern höchsten Nachtheil fast liegenden Commerciën und Handhabung Unserer und Seiner Liebden und Durchl. zu Cölln in specie wohlherbrachten und bestättigten Regalien und Privilegien Thro allergnädigst belieben lassen / die von ermeldter Stadt Cölln / und wie Wir vernehmen / wider Euer Kayserl. Majestät intention ausbrachte Stapels-Gerechtigkeit / dessen

Erhöhung/ und darüber erlangtes Confirmatorium nunmehr pure
auffzuheben/ zu cassiren und zu annulliren; Massen wir dann
darum allerunterthänigst und inständigst bitten/ und Euer Kay-
serl. Majest. zc.

Ad Imperatorem
Im Nahmen
Des Hochlöbl. Churfürstl. Collegii,
Anno 1636.



Von der Röm. Kayserl. Majestät wegen denen
anwesenden Herren Churfürstl. Rätthen/ Botschaff-
ten und Gesandten anzuhändigen.

Regensburg/ den 1. Julii, 1641.

N^o.20.



On der Römischen Kayserl. Majestät Unsers
Allergnädigsten Herrn wegen denen anwesenden
Herren Churfürstl. Rätthen/ Botschafften und Ges-
andten anzuzeigen/ und Sie haben es aus benlie-
gender Abschrift mit mehreren zu ersehen/ aus was
Ursachen und motiven Bürgermeister und Rath Jh-
rer Kayserl. Majestät und des H. Reichs freye Stadt Cölln / um
Confirmation und Bestätigung der in Gott allerseligst ruhenden
Kayserl. Majestät ihnen allergnädigst ertheilten Extension Privilegii
Juris Stapulae allerunterthänigst suppliciret und gebeten haben.

Wann dann allerhöchstgedachte Kayserl. Majestät sich hierinnen
Dero Königl. Wahl-Capitulation erinnern: Als haben Sie vor ei-
ne Nothdurfft geachtet/ dieses Ansuchen denen anwesenden Churfürstl.
Rätthen/ Botschafften und Gesandten zu dem Ende einzuschließen/
daß Sie hierüber allerhöchstgedachte Kayserl. Majestät Dero gehor-
sames Gutbedüncken förderlich eröffnen und zukommen lassen wollen/
und verbleiben Jhro Kayserl. Majestät besagten Churfürstl. Rätthen/
Botschafftern und Gesandten mit Kayserl. Gnaden und allem Gu-
ten wohlgenogen. Sigillatum in Jhrer Kayserl. Majestät und des
H. Reichs Stadt Regensburg/ unter Deroselben aufgedruckten Se-
cret-Insiegel/ den 1. Julii, 1641.



Vt. Ferdinand Graff Kurß.

Johann Goldner.

An

An des Hochlöbl. Churfürstl. Collegii abgeordnete Hochansehentliche Herren Rätthe und Abgesandte

Unterthänig Memorial

Der Stadt Cölln Abgeordnete.

Der Hochwürdigst- und Durchläuchtigsten des Heil. Römischen Reichs Hochlöblichen Herren Churfürsten Hochansehentliche Herren Rätthe und Abgesandte; Hochwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne / Wohl-Edle / Gestrenge und Hochgelährte / Gnädige und Großgeehrte Herren.



Als gestalt Ihre Kayserl. Majestät No. 21. FERDINAND der Ander / Allerseeligst- und Glorwürdigsten Gedächtniß / auff Bürgermeister und Rath Deroselben und des H. Reichs freyer Stadt Cölln / Unser Herren Oberen und Principalen allerunterthänigst beschehenes Bitten / und dabey nicht allein beweglich eingeführte / theils hiebey sub Lit. A. angezogene aber folgendes viel schwerer gefallene warhafftige Ursachen / wegen ihrer sowohl zuvorn von denen in so vielen Jahren wehrenden benachbarten höchstschädlichen / als eben bey diesen annoch brennenden äusserstverderblichen Kriegszeiten in der That geleisteter treuen Ihrer Kayserl. Majest. dem Heil. Reich und dessen Frontieren höchstnützlichen kostbaren Auslagen und Diensten / als auch wegen daraus erwachsenen nothdränglich tragenden grossen Schulden / Last / Schaden und darauff entstandenen Unvermögens allergnädigst Väterlich bewogen worden / denselben diese besondere und in Ansehung vorgedachten erheblichen Ursachen / nicht allein vor sich billige / sondern auch aus der Justitz selbst schuldig herfließende Kayserl. Extensions- Gnad mit vorgehabten reiffen Beschlagnungen Deroselben Hochlöbl. Reichs-Hoff-Raths / jedoch allein auff Ihre Kayserl. Majestät gnädigstes Wohlgefallen und Belieben allergnädigst ertheilt / vergönt / and den 2ten 1635. dergestalt ausfertigen lassen / daß ermeldte unsere Oberen ihre uhralte Stapel-Gerechtigkeit in etwas extendiren / erweiteren / und mit Ersteigerung eines trüglichen gar nicht beschwerlichen Anschlags auff alle Wahren solten ausbreiten / denselben einfordern und empfangen mögen / solches erscheinet aus dem ausgefertigten Kayserl. Diplomate alles einzig und allein zu dem Ende / damit sie und die zumahlen in unerträglichen Schulden-Last gestürzte treue Stadt durch solche Gnad und Mittel sich in etwas erhohlen / erleichtern und wiederum auffhelffen / folgendes auch ihre alte und jeder
Zeit

Zeit continuirte gehorsamste Treu und warhafftige Beständigkeit gegen
Ihro Kayserl. Majestät und dem Heil. Römischen Reich ohne Nach-
lass in der That bezeigen und leisten möchten / welches sonst ohne
einige Ergötlichkeit und Beystand mit dergleichen Kosten und Geld-
Ausgaben / wie-bishero geschehen / also zu continuiren unmöglich
fallen müste. Es ist aber diese getreue Stadt an würcklicher Ge-
niessung der Kayserl. Gnaden bisanhero verhindert / und dabey die
Ursachen angedeutet worden / das eine solche Extension ohne Vor-
wissen und Belieben des sämlichen Hochlöbl. Churfürstl. Collegii,
wegen dessen notorie bey und einlauffenden interesse, Zoll-Regalien
nicht hätte erhalten / weniger ertheilt werden können / sondern bey
höchstgedachtem Collegio zu suchen gestanden wäre / also das Unsere
Oberen neben baar erlegten Juribus zunahlen keiner Nutzen / son-
dern Schaden davon gehabt / und vom Jahr 1635. bisanhero der ge-
meiner Status dieser Stadt aus so vielen oft und offtmahlen einge-
führten betraurlichen motiven und inmittelst ex omni parte zuge-
standenen Schaden / welche in specie anzudeuten und allhier zu wie-
derholen gar zu weitläufftig / männiglich aber bekannt seynd / viel
schwerer und unnöthiger Worten / gestalt jeso dieselbe gleich anderen
kleinen Städten / wegen ihres grossen corpo und daher wegen auch
proportionaliter getragen und erlittenen grossen Last und Schadens /
so noch immerzu währet / ihr Contingent an denen Contributionen
nicht abrichten und gleich die nöthige Guarnison erhalten / auch dazu
die überaus grosse jährliche interesse bezahlen können; wie leider! der
Augenschein ohne einige Ausföhrung nunmehr endlich ausweist.
Wann nun Gnädige Großgünstige Herren die Ursachen / welche al-
lerseel. gemeldte Ihro Kayserl. Majestät Ferdinandum II. zu voran-
gezogenen Gnaden bewogen haben nunmehr viel grösser / schwerer
und erheblicher worden / daher die natürliche Billig- und Gerech-
tigkeit selbst erfordert / das an Platz so unerträglich von dieser
particular Stadt / und aus ihren particular gehalten Mittelen für
das gemeine Wesen und des ganzen Reichs Diensten / folglich auch
zu Erhaltung des ganzen Rheins Zoll-Einkünften und Kauff-Hand-
lungen / so viel deren noch übrig / treu und auffrichtig baare gethane
Auslagen / hingegen auch dieselbe particular aber in effectu und in
der Warheit gemeine Schulden-Lasten / Treu und gute Beständig-
keit aus einem gemeinen niemand schädlichen Mittel in etwas recom-
pensiret / ersetzt und erkennt werden sollen / immassen sämliche in
den Jahren 1633. 34. 35. bey höchster Kriegs-Gefahr in dieser Stadt
sich befindende Chur- und Fürsten / alle vorermeldte Auslagen und
Beschwernissen gesehen / und daher gnädigst selbst billig zu seyn er-
kennt haben / der Stadt mit einer Kayserl. Gnaden behülff- und
tröstlich zu erscheinen / und also selbst zu dieser hochverursachter Bit-
te die gnädigste Anlaß gegeben haben / solches auch am allerfüglich-
sten und ohne Abbruch der Commerciën oder jemand Schaden /
durch eine mäßige Ersteigerung der Stapel / welche der Stadt ein
grosses kostet / geschehen laß / sinremahlen die Stapula von Anfang
pro conlervandis & promovendis non autem impediendis com-
merciis

merciis angesehen / dadurch fleißige Aufficht auff alle Waaren ge-
schicht / durch gute Politische und Kauff-Handels-verständige ange-
ordnet worden / und also aller interessirten Herren Zoll-Gerechtig-
keiten dadurch desto besser erhalten und nützlich vermehret werden.
Als haben gemeldte Unsere Herren Obern und Principalen um so viel
mehr diese ganz hoffentlich Zuversicht / und bitten Euer Hoch-
Wohlgebohrne Gnaden Gestrengen und Herrlichkeiten in deren Nah-
men wie gehorsamentlich / daß zu dieser Kayserl. Gnaden aus so vie-
len beweglichen billig- und rechtlichen Ursachen zu obangezogenem
Ende im Nahmen ihrer gnädigsten Churfürsten und Herren ihren
Consensum und Belieben gnädigst verleihen / und also der höchst-
beladener bedrängter Stadt / gestalt dieselbe wieder in etwas zu er-
frischen / behülfflich erscheinen wollen. Solches um das Höchste
Löbl. Churfürstl. Collegium und Euer Hoch-Wehlgebohrne Gnaden
Gestrengen und Herrlichkeiten unterthänigst / unterthänig auch dien-
lich zu verdienen.

Ew. Hoch-Wehlgebohrne Gnaden / Gestrengen und Herrlichkeiten

Unterthänige Dienstbereittwilligste

Der Stadt Cölln Abgeordnete
Balthasar von Mülheim.
Theod. Franckensierstorff.

Bericht über den Cöllnischen Stapel / mit Bey-
lagen No. I. bis 10. in Congressu Statuum Rheni
zu Cölln 1699. in Jun.

Stadt Cöllnischer Stapel.

Die Cöllnische Bürgermeistere und Rath No. 22.
dieser Stadt Cölln sich unterstanden hieselbst einen
Stapel einzuführen / solchen auch von Zeiten zu Zei-
ten auff verschiedene Wahren thätlich zu erweitern /
solches ist zwar eine bekannte Sache / mit was Un-
fug solches unternommen / und bisanhero fortgesetzt
worden seye / wird sich gleich ergeben / wann besagte Herren Bür-
germeistere und Rath bey diesem General-Congreis dahin beliebig
vermögen werden sollen / daß ihre gerühmt darüber sprechende Kayserl.

Privilegia zum Vorschein bringen / und dadurch ihre vermeynlich habende Befugniß bewehren sollen / zumahlen die zuverlässige Nachricht obhanden ist / das waren bey Zeiten Kayser Carl des Vierdten im Jahr 1349. erwehnte Bürgermeistere und Rath ein unmaßliches Privilegium erschlichen haben / hingegen aber auch ist die versicherte Anweisung zu thun / das allerhöchstgedachter Kayser vermöge einige wenige Jahr darnacher / und zwar Anno 1356. heraus gegebenet gerechtigster / auch von sämtlichen Herren Churfürsten des Reichs mit unterzeichneter Erklärung öffentlich bekannt hat / weilen der Erzbischoff und Churfürst zu Cölln das utile dominium und die Superiorität von dieser Stadt autoritate Imperialium largitionum & concessionum erhalten / und von allen vorigen Zeiten hergebracht hat / das obangezogenes und alle andere der Stadt ertheilte Privilegia dem Churfürsten zu Cölln und an dessen Rechten unnachtheilig seyn sollen ; Dann derselbe Kayser im Jahr 1375. durch ein wiederholtes rechtliches Rescriptum bestanden / und der Stadt Cölln vom Zoll zu erheben / auch alle andere dergleichen Auflagen / wie sie auch gestalt seyn oder Nahmen haben mögen / gänzlich verbotthen / dem Churfürstenthum Cölln aber allein solche Gerechtigkeiten in / und ausserhalb dieser Stadt zugewiesen hat ; Demie dann der Kayser Maximilianus I. 1495. den 4. April rechtlich eingefolget / und alle Concessionen, welche / woher der Stadt Cölln geschehen / insonderheit aber den Zoll und dergleichen Gerechtigkeiten gänzlich cassiret und vernichtiget / wie solches die Anlagen sub No. 1. 2. 3. ausdrücklich befestigen / denenselben auch um so mehrer Krafft und Wirkung zuzulegen ist / das alle Zeithero nach einander gefolgte Römische Kayser diese denen Zeitlichen Herren Churfürsten zu Cölln mitgetheilte Privilegia kräftigst bestättiget haben / heraus aber die Unbefugniß hiesiger Stadt / und zwar um noch zu mehr zu erkennen ist / das allerhöchst angezogener Kayser Carolus IV. auff an Ihme erstattenden geziemenden Bericht seyn Bürgermeistere und Rath dieser Stadt der Stapel halber zugelegtes Privilegium per meram sub- & obreptionem ausgewürctt zu seyn verstanden / und deswegen besagten Stapel / als dem ganzen Reich auch dessen Chur- und Fürsten nachtheilig / mit Zuthun gesaminter hoher Herren Churfürsten / durch eine im Jahr 1356. heraus gegeben / und abermahl von diesem verzeichnetes Rescriptum allerdings wieder auffgehoben / etiam cum clausulis derogatoriis allen dergleichen Begnadungen / welche inskünftig von der Stadt desfalls erlangt werden möchten / gleich die Anlage sub No. 4. dieses ganz deutlich bezeuget / dardurch aber gnugsam zu erlegen ist / das mit keinem Schein rechtens dieser Stapel einen Anfang genommen / auch mit gleicher Unfug und Gewalt bis anhero continuirt worden seye. Ob nun schon auff seithero in einigen sogenannten Vent- oder aus Holland hinauff bringenden Fisch- Wahren / nemlich Häring / Stockfische / Bückingen / Laberdaan / Del / Butter und Saltz / die Stapel- Gerechtigkeits aus der scheinbaren Ursachen mag seyn geübt worden / das selbige allhier / ob es gesund oder lieffer / nicht aber verdorbenes Gut seye / besichtiget /

No. 1.2.

3.

No. 4.

auch

nuch soforth in benachbarte Landen und das ganze Reich fortgeschickt werden sollte; Jedoch ist es gewis / das Herren Bürgermeistere und Rath eben dieses gegen vorangezogenen Kayserlichen Sanctionen und deren Kayserliche Verordnung zuthun sich unternommen haben / und gleich der Anfang dardurch auff eine de facto & quasi violenter auch gegen die Kayserliche Revocation gethane Forderung begründet; also ist es auch eine in Rechten aufgemachte Sache / das dardurch keine Possessio manutentionibus eingeführet werden könne / das aber die Stadt Cöllen darnacher den Stapel ferner auff andere truckene und nasse Waaren mit gleichmäßiger Thätlichkeit zu extendiren sich unterstanden / dazu ist selbige um so viel weniger befugt / weill dieses gleichfals derselbe nicht allein an Seiten deren vier Herren vereinten Churfürsten am Rhein nach Anweisung vieler nach ein ander Zoll-Abschieden ist widersprochen / sondern auch bey der zu Coblenz im Jahr 1521. nach dem Fest des Heil. Michaelis gewesener abermahliger Zusammenkunft höchst besagter vereinten Vier Herren Churfürsten dahin abgeschickten Rath von denen Stadt. Cöllnischen Deputirten / in ihrer auff die herkommene Beschwerd des Stapels halber gethane und sub N. 5. hieben gelegte Antwort selbst ausdrücklich gestanden und nachgegeben worden / das die Stadt in kein ferneren Besitz der Stapel als eben in denen dabey angezeichneten und aus Hollandt heraußkommenden obspecificirten Vent. Waaren seye / welche der Stadt eigene Confession den Weeg von selbstem bahnet / und mithin die gewisse Anweisung gibt / mit was Grund und wiederrechtlich auff die truckene und alle den Rhein herabkommende Waaren der Stapel jeko erweitert werden wolle / welches dann um so weniger nachzugeben / als es hingegen bekandt ist / das Herrn Bürgermeistere und Rath solche thätliche Erhebung nach denen Vier vereinten Herren Churfürsten am Rhein auch anderer benachbarten Herren Chur- und Fürsten verspürten billigen Contradictionen nach dem löbl. Kayserl. Cammer. Gericht sich in Anfang dieses Sæculi gewendet / und eine vermeinte Citation außgewirckt / mithin darauff sich zu lehnen getracht haben / das unterm annahmlichen Vorwand einer lris pendentis sie ad interim in statu quo zu belassen / wie sie auff diesen eitelen ganz unapplicirlichen Vorwand noch bestehen wollen; Mehrhöchstgemelte Vier Herren Churfürsten haben aber in ihrer allda gethanen Gegen. Vorstellung die Unbefugniß der Stadt überflüssig zu Tag gelegt / welches dann dieselbe veranlaßt zu ihrer Kayserl. Majest. nochmal glimpflich zuwenden / auch unter anderen vorgeschickten so irrig als unerheblichen Ursachen die Bestättigung des gerühmten alten Stapels und dessen Erweiterung durch den damahligen abgeschickten Syndicum Drem. Meinerzhagen zu ihrem Privat. Vorthail aber zu unersehlichen Beschwer des Publici zu begehren / sobald sie aber in diesem ihrem Ansuchen vermög der Beslage sub N. 6. Gehör gefunden / die Extension auch des Privilegii super stapula usque ad revocationem jedoch mitgetheilte worden / haben nicht allein Ihre Churfürstl. Durchl. Ferdinand höchstseeligsten Andenkens durch ihren auff Wien abgeschickten

N. 5.

N. 6.

schickten Rath Doctorem Stein Ihrer Kayserl. Majestät die auß sol-
cher erschlicher Concession entstehende Inconvenientien geziemend
remonstriren lassen / sondern die Vier Herren Churfürsten haben
N. 7. ebenmäßig dahin nach besagter Beilage sub N. 7. Ihrer Kayserl.
Majestät die Vorstellung gethan / daß solches zu ewiger Schmäle-
rung ihrer auff dem Rhein habender und in der güldenen Bull ge-
gründeter auch zeithero beständig & absque ulla contradictione
exercirten hohen Regalien / forth zu unleydentlicher Truckung deren
Kayserlichen Wahl- Capitulationen sich beliebig erinnert / die Er-
örterung dieser Sachen unterm 1. Julii 1641. zum Churfürstl. Col-
legio zurückgewiesen haben ;

N. 9. No. 9. klärlich zu ersehen bey deme dann auch die Stadt Cöllnische
abgeschickte von Mulheim und Syndicus Sierstorff krafft der Copen-
N. 10. sischen Anlage sub No. 10. davon das Originale ist / sich in gezie-
menden Respect angemeldet / aber nichts deßfals außgewircket ha-
ben / und daher von Jedermann ohnschwer zu adjudiciren / wie es
mit der berühmten Stapel und dessen vitioso Exercitio bestellet seye ;
deßwegen dann auch auff die schriftlich und gedruckte Verordnung /
worauß Herren Bürgermeistere und Rath in ihrer neulich abgege-
benen Antwort sich anmaßlich beziehen wollen / nicht zu reflectiren
ist ; Wohlerwogen bey obiger der Sachen Beschaffenheit solche zu
Nachtheil des Publici Commercii und auff dem Rhein Strohm
treibenden Gewerbs nach Anweisung deren Reichs- Constitutionen
und Kayserl. Wahl- Capitulationen aufzugeben in deren Macht und
Gewalt nicht gestanden / noch auch einige Verbindlichkeit einfüh-
ren können / sondern möchten zum allerhöchsten demselben ein meh-
rers nicht erlaubt seyn / als auff daß in hiesiger Stadt etwa frey-
willig eingehendes und auff die darin auffgehende Consumption
etwas zu legen und sich solches zahlen zu lassen / wie berührte Kay-
serliche Wahl- Capitulationes in druckenen Buchstaben dieses bewe-
ren / und daher billig gegen besagte Herren Bürgermeistere und
Rath mit denen darben vorgeschriebenen und bey voriger Zoll- Ca-
pituls- Tügen geschlossene Andungs- Mittelen billig zu verfahren /
solches auch bey diesem General Zoll- Congress ferner fest zu stellen
ist / wann wider Vermuthen die Herren Bürgermeistere und Rath
obige Verhalts- Bewandnuß nicht in billige Consideration alsbald
ziehen / und sowohl wegen Abstellung des Stapels / als auch vie-
ler anderer gegen sie vorkommener und nicht zureichig beantworteter
Beschwerden sich daher erklären werden / zu welchem End die
selbe nochmalen zu durchgehen / und vor allen auff bengehende
Puncten reiffliche Reflexiones zu machen sein wird.

Zu Cölln eingewandt in Congressu Statuum wegen
der Rhein-Zollen 1699, in Junio.

Protestirliche Anzeig- und Bedingung deren Churfürstlichen Cöllnischen Deputirten.



Eilen auß der bey diesem löblichen General-No. 23.

Congress vor kommende rechtlicher Deduction mit mehrerem zu vernehmen gewesen /- daß die an Seithen der Stadt Cölln-gerühmte Privilegia über den Stapel und dergleichen zu Unterdruckung des freyen Commercii thätlich einges

führte Auflagen / unerfindlich oder gegen ihren litterlichen Inhalt unzulässig erweitert von denen Römischen Kaysern / auch als langsam erschlichen / weniger nicht mit Zuthun deren gesambter Reichs-Churfürsten / weils dem gemeinen Gewerb und Kynnerschafft so dann denen vereinten Vier Herren Churfürsten am Rhein wegen ihrer darauff habender hohen Regalien / auch anderen benachbarten Landen sehr nachtheilig befunden / Publice sein Wiederruffen / gezogen / cassiret / und mit denen allerbündlichsten Clausulen zu ewigen Tagen Vernichtigkeit / denen Zeitlichen Herren Erzbischoffen und Churfürsten zu Cölln auch solche an Seithen der Stadt gesuchte Rechten zugehörig zu seyn vor allen und höchstgemelten Kayseren und Churfürsten öffentlich statuiret und erkläret worden; Daher wird Nahmens Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln Herzogen Joseph Clementen / in Ober- und Nieder-Bayeren Unseres gnädigsten Herrens diese höchst-benöthigte Anzeig hiemit gethan / Sie bey solcher wahnhafter der Sachen Verwandniß zu ferneren Nachtheil der allhier zu Cölln und auff dem diese Stadt fürben fließenden Rhein auch dessen Littore habenden Recht und Gerechtigkeiten keines zu geben können / das einig Temperament mit Bürgermeister und Rath dieser Stadt an Hand genommen werde / wann auch solches gegen Zuversicht geschehen solte müssen / und wollen Höchst-gemelte Seine Churfürstliche Durchl. zu billiger Handhebung Ihrer Erzbischofflicher Jurium alles dienlich und zureichiges sich öffentlich vorbehalten haben / inmassen dann bey Dero ausdrücklichem Befehl dieses hiemit und noch ferner angezeigt wird / weils an dieser Stadt kein Haven vorhanden / sondern nur ein so genannter Boel in den Rhein mit unverantwortlicher Hindansetzung deren dawider an Seithen voriger Herren Churfürsten zu Cölln / Christmildester Gedächtniß eingewandter vieler und höchst-befügter Protestationen de facto gestellt und eingesetzt worden / dieser Stadt und kein Littus, noch auch sonst einig Recht am Rhein zugestanden wird / zumahlen Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cölln/xc. damit bis auff den heutigen Tag von allen Römischen Kayseren beständig beslehnet worden. / auch in Exercitio Privato aller Jurisdiction sich

darauß kundbarlich befinden / daß kein Haben noch Verß oder Ußer-
Geld dieser Stadt noch gegeben / noch auch einige thätliche Forde-
rung da von ferner zu gesehen werden könne / sondern daß sie wegen
des ungebührlich erhobenen geziemende Satisfaction zu leisten und
fürdershin sich dessen allerdingß zu enthalten / oder aber widrigen
falls gewärtig seyn sollen / daß von gesambter hohen benachbarten
Chur / und Fürsten / absonderlich auch von Ihro Churfürstl. Durchl.
zu Cölln / ꝛ. daß etwa ferner hierin attentirendes zu Erleuchte-
rung des gemeinen Besens auch rechtliche Handhabung deren Erß
Stiftlicher gerechtfamen zureichig hintertreiben werden.

J. A. Solemacher.

J. A. Lapp.



Concordatum.

Zwischen Ihrer Fürstlichen Gnaden Herzo-
gen zu Cülich / ꝛ.

Und

Der Stadt Cölln Anno 1497.

No. 24.



Ir Bürgermeister und Rath der Stat Cölln / don
kundt allen denn genen / denen dieser Brieff vor-
kommen wirt / want vil Jaren und lange Zeiten
her / sonderliche Gunst / Freundschaft / und Ein-
tracht gewest sein / zwischen Herr Wilhelm dem
Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herzogen zu
Cülich zu dem Berg / an eine / und der Erbar Statt von Cölln an
der ander Seiten / wie billige Wir nach der Hand auß / und mit
reichem Rath vernewert / bewilligt / und bestädigt gehabt haben /
solches auch zu Unseren / Unser Statt / Bürgeren und Ingesessen
mercklich nutz und Wolfart erschafft und kommen ist / umb dar die
alte Gunst / Freundschaft und Eindracht widder zu befestigen / und
zu vermehren / wy dat ein lauter Gunst / freundliche Eindracht / Ver-
stendtnisse und Verbindnisse zwischen dem Hochgebornen Fürsten und
Herren / Herrn Wilhelmen Herzogen zu Cülich / zu dem Berg / und
Grauen zu Rauensßbers / ꝛ. Unsern besondern lieben Herrn / seiner
Gnaden Erben und Nachkommen / Ihrer Gnaden Fürstenthumben und
allen andern Ire Gnaden Landen / Ritterschaft / Steden / Luiden
und Unterthanen eins / und dieser Unser Statt Bürger und Inge-
sessen von Cölln ander Theils / dem allmächtigen Gode / Marien seiner
gebenedeiter Mutter / und allen Gotz Heiligen / zu Lob und Ehren /
und dem vorgeml. Unseren lieben Herren seiner Gnaden Erben und
Nach-

Nachkommen/ Ire Gnaden Fürstenthumben/ Länden/ Leuden und
 Underthanen/ und unser Statt Burgeren und Ingesessenen von
 Cohn/ zu Gutts und Wolfart/ und vor einen gemeinen Nutz/ vrbar
 und best/ gemacht werde; haben wir uns ouermits wolbedachtent
 und vollkommenen Rath und Verduncken uns selbst und unseren
 Burgeren und Ingesessenen wir darzu geheischen und genömmen ha-
 ben/ vor uns unse Nachkomlinge und Erben zu unseren besonderen
 lieben Herrn vorsch: seiner Gnaden Erben und Nachkomlingen/ und
 Ire Gnaden Fürstenthumben/ Länden/ Unterthanen und Ver-
 wandten/ gemeinlich/ erfflich und ewiglich gedan/ verstrickt/ ver-
 einiget und verbunden/ thun uns zu Irer Fürstl. Gnaden verstricken/
 vereinigen und verbinden/ ouermits diesen Breiff/ vestlich/ erfflich/
 ewiglich/ freundlich und glaufflich und unverschidentlich bey Ire
 Fürstl. Gnaden und nun zu bleiben/ und Ire Fürstl. Gnaden zu
 Rath/ Trost/ Hülf und Beistand zu thun/ als mit claren Under-
 schrift hernach geschrieben folget;

Zum 1^{ten} so sollen und wollen wir Bürgermeister und Rath
 vorsch: unse Nachkomling und Erben/ dem vorgemeltten unseren beson-
 deren lieben Herrn/ Herzogen zu Göllich/ zu dem Berg ic. Seiner
 Fürstl. Gnaden Erben und Nachkomling/ und Irer Ritterschafft/
 Stede und andere Ire Gnaden Underthanen gemeinlich/ mit gan-
 hen/ waren/ treuwen meinen/ ehren/ vordern/ und vur hinder und
 schaden warnen; Auch sollen alle und wohlgemeldte Ritterschafft/
 Burgere und ander Underthanen der Fürstenthumben Göllich/ Berge/
 und andere uns besonderen lieben Herrn vorsch: Lande und Gebiede
 semplich und besonder/ uns unser Nachkomlingen und Erben zu ver-
 antworten sein/ gleich uns selbs Bürger und Ingesessene dieselbe
 semplich und besonder in uns Statt und Gebiede/ Herschafft/ Pfand-
 schafften und Gerichten/ die wir inne haben/ und wir off unse Nach-
 komlinge ehemahls kriegen würde/ mit Frem Leiben/ Hauen/ Erb
 und Gudder/ beweglich und unbeweglich/ zu Wasser und zu Land/
 sicher/ feilich/ beschirumbt/ befridt und treulich behut seyn vor allen
 gewaltigen Sachen/ nach aller unser Macht; Sie sollen und mo-
 gen auch in derselben unser Statt/ Ritterschafft/ Burger oder an-
 dere Ire Gnaden Underthanen vehede off schedige/ denn sie geburlichs
 rechten off redlichs Ausdrags/ nach Gehenheit der Sachen nitzen wei-
 geren/ nach aus eingehett/ Insondern wie derselben unser Burger
 und Ingesessen oder Ire Güter binnen unser Statt und Gebieden
 mächtig sein/ und sie sich under uns befehlen wollen/ in were Sach
 dat sich darunder in unser Statt int Gebiete enthülte auch befunden
 wurde/ und unseren besonderen ließen Herren vorsch: seiner Gnaden
 Erben und Nachkomlingen Irer Gnaden Ritterschafft/ Burger oder
 anderen Ire Gnaden Underthanen dann wir off wider darin off da-
 bannen/ off buschen beschedigte/ dat sollen wir unse Nachkomling
 und Erben/ vort Burger und Ingesessene/ so bald uns und in unse-
 rem und Iren Ambleiten und Befelchhabereit/ dat sich die under-
 hielten/ dat verkündigt wurd/ keinem und die jene/ die dat gethan
 hetten/ so die wir uns auff Nachkomlingen und Erben sie ankömmen
 konten/

fonten/ oder Fre Gutter/ in Gebrauch der Personen anthun greiffen/ und sie den Schaden thun richten; Auch willen und sollen wir unsre Nachkomlingen und Erben zu allen Zeiten ab wir oder unsere Ambtleude und Befelchhaber jemanden in unser Stadt und Gebiende geleidt geben oder geben lassen/ ja demselben Gleidt der vorgemeldten unseren besonderen lieben Herren/ seiner Gnaden Erben und Nachkomlingen Fre Gnaden Ritterschafft/ Burger und anderen Fre Gnaden Underthanen usgescheiden idt en were dann Sach Fre Gnaden zu unser begertten/ einigen Personen/ nach Gelegenheit der Sachen/ solches schriftlich bewilligte/ und zuliesse/ in sollen darun alle und wohlgemeldte unsere Ambtleude und Befelchhaber/ bey iren Eiden verpflcht und verbunden seyn/ diesem und auch dem articulo nechst hievor geschrieben/ vestlich und aufrichtig zu halten/ welchen auch dieser beyder articul wahr copeien werden sollen/ sich darnach sondter einige Unschuldigung und besten wissen zu richten/ und zu halten; Wer auch Sach/ dat jemant unseren besonderen lieben Herrn vorsch: sein Gnaden Erben und Nachkomlingen/ oder Fre gemelten Ritterschafft/ Burgeren oder anderen Fre Gnaden Underthanen und Verwandten geschedigt hette/ und na der That in unser Statt off Gebiende queme/ und sie off die Fre den nach der That folgenden/ den off die mogen Fre Gnaden sy/ off die Fre beclagen/ sich an den Derteren verhalten/ und zu unser Ambtleude und Befelchhaber hinweg stellen/ die sich dan darin von unser wegen halten und thoin sollen/ als sich nach Gelegenheit der Sachen geziemen und gebüren soll; Und were es Sach/ dasz unsre besondere lieue Herrn vorsch: seiner Gnaden Erben und Nachkomling/ oder Fre Gnaden Ritterschafft/ Burgern und andere Fre Gnaden Underthanen darum unser Nachkomling und Erben/ Ambtleude/ Befelchhaber/ Burger off Ingesessene anrieffen und forderten/ so sollen dieselb in beiständig und behülfflich sein/ mit Glockenschlag nachfolgen/ unser Burger und Ingesessen zu Pferd und zu Fuß/ und anderer ziemlicher weise/ nach Nothurfft/ und sich des nit weigern/ in einigerlei weis/ auch en soll sich der eine mit dem anderen nit entschuldigen/ sonder wehr der erste darum erfordert/ und ersucht wirt/ off wurde/ soll auch der erste bereit sein/ und sich darinnen trewlich halten und beweisen; Wann auch jemantz wer der auch were/ der sich Sprachen oder Forderungen/ an den obgemelten unserem lieben Herrn seiner Gnaden Erben und Nachkomling Fre Gnaden Ritterschafft/ Burgern oder andere Fre Gnaden Underthanen/ einen oder mehr vermesse/ oder annehme zu haben und wornen/ dasz man sich dem oder den geburlichs Land oder Stede rechten/ ime zu pleigen/ dat kundig were erbotten hette/ mit anneme/ sonder gleichwol Fre Gnaden und Fre vorsch: understünde zu beschedigen und zu beschweren/ beschedigte oder beschwerte/ so sollen wir von Stund an vff Ersuchen uns besonderen lieben Herrn seiner Gnaden Erben und Nachkomling vorsch: die oder den beschirmen/ und gelegen Tag bescheiden/ beide Partheien durch unsre Raths-Verfreundte zu verhoeren/ und sie zu unterstaen gutlichen oder richtlichen zu vereinigen/ und

und off wir die nit gethan konten / sie alsdann an geburlich Recht zu weisen / und schloge darenboeuen solchen witterwertigen / uns besonder lieue Herren vorsch: seine Gnaden Erben und Nachkomlingen Ire Gnaden Ritterschafft Burger und andere Ire gemeldte Underthanen / solche unse schriftliche Gesinnen / wie vorsch: steit aff und daruorn mit der That handelte / den oder die sollen wir Burgermeister und Rath vorsch: unse Nachkomling und Eruen in unser Statt und Gebieden mit dem Liebe / so fern man in bekommen kund / und Ingebreechen der Personen / seine Güter / da die in unser Stadt und Gebieden befunden wurden / thun angreifen / und verbieden / und so lang in Verbott und hafften zu halten / bis zu der Zeit Ire Gnaden und den Iren vorsch: in Schaden belacht und he sich zu geburlichem Rechten ergeben hetten ;

Auch en sollen wir unse Nachkomling und Erben / um uns selbst off jemantz anders willen / niemand unse Landstrassen und Strome / wenden / hindern / verbieden / noch mit unsern besonderen lieben Herrn vorsch: seiner Gnaden Erben und Nachkomling / und Irer Gnaden Ritterschafft / Bürger und Ianderer Irer Gnaden Unterthanen / veilen Kauff zu bringen off abzuführen / sonder wir sollen darzu unser Strome und Strassen / mallig geöffnet und frey halten / als uns unseren Nachkommen und Erben / dat zu geburt / nach unser Macht / usgenommen unse Bianden / und die uns off die unse geschedigt hetten / daß sie noch ungesonnet und ungescheiden weren ; Vort sollen wir unse Nachkommen und Erben unserem besonderen lieuen Herrn vorsch: seiner Gnaden Ritterschafft / Bürger und adere Ire Gnaden Unterthanen / allzeit / und von allen Sachen auffer unser Stadt Sicherheit und Gebieden / und dadurch veilen Kauff und proviande lassen folgen / und des nit hindern noch verbieden in einigerlei Weiß ; Und were es Sach / dat solchs von jemandt / der unser / he were auch wer er were / geweigert off gehindert wurd / willen und sollen wir von Stund an / sobald uns solches verkundiget wird / und wir darumb ersucht werden / den off die / darzu halten und vermögen / dat solche Verhinderung von Stundt an offgestalt werdt und bleiue / also dat von niemandt der unsern / mit einig List oder Behinderheit / solche veile Kauff verhindert werden und würde / darbouen solches von jemandt vreuentlych verhindert / denken und willen wir den off die zemlicher Straffung nit verlassen ;

Durch soll allzeit von unserm besondern lieuen Herren vorsch: seiner Gnaden Erben und Nachkomling bestelt und versorgt werden/ das unse Burger und Ingeessene weren/ die binnen Ire gemeldte Fürstenthumben/ Lande und Gebiede zu veilen Kauff deglichs bracht wurden/ nach guter alter loculicher ordinanzen und Gewonheit mit Saßungen der Kauff nach Gelegenheit der Zeit verkaufft/ auch mit rechter Massen und Gewicht/ als götlich/ erbarlich und billig geliefert werden/ so dat sich unse Burger und Ingeessene darahn behaltens und der Ingelden man auch daran nit versetzt werde; Auch sollen und willen wir nit gestaden/ das jemanz von unseren Bürgeren und Ingeessen einige der vorsch: waren/ de also Ire Fürstl. Gnaden Fürstenthumben und Landen und Gebiede/ zu Mart geführt solden werden/ mit Hauff zu verkauffen hinder sich obgelden/ auch vergadern sollen/ noch auch solches ist op dem Wege van in die vorsch: Fürstenthumben/ Lande und Gebiede zu Marck zu kommen/ bracht/ oder zugeführt wurden/ klein oder groß/ up solchem Wege auffzugelden/ dat vort in die Fürstenthumben Lande und Gebiede zu veilen Kauff zu bringen/ mit verhogen/ dan man solches stract und uprichtig zu Märckte kommen und bringen lassen/ als dat von Alters gewöhnlich gewest ist; Vort ist bededigt/ das alle Briewe/ die uns besondere lieue Herr vorsch: Vorfaren Herzogen zu Sülich und zu dem Berg ic. under Iren Gnaden Siegelen besiegelt/ op Ire Gnaden und Ire Erben sprechendt/ uns und unseren Burger und Ingeessen gegeben haben/ auch alle Brieff und Gerechtigkeit/ warauff Ire Gnaden Zoll zu Düsseldorf zu haben vermeinen/ dat die mit dieser Vereinigung ungehindert/ und ungeleht/ sondern Ire Macht/ als sie jeho sein und bleiben sollen; Vort ist clarlich gefürwart und unterscheidt/ wanne der obgemeldte unser besonder lieue Herr/ seiner Gnaden Erben und Nachkomlinge/ und Ire Gnaden Fürstenthumben Lande und Unterthanen/ oder jemanz wie die weren/ Weltzugs gebrauchen wolden/ dat dan wir unse Nachkomlingen und Erben zu Iren Gnaden oder Ire Gesinnen/ darzu Ire Gnaden und in zu Dienst schicken sollen zwey hundert Reissiger Pferde und anderhalb tausend zu Fuß mit dem Harnisch/ Geschütz und Gewehr wolgerüst/ und bey derselben zu Pferde und zu Fuß einem oder zween von unsern trefflich Rats: Freunden vor Hauffleutt stellen/ und wan uns besonder lieue Herr vorsch: seiner Gnaden Erben und Nachkomlingen/ und Ire Gnaden Fürstenthumben/ Land und Underthanen vorsch: tätlichen Krieg haben würden/ dan sollen und willen wir unse Nachkomling und Erben/ darzu Ire Gnaden zu Dienste und tätlichen Krieg zu liegen veilandt zu werden/ und veilandlich mit sambt In und den Iren zu doin schicken 150. Reissaer Pferde und 1000. zu Fuß/ alles gerüst wie vorsch: Und off auch Ire Gnaden Fürstenthumben/ Lande und Underthanen/ vur ouerziehens worden würden/ oder mit Krafft und Macht ouerzogen/ und ouersallen wird/ dann sollen und willen wir unse Nachkomling und Erben mit unser ganker Macht/ Statt/ Bürger/ Ingeessen/ und den unseren zu Ire Gnaden ziehen/ und Ire Gnaden na unserm höchsten Vermögen/ Hülf/ Trost/

und beistandt doin / um Ewere Gnaden zu entsetzen; Und sollen die Diensten wie vorsch: von uns geschrieben alles up uns selbst Coosten / Gewinn und Verleust / und wie man sich solches gewondt gleichmässig und zimlicher massen / na Gewohnheit dieser Landen vordragen wirdt / und auch so lange und so dick unserem besondern lieuen Herrn vorsch: seiner Gnaden Erben und Nachkomlingen des Behuff und vonnöten sein wirdt / und sein Gnaden des an uns begeren werden; Off auch unsere besonder lieue Herrn vorsch: seiner Gnaden Erben und Nachkomlingen / und Ire Gnaden Fürstenthumb Land und Underthanen / vorder Hülff / dan wie vorgemeldt bedurffte / und der an uns begeren wurden / solches willen wir um Ire Gnaden gütlich begeren / willig doin / die unse zu Pferd und zu Fuß up Ire Gnaden Holt zu Irer Gnaden schicken / wir unse Nachkomling und Erben en sollen noch en willen / uns auch mit keiner unser beider widderwerttigen / damit unsere besondere lieue Herr vorsch: seiner Gnaden Erben und Nachkomlingen und Ire Gnaden Fürstenthumb Landen und Underthanen / und wir dieser unser eingewilligter Verbundtnus halue Hand leide / wurden sturen / noch frödig buissen Ire Gnaden in geinerlei Weis / dan off wir uns mit jemandt derseluen / aus billiger Ursachen soende wurden / solches soll allzeit geschehen mit gutem und freien Willen und Consent unsers besonder lieuen Herrn vorsch: seine Gnaden Erben und Nachkomlingen und anders nitt / in welcher soenen Ire Gnaden sowohl als wir mit schriftlichen ausgeprägten Wortteren bestimpt sein und bleiben soll; Auch ist in dieser vorwart und asgeredt / off in zukommend Zeiten / zwischen unserem besondern lieuen Herrn vorsch: seiner Gnaden Erben und Nachkomlingen / und uns Burgermeister und Rath / off zwischen Irer Gnaden und einigen unseren Burgeren und Ingesessen zwischen einigen Iren Gnaden Underthanen und uns oder unser Burger und Ingesessene und niemandt / sich einige Missel / Irrunge und Gebrechen begeuen / die an Ire Gnaden Land oder Stett / Ritter schafft / noch an unser Statt Recht nit entreffen / darumb sollen Ire Gnaden den Ire Gnaden Rethen / und wir Burgermeister und Rath auch an uns Raths Freunde / zu gesinnen des jenen stellen / so von Ire Gnaden oder uns Burgermeister und Rath / oder Ire Underthanen / off unsen Burgeren und Ingesessen / die Vorderung und Sprache an Ire Gnaden wie zu mercklien binnen dem Collen / als die Sprache an Ire Gnaden Seiden ist / und in unse Statt und Closter zu den Predigern / wan die Sprache an unser syden ist / schicken da alsdan dieselb / unser beider Theils Rätthe und Raths Freunde / die Missel / Irrungen und Gebrechen vorsch: gruntlich verhoeren / und die dann understan gütlich hinzulegen oder nahe Ansprach / Antwort / Kunde und Rundschaft / der Sachen binnen zimlicher Zeit richtig zu entscheiden / so h aber die gutlichst nit treffen möchten / und in dem Richtlichen entscheiden werden / spellig weren / und auch keinen mehren Theil en möchten / so sollen und willen uns besonder lieue Herrn uns seine Gnaden Erben und Nachkommen / und wir darzu ettern

Unpartheiſchen Grauet / Freyherrn / Ritterman / off Platen uns
allenthalben gelegen und geſeſſen / darzu willigen ſich der Sachen anz
zunehmen / und derſelben ſoll als dan das gene von den ſechs unſer bei
der Theils Rätthen und Rath Freunde darinnen gehandelt / vorbracht
werden / um ſolches mit Recht zu entſcheiden / denn entſcheide Fre
Gnaden und wir Burgermeiſter und Rath vorch: Fre Gnaden Un
derthanen und unſer Bürger und Ingeſeſſenen ſo ganglich nachkom
men und vollenziehen ſollen und willen / vorder iſt clerlich beredt und
beſchloſſen / wanne unſe beſonder lieber Herr vorch: doitz affgangen
iſt / dat der alimachtige Got nach ſeinem Gotlichen Willen lang ge
friſten wille / dat als dann ſeine Gnaden Erben und Nachkomlingen
Fürſten und Herren ſeine Gnaden Fürſtenthumben und Landen vorch:
der were ein oder mehr verpflcht und verbunden ſeyn ſullen / in dieſer
erfflich und ewiglichen Vereinigung und Verbundnuß / zu ſtahn / zu
bleiuen und zu halten / in allermäſſen ſeine Gnaden und wie uns
Luide des Brieffs verbunden und verſchreiben han / und ſolches auch
nach ſeine Gnaden Doit mit Fre Gnaden Transfir und beneuen
Brieffen in der beſter Form zu geſinnen / unſer Burgermeiſter und
Raths verſchreiben / verbinden / und nach aller Notturfft befeſtigen
ſollen / ſo dat derhalben dieſen erfflichen und ewigen Verbundnuße
und freundlicher Vereinigung kein Verhinderung / noch Abbruch
geſchehen ſolle / weret auch Sach daß unſer beſonder lieue Herr vorch:
einige Sohn / einen oder mehr / daß Got zum beſten verſügen wolle /
kriege und gewönne / und in Gebrauch derſelben ſeiner Gnaden Er
böme oder Erben / der off die innen ſeiner Gnaden Leuen zu ſeinen
off iren mondigen Dagen queme off quemen / den off die ſollen Fre
Gnaden darzu halten und vermogen / dieſe gegenwertige Verſchrei
bung und Verbundnuße zu befeſtigen / zu beleiuen und zu beſtedi
gen / Inmäſſen wie vorch: Mit iſt gefürwart / dat uns beſonder
lieue Herrn vorch: Ritterschafft / Stede / und Underthanen na ſeine
Gnaden Todt einige Fürſten noch Herrn zu ſeiner Gnaden Fürſten
thumb von Gülich und Berg / oder ander ſeiner Gnaden Lande in
nemen / entſangen / hulden noch glouen en ſollen / die en hauen zu
vor dieſe Vereinigung und Verbundnuße gelofft verſchrieben und
verſiegelt in allen und iglichen puncten und articulen uns zu halten
und zu vollenziehen / das ſeiner Gnaden derſelben ſeiner Gnaden Rit
terschafft / Steden und Underthanen der obgemeldten ſeiner Fürſten
thumben und Landen / ſo zu thun bei den Hulden und Eiden ſo ſei
ner Gnaden gethan haben / und Sie Fre Erben und Nachkomlingen
ſeiner Gnaden Erben und Nachkomlingen doin werden / ſo ernſtlich
und veſtiglich befohlen haben ; Wir noch unſe Nachkomling und
Erben en ſullen uns auch nach dieſer Zeit mit geinen Fürſten / Herrn /
Steden noch niemand verſtricken oder verbinden unſe beſonder lieue
Herr vorch: ſeiner Gnaden Erben und Nachkomlingen und Fre Gnas
den Ritterschafft / Bürger und andere Fre Gnaden Underthanen /
en ſein dan darinnen mit ſchriftlichen außgetruckten Worden / auff
geſcheiden / ſo daß dieſelue Verbundnuße / wir alſo doinde würden /
dieſer entz gegenwertiger unſer Verbundnuße Fre Gnaden noch Fre
Gna

Gnaden Ritterschafft / Bürger und ander Unterthanen mit keinem hinderlich noch schedlich sein solle in keinerlei Weise;

Auch haben wir Bürgermeister und Rath vorsch. vor uns unse Nachkomling und Erben / vort unse Bürger und Eingefessen uns verpflichtet / verwilligt / und verbunden / als wir auch thun in Krafft dieses Brieffs / daß wir unse Nachkomling und Erben hernachmahls nimmermehr keine neue Gesezt / Ordinanz / Visruffen noch Gewonheiten in unser Statt und Gebieden machen / setzen / gebieden oder inbrechen en sollen lassen / dat durch diesen vort genwerdigen Verbintnisse / einig Abbruch geschehen / oder dardurch dat selue / einig curzlich Verstandt gewinnen macht / sondern wir willen / dat die unse gegenwertige Verbindnisse bouen alle und jegliche Verschreibungen / Geseze / Ordinangen Gewonheiten moege und Macht haben / und na seinem plumpen simpelen ausgedruckten Worden / nach gemeinen Lauffe dieser Landen zu schreiben und zu sprechen verstanden sollen werden / und nit anders und off deshalb einig Wort gebreche darinnen gefiele / off quemen / daß man die gleicher Weis als man die andere Gebrechen in massen vorgeclert / auch entscheiden soll.

Und dis zu Urkundi der Warheitt und ganzer vaster erfflicher und ewiger Stedigkeit hain wir Bürgermeister und Rath vorgemelte unse Siegell vor uns unse Bürger und Ingefessen und Ire Nachkomlingen und Erben / mit unser rechten Wis und guten Willen / an diesen Briefflgehangen.

Gegenen in den Jahren als man schrifft na der Geburt unsers HErrn Dausend Vier hondert und sieuen und neunzig.

Coram Sbro Churfürstl. Durchl. Hoff Cam-
mer-Rathen und Vogten hiesig Bergischen Ampts
Monheim Joh. Pet. Aschenbroch und zweyen Sches-
fen / Nahmentlich Paulusen Stütgen und Adolphen
Kellis.

Veneris, den 7. Decembris, 1714.

Nº. 25. Sind folgende Schiffeute nebst Erlassung der Lands-Pflich-
ten in formâ Jurato abgehoret worden.

1. Peter Plogmacher in Baunberg Ampts Monheim wonhafft /
ætatis 62. Jahr.
2. Henrich Plogmacher in der Freyheit Monheim wonhafft / ætatis
40. Jahr.
3. Laurentz Wirths in Hittorff wonhafft / ætatis 64. Jahr.
4. Wilhelmus Wirths ex Hittorff / ætatis 46. Jahr.
5. Herman Stoplich aus Rheindorff bürtig / ætatis 73. Jahr.
6. Adam Herms ex Rheindorff / ætatis 49. Jahr.

Jurati & Avifati ad Cæt. Leg.

Articulus Imus.

Nicht wahr / daß er De-
ponent und seine Vorsah-
ren vor vielen Jahren hin-
auff ins Reich und auf die Franck-
furter Messe gefahren.

Ad Articulum Inaum.

2. Wäre zwarh Cöllen vorbei
nach Bonn und Coblenz vor
diesem öftters gefahren / aber
weiter nicht ins Reich oder
Franckfurter Messen.

2dus.

Similiter.

3tus.

Wäre öftters mit Hen und Wein
die Stadt Cöllen bis Bonn und
der Orts / aber niemahlen mit
Käuffmanns / Wahren ins
Reich oder Franckfurter Mes-
sen gefahren.

4tus.

Similiter.

5tus.

2. Wäre niemahlen im Reich auf
die Franckfurter Messe / aber
wohl Cölln vorbei unter Bonn
und der Orts gefahren / und
Wein abgehohlet.

6tus.

Pariter.

Ar-

bet/ aber 2. Tag darnach ohn-
te auch relaxirt worden/ hätte
gen gestellet/ mahlen einen Bür-
ner desfalls geleistert. Burg-
schafft erlassen.

2dus.

Conformat se per totum de ver-
bo ad verbum cum prædepo-
nente, ausserhalb daß er De-
ponens nicht/ sondern der
Brembs damahlen arrestirt/
und wiederum relaxirt worden.

Articulus 5tus.

Ob wann Geld geben/ solches gut-
willig oder cum protestatione
& pro redimendâ vexâ gege-
ben worden.

ad Articulum 5tum.

Sagt/ hätte solches jedesmahl mit
Protestation zu Verschöpfung
der sonst schädlicher Aufshal-
tungs-Kösten gegeben.

2dus.

Sagt hätte jedesmahlen mit Pro-
testation solches Geld geben.

Articulus 6tus.

Ob sich hierüber nicht bey Ihro
Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz
unserm gnädigsten Lands-Für-
sten und Herrn beklagt.

ad Articulum 6tum.

Sagt ja/ als wie vorhin depo-
nirt/ er mit seinem Schiff
arrestirt worden/ worauff dann
muthmaßlich auch die Relaxa-
tion vorhin deponirter massen
beschehen seyn müssen.

2dus.

Conformat se per totum.

Articulus 7mus.

Ob Deponens dann bey Herunter-
kommung von Franckfurt die
Stadt Cöllen jedesmahlen biss
anhero frey und ohngehindert
passirt seye.

ad Articulum 7mum.

By Affirmative.

2dus.

Conformat se similiter de verbo
ad verbum mit des Brembs
Deposition und freywilliger
Aussag per totum.

In fidem Prothocolli.

J. G. Höffgens/ Geschw.

Articulus 2dus.

Ob nicht wahr/ daß ihnen von Ih-
ro Churfürstliche Durchl. Dero
Vorfahren/ oder hiesiger Dero
Hoff-Cammer oder sonsten des
Ends special gnädigste Com-
missiones wären ertheilt wor-
den.

Articulus 3tius.

Ob nicht wahr/ daß bey solcher
Hinauff/ oder Abfahrt sie aller-
hand ein/ und ausländische
Wein und Rauffmanns Wah-
ren geladen.

Articulus 4tus.

Ob sie nicht mit so geladenen
Schiffen die Stadt Cölln frey
und unbehindert vorbeÿ gefah-
ren.

Articulus 5tus.

Oder wann sie an dasiges Stadt-
Berff und Ufer angefahren/
nach Belieben ohnentgeltlich
nicht wiederum wären abge-
fahren.

Articulus 6tus.

Ob nicht wahr/ sie und ihre Vor-
fahren über Menschen Geden-
cken also frey und ohngehindert
wären die Stadt Cölln vorbeÿ/
und nach Belieben an/ und fort
gefahren/ und wann hierüber
einige Behinderung geschehen/
was alsdann ihnen zugemuthet
worden/ und was sie dann ge-
geben.

ad Articulum 2dum.

R. Negative.

2dus.

Negative.

3tius.

Negative.

4tus.

Negative.

5tus & 6tus.

Negative.

ad Articulum 3tium.

R. Hätte keine andere Wahren
als Wein und Heu geladen ge-
habt.

Similiter ut prædeponens.

3tius.

Similiter.

4tus, 5tus & 6tus.

Similiter.

ad Articulum 4tum.

R. Affirmative.

2dus, 3tius & 4tus.

Affirmative.

5tus.

Wäre allzeit vorbeÿ gefahren.

6tus.

Similiter.

ad Articulum 5tum.

R. Wäre allzeit vorbeÿ gefahren.

2. 3. 4. 5. & 6tus.

Similiter vorbeÿ gefahren.

ad Articulum 6tum.

R. Würde desfalls von seinen Vor-
fahren nichts zu sagen.

2dus.

Similiter.

3tius.

Similiter.

4. 5. & 6tus.

Similiter.

Articulus 7mus.

Ob solches nicht cum protestatione & pro redimendâ vexâ gegeben worden.

ad Articulum 7mum.
Refert se ad prædeposita, weilien allzeit vorbey gefahren / und nichts gegeben.

2dus.

Pariter.

3. 4. 5. & 6tus.

Pariter.

Articulus 8vus.

Ob solches nicht ohne Vorwissen Ihrer Churfürsil. Durchleucht oder eines zeitlichen Landes Herrn geschehen.

ad Articulum 8vum.
Cessat.

Articulus 9nus.

Wann sie wider solche der Stadt Cöllen beschwerlichen Zumuthen bey dem Länds. Herrn geklagt / ob von Deroselben ein solches nicht wider die Stadt Cöllen geandert / und darauff die angehaltene Schiff losgelassen worden.

ad Articulum 9num.
Cessat.

Articulus 10mus.

Wie ungleichen / ob sie nicht solchen ohngebührlichen Zumuthen ohngehindert vorbey zu fahren continuirt hätten.

ad Articulum 10mum.
Cessat.

Articulus 11mus.

Und ob solches Vorbeyfahren nicht öffentlich bey hellem lichten Tag geschehen.

ad Articulum 11mum.
B. Affirmative wäre allzeit bey hellem lichten Tag geschehen.
2dus.

Affirmative.

3tus.

Affirmative.

4tus.

Affirmative.

5tus & 6tus.

Affirmative.

Johannes Brembs ex Rheindorff / ætatis ohngefähr 70. Jahren.
Laurens Adolphus similiter ex Rheindorff / ætatis ohngefähr 60. Jahr.

Avifati & Jurati ad Cæt. Leg.

Articulus Imus.

Ob nicht wahr / daß er Deponent und seine Vorfahren vor vielen Jahren hinauff ins Reich und auff die Franckfurter Messe gefahren.

ad Articulum Imum

R. Er vor seine Person / aber seine Vorfahren seines Wissens nicht / wäre in die 20. Jahr auff Franckfurt / Mayntz und sonsten aller Orts oben Cöllten im Ober-Rhein gefahren.

Articulus 2dus.

Ob nicht wahr / daß ihnen von Ihrer Churfürstl. Durchl. Dero Vorfahren / oder hiesiger Dero Hoff-Cammer oder sonsten des Ends special gnädigste Commissiones wären ertheilt worden

2dus.

Sagt / er vor seine Person / seine Vorfahren aber seines Wissens nicht / wäre in die 20. Jahr auff Franckfurt / Mayntz und der Orts zu Schiff gefahren.

ad Articulum 2dum.

Sagt Ja / hätte er und Laurens Adolphus aber allererst jüngstverwichenen Jahrs desfalls von der Churfürstl. Hoff-Cammer als Franckfurter Marck-Schiffer das Patent bekommen.

Articulus 3tius.

Ob nicht wahr / daß bey solcher Hinauff- oder Abfahrt sie alserhand ein- und ausländische Wein und Käuffmanns-Wahren geladen.

2dus.

Conformat se cum prædeponente per totum.

ad Articulum 3tium.

R. Affirmative.

2dus.

Affirmative.

Articulus 4tus.

Ob sie nicht mit so geladenen Schiffen die Stadt Cöllten frey und ohnbehindert vorbey gefahren.

ad Articulum 4tum.

Sagt ja / bis ins Jahr 1709. da er dann mit seinem Schiff nicht allein schlechtthin arrestirt / sondern an eine Mühlen-Kett mit dreyen Schloßern angeschlossen / und mit 4. Soldaten das Schiff bewachtet / und sein Pferd auff die Herberg gefuhret /

Prothocollum.

Das anmaßliche Cöllnische Stapel-Recht betreffend.

Coram Ihro Churfürstl. Durchl. Hoff-Ra-
then und Schultheissen hiesiger Residenz-Stadt Düs-
seldorff / Dr. Stuer.

Martis, den 18. Decembris, 1714.



Nachdem Ihro Churfürstl. Durchl. unterm 1^{ten} No. 26.
dieses aus hiesigem Deroselben Geheimen Rath gnä-
digst befohlen / das hiesige Stadt-Bürgere und Wein-
Händler / wie auch von hierab den Rhein mehrmah-
len auff und abgefahrene Schiffeute über ange-
schlossene Articulen wegen an Seiten der Stadt Cölln
anmaßlichen Stapel-Rechts jurato ad Prothocollum zu vernehmen /
seynd folgende Wein-Händler und respective Schiffeute / nachde-
me dieselbe der von ihnen geschwohrner Lands-Pflichten erlassen /
vernommen worden / und deponiren prævia avifatione de perjurio
als folgt:

Johann Mauritz Herrefeld / ætatis 52. Jahr.

Henricus Zimmer / ætatis 59. Jahr / ad General-Ordinationis ju-
rati & avifati.

Articulus Imus.

Ob nicht wahr / das er Deponent
und seine Vorfahren jährlich im
Rheingau / auff der Mosel und
sonsten oberhalb Cölln pflegen
Wein zu kauffen.

Ad Articulum Imum.

Sagt er habe jährlich im Rhein-
gau / Mosel und sonstien Wein
eingekauft / und auff Düssel-
dorff führen lassen.

2dus.

Sagt er habe eigentlich keine
Weine oben Cölln an sich ge-
handelt / wohl aber sein Vate-
ter seel. und er Zeug von lan-
gen Jahren hero pflegen
Franckfurter Wahren / Holtz/
Bordt / und dergleichen von
oben herunter anhero zu brin-
gen.

Articulus 2dus.

Ob nicht wahr/ daß sie solche Wein von Zeit zu Zeit/ und nach ihrer bester Gelegenheit von ein/ so wohl als ausländischen Schiffleuten haben einladen lassen.

Articulus 3tius.

Ob nicht sothane Wein oft und vielmahlen die Stadt Cöllen frey und unbehindert seyen vorben geführt worden oder.

Articulus 4tus.

Wann sie daselbst ans Werff oder Ufer angeländtet haben/ frey und unentgeltlich seyen fortgefahren.

ad Articulum 2dum.

Sagt Ja.

2dus.

Sagt er und sein Vatter hätten obige Wahren in ihren eigenen Schiffen eingeladen/ und herunter gebracht.

ad Articulum 3tium.

Sagt ja / und haben ihme Johann Scheuß/ Bürger in Cöllen/ und Steffen von Stammel/ auch Bürger in Cöllen/ Johann Coblent/ in Cöllen wohnhafft/ und dergleichen mehrere von der Mosel/ und sonst in specie Ternes Hein/ Mattheis Lentzen/ und sofort ihme Deponenten die Wein ungehindert Cöllen vorben gefahren.

2dus.

Sagt sene allzeit frey und ungehindert vorben gefahren/ ausser vor ungefehr vier Jahr man ihnen zu Cöllen anhalten wollen/ auff vorgezeigten. Daß aber hätten ihnen wiederum unentgeltlich fahren lassen.

ad Articulum 4tum.

Sagt als Anno 1693. er Deponent, die verstorbene Reuchtenfort/ und Reuthen seel. mit ein Parthey Wein zu Cöllen angelängt/ und per abus ein Stück Wein von den Ihrigen aus dem Schiff auff das Land ankrahnet worden/ hätten sie desfalls/ so viel sich annocherinerten/ 4. ad 6. Rthl. zur Weinschullen abstaten müssen; übrigsens sene er vor und nach mit einer Parthey Wein zu Cöllen angeländtet. Den Wein aus einem Schiff in das andere der Ursachen austrahnen lassen; weilien die Schiffleute die mehreste

ad Articulum 9num.

Sagt weilen des Weinhandleren
Heresfeldts Parthey einmahl
und waren im Jahr 1706. zu
Cöllen seye etwas zugemuthet
worden / und waren ihrem
Schiffmann Anthon Zumme-
ler / so seye dahier über dieses
Zumuthen Klag geführet / von
ihne Deponenten auch darzu
angetragen worden.

ad Articulum 10num.

Sagt ihme seye niemahlen etwas
angemuthet worden.

ad Articulum 11num.

Sagt Ja.

Silentium

Signatum Düffeldorff ut supra

In Fidem

R. H. Francken, mp.



Specificatio.

Einiger zu Cöllen bey auff- und Abführung
der Wahren auffgehender Kösten.

Passirt Gut den Rhein ab.

- V**on einem Faß Salpeter Kranen-Geldt 27. Alb.
- Von einem Faß Wein-Stein. } 20. Alb.
- Von einem Faß Pott-Asche. }
- Von einem Stück Faß Bier. 19. Alb.
- Weg-Geld vom Centn. 2. Rader Alb.

N.27.

Von Cöllen Rhein auffgehende Güther.

- Von einem Paß Schollen Accis und Stand-Geld 1. Rthlr. 46. Alb.
- Unter-Käuffer 1. Rthlr.
- Härings-Packer 36. Alb.
- Kranen-Geld und Arbeit 22. Alb.
- Wierzehner 16. Alb.
- Vom Last Häring Accis 8. Gulden Cöllnisch.
- Unter-Käuffer $\frac{1}{2}$. Königs-Thaler.
- Packer-Lohn 1. Gulden Cöllnisch.
- Von der Tonn Bücking Accis 8. Alb.
- Unter-Käuffer 4. Alb.
- Von der Tonn Haberdan Accis 16. Alb.
- Unter-Käuffer 2. Alb.

Vom Last Gerändischen Tran Accis 2. Rthlr. 4. Alb.
 Bierzehner und Schorger 1. Rthlr. 74. Alb.
 Vom hundert Stück Käß vom Centn. 8. Alb.
 Vom Stockfisch Accis 28. Alb.
 Standt-Geld 4. Alb.
 Unter-Kauff 6. Alb.
 Zu packen 24. Alb.

In die Dieffe.

Vom Last Seiff Accis 1. Rthlr. 66. Alb.
 Vom Rüb-Oblig Accis Ahmb 16. Alb.
 Dem Bierzehner 10. Alb.

Weitere Unkosten zu Cöllen.

Den Ein- und Auffuhr-Lohn von theils Waaren und den Kisten
 so gar unnöthig und schädlich fallet.

Vom Ballen Pfeffer } 4. Rthlr.
 Vom Ballen Ingwer }

Käß Kranen-Geld 24. Alb.

Und nach Arbeits-Lohn den Ballen 4. Fettmenger.

Von der Peiffen Spanischen Wein Kranen-Geld und Arbeits-
 Lohn 24. Alb.

Dictatum Cöllen / den 16. Junii 1699.



Dictatum den 20. May 1699.

Designatio

Gravaminum gegen die Stadt Cöllen / so de-
 nen Stadt-Cöllnischen Deputirten am 19. May 1699.
 zu ihrer Verantwortung communicirt worden.

I.

N^o. 28.

Nie die Stadt Cöllen newerlich und zwar vor drey Jah-
 ren gegen das Fundament ihres Stapel-Privilegii diese
 grosse Beschwer eingeführt / daß sowohl denen Catho-
 lischen meistens aber Evangelischen Frembden und Inhei-
 mischen ihre Güter / als Haring / Laberdan / Stockfisch /
 Käß und Kantert / Tran und Oblig / sobald selbige aufgeladen /
 in dreyen nacheinander folgenden Tagen zu verkauffen / gezwun-
 gen werden.

2.

Desgleichen würde mit denen Wahren / als Seiff / Hanß
 und Lein-Del so niemahlen ein Stapel-Gut gewesen / wie im
 ersten Puncto beobachtet verfahren.

Mag der Kauff, und Schiffmann weder vor noch nach dem Verkauf solcher drey Tagen sein Guth selber aufseilen oder verkaufen / sonderem muß

selbige einem Factor untergeben und demselben wegen des verkaufftes 4. pro Cento Provision zurück lassen. Wann Kauff-Leuth gleich einheimisch und selbst in Colten wohnhaft seynd / wie sie dann auch

Vom Einkauf der Wahren denen Factoren zwey pro Cento also zusammen 6. pro Cento zahlen müssen.

Ist denen Evangelischen Kauff-Leuthen auch verboten oben specificirte Sorten von Wahren niemand anderster als einem Stadt-Cöllnischen Bürgeren zu verkaufen / eben so wenig dürfen sie auch mit Chur-Mainischer / Chur-Trierischer / Chur-Cöllnischen / Chur-Pfälzischer / Clevischer / Göllich- und Bergischer Unterthanen oder welche es sonst seyn mögen / einigen Handel / weder im Kauff noch Verkauffen solcher Wahren treiben.

Ist Kauff- und Schiff-Leuthen / darum desto mehrer unmöglich oben specificirter Wahren in gesetzten drey Tagen nach ihrer Convenienz / ohne den größten Schaden verkaufen zu können / weiln wehrender solcher Zeit Haring / Laberdan und Stockfisch ins Fisch-Haus / der Tran auff das Werck-Haus und Kantert ins Eisernen Kauff-Haus / Del in die Obliq-Mas gebracht werden muß / und können Kauff-Leuth nicht an jedem Orth präsent seyn / und ihr Interesse bey dem Verkauf beobachten.

Ist neben anderen Neuerungen und Beschwerten diese nicht das geringste / daß der Schiffer seinen Frachten allemahl mit Leiblichem Endt beschweren muß / zu dem End / damit sie mehrer gezwungen seyn möchten ihre Güther in bemelter drey Tagen mit größten Schaden lieber von der Hand zu schlagen und zu verkaufen / als selbige der Discretion der Factoren zu übergeben / und die schwächere Provision-Gelder davon zu bezahlen.

Ist denselben weiter verboten kein Guth feil zu biethen / bevorab ihre Güter alle gelöset.

Ist denselben auch inhibiret / vor beschehener Manifestation ihrer Fracht niemand zu sagen / was vor Sorten von Wahren oder wieviel sie geladen haben.

Müssen die Schiff-Leuth Haven-Geld zahlen von jedem Pferd 3. Schilling / wa jedoch bey Winters-Zeit die Schiffe viel mehr außser / als hinter dem Bock liegen müssen / gestatten wegen allzu

allzu hohen Grundes die Schiffe hinter gedachtem Boock nicht ein-
rücken können / dahero auß Mangel bequemen Havens percilitiren
offters beim Enss-Bruch 20. und mehrer Schiff.

12.

Wird auch pro Grevamine angeführt / daß die aus Holland
kommande Wahren nur durch einen Kranen gelodet werden müssen/
so eine nicht geringe Verhinderung dem Commercio verursachet / in
dem / wann mehrere Schiffe auß Holland hier ankommen eines
vor dem anderen bisweilen 14. Tage / auch gar 3. bis 4. Wochen
auffgehalten werden.

13.

So bezeigten auch im Lösen die Kranen-Bediente gar zu grosse
Favores, und würde vielmehr einer dem anderen aus Gunst oder
Vorthail vorgezogen.

14.

Wurde neuerlich von jedem Pferd Uffer-Geld / und zwar von
denen Frembden ein Reichs-Orth / von denen Cöllnischen aber nur
ein Blaffert gefordert /

15.

Wäre der Accis durchgehends zu hoch gesteigert.

16.

Müste derselb auch von allen Wahren so auff das Ufer gelegt
würde / neuerlich nach Advenant der Wahren exigiret / wie auch

17.

Von jedem beladenen Wagen so in die Stadt geführt wird /
16. Alb. und darzu von jedem Pferd noch ein Alb. neuerlich ge-
fordert worden.

18.

Müsten auch diejenige Wahren / welche nicht einmahl mit dem
Kranen gehoben würden / das ohnerhöbete Kran-Geld zahlen.

19.

Hätte gemelte Stadt einen Goldgl. auff jedes Fuder Wein / und
also nach Advenant auff alle Wahren welche in die Stadt geführt
werden / geschlagen.

20.

Das vermeinte der Stadt niemahls gestandene Jus Stapulæ hette
dieselbe alsoweit eigenmächtig extendiret / daß die Kauff- und Schiff-
Leuth von denenjenigen Wahren / welche sie von Mayntz auß / wie
auch auß der Mosel den Rhein hinunter auff Cölln / und forder
aus denen vereinten Nieder-Landen hinauffwärts auff Cölln füh-
ren / unter Weegs gar nichts auffladen und verkauffen dürfen /
Stapelhalber daselbsten die Imposten zahlen / oder im wiedrigen/
grosse Straffen von 50. 80. und mehr Goltgl. erlegen müssen.

21.

Wäre gleichfals der neuerlich eingeführte hunderste Pfennig der-
nen Einheimisch- und Frembden / gar zu beschwärllich / wie auch

22.

Daß ihnen keines Weegs competirende und eigenmächtig ein-
geführte Pforten-Geld / zc.

Wessen sich die Niederländische Schiff-Leute wider die Stadt Cöllen zu beschwären haben.

I.

Neben Bürgermeister und Rath vor dreien Jahren neuerlich introducirt / dasz Tran und Ohlig / wann aussere dem Schiff gezogen oder gelöst ist / in Zeit von dreien Tagen verkauft / oder bey dessen Entstehung dem Factoren überlieffert werden müsse / wo jedoch erweislich / dasz sothanes Guth dem Stapel-Guth nicht unterworffen gewesen / massen auß des Magistrats Bedienten und eigenen Bücheren zu erweisen / dasz der Ohlig von einem Frembden an den andern verhandelt werden kan / auch dasz der Ohlig so zu der Maassen am Enseren Kauff-Haus gebracht werde / nicht allein sechs Tag / sondern bisweilen noch vier bis sechs Wochen allererst hat verkauft werden mögen / belangend die Seiff | Hanff und Lein-Del / so ist unerhört / dasz diese Güther vor Stapel-Güther gehalten werden / in so weit wie vorher / dasz wann nach Verlauff dreier Tagen nicht verkauft / und den Factoren überantwortet werden müssen / gleichwohl ist dieses vor dreien Jahren ohngefehr von neuem angeordnet / woraus dann viele inconuenientien entstehen / so ad longum auff den Erforderungs-Fall angezeigt werden können.

N^o. 29.

2.

Zwentens müssen die Schiff-Leute bey dem Ankommen mit würcklichen Eyd manifestiren / wann und wieviel sie an Wahren einhaben / welches dann denselben niemahlen zugemuthet worden.

3.

Item ist denselben noviter verbotten / kein Guth feil zu biethen / bevorab sie ihre Güther alle gelöst / so gar denselben ist prohibiret / vor ändtlicher Manifestation nichts zu sagen / was und wieviel an diesen und dergleichen Wahren haben mitgebracht.

4.

Müssen die Schiff-Leute hieselbsten Haven-Geld zahlen / von jeden Pferd ad 2. Schilling / wo jedoch bey Winters-Zeit die Schiffe vielmehr aussere als hinter dem Boock liegen müssen / gestalten wegen allzuhohen Grundts die Schiffe hinter gedachten Boock nicht einrücken können; aus Mangel dann eines bequemen Havens können öfters zwanzig und mehrere Schiffe percilitiren.



Dien Gottes Gnaden Wir Ferdinand/
 Erb-Bischoff zu Cöllen und Churfürst ꝛc. und
 Wir Wolfgang Wilhelm / Pfalzgrawe
 bey Rhein ꝛc. Thuen kundt und menniglich hiemit
 zu wissen. Als Wir unlangst in glaubliche Erfah-
 rung kommen / was massen Bürgermeister und Rath Dero Stadt
 Cöllen / jüngsthin underm dato 29. Martii abgelauffenen 1623ten
 Jahrs ein offenes Edictum allenthalben und sunsten in ihren Kauff-
 Häusern publiciren lassen / darin allen Kauff- und Handels- auch
 Schiff- und Fuhrleuten bey Straff 25. Goldgülden befohlen würdt /
 alle Wahren / insonderheit aber Eisenwerck / es seien Stangen/
 Staall / Stürzen / Brust- und Rücken-Harnisch / Platten / Stu-
 ben-Ofen / Tackhen / Düppen / Kuegeln und dergleichen daselbsten
 in ire Kauff-Häuser zu bringen / abzuladen / Stapel zu halten / und
 die Accis bey der Waagen und sonsten zu entrichten ꝛc. Mit ange-
 hangter Communication, daß denjenigen Schiff- oder Fuhrleuten/
 welche diesem zugegen obgemelter Wahren einiche / wenig oder viel
 zu Deutz / Mulheim / oder anderen benachparten Orteren heimlich
 oder öffentlich ab- oder auffladen / schiffen oder einnehmen / unver-
 kapelt und unveraccist / durch die Stadt oder sunstir ab- und hin-
 führen würden ꝛc. die Krabben-Ketten und Warff / auch den Fuhr-
 leuten alle Uffladung und Zeichen verweigert / denen Bürgeren aber
 ire Gerechtigkeit und Handlung mit solchen Wahren genzlich benom-
 men / und die Diener / welche diesem zugesehen und nicht angeben /
 irer Dienst entsetzt seyn sollen. Und aber wir vorbesagten Bürger-
 meisteren und Rath zumahl keiner Stapel-Gerechtigkeit bevorab in
 obspecificirten Wahren gestendig seyn / weniger gestatten können /
 daß zu Abbruch und Schmelzerung gemeiner Commerciens-berühre
 Wahren dergestalt in die Stadt Cöllen gezwungen / und in unseren
 Stetten / Freyheiten / Märkten / Flecken und Dörffern abzulade /
 und zu verhandeln verpotten / und also Ordnung / Ziel und Maas in
 unseren Chur- und Fürstenthumben vorgeschrieben werden wollen.
 Daß Wir demnach vorgemeldtem angeschlossenem Edicto bester gestalt
 widersprochen haben / widersprechen demselben hiemit und Krafft
 dieses / darauff allen und jeden Kauff- und Handels- auch Schiff-
 und Fuhrleuten bey höchster Straff und Ungnad gnädigst und ernst-
 lich gepietenden erwehntem der Stadt Cöllen publicirten Edicto
 keines Wegs einzufolgen / noch sich zu derselben Kauff-Häusern oder
 angemasten Stapel zwingen zu lassen / sondern ire Wahren geschmit-
 tetes und gegossenes Eisen / wie obspecificirt zu Deutz / Mulheim
 und allenthalben in unseren Chur- und Fürstenthumben irer Besal-
 lens aus- und abzuladen / nach geleisteten zehenden Zolls-Weg und
 anderer Gerechtigkeit zu irem besten Nutzen zu verkaufen und zu
 verhandeln / jedoch in Cöllen nicht noch einiger Cöllnischen Bürger-
 bis dahin Bürgermeister und Rath / solche und dergleichen den freyheit
 Commerciis, hinder- und schedtliche Edicta abgeschafft / und wir
 uns darüber ferners öffentlich erlehrt haben. Derowegen wir
 Ambt-

Ambtleuten/ Zolneren/ Bogten/ Kellern und anderen Beambten
insgemein hiemit ebenmessig gnädigst befehlen/ daß diesem unserm
Gegen-Edicto von Räuß/ Schiff/ und Fuhrleuten nachgelebt werden/
fleißige Aufsicht zu haben/ gegen die Ubertretere mit Abspannung
Pferdt und Wagen/ Verpletung der Schifffart/ Auffhaltung auch
Confiscation der Wahren/ oder sunsten gestalten Sachen nach in
bevorstehende Weg zu verfahren. Darüber wir uns alle fernere
Notturfft und Verordnung hiemit vorbehalten/ Endlich also auff
diesem allen steiff/ vest/ und unverbrüchlich zu halten. Dessen zu
Urkundt &c. Düsseldorf/ den 29. Martij, 1624.



Extract-Schreibens an Fürstl. Bülich- und Bergische Regierung

von

Bürgermeister und Rath der Stadt Cöllen.

Edele/ Ehrenveste und Hochgelehrte/ Groß-
günstige Herren und Freundt.

WAs in Nahmen der Hochwürdigst- und No. 31.
Durchlauchtesten Fürsten und Herren/
Herrn Ferdinanden/ Erzbischoffen zu
Cöllen und Churfürst/ &c. sodann Herrn
Wolfgang Wilhelms/ Pfalz-Grafen bey
Rhein/ Herzogen in Bayern/ zu Bülich/Cleve und Berg &c.
Nebst Ihrer Churfürstl. Durchl. Vermelden erbiethen hauptsächlich
eines Ehrsamten Raths Deputirten wegen deren unlängst verschiede-
nenen 1621. Jahr erneueter Eysen-Rollen Beschwerungs-weise
mündlich anbracht und schriftlich mitgetheilt; solches ist unlängst
darnacher wohlgemeldtem Rath getreulich referirt/ seines weiteren
Inhalts verlesen/ und nach reiffer gehabter Deliberation hinwieder
mit gebühlicher Dancksagung unterthänigstem Gegen-Erbiethen
und Entschuldigung des Verzugs folgender Gestalt zu beantworten
aufgegeben worden &c.

Dessen gleichwohlen unangesehen ist wohlgemeldten Raths
Meynung nie gewesen auch noch nicht/ jemanden mit seinem Eysen
in die Stadt zu zwingen/ von anderen Dertern abzuhalten/ vielwe-
niger eine frembde und deren Factoren zu verkauffen zu nöthigen/ son-
dern stehet einem jeden frey dasselbe an den offenen Marck in die Stadt
zubringen/ oder auch Unterkaufft gegen Verrichtung der Gebühr aus-
und durchzuführen/ &c. &c.

Präsentatum Düsseldorf/ den 24. Julij, 1624.

Adliche und Unadliche Verordnete und Einhaber der Bergwercker.

Contra

Bürgermeister und Rath zu Cöllen /

Wegen des Stapels und Accise von Eisen.

Elberfeld / den 3. Augusti, Anno 1623.

Durchleuchtigster Fürst / Gnedigster Herr ꝛc.

N^o. 32.



SW. Durchl. sein gnedigst erinnert / oder doch sich aus der Cantzeleien und in den Archiven wahrlichen verfolgten / underthenigst referiren lassen mogen / was gestalt vor undencklichen Jahren / und in Leb-Zeiten deren geehrten Vorfahren / Hochlobseligster Gedechtnuß / Herzogen zu Sulich und Berg ꝛc. beider Fürstenthumben Einwohnere / ire Güter und Wahren / frei unverhindert / wem und wohe sie können zu vereusseren / und zu verkauffen / und so es ihnen beliebt / wiederum heimlich zu führen / oder sonst in Gewarsamb / bis uf andere Zeiten / zu legen / also daß dieselbe nicht getrungen / diesem oder deme / sonst oder so zu verkauffen / und zu überlassen / nit allein freigestellet / sondern auch solche Freiheit / und desfalls mit iren Benachparten / und vornemlich der Statt Cöllen getroffener Vereinigungen / durch öffentliche Edicta in gedachten / gnedig notificiren und kundbar machen lassen / darneben in gemeinen beschriebenen Geist- und Weltlichen Rechten / des Reichs Constitutionibus und Abscheiden / ja auch in den Capiculationibus, andern Ordnungen und Edicten / das keiner / was Würden / Standts oder Wesens derselbe seye / einiche Novation, Neuerung / Kranen / Weg / Stege / Wage / und andere Ungelder zu Wasser oder Lande / oder andere Aufsatz und Auflage / uff irgend nasse oder truckene / kostbare oder schlechte Wahren / anstellen / aufsetzen oder einführen solle / heilsamblich und bei hohen poenen verboten. Ob auch woll / Gnedigster Herr / wir die Einhaber / der Eisen-Bergwercker / Hütten / Hammer / berürter Fürstenthum Berg und Graffschafft Marck / gleich anderen Benachparten / des Westphalischen Erz-Stifts / der Graffschafften Nassau / Seyn / Weitegestein ꝛc. in lang verjahrter besittelicher Nahrung / und Commercien des Eisenwerckes / daran der gemeine Mann / in diesen rawen Landen / mehrentheils Weib und Kinder bey Brodt erhalten muß / wie unsere liebe Vorfahren vor / also wir hernacher / von undencklichen Jahren hero / allzeit / und bis an den heutigen Tag / und noch / ohn einiges Menschen befugte Betrübung / betretten werden / der gestalt daß wir / nach dem gebürlichen Zehendt / Zoll / Weg-Gelt / und

und andere einlendige Lasten/ abgelegt/ alsdann unser gegossenes/
auch geschmittes Eisen und Stall/ gleich anderen Guttern/ und
sonderlich in dem Fürstenthumb Berg/ gemachten Wahren/ als
Zuch/ Garn/ Klängen/ Scheren/ Nullwerck/ Reiffen/ Klippel/
holz/ und was deren mehr/ Inhalt obgedachter Befreiung/ getrof-
fener Concordaten/ und der natürlicher Billigkeit gemeess/ unsers
Gefallens/ zu bestem unserm Nutz und Profit/ an Orten und En-
den/ da es uns eben kommen/ und wir solche mit mehrerem Nutzen
veräußern mögen/ und nach Gelegenheit/ bis zu anderen Zeiten/
wiedergelegt u. So kommen wir doch/ Gnedigster Herr/ in Er-
fahrung/ das ein Erbar Rath/ des H. Reichs Statt Colten/ dem
allein zugegen/ unlangst/ und den 29. Martii noch wehrenden 1623.
Jahres/ an deroselben Pforten und Kauff-Häusern/ ein offenes
Mandat, jedoch unser/ als Interessenten, unwissent/ nit gehört/ an-
schlagen/ publiciren/ solches den 16. Junii darnach/ jetztgedachten
Jares/ durch ein Conclufum in Senatu extendiren und confirmi-
ren lassen/ inmassen aus beigelegter Abschrift zu erschen. Wann
dann gedachter ein Erbar Rhatt es davor halten will/ und deutlich/
wiewohl mit lauterem Ungrunde/ in besagtem Mandato meldet/
das gedachtes unser Eisen/ von unvordenecklichen Jahren/ an den
Stapel gehörig/ und derowegen in benannter Statt/ verordnete
Kauff-Heußer/ hinzubringen/ abzuladen/ Stapel zu halten/ ge-
wönliche accins und Gebeur/ auch sonsten/ zu entrichten/ schuldig
sein sollen. Dargegen aber/ Gnedigster Herr/ sein wir jetztgedach-
tem Mandato, einverleibten narraten/ durchaus nit gestendig/ ein
Erbar Rath auch (dessen Strassen/ Warff/ Tranen oder Kauff-
Heußer wir uns im geringsten nit gebrauchen) das mehr angemeltes
unser gegossenes und geschmittes Eisen/ bevorab dieser Seits keines/
in wohlgedachten Fürstenthumb und Gräffschafften/ gefallen/ im-
massen vermeintlich angeben/ Stapel-Gut seie/ und derhalben je-
malen in vorgedachter Statt geführt/ daselbsten Stapel gehalten/
abgeladen/ accins, die Gebeur/ der Wagen/ und sonsten/ ichtwas/
davon entricht worden/ oder aber/ das dieselbe einige widrige Pri-
vilegia und Vertrege haben/ sonderlich deren sie jemahlen im würck-
lichem Gebrauch gewesen/ oder noch sein/ nimmer rechtmessig justi-
ficiren/ und heibringen werden/ herunder uns beschwerlich/ zuvor-
ren kombt/ das vorgedachter ein Erbar Rhatt/ uns und unsere
Wahren/ mit der vorhabender Neuerungh/ bevorab in Orten/ da-
hin sich ire Jurisdiction ganz nit erstreckt/ beladen/ in welcher
prachten/ langst præscribirten/ besitzlichen Herbringen/ der freien
Veräußerung und Niederlag unsers Eisens/ mit vorgesetzter Neu-
erung thatlich zu entsetzen/ sich ein Possession, welche nit haben/ mit
bereit ausgepreßten Straff-Gelderen/ und anderen den Verkaufes-
ren angenotigter Vertrege/ wie wir Bericht zu acquiriren kein Ab-
scheu tragen. Alldieweill dann/ Gnedigster Herr/ diß alles oben-
mentionirten Concordaten, der nachbarlichen Verständniß/ und
Ew. Durchl. Vorfahren/ Christ-mildisten Andenckens/ Verord-
nungen/ herprachter Freiheit/ der natürlicher Vernunft und Bil-
ligkeit/

ligkeit/ Geists und Weltlichen Rechten ex Diametro zugegen strei-
 tet/ angezogenes Mandatum Ew. Durchl. nit wenigen/ als dersel-
 ben Underthanen versenglich und hochnachtheilig / oftgedachter ein
 Erbar Rath zu solchem neuthatlichem Vornehmen / weder Titul /
 Macht / Grund noch Fuge hat. Als ist unser underthennigst Pitten/
 Ew. Durchl. vorangeregte novationes und Neuerungen uszueben/
 abzuthun / zu rassiren und annulliren / und daraus (bevorstehender
 innerwehrender verderblicher Dienstbarkeit) uns zu entheben / bey
 wohlerlangtem Rechten und habenden Besitz der freien Vereussierung
 und Niderlag unsers Eysens / (welches kein Stapel Gut und ein
 mehrere Aufslag nit tragen kahn / man wolte dann solche Nahrung
 gantz aus diesen Landen in andere Orther vertreiben / welches zwar
 ren Ew. Durchl. an derselben eigenen Berckern / sonsten Bergh-
 Zehenden / Zoll und anderen Einkommen / ein mercklichst abtragen
 und schaden wurt) zu schützen und zu handhaben / zu dem Ende auch
 einem Erbaren Rath zu Steiffhaltung oftgedachten ubralten Con-
 cordaten und besserer Nachbarschaft mit Ernst zu ermahnen / oder
 durch bequeme Mittel darzu anzuhalten / alle Schiff- und Fuhrleu-
 te / welche unser Eysen in- und ufladen / der angedreweten Straffen
 zu befreien / gnedigst geruchen / 2c. Ew. Durchl. langer Glückselig-
 und bestendiger Leibes-Gesundheit Gottes Allmacht underthennigst
 empfellend 2c.

Ew. Durchl.

Underthennigst und gehorsambste Dienere

Abelige und Unadeliche Berordnete
 und Einhabere der Berckwercke-
 ren / Hütten und Hammer des
 Fürstenthumbs Berghs.

Dem Durchleuchtigsten / Hochgebornen Fürsten
 und Herrn / Herrn Wolfgang Wilhelmen / Pfalz-
 Grauen bey Rhein / in Bayern / zu Glich / Cleue
 und Berg Herzogen / Grauen zu Beldens / Spon-
 heimbs / der Marck Rauenespergh und Mörß / Herrn
 zu Rauenstein 2c. Unserem Gnedigsten Fürsten und
 Herrn.

Vericht

Von Beampten Ampts Bindeck /

über die

Von Bürgermeister und Rath der Stadt Cöllen /
wegen des Eysen-Handels einführen wollender
Newerungen.

Durchleuchtigster Fürst / Gnädigster Herr zc.



Als Ew. Fürstl. Durchl. underm Dato den 23. Augusti jüngsthin wegen Dero von Bürgermeister No. 33. und Rath der Statt Cöllen angemaster Stapel- Gerechtigkeith / und deswegen öffentlich affigirter Patenten / darin allen Kauff- und Handels- auch Schiff- und Fuhr- Leuten ernstlich / und auf Straff 25. Goltgulden befohlen / alle Wahren / insonderheit aber Eysen- werck / es seyen Staell / Sturzen / in gedachter Statt Cöllen Kauff- Heusere zu bringen / abzuladen / Stapel zu halten / und die Accynß bey der Waagen und sonst zu entrichten / und wie es disspals von Alters herpracht und gehalten / in Underthenigkeit hinwiderumb zu berichten uns gnädigst anbefohlen / solches ist uns am 10. dieses Monats Septembris, recht und gebührendt eingeliebert.

Darauff wir dan zu underthenigster Eynfolg / die in diesem Ampt wonhaffte / und auff Cöllen mit dergleichen Wahren negotiirende Kauff- Leuth abgehört / und werden von denselben berichtet / daß sie Zeit ihrer getriebener Handtierung ihre Wahren im Cölnischen Kauff- Haus oder Waagen abzuladen / drey Tag Stapel zu halten / und Accynß zu zahlen / niemals durch die Cölnische / als nächst verwichen in Monat Martio allererst angehalten; sondern hätten dieselbe / so sie eignen Gefallens und vorgestandener Kauffinanschaft / innerhalb der Stadt Cöllen nicht verhandlet / zu Deutz / Mulheim / und wo es ihnen am besten zu Pass kommen / ungezwungen abladen und einschiffen mögen / nicht zweiffelendt / wan Ew. Fürstliche Durchl. dessen und gehabter langwiriger unturbirter possession des Abladens und Einschiffens / und was Deroselben Underthanen und Landen / wie auch den Benachbarten / aus neulich angelegter Stapel- Gerechtigkeith / und daheroh ihres Erachtens vermeintlich allegirten Zwangs / zum Schaden und nachtheiligem Versang gereichen thun / bestendig berichtet werden / daß sie alsdann bey ihrer alter unturbirter Observanz gegen die Statt Cöllen manutenirt und gehandhabet zu werden / underthenigst vertrauen wollen. Da nun hernechst diserhalb etwas weiters und umbständlicheres in Erfahrung bringen können / sollen wir ferner underthenigst und gehorsambsten Fleißes nicht

nicht underlassen. Ew. Fürstl. Durchl. damit zu langwiriger Hoch-
Fürstl. Regierung und Glückseligkeit in Protection des Allerhöchsten
getreulich befehlend. Datum Bindeck am 22. Septemb. Anno 1623.

Ew. Fürstl. Durchl.

Unterthenigst-gehorsambste Diener

Wallraff Scheiffardt von Merode zu Alleter.

Pet. Fabritius Gebollm. mp.



Bericht

Von Beamten Ambts Beyenburg /

über die

Von Bürgermeister und Rath der Stadt Cöllen/
wegen des Eysen-Handels einzuführen wollender
Newerungen;

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herren/
Herren Wolfgang Wilhelmen / Pfalz-Graven bey
Rhein / in Bayern / zu Gulich / Cleve und Berg Her-
zogen / 2c. Graven zu Beldenz / Sponheim / der Marck /
Ravenspergh und Mörß / Herren zu Ravenstein / 2c.
Unserem gedigsten Land-Fürsten und Herren.

Durchleuchtigster Fürst / Gnedigster Herr 2c.

N^o. 34.



Emnach Ew. Fürstl. Durchl. uns unterm dato
Greuenbroch den 25. Augusti / dieses jetzlauffenden
1623. Jahrs / durch absonderliche gnedigste Befehl-
Schreiben / uns einem jeden besonder / gnedigst
anbefohlen ; Weilen Bürgermeister und Rath
der Statt Cöllen / einer Stapel-Gerechtigkeit von
allen Wahren / sonderlich von Staill / Iserwerck / Stangen / Stur-
ken und sonsten / so aus dem Land von Bergh daselbst zu Schiff
gehen sollen / wider alt Herkthomen und Gebrauch / binnen der Statt
Cöllen Kauff-Heisere zu prengen / abzulaeden / Stapel zu halten /
und

und die Accins bei der Waagen zu entrichten / sich unternehmen /
(und die Accins abfordern sollen) daß wir die Iser- und Stail-Hend-
ler / in uns mit anbeuohlenen Empteren / gefessen / für uns beschei-
den / von denselbigen / wie es mit angemeldtem Stapel und Accins
halb von Alters gehalten / ob / was und wieuill / und von welchen
Stücken in specie dasselb bezahlt worden / oder nit umbstentlich ab-
fragen / beschriben / und an Ew. Fürstl. Durchl. sulches gelangen sollen.
So haben wir demselbigen Befesch in Unterthenigkeit zu gehorsam-
samen / die Handels-Leuth im Kirspell Puttrinckhausen / theils
auch im Kirspell Remscheidt gefessen / für uns gefordert / sonderlich
diejehnige / welche nach Hollandt zum Marckt ziehen / welche dar
ab Bericht gethan / wie ihnen von langen unverdencklichen Jahren
frey gestanden / ihre Iseren Wahren / als Schusen / Sichelten / Iser
und Stail / welche sie nach Hollandt zu schicken und zu verkauffen
willens gewesen / zu Düßeldorff / Mohrheim / Hittorff / Wistorff /
Muhlheim oder Deutz zu Schiff zu laden / ohne der Herren von Col-
len abzusprach oder bekronen.

In gestalt etliche im Kirspell Remscheidt / und Puttrinckhausen
gefessene Iser-Hendlere und Kauff-Leuth uns in specie den Bericht
gethan / daß sie nun woll dreisigh Jahr ihre Iseren Wahren / wegen
daß die Ihoeren / Fracht wieder zurück haben khunnen / uff Deutz
geschickt / daselbsten sie mit den Schiff-Leuten zu Colen am Warff
gelegen / wegen der Fracht abgehandlet / welche dann mit einem
Nachen übergefahren / zu Deutz / die Iseren Wahren ingeholt / dar-
mit ahn ihr Schiff gefahren / dieselbe ingeladen / und keinmahl
von den Herren von Colen zugemuetet worden / daß sie erstlich die
Wahren in die Kauff-Heußer prengen / und darab Accins oder Waigh-
Gelt entrichten sollen / bis neulich in Martio dieses 1623. Ibars /
darmit ein Anfanck gemacht / daß sie angehalten worden / die Iseren
Steff / Sichelten und Wahren / so sie nach Hollandt zu Schiff laden
wollen / binnen Colen in das Kauff-Haus zu prengen / daselbst die
Gütter drey Tag uffgehalten worden / folgens von Centner drey Ra-
der-Schilling Waigh-Geldt / und demnachst vom Zeichen zu versie-
gelen / daß die Rhair wieder aus der Statt khomen / drey Rader-
Schilling von der Rhairten geben und zhalen müssen / darmit sie als
Kauff-Leuth mit ihren Gütterten und Wahren zu ihrem grossen
Schaden uffgehalten worden / welches Ew. Fürstl. Durchl. zu un-
serem erfordernten Bericht in Unterthenigkeit überschreiben sollen.
Und thun Ew. Fürstl. Durchl. hiemit in hohem Fürstl. Wolstandt /
zu lanckweiriger glückschliger Regierungh in die Gnadentreiche Pro-
tection des Allerhoegsten unterthenigst empfhelen. Geschrieben zur
Benenburgh / den 20. Septembr. Anno 1623.

Ew. Fürstl. Durchl.

Underthenigst und gehorsambste Diener

Wilhelm von Bellinghausen.

Johannes Karsch / mp.

Bericht

Bericht

Von Beampten Ampts Bornesfeldt/

über die

Von Bürgermeister und Rath der Stadt Cölln/
wegen des Eysen- Handels einführen wollender
Newerungen.

Dem Durchleuchtigsten / Hochgebornen Fürsten
und Herrn / Herrn Wolffgang Wilhelmen / Pfalz-
Grauen bey Rhein / in Bayern / zu Glich / Cleue
und Berg Herzogen / Grauen zu Beldens / Epon-
heimb / der Marck Rauenpergh und Mörß / Herrn
zu Rauenstein ꝛc. Meinem Gnedigsten Fürsten und
Herrn.

Durchleuchtigster Fürst / Gnedigster Herr ꝛc.

N^o. 35.



S B. Durchl. gnedigst Befelch-Schreiben wegen
Erkundigung / wie es mit der Statt Cölln Stapels
und Accins halber wegen Stall / Eisen und irem
dieserwegen publicirten Edicto eine Gelegenheit ha-
be / und in dem Ampt Bornfeldt biß heran observirt
sey / zum Bericht zu überschreiben / sub dato Gre-
uenbroch am 23. Augusti jüngst ist uns zu recht kommen / und wir
haben in schuldigen Eheren angenommen / und zu gehorsamer Folg
bey denjenigen / so darmitten biß heran Handlung gedrieben / uns
erkundigt / und darüber zum Bericht bekommen / daß sie allerhand
Stall / Eisen / und was daraus verfertiget worden / gleichs anderen
währen / so den Rhein abzubestellen Gelegenheit erfordert / zu Düß-
feldorff / Müllenheim / Deut / oder sunsten anderswohe an den
Rhein-Stroem bestellt / daselbsten die Schiff- Leuthe selbige un wei-
gerlich angenhominen / und an ire Ortter geliebert / darinnen sie
sich doch jecho selbige nach Publication des Edicts widderen / sunderen
der alter Observantz zugegen zuvorn nacher Cölln in das Rauff-
Haus zu lieberen / und zu veraccynsen hingewiesen / welches dem
gemeinen Handels-Mann / zum pfal es nit remediirt / merck-
lichen Kosten und Schaden in diesem Fürstenthumb geben thut.
Dieses hab Ew. Fürstl. Durchl. zum Bericht nit sollen verhalten /
und thun hiemit Dieselbige in hoher Fürstl. Regierung dem All-
mechtigen

mechtigen lange Zeit zu gefristen underthenigst bevehlen.
am letzten Novemb. 1623.

S. 9

Erw. Fürstl. Durchl.

Underthenigst gehorsamb-williger

Berhardt von Hadeck/
genandt Belbruct.

Gericht

Von Vogten der Gvilischen Graffschafft Nemenar/

über die

Von Bürgermeister und Rath der Stadt Cöllen/
wegen des anmassenden Stapel-Rechts einführen
wollender Neuerungen.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herren/
Herren Wolfgang Wilhelmen / Pfalz-Graven bey
Rhein/ in Baweren / zu Gvilich/ Cleve und Berg Her-
zogen/ 2c. Graven zu Veldenz/ Sponheim/ der Marck/
Ravenspergh und Mörß / Herren zu Ravenstein/ 2c.
Meinem gnedigsten Fürsten und Herren.

Durchleuchtigster Fürst/ Gnedigster Herr 2c.

 W. Durchl. am 23. Augusti dieses Jahrs/wegen No. 36.
der durch die Cöllnische angemaste Stapel-Gerech-
tigkeit gnedigst ausgelassenen Befelch/ hab ich den
19. Septembris mit gebührender Reverenz empfangen/
darussen underthenigst verstanden/ was massen Erw.
Durchl. gnedigst in glaubliche Erfahrung bracht/
wie das Bürgermeister und Rath der Statt Cöllen im nächst ver-
wichenen Monat Martij, wegen angemaster Stapel-Gerechtigkeit/
ein Patent durch öffentliche Affixion publiciren lassen/ darin allen
Kauß- und Handels- auch Schiff- und Fuhr-Leuten ernstlich/ und
auff Straff 25. Goltgülden befehlen/ alle Wahren/ insonderheit
aber

über Eisenwerck / es seyen Stangen / Staell / Stärken / in gedach-
ter Statt Cölln Kauff / Heusere inbringen / abzuladen / Stapel zu
halten / und die Accins bey der Waag und sonst zu entrichten.
Wann nun Genedigster Herr / mich in Ew. Durchl. Graffschafft/
darüber hin und wieder am fleißigsten erkundiget / und das kein
Stapel / oder Gerechtigkeit / daselbst gehalten noch im Brauch oder
Übung / in Erfahrung bracht. Als hab solches Ew. Durchl. zur
Antwort / und zum genedigsten Bericht underthenigst nicht verhal-
ten sollen / sondern empfehle dieselbe hieby zu langwierig Fürstl.
Regierung Göttlicher Protection. Neben Erstorff / den 22.
Septembris, Anno 1623.

Ew. Fürstl. Durchl.

Underthenigst und gehorsambster

Johannes Schrick / Land-Vogt.



An

Ehro Römische Kayserl. auch zu Germanien /
Hispanien / zu Hungaren und Böhheim Königl. Majest.

Allerunterthänigste Exceptiones incompe-
tentiae nullitatis, sub- & obreptionis cum protestatione
& eventuali petitione pro prorogatione termini ad 6.
Monath.

An Seiten

Ehrer Churfürstl. Durchl. zu Esfalk für sich und
Dero mitbeklagte eingeseffene Kauff-Leute
zu Müllheim.

Wider

Burgermeister und Rath der Stadt Cölln.

Allerdurchläuchtigster zc.

N^o.37.



Elcher gestalten bey Ewer Kayserl. Majestät
Bürgermeister und Rath der Stadt Cölln ganz
unverweisslich angeben dörrften / ob solte dieselbe
von verschiedenen Kayseren mit dem Jure Stapulae,
geranii, Exonerationis, und Niederlag recht/be-
ständig seyn begnädiget worden / auch sich indessen
von

von unnachdencklichen Zeiten in wohlherbrachter Possession vel quasi ruhiglich befinden / und dahero wider Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Anwaldts gnädigstem Churfürsten und Herrn / Dero Rätthe und der Bergischer Freyheit Mülheim am Rhein eingeseffene Ewang. gelisch und Reformirte Rauff-Leute zu klagen keinen Entschigt getragen / ob wolte das von Anwaldts gnädigstem Herren zu besagtem Mülheim angestelltes Bürd- und Marck-Schiff / auch auffgerichteter Krabnen-Bau / und was sonst mehr ganz glimpflich und unerheblich narriert wird / zum Schaden und Nachtheil erwehnter deren vermeintlichen gerechtsahnen gereichen; mithin auff so grund- und fugloses Vorstellen am 28. jüngeren Monaths Augusti ein Mandatum de manutendo, non contraveniendo privilegiis & concordatis nec non demoliendo sine Clausula, una cum annexa citatione ad docendum de partitione vel dandum rationes quare non, sub & obrepticie zu erschleichen gewist; solches alles hat Anwaldts gnädigster Herr aus dessen ihme am 5ten nächsthingelegten Monaths Octobris beschehener insinuation mit nicht weniger Bestrembung erschen.

Obwohlen nun Anwaldts gnädigster Churfürst und Herr sich wohl und überflüssig begründt wissen / diesem fuglosen Klagen und Einwenden seine abhelffliche Maasz mit vollkommenen Bestand rechtens zu geben; auch zu allerunterthenigsten Ehren Ew. Kayserl. Majestät nicht ungeneigt seyn möchten / damit in dem præfigirten zwen Monathlichen Termino würcklich gebührend einzukommen;

So befinden sich dennoch höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. höchstgemüßiget / mit Verfassung der nöthiger Handlung darumb noch zur Zeit zu zücken / daß der hauptsächlich eingeklagter Punct des prætenle anmassenden Stapel-Rechts sie nicht privative, sondern Dero gesammten Herren Reichs, mit Churfürsten am Rhein und übriger Herren Zoll-Benachbarten wohlherbrachte gerechtsame hauptsächlich mit berühre / und dahero vermögd der Chur, Verein- und anderen Reichs, und Zoll-Capituls, Abschieden Thro nicht erlaubt seyn will / ohne vorherige Communication mit denenselben in dieser so wichtiger und der gesammter Vier Churfürsten am Rhein hohe gerechtsame und prærogativen betreffender Sachen einseitig allein was zu verhandlen / und zwar um so viel dieweniger als mehr Reichs-kündig / daß von denenselben insgesammt diesen der Stadt Cöllen unbegründten Anmassungen hiebervorn nicht nur extrajudicialiter, sondern auch judicialiter beym Kayserl. und des Reichs, Cammer-Gericht seyn widersprochen / und annoch täglich & verbis & factis widersprochen werde / auch daß dieser streitbahrer Punct prætenli juris Strapula von Beylandten Kayser Ferdinando III. Glorwürdigster Gedächtniß / in Befolg Dero beschwohrener Wahl-Capitulation Anno 1641. dem gesammten Churfürstl. Collegio zu gemeinsamen Reichs-Guttachten remittirt worden / und dahero wie auch anderer erheblicher Ursachen halber diese Sache notarie anhero nicht gehöre / verfolglichen aber Anwaldts gnädigstem Churfürstent und Herren für sich und Dero mitbeklagten Rätthen / auch Pands-

gemüßiget / hiewider de Nullitate & præcipitantiâ h. f. am zierlich-
sten zu protestiren; und zwar um so viel demercklich / als Reichs-
kündig / daß diese das anmaßliche Stadt- & Cöllnische Stapel- Recht
betreffende Sach Anwalds gnädigsten Herrn Principales nicht ein-
seitig allein / sondern das gemeine Commercium auffm Rhein
Strohm und übriger Dero Herren mit Churfürsten am Rhein be-
Gerechtfame vornehmlich mit concernire / und dahero Jhro Churfürst-
der gemeinen und besonderen Chur- & Verein nicht erlaubt seyn wil-
ohne behörliche Communication mit denenselben in dieser Sache
was beständiges zu verhandlen / verfolglichen aber / dabe ermeldte
Chur- & Verein von Euer Kayserl. Majest. und Dero Glorwürdigsten
Vorfahren Capit. Mathiæ art. 4. Leop. & Jos. art. 6to allergnädigst
approbirt worden / und also als eine allgemeine Reichs- & Satzung
bey allen hohen Reichs- & Dicasteriis unverbrüchlich observirt werden
muß / Jhro die des Ends jüngst- ausgebettene 6. Monathliche Frist
ad communicandum nicht hat abgesprochen werden können noch mö-
gen / sonderbar aber da dabey anerinnerter massen / man Stadt-
Cöllnischer Seits hierunter ehedessen zu Anfang nächst- vorigen Sæ-
culi um das Jahr 1608. & 9. beym Kayserl. und des Reichs- Cam-
mer- & Gericht wider gesammte 4. Herren Churfürsten des Reichs am
Rhein Klag eingeführt / und darauff würcklich eine Ladung erhalten /
und dieselbe dahero ex ipsiusmet partis adversæ facto confortes litis
seynd / welche allenfalls dermahlen ad reassumendam Causam mit
hätten citirt werden müssen / ehe und bevorn ex capite allegati sed
nunquam Justificati Juris Stapulæ wider Jhro Churfürstl. Durchl.
Anwalds gnädigsten Herrn Principales fernher mit Bestand Rechtens
mandando hätte verfahren / und der übriger Herren mit Churfür-
sten gerechtfam in der That selbst mit beeinträchtiget werden können /
liquidem Juris est Manifesti, quod ubi partium interessentium Ju-
ra sunt communia & indivisibilia, ibi contra unum in particulari
ob præjudicium parti interessatæ infligendum procedi nequeat.

Nebst deme k. s. den sich nicht weniger auch mehr höchstged. Jhro
Churf. Durchl. Anwalds gnädigster Herr Principal ab diesem vorenli-
gem Verfahren dahero höchst- beschwert / daß Jhro solcher gestalt wider
die kundbare Reichs- Constitutiones das Jus primæ instantiæ benöthen /
und sie zu diesem Gerichts- & Zwang gezogen werden wollen / da gleich-
wohl Notorium und vorerwehnte von so vielen Kayseren appro-
birte Chur- & Verein de Anno 1571. und dabevorige ausdrücklich be-
wehren / daß man sich an Seiten der Vier Herren Churfürsten am
Rhein dabey die Cognition über alle Zoll und das gemeine Com-
mercium auffm Rhein- & Strohm betreffende Sachen per expressum
reservirt und vorbehalten habe / inmassen dann auch Reichs- und
Actenkündig / daß wie ermeldte Bürgermeister und Rath / vorer-
innerter massen / in eben dieser Stapel- & Materie wider gesammte 4.
Herren Churfürsten des Reichs am Rhein beym Kayserl. und des
Reichs- & Cammer- & Gericht zu Speyer Klag eingeführt / von hochge-
meldten Vier Herren Churfürsten aber dawider diese in denen mit
Kayserl. Approbation errichteten Chur- & Rheinischen Vereinen wohl-
be-

et exceptio fori incompetentiæ obmoviret worden/ Bür
and Rath darauff als eine unwidersprechliche Reichs
acquiescirt/ und sich wie vorhin in jüngst übergebener
licher Exceptional-Handlung vorgestellt worden/ etliche
cher zu damals regierende Kayserl. Majest. Wenlandens
rdinando III. Glorwürdigster Gedächtnuß/ hingewen
Sach/ Gleichwie sie in ihrer darüber An. 1641.
schwinder Nachricht hieben verwahrter Verbe
drücklich anerkennt haben/ als vermag ihrer Wahl
vor denen Churfürsten des Reichs gehörig/ zum Chur
Collegio hinremittirt haben; also das diese exceptio fori in
competentiæ nebst ihrer kundbahrer Grund-Befestigung auch in
contradictorio per ipsam partis adversæ agnitionem, & Cæsareum
Scriptum bestätigt seye/ und dahero Ihrer Churfürstl. Durchl. zu
Pfalz Anwalds gnädigstem Herrn Principalen unverneinlich zu
statten kommen will und muß/ gestalten dann dieselbe in allerunter
thänigst tröstlicher Zuversicht/ Euer Kayserl. Majest. werden nicht
gemeint seyn/ sie wider so kundbare reservata, facta and gerechtigste
Kayserl. Erkenntniuß beschweren zu lassen/ noch als vor auff ihre
vorhin übergebene protestirliche Exceptional-Handlung unabwen
dig beharren/ beständig dafür haltend/ das diese Sach nicht anhero/
sondern zu denen gemeinen Zoll-Conferentien/ oder aber in Ge
folg angeregter Kayserl. Erkenntniuß zum Churfürstl. Collegio ge
hörig seye/ mithin sie mit solchen pœnalisirten Mandatis præpostero
Juris ordine nicht überschnellet werden mögen/ oder aber in so fern
wider alle bessere Zuversicht hierauff keinen egard genommen wer
den wolte/ wogegen aber Anwalds gnädigster Herr Principal sich
alle Rechtliche und Reichs-Constitutionsmäßige Hülfss-Mittel in
beständigster Form Rechts reserviret und vorbehalten/ das solchen
falls wider sie mit aller fernerer widriger Erkenntniuß von Rechts
wegen wenigst bis dahin superfediret werden soll und müsse/ das so
thane Cameral-Acta in Gefolg des Kayser Josephi Wahl-Capitulati
on, art. 23. & Carolinæ art. 8vo anhero convocirt/ ad hæc acta regi
strirt/ und daraus der Punctus Jurisdictionis förmlich erörtert seye/
sonderbar aber da aus sothanen Cameral-Actis mit mehrerem erhel
len wird/ das man an Seiten der Vier Herren-Churfürsten des
Reichs am Rhein und übriger Herren Zoll-Benachbarten der Stadt
Cöllen durchaus nicht einiges Stapel-Rechts noch auch eines Schat
ten des darunter anmassenden possessorii geständig seye/ und beweh
ren nicht nur erwehnte/ sondern auch fast alle bey denen ab aliquot
Sæculis her abgehaltene Zoll-Conferencien gepflogene Acta aus
drücklich/ das solchem widerrechtlichem Anmassen & verbis & factis
beständighin seye widersprochen/ mithin die Stadt Cöllen zu zu
mahliger Abschaffung alles dessen/ was sie hierunter clam & sub
dole dann und wann attentando unterfangen wollen/ nachdrücklich
und schärffst seye angewiesen worden/ ohne das man sich jemahlen
unterstehen dörfen/ dawider das mindeste einzumenden/ vielweni
ger aber die ja curte Kayserl. Concessionen zu produciren/ allerma

Anwalds gnädigster Herr Principal
Bürgermeister und Rath. hierunter
Libell ganz unverschämt. berühmen
und unjustificirlichen Wort. Gedicht
expressam widersprechen; nicht wah
lichem extractu prætensi privilegii Ra
originale beybringlich seye/ oder jemahl
geschweigen das allensfalls in höchst. ern
gestanden/ einem privato in præjudicium
total everfion des commercii publici citra
gleichem was zu erthellen juxta expressam co
tit. 13. ohne das aus dem zum vermeintliche

Angebens allegirtem Vertrag de Anno 1705.
Herrn Principalen das mindeste zum Nachtheil erun
zunahlen derselb in seinen durren Buchstaben per exprea
das Anwalds gnädigster Herr Principal dem anmaßlichem
Recht dabey ausdrücklich widersprochen/ und darunter des mindem
nicht geständig seynd/ auch wie es darum eigentlich beschaffen/ und
ob derselbe denen Segentheilen so sehr avantageus seye/ sich zu seiner
Zeit in loco competente mehrers außern wird;

Woraus gleichwie nun constirt/ und sich hierunter noch klär
licher ergeben wird/ das das Stadt. Cöllnische Angeben auff puren
Ungrund und injustificirlichen narratis beruhe; Also werden auch
Euer. Kaiserl. Majestät Dero höchst. rühmlichen Justiz. Cyffer nach
Ihro verhoffentlich nicht zuwider seyn lassen/ die ad falsas preces
erschlichene Mandata wieder einzuziehen und zu cassiren/ in absonder
lich Rechtlichen mit betracht/ das die exercitia commerciorum wie
auch usus Rheni de jure notorio juris publici seynd/ und daran kei
ner von jemanden möge behindert werden/ es habe dann derselbe
dawider per Cæsaream cum communi consensu Electorum Emanatam
concessionem ein besonderes Gerechtsamb hergebracht.

Hat nun aber die Stadt Cölln ab sothaner Special. Concession
niemahlen was Rechts. beständiges angewiesen/ will es auch derselben
fast de genere impossibilium seyn/ dergleichen was vorbringen zu
können/ so wollen auch illa ipsa dictante naturali ratione, & omni
poscente justitia Se. Chursl. Durchl. Anwalds gnädigster Herr Prin
cipal bey solchem allgemeinem exercitio und Gebrauch unbehinderlich
zu belassen seyn/ mögen auch dessen unter keinerley Prætext; er möge
auch seyn wie er wolle/ um so weniger entsetzt werden/ als mehr no
torium, das dieselbe mit dem Rhein. und anderen öffentlichen Reichs.
Strömen belehnet seyn/ und verfolglichen darauß ein incontestabeles
condominium herbracht haben. Welchem allem nach obwohlen sich
nun ferner von selbst ergibt/ das die ad falsa narrata erschlichene Man
data ob deficientem tacitam conditionem, si scilicet veritate nitantur
nicht bestehen können/ absonderlich da die von Ihrer Churfürstl.
urchl. Anwalds gnädigsten Herrn Principalen sustinirende libertas
commerciorum & usus fluminis publici præsumptione juris & de
s bestärcket ist/ und daher dawider so leichter Dings und de facto
nicht

mögen; Damit gleichwohl die fey-
erliche eingeklagte facta wegen des Krähnen-Baues
zu Börd und Märck-Schiffs zu Mülheim nit der
und geh'n/ und Euer Kayserl. Majestät destomehr
Fürstl. Durchl. Anwalds gnädigsten Herrn Principalen
ster Gemüths-Neigung gesichert seyn mögen; So kan An-
waster Herr Principal nicht umhin/ unter ausdrücklicher
höchster Protestation, jedannoch de non præ-
consentiendo in jurisdictionem dieses Hochlöbl.
Herrns allerunterthänigst anzuzeigen/ wie daß sothane
gen nicht nur keine facta per se de jure illicita, sondern
Fürstl. Durchl. Anwalds gnädigster Herr Principal zu
Veranlassung ex omni jure höchstberechtiget seyen/ indeme er-
ster Krähn ipsa rei evidentia teste auff ihren Grund und Boden
geh't/ und einem jeden privato um so viel demehr einem Landes-
Fürsten und so vornehmen Reichs-Glied frey und unbehindert erlaubt
ist/ auff seinen Grund und Boden nach Belieben zu bauen; sonder-
bar aber da sothaner Krähnen-Bau zu Ihrer und Ihrer Lands-Unt-
terthanen unzuganglicher Nothdurfft auffgeführt worden/ und zu
dessen Gebrauch niemand gezwungen noch gedrungen ist/ verfolg-
lichen aber derselbe zu Niemandes Schaden oder Nachtheil gereicht;
Und gleichwie unwahr auch falsch und unverweisslich vorgegeben
wird/ daß Ihr Churf. Durchl. Anwalds gnädigster Herr Principal
gemeynt seyn solten/ ihrer der Stadt Collen Bürger und Schiff-
Leute zu deren Gebrauch anzuhalten/ also will auch impertinent seyn/
daß von derselben Anwalds gnädigstem Herrn Principalen ein solcher
Bau in quæstion gezogen werden wolle/ eum qui jure suo utitur
nemini injuriam fecisse censeat; Daß aber Ihr Churf. Durchl.
dermahlen ein und anderen Schiffmann zu lösen anweisen lassen/
darzu seyn sie eins Theils durch ihr klagender Bürgermeistern und
Rath höchst-verbottene Thätlichkeiten/ daß sie nemlichen de facto
wider alle rechtliche Billigkeit und ausdrückliche Lands-Concordata
und Vertrag Ihrer Churfürstl. Durchl. Lands-Unterthanen Wahren
und Gütere daselbst angehalten/ und alles gütlichen Ersuchens und
Abtrathens ungehindert dieselbe nicht haben wollen verabsolgen lassen/
welche unseidentliche Fried-brüchige und Respect-lose Thätlichkeiten
wohl mericirt hätten/ anders vindicirt und geandert zu werden/ als
vermittels dergleichen Neben-Mitteln zu Verbehaltung gemeiner
Ruhe bis dahin zu dissimuliren/ besonders da diese Thätlichkeiten
eben zur Franckfurter Mess-Zeiten verübet/ und dadurch das gemeine
Commercium gewaltig betrübet wurde/ immassen sich dann Anwalds
gnädigster Herr Principal derentwegen/ wie auch des dadurch Dero
Lands- und ausländischen Kauff-Leuten überkommenen Schadens
die geziemende Satisfaction am feyrlichsten ausbedingen; und anderen
Theils gleichwie ex illis ipsis ab Exadverso desuper productis instru-
mentis erhellet/ selbige Schiff-Leute auff die Lösung zu gedachtem
Mülheim Special-Ordres hätten/ und verfolglichen darzu ex-con-
tractu vel quasi verbunden waren.

Belangend aber bei
vorgedacht / incontestab
Rhein-Ström Juris pub
frembden und ausländisch
zu negociiren / daher will e
und darauß dergleichen Bü.
Chursl. Durchl zu verwehren u.
andere gerechtsame hierunter vor
demehr als nicht weniger auch ex 14
daß Sie und Ihre hohe Vorfahren von u.
dergleichen Bürd. und Marck. Schiff auffm
net gehabt / welche stets hin und annoch würd
Pfälzischen zu Dero Bergischen Landen &c
Cöllen vorbei und unangefragt frey und unbehinder.
und abgefahren haben / und annoch täglich fahren / also
unter Anwalds gnädigster Herr Principal und Dero Lands
nen in einer wohlherbrachter immemorialer Possession fund
befinden / und sofern ein solches wider Vermuthen & contra notorie
tatem in Zweifel gezogen werden dörfte / Anwalds gnädigster Herr
Principal suo loco & tempore, und so bald man Stadt. Cöllnischer
Seits seine intendirende confessoriam erwiesen haben wird / wie man
der Seits utpote prætendentes præscribere contra libertatem Juris
publici von Rechts wegen zu thuen schuldig ist / überflüssig und in al
ler beständigster Form Rechtens erweisen wird / verfolglichen aber wol
len Ihre Chursl. Durchl. bis dahin in Ihrer wohlherbrachter Possession
zu belassen seyn / cum nemo nisi convictus suâ possessione deiciendus
sit, und zwar um so viel deweniger ad instantiam der unqualificirter
Kläger / als mehr bekannt und unverneinlich ist / daß die Stadt. Cöllen
auffm Rhein-Ström das mindeste gerechtsam nicht herbracht hat / als
so und dergestalt / daß in Schiffen / welche gar vor und an ihrem
Stadt. Ufer liegen / sie Bürgermeister und Rath nicht einmahl die
Macht haben selbige zu visitiren / sondern Ertz. Stiff. Cöllnische Be
diente darzurequirirt werden müssen. Dannhero auch ferner all
dasjenige / was da de facta nuntiatione novi operis dahin fabulirt
wird / von selbst seine Erledigung gewinnet / cum nuntiatio notorie
inique & incomperenter facta impune sperni possit

Gail. Imo. obs. 16. n. 4. & sq. & DDres passim.

Zu geschweigen / daß man Stadt. Cöllnischer Seits in Ewigkeit nicht
wird erweisen können / ihr Seits legalem nuntiationem fuisse factam,
dann vorerst gehet der übel quæstionirter Krabben. Bau nicht den
Mälheutter eingeseenen Aussem, sondern Ihrer Chursl. Durchl. An
walds gnädigsten Herrn Principalen an / und hätte also die Nuntiatio
bey Ihro und nicht bey ermeldtem Aussem geschehen müssen / zudem
solte auch andertens illo ipso ab Exadverso producto instrumento te
ste die anmaßliche Nuntiatio nicht in personam des Aussem / sondern
einem däsiger Arbeits. Leuten insinuirt seyn / ohne daß ermelter Aussem
gegen gewesen wäre / und solte dieselbe von dem Arbeiteren dem Auf
schreibenden überreicht worden seyn / welches alles lauter einfal
tige